Wessofontani proba sum possessio
claustri
Heus! Domino me redde meo: sic jura
reposcunt.

I. E. Belling, Cath. Sc. A.V.

Jus gentium.

J. Fibl Eus. 270

Johann Jacob Mosers,

Königl. Dänischen Etatsraths,

Beyträge

zu dem neuesten

Europäischen

Völckerrecht

in Kriegs-Zeiten.

Zweyter Theil.

Tübingen,
bey Jacob Friederich Heerbrandt.
1780.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Innhalt.

3tes Capitel: Von der Kriegsmanier, Kriegsraison und Kriegsdisciplin. S. 1.

4tes Capitel: Von dem Betragen gegen des Feindes Person, Familie, Wohnung, Güter und Bediente. 265.

5tes Capitel: Von Gesandtschaftssachen. 365.

Drittes Capitel.

Von der Kriegsmanier, Kriegsraison und Kriegsdisciplin.

s. Versuch ꝛc. 9. Theil, Cap. 4.

Innhalt.

§. 1. Normen des Krieges. §. 2. Kriegsgesetze. §. 3. Von der Kriegsmanier. §. 4. Von der Kriegsraison überhaupt. §. 5. Beziehung auf die Kriegsraison. §. 6. Beyspile von Sachen, die nach der Kriegsraison erlaubt seyn sollen. §. 7. Preisgebung= §. 8. und Ruinirung seines eigenen Landes. §. 9. Besezung neutraler Gebiete. §. 10. Schonung der Residenzien. §. 11. Brand. §. 12. Schleiffung. §. 13. Plünderung. §. 14. Ruinirung des feindlichen Landes, §. 15. der Magazine, §. 16. und der Fruchtfelder. §. 17. Wegnahm ꝛc. der Lebensmittel. §. 18. Abschneidung des Waßers. §. 19. Von der Kriegsdisciplin. §. 20. Deren Normen. §. 21. Verhüt= und Bestrafung der Excesse. §. 22. Etwelche Entschuldigung der Excesse. §. 23. Beschwerden über die Verlezung des Kriegsgebrauchs. §. 24. Repreßalien. §. 25. Vergeltung Böses mit

Gutem. §. 26. Gutes- §. 27. und übles Betragen in des Feindes- §. 28. wie auch in eigenen- oder Freundes Landen. §. 29. Vertheidigung gegen Beschuldigungen. §. 30. Mehreres anderwärts.

§. 1.

Normen des Krieges.

Wenn ein Krieg angefangen ist, kommt es darauf an, wie er dörffe und solle geführet werden.

Nun geben zwar die Lehrer des Völkerrechts viles an die Hand, wie man sich so einals anderer Seits in dem Krieg zu betragen habe, wann er dem Recht der Natur und den Gewohnheiten alter für gesittet gehaltener Völcker gemäß geführet werden wolle:

Es widersprechen auch die Europäische grosse Herrn diser Lehre, oder auch denen Säzen, darinn die meiste und angesehenste Lehrer des Völckerrechts mit einander übereinstimmen, nicht gerade zu: Indeßen binden sie sich doch mehrmalen in ihren Handlungen wenig genug daran, verlaßen sich darauf, daß sie auf der Welt keinen Richter über sich haben, der ihre Handlungen als ungerecht erklären oder bestrafen könne, und in denen in ihrem Namen ausgehenden Schrifften behandelt man auch disen Theil der Rechtsgelehrsamkeit als ein Bild, das eine wächserne Nase hat, die man nach Gefallen drehen kan.

§. 2.

§. 2.

Kriegsgeseze.

Uebrigens hält man davor, daß von denen Europäischen Staaten der Krieg nach denen unter gesitteten Völckern herkommlichen Kriegsgesezen geführet werden müße, wann ihnen keine billige Vorwürffe gemachet werden sollen.

So gar wird sich in denen wichtigsten Staatsurkunden hierauf beruffen. Z. E. In dem Aboischen Definitiv-Tractat von 1743. Art. 11. wird sich auf die Loix de la Guerre bezogen.

Und als der Oesterreichische General Haddick im Jahr 1757. einen Einbruch in die Marck Brandenburg vornehmen mußte, wurde ihm die ausdrückliche Ordre gegeben: Alles zu vermeiden, so in den Kriegesgebräuchen gesitteter Völcker nicht gegründet seye.

Dise Kriegsgeseze nun bestehen 1. in der Kriegsmanier und 2. in der Kriegsraison: Jenes betrifft meistens gewiße Formalitäten; dises hingegen Realitäten.

§. 3.

Von der Kriegsmanier.

Beyspile von der Kriegsmanier, welche auf Formalitäten hinauslauffen, werden wir sonderlich in der Materie: von Belagerungen mancherley antreffen.

Dahin gehöret auch dises, was man im Jahr 1761. zu lesen bekame:

Mr. le Général Schlüter forma le 28 Février le projet de s'emparer des Faux-

bourgs de Ziegenhayn; il les attaqua avec tant de valeur, qu'il en chaſſa les Ennemis, qui y perdirent une trentaine de tués, & 58 priſonniers, dont deux Officiers. Il propoſa enſuite à Mr. de Zuckmantel, qui commande à Ziegenhayn, une eſpèce de Convention pour la conſervation du Fauxbourg: Mais Mr. de Zuckmantel la rejetta, contre ce, qui ſe pratique en pareil cas.

Es iſt ferner heraus eine:

Gründliche Nachricht von dem Kriegsceremoniel und Kriegsmanier, im Felde ſo wohl, als Garniſon ꝛc. 1745. 8.

ſo mir aber nie zu Geſicht gekommen iſt; dahero ich keine nähere Nachricht davon ertheilen kan.

§. 4.

Von der Kriegsraiſon überhaupt.

In einer für Oeſterreich im Jahr 1758. ans Licht getrettenen Schrifft heißt es:

„Die Abhandlung vom Convenienzrechte und Kriegsraiſon, ſammt der Grundlehre vom jure hoſtis in hoſtem infinito, und jure licentiæ in bello, kan freund- und feindlichen Kriegsmännern zur Lehre dienen, wie ſie ihr Betragen nicht nur gegen öffentliche, ſondern auch gegen muthmaßliche heimliche Feinde, nach dem Völkerrechte einzurichten haben, damit ſie nicht wegen falſcher Begriffe von dem Convenienzrecht und Kriegsraiſon ꝛc. aus den Schranken des Völkerrechts treten. Welcher Einfluß in die Handlungen der Kriegsleute, ſo dem Völker-

rechte

rechte gemäß sich aufzuführen gedenken, die grosse Nuzbarkeit der Grundlehre vom wahren Conveniençrechte und Kriegsraison zu Tage leget.

Manche feindliche That oder actus belicus, der an sich grausam, und der bey genauer Prüfung nach dem wahren Convenienzrechte und Kriegsraison unerlaubt, würde Zweifels ohne unterbleiben, wenn nicht mehrere Kriegsmänner, so wohl höhern als niedern Ranges, mit dem irrigen Vorurtheil befangen wären, im Kriege sey gegen den Feind, dessen Unterthanen und Lande, ja auch gegen benachbarte Staaten, deren Lande zum Krieg führen bequem gelegen, alles erlaubt, und man könne alles, was im Kriege wider das in statu pacifico Plaz greifende Natur- und Völkerrecht vorgehe, mit dem Convenienzrechte, Kriegsraison, jure infinito in hostem, und jure licentiæ in bello bedecken. Wovon das neueste Beyspiel in dem Preußischen gewaltthätigen Betragen gegen die Stadt Erfurth zu finden, wo nebst andern feindlichen Bezeigungen Geld erpresset und Geisseln weggeschleppet worden, und doch in dem neuesten Gesandschaftlichen Chur-Brandenburgischen Pro-Memoria über die gerechtesten Chur-Maynzischen an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden alle gethane feindliche Bedrohungen und Thätlichkeiten unter dem Mantel einer unvermeidlichen Kriegsraison wollen bedecket werden. Dadurch aber wird nichts anders zu erkennen gegeben, da man dergleichen Thätlichkeiten gegen einen nicht feindlichen angesehensten Stand

des Reichs, dessen Land und Stadt zu vertheidigen unternimmt, die doch nach den Grundsäzen vom wahren und falschen Convenienzrechte und Kriegsraison offenbar unerlaubt sind, als daß man im Kriege Preußischer Seits alles müsse erlaubt halten, was die Convenienz befördert, oder daß man im Kriege kein Recht gelten lassen wolle, wo man Gewalt brauchen zu können sich im Stande findet.

Eben aus dieser Bewegursache, um Fürsten, Ministres, Befehlshaber, und besonders Anführer im Kriege anzureizen, ein Natur- und Völkerrecht zu erlernen, und vor allen Dingen, dieses zu lernen, daß es, wie im Frieden, also auch im Kriege ein Recht gebe, und daß nicht alles im Kriege, was durch Gewalt ausgeführet werden kan, erlaubet, ob gleich ein jus licentiæ in bello Statt habe, und das jus hostis in hostem infinitum sey, hat Grotius sein Natur- und Völkerrecht unter dem Titel: jus belli & pacis ausgehen lassen. Daß er darinnen die vornehmsten Streitigkeiten, welche zum Völkerrecht gehören, und unter Völkern vorgekommen sind, oder noch vorkommen könnten, zu prüfen, sich vorgesezet, zeiget er selbst in seinem 201 Briefe an Peirescium, und im 198 Briefe an Thuanum an. Daß nun aber auch die wichtigsten Staats- und Kriegs-Streitfragen daraus nach den Rechten sich entscheiden, und die in Kriegs- und Friedenszeiten unter Fürsten und Völckern entstehende größte Schwürigkeiten sich heben lassen, auch deswegen dieses Werk ein

Studium

Studium für grosse Herren und Personen, die dem Souverain im Frieden und Krieg dienen, seyn solle, bewähret St. *Evremont* dans ses Oeuvres melées Tom. 3 pag. 30 wo er das Urtheil fället: Que les Livres de *Grotius* eclarcissent aujourd'hui les difficultés les plus importantes, & si la justice seule étoit ecoutée, qu'ils pourroient regler les Nations dans le Droit de la Guerre & de la Paix. Celui *de jure belli & pacis* devroit faire la principale Etude des Souverains, des Ministres, & de touts ceux, qui ont part au Gouvernement des Peuples. Welchergestalt *St. Evremont* wohl geurtheilet, daß die noch heutiges Tages vorkommende wichtigste Kriegs- und Friedenshandlungen aus dem Grotio rechtlich erörtert werden können, bestärket Böckler mit seinem Zeugnisse in Commentario ad Grotium, wo er *Grotii* Werk de jure belli & pacis: arcanum & habile instrumentum & Bibliothecam portatilem, maximis quibuscunque rebus conficiendis opportunam, nennet. Daß wenigstens der Verfasser den Grotium am schicklichsten gefunden, alle die Streitfragen, welche bey bisherigen Schriftwechsel zwischen den hohen kriegenden Theilen aufgeworfen werden, aus ihm aufzulösen, und durch sein Ansehen die Hauptbeantwortungsgründe gegen die Preußischen Schriften zu unterstüzen, bezeugen die drey bis hieher ausgegangenen Beantwortungsstücke der Preußischen Schriften, und besonders gegenwärtiges drittes Stück, als aus dessen erster

Abhandlung zu Tage lieget, daß die Grundsäze der Rechtfertigung des geheimen vierten Artickels, daß er an sich nicht beleidigend, aus des *Grotii* Werk de jure belli & pacis zu holen; ja daß, was die zweyte Abhandlung betrift, ob gleich die Namen vom Convenienz-Rechte und Kriegsraison im belobten Werk des *Grotii* noch nicht vorkommen, dennoch schon die Sache selbst darinnen verborgen liegt, und daß daraus, was in neuen Zeiten, und besonders bey fürwährenden Kriege, unter dem Namen eines Convenienz-Rechts und Kriegsraison unternommen wird, ob es nach dem Völkerrecht erlaubt unternommen werde oder nicht, sich herleiten lasse.

Wegen dieses treflichen Gebrauchs des Grotius in Kriegs- und Friedensstreitigkeiten unter den Grossen der Welt, wird es Völkerrechts-Verständigen nicht befremden, daß der Verfasser zur Belehrung eines einsichtigen Publici, das fähig ist, des Grotii Lehren zu begreiffen, und deren Werth zu schäzen, sich so unabläßig darauf berufen. Sich dessen Ansehens zu Bestärkung der Völkerrechtlichen Lehren zu bedienen, sind bey dem Verfasser die Bewegungsgründe desto stärker gewesen, je mehr er bey der Beruffung auf die Grotianische Stellen Gelegenheit gefunden, solche zu erklären, und bey der Anwendung auf vorliegenden Fall verständlich zu machen, und je vollkommener dessen Gedenkensart, besonders was zu Vertheidigung des geheimen Artickels, daß er nicht beleidigend, gehörig, mit den Gedanken des Verfassers, ehe er noch den

Grotium

Grotium darüber genau geprüfet, überein getroffen. Denn so bald, als der geheime vierte Artickel durch die erste Anfuge des Memoire raisonné bekannt geworden, und die Frage entstanden, wie er könne, als bloß defensiv, da die Wegnehmung Schlesiens darinnen bedungen, und die Verbundenen eine Attaque auf Schlesien beschlossen, gerechtfertiget werden, da Preussen solchen Artikel wegen Benennung Schlesiens, und wegen der bedungenen Attaque darauf, als offensiv angegeben: so ist der Verfasser gleich Anfangs, ehe noch darüber etwas von Schriften erschienen, in einer vornehmen Privatunterredung auf den Gedanken verfallen, daß nicht modo communicativo, vermittelst des Alliirten, wenn er angegriffener Theil sey, Schlesien wieder herbey zu bringen, sondern jure proprio der Kayserin-Königin, wenn gleich der König von Preussen nicht directe gegen Oesterreich, sondern gegen Rußland oder Pohlen einen Offensivkrieg angefangen, und das Haus Oesterreich nach Vorschrift des Petersburger Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses bloß Theil daran genommen hätte. Daß auf alle in dem Petersburger Bündniß bestimmte Aggressionsfälle der Kayserin-Königin Majestät Schlesien rechtmäßig jure proprio vindiciren könne, bringt die Natur des mit Rußland geschlossenen Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses mit sich, nach welcher, wenn Preussen angreifender Theil gegen einen Alliirten wird, beyde alliirte Kayserinnen sich als gemeinsamen Feind,

welches wohl zu bemerken, laut des klaren Buchstabens der Petersburger Allianz darzustellen befugsam vermögen, daher aber die jura hostis & belli samt dessen Würkungen und Nuzungen, in Betreff der Eroberungen feindlicher Lande entstehen, die auf diese schlüßige Art dem Hause Oesterreich auch auf Schlesien jure proprio zugestanden hätten, wenn gleich bloß gegen Rußland oder Pohlen ein Preußischer Offensivkrieg zu erst und hauptsächlich angegangen wäre, wie doch der gegenwärtige Kriegsfall nicht ist, wo die Kayserin-Königin der von Preussen unmittelbar angegriffene Theil, mithin Pars aggressa belligerans principalis sind; bey welchem Fall gar kein Zweifel, nach den bereits pag. 14. seqq. im zweyten Stücke geführten Beweißgründen übrig verbleibet.

Der Verfasser führt bey solcher Verhältniß der Vertheidigung des geheimen Artickels nicht sowohl die Absicht, solchen in Betreff gegenwärtigen Kriegsfalls, der keinem Zweifel unterworfen, als vielmehr in seinem ganzen Innhalt, und besonders, wenn Rußland oder Pohlen von Preussen wäre angegriffen worden, zu rechtfertigen. Auf solche Art ist die gerechte Sache des geheimen vierten Artickels auf alle in demselben beschriebene Fälle, wider alle Preußische Vorwürfe einer dadurch vorgegangenen Beleidigung des Königl. Churhauses Brandenburg gerettet. Diese Rettung legt die Wichtigkeit der Erkenntniß der unterschiedenen Arten von Hülfs- Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnissen zu

Tage,

Tage, als worauf, daß der vierte geheime Artickel ein so gearetetes Hülfs- Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniß sey, daß der Aggressor, als gemeinsamer Feind von den Alliirten solle und könne gehalten werden, die ganze Rechtfertigung des geheimen vierten Artickels, wie er nicht beleidigend, beruhet.

Diese aus der Natur der so gearteten Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisse genommene Gründe müssen um so mehr als ein richtiger Beweiß bey der vernünftigen Welt gelten, als gewisser die ganze erste Abhandlung, so gut wie die zweyte, in der gesunden Vernunft gegründet ist. Je nachdenklicher und je brauchbarer für gegenwärtige und künftige Weltläufte die in diesem Stück vorgetragene Lehren auf die Fälle sind, wo es auf die Rechtfertigung bedenklich errichteter Vertheidigungsbündnisse ankommt, die beleidigend angegeben, und deswegen Kriege erhoben werden, in welchen auf das Convenienzrecht und Kriegsraison sich berufen wird, und wo aus diesem Grunde gewisse unternommene Thaten wollen entschuldiget werden, desto angenehmer dürfte dem Theil des Publici, der nachzudenken gelernet, und Beweißthümer zu begreifen fähig ist, verhoffentlich ein und andere Abhandlung dieses Beantwortungsstückes fallen, zumalen nichts gemeines, in andern Schriften bereits sattsam ausgearbeitetes, sondern was neu ausgedachtes, das in seinem völligen Zusammenhange von den Völkerrechts-Lehrern noch nicht sattsam untersucht, noch überzeugend verfaßt,

faßt, hiemit auf die überzeugendste Art geliefert wird. Etwas davon ist zwar bey einigen Schriftstellern anzutreffen, es ist aber noch in kein System gebracht, sondern es sind in selbigen nur Spuren zu finden, die zu weiterm Nachsinnen Anlaß geben. Dergleichen Spuren sind bey verschiedenen Völkerrechtslehrern, welche entweder gleichsam im Vorbeygehen, oder auch eigends von der Natur der Hülfs- und Vertheidigungsbündnisse, Convenienzrechte und Kriegs-Raison ꝛc. und auch besonders über den geheimen vierten Artickel geschrieben, anzutreffen, wie aus des *Grotii*, *Pufendorfii*, *Cocceji* und *Hennigis* in beyden Abhandlungen angezogenen Stellen, und aus des Scheids und Strube kleinen Schriften sur la Raison de Guerre & le Droit de Bienseance, ingleichen endlich noch aus der jüngst im Druck bekannten: Meditation impartiale sur la conformité des Loix naturelles, avec l'Artic. IV. du Traité conclu entre les deux Cours Imperiales à St. Petersbourg 1746. erhellet. Welchem allen zum Beschluß eines großen politischen Schriftstellers Gedanken von der Natur des Rechts zum Kriegführen und der actuum bellicorum, daß solche aus der Nothwendigkeit herzuleiten, nicht unangefügt zu lassen, nämlich des Verfassers *de l'Esprit des Loix*, welcher *livr. IV. chap.* 2. die in der zweyten Abhandlung gelegten Grundsätzen übereinstimmig behauptet, que le Droit de la Guerre derive de la necessité & du juste rigide; wo er zugleich denjenigen, welche große Fürsten berathen

rathen helfen, die ermahnende Lehre giebt, wie ſie Fürſten willkührliche Grundſätze, daß ſie Krieg anfangen könnten, wenn es der Convenienz und dem Eigennutz vorträglich, beyzubringen ſich hüten möchten, worüber er ſich alſo erkläret: Si ceux, qui dirigent la conſcience, ou les Conſeils des Princes, ne ſe tiennent pas la (que le droit de la guerre derive de la neceſſité) tout eſt perdu; & lorsqu'on ſe fondra ſur des Principes arbitraires de gloire, de bienſeance, d'utilité, des flots de ſang inonderont la terre. Que l'on ne parle pas ſur tout de la gloire du Prince; ſa gloire ſeroit ſon orgueil; c'eſt une paſſion, & non pas un Droit legitime.„

Und hernach:

„Zwar iſt nach dem Natur- und Völkerrechte in ſeinen Schranken ein Convenienzrecht, und das, was man Kriegsraiſon oder Jus licentiæ in bello nennet, nicht völlig zu verwerfen, nur der Mißbrauch davon iſt eines von den ungerechteſten, ſchädlichſten und abſcheulichſten Grundſätzen, wenn ſie unter Fürſten und Völkern aufkommen wollten.

Dahero iſt es eine ſo nützliche als nöthige Lehre, einen ächten Unterricht von dem wahren und falſchen Convenienzrechte und Kriegsraiſon, ingleichen wie weit das Jus licentiæ in bello ſich erſtrecke, zu bekommen.

Hiervon nun die Begriffe und erſten Gründe beyzubringen, in was für Gränzen das Convenienzrecht und Kriegsraiſon, wie auch das Jus

licentiæ in bello eingeschränket, und in wie weit es, als zu Recht erlaubt, gehen könne, verdienet um so mehr für einen schicklichen Vorwurf einer besondern auf gegenwärtigen Krieg anzuwendenden Abhandlung genommen zu werden, als mehrere Preußische Thathandlungen dahin einschlagen, und daraus wollen gerechtfertiget werden, welche aber desto gründlicher aus den Begriffen eines wahren und falschen Convenienzrechts und einer ächten oder unächten Kriegsraison können beurtheilet werden, und was gegen den willkührlichen Gebrauch des Preußischen Convenienzrechts, Kriegsraison und Juris licentiæ zu sagen, desto einsichtiger sich ermessen läßt.

Kein Verfasser hat noch davon eigends gehandelt, und solches eingesehen, als der Dänische gelehrte Scheid zu Coppenhagen, und der berühmte *Strube* de Piermont, in ihren besondern Abhandlungen sur la Raison de Guerre, & le Droit de Bienseance. Was des belobten *Strube* Abhandlung darüber betrift, so ist solche seiner *Ebauche des loix naturelles & du Droit primitif* angefüget. So sehr sich auch in diesem und vorigem Jahrhundert auf das Convenienzrecht und Kriegsraison berufen worden; so wenig ist solches von Gelehrten in vorigen Zeiten untersucht, sondern nur von Grossen der Welt bey ihren verrichteten Kriegsthaten bisweilen in Uebung gebracht, und darnach Maaßregeln genommen worden. Gedachte beyde Verfasser sind zwar auf das ächte Principium sothaner Rechte gerathen, daß sie nämlich müßten auf die

Nothwendigkeit gegründet werden; allein, weil solche Lehre nicht genugsam aus einander und in völlige Ordnung und Deutlichkeit gesetzet; so wollen wir sie hiermit kurzgefaßt im Grundrisse weiter ausführen, und in deutliche Lauterkeit bringen, dem Leser aber anrathen, gedachte Schriften mit gegenwärtiger Abhandlung, indem eines das andre mehrers erläutert, und stärker begründet, zusammen zu halten.

Der wahre Begrif und Unterscheid des Convenienzrechts und Kriegsraison bestehet darinn, daß man aus Nothwendigkeit bey Kriegsläuften was thut, es sey gegen Feind oder Freund, was ausser der Noth, nach dem Natur- und Völkerrechte nicht erlaubt, doch durch die Nothwendigkeit, nach dem Natur- und Völkerrechte sich als ein ausserordentliches Mittel entschuldigen läßt, weil die Nothwendigkeit keinem Gesetze unterworfen.

Wird dergleichen was, das in statu ordinario der Menschen und Völker, das ist, wo kein Nothstand, nicht zuläßig, gegen einen Feind oder feindliches Land im Kriege ausgeübet, wo die Noth aber darzu dringet, so heist es eigentlich Raison de Guerre; wird es aber gegen einen benachbarten nicht feindlichen oder neutralen Staat, als ein nothwendiges Mittel zum Kriegführen gebraucht, so heißt es Droit de Bienseance ou de Convenance.

Diese Nahmen sind nur neu, und in keiner andern als Französischen Sprache auszudrucken, weil sie in Französischen Kriegsschriften des vergange-

gangenen Jahrhunderts aufgekommen; wiewohl die Sache an sich so alt, als die Kriege unter Völkern, und der Völker Kriegsrechte; indem in den ältesten Zeiten unter Völkern gegen einander Thaten schon vorgegangen, und rechtmäßig gehalten worden, die an sich aus keinem andern Grunde, als aus dem heutiges Tages sogenannten Convenienzrechte und Kriegsraison unternommen worden, und daraus zu rechtfertigen sind.

So gehören unter das Convenienzrecht das Jus belli in amicos, wovon der Preußische Rechtslehrer *Coccejus* eine eigene Dissertation geschrieben, wo die Frage aus dem Völkerrecht entstehet: Ob ein nicht feindliches benachbartes Land oder Ort könne zu Führung des Krieges eingenommen und gebrauchet werden, und in wie weit es könne gebrauchet werden? Welche Frage bey dem gegenwärtigen Preußischen Falle mit Sachsen zu entscheiden vorkommt.

Zu Entscheidung dieser Sache bedarf es nur in das allgemeine Naturrecht unter einzelnen Menschen, welche im natürlichen Zustande unter sich wohnen, zu gehen, und solches auf Völker und ihre Handlungen anzuwenden.

Wenn nach dem Naturrechte wahr und unwidersprechlich, quod non omne id justum, quod utile, oder quod non sola utilitas faciat jus in res alterius, wofern nicht eine gerechte Ursache vorher gehet; so muß es auch unter Völkern eine unwidersprechliche Wahrheit seyn, daß, wenn zum Kriegführen eines nicht feindlichen

Staates

Staates Land nützlich, solche Nutzbarkeit oder Convenienz kein Recht zu dessen Gebrauch gebe, wofern dieses nicht durch eine gerechte Ursache unterstützet; dergleichen wäre, wenn die Einnehmung gewisser Pässe in des Tertii Land bey Kriegszeiten durch Tractaten bedungen, wie solche Exempel im Reich nicht unbekannt, und unter die Servitutes juris publici in territorio alieno gerechnet werden, oder wofern die äusserste Nothwendigkeit zu der Einnehmung eines nicht feindlichen Ortes oder Landes, oder zu einem Durchzug durch dasselbe, dringet.

Nothstand und Tractaten allein, nicht Bequemlichkeit, noch Nutzbarkeit, machen die actus bellicos in solo alieno pacato befugt; diese Befugsamkeit ist aber dennoch bloß von der Natur, daß derselben keine Verbindlichkeit solches zu leiden correspondiret, weil ein Nothrecht keine Verbindlichkeit, es gegen sich ausüben zu lassen, bewürket.

Dahero, wenn auch das Convenienzrecht zuliesse, das benachbarte Land zum Kriegführen einzunehmen, oder den Durchzug zu nehmen, so ist der Nachbar doch nicht schuldig, solchen zu verstatten, sondern kann ihn rechtmäßig mit Gewalt, wenn er es vermag, abhalten.

Die Einnehmung oder Durchzug eines nicht feindlichen Landes muß nebst der höchsten Nothwendigkeit auch unschädlich seyn, das ist, der kriegführende Nachbar muß bey nothwendigen Durchzug, alles was er braucht, bezahlen, oder bey Einnehmung desselben sich bloß mit der Be-

wahrung, der Sicherheit halber, begnügen, nicht aber als ein Eigenthumsherr das Land in Contribution und unentgeltliche Lieferungen setzen. *Grotius* lib. 2. cap. 2. §. 10. & 11. & lib. 3. cap. 17. §. 1 & 2.

Es gehet also über das Convenienzrecht hinaus, wenn Preussen seine Manns zucht und leidliche Haltung der Sächsischen Unterthanen rühmet, dabey aber doch alles, was an Contributionen und Lieferungen zu Unterhaltung der Soldaten nöthig, und zu Füllung der Preußischen Kriegskasse zu Torgau vorträglich gewesen, eingetrieben. Wäre was auch nöthig gewesen, so hätte der rechtlichen Verbindlichkeit obgelegen, alle Lieferungen zu bezahlen, nicht aber ex jure belli, noch unter dem Vorwand der Kriegsraison gefordert, vielweniger Contributiones in Sächsischen Landen ausgeschrieben werden sollen. Noch weniger können die landesherrlichen Einkünfte, als eine Berechtigung jure belli in der Gestalt einer Kriegsraison, oder eines Convenienzrechts, unter dem Deckmantel der Sicherheit eingezogen werden.

Die Sicherheit gehöret mit im Kriegführen zu den juribus neceſſitatis, also zu einem erlaubten Convenienzrecht, nicht aber die Beziehung der Einkünfte, noch die völlige Nutzung des Landes, noch die Entsetzung der Landesherrlichen Regierung. Die Stelle *Grotii* lib. 2. cap. 2. §. 10. welche die Ungerechtigkeit dergleichen Betragens bekräftiget, wo unter dem Vorwand der Sicherheit alles, was der Preußischen Con-

venienz- und Haabsucht gemäß ist, unternommen wird, ist auf der 11ten Seite des zweyten Stücks vor Augen geleget, und daraus mit dem Verfasser des geretteten Rechts der Chur-Sächsischen Sache pag. 35 zu schliessen, was der Berliner Hof vor ein falsches Convenienzrecht ausübe, und was er vor verkehrte Begriffe der Sicherheit, der Welt glauben machen wolle, als wenn zur Sicherheit alles von benachbarten fremden Gute zu rechnen wäre, was zum Kriegführen bequem, und daß es freylich bequemer, aus anderer Länder Einkünften Krieg zu führen, als aus seinen eigenen. Allein so wenig der aus einer fremden Sache ziehen könnende Nutzen eine Berechtigung darzu giebt, so wenig ist die Bequemlichkeit eines fremden Landes zum Kriegführen allein ein wahres Convenienzrecht. *Grotius* lib. 2. cap. 22. §. 6. confer. das zweyte Stück, pag. 9.

Aus dem Grunde der Sicherheit sind der Französischen auf Deutschen Boden getretenen Armee genommene Maaßregeln zu beurtheilen, daß solche nach der Vorschrift des wahren Convenienzrechts gehen, da die Crone Frankreich in den Ländern nicht feindlicher Stände, welche sie zum Durchzug und zur Communication brauchet, einen Ort der Sicherheit sich ausbedinget, nichts anders aber als die Bewahrung desselben, der Sicherheit halben verlanget, und gegen Versicherung der Bezahlung, oder für baares Geld das Nöthige beyzuschaffen anordnet. Weil die Nothwendigkeit selbst ein Recht, oder wenn wir

mit andern Gelehrten die Sache ausdrucken wollen, weil ein Favor neceſſitatis, oder deutlicher zu reden, weil das allererſte Geſetz der Natur die eigene nothwendige Selbſterhaltung iſt, dergeſtalt, daß dieſem erſten Geſetze alle andere natürliche Geſetze bey Widereinanderſtreitung weichen müſſen; ſo iſt dadurch das Weſentliche des wahren Convenienzrechts dargeleget, daß es nämlich ein eingeſchränktes Nothrecht auf fremde Sachen, in wie weit deren Gebrauch auf unſchädliche Art höchſt nöthig, oder wenn ja Schaden dadurch zuwächſt, in wiefern nach vorübergegangener Gefahr, oder aufgehörter Nothwendigkeit, ſolcher erſetzet wird. Wenn wir ein Nothrecht auf fremde Sachen zulaſſen, ſo räumen wir damit noch mehr ein, als der berühmte Preußiſche Rechtsgelehrte *Coccejus*, welcher in ſeiner 62ſten Diſputation Vol. 1. Corrol. 3. davor hält, quod extrema neceſſitas nunquam jus in res alienas indulgeat, und deswegen das von andern ſtatuirte Jus neceſſitatis nur favorem neceſſitatis nennet. Doch wir wollen annehmen, daß die Nothwendigkeit zu dem Gebrauche fremder Sachen berechtige; dem ungeachtet begreifet ſich als eine unumſtößliche Wahrheit, aus der daraus entſtehenden Beleidigung des Rechts, welches dem andern über ſeine eigenthümliche Sachen, in Betreff derſelben Diſpoſition und Nutznieſſung zuſtehet, daß ohne äuſſerſte Noth ein Recht auf fremde Sachen, alſo auch auf den Gebrauch eines nicht feindlichen Landes, wegen deſſen Nutzbarkeit al-

lein, nicht Platz greife. Woraus die ganze Lehre des Grotii an verschiedenen Stellen, wo er behauptet, quod utilitas sola non par jus faciat cum necessitate in bello suscipiendo, lib. 2. cap. 22. §. 6. & quod in solo pacato loca occupare in casu necessitatis securitatis gratia liceat, quodque nihil nisi custodia permissa, relictis vero domino Jurisdictionis, dominii, & usus juribus, lib. 2. cap. 2. §. 10. zu beurtheilen.

Daraus begreift sich ferner im Gegentheil, wie der Preußische Hof, aus falschen und ungerechten Grundsätzen der Convenienz, benachbarte nicht feindliche Lande behandle, wenn er ohne vorgehende gerechte Ursache, und ohne Nothstand, sich zum Convenienzrechte zu machen unternimmt, was ihm nützlich und dem benachbarten Lande schädlich, die Kriegsvölker ernähren, und die Brandenburgische Macht vergrössern kann, es mag mit einem gerechten Titel begleitet seyn oder nicht. Daß auf diese Art vom Berliner Hofe das Convenienzrecht ausgeübet werde, bewähret in den Sächsischen Landen leider die betrübte Erfahrung, nach welchen nichts ausgenommen, und niemand sich entziehen, sondern alles Vermögen hergeben soll, was zu der eigennützigen Erreichung der Absichten, und zu Vermehrung der Kräfte, mit fremden Volk und Geld länger Krieg zu führen, dienlich. Dieses erläutert die an die Stadt Leipzig gethane Anforderung und Eintreibung von übergrossen die Kräfte der Stadt übersteigenden Geldsummen.

Ohne die ordentlichen Contributionen hat man noch außerordentliche Zahlungen, und zwar in grössern Summen, als wirklich baares Geld annoch im Lande übrig ist, verlanget. Wovon eine Probe die neuerliche Ansinnung vom 20sten May an die Churſächsische adeliche Landstände von 600000. Thaler darleget, welche unter dem Namen eines freywilligen Geschenks, und unter dem Vorwande des Beytrags zu den Kriegskosten in Böhmen, damit dadurch die Sächsischen Lande gegen Oesterreich geschützet würden, angebegehret worden; da doch die Sächsischen Lande der Böhmischpreußische Krieg nichts angehet, auch keine Preußische Beschützung verlangen, noch gegen ihren rechtmäßigen Herrn verlangen können, noch nöthig haben, ja wider den Begrif des Convenienzrechts, im Fall, daß man ein nicht feindliches Land des Kriegs halber einnimmt, streitet, wo die Absicht bloß ist und seyn muß, sich mit dergleichen Land zu schützen, nicht aber gegen dessen rechtmäßigen Herrn solches in Schutz zu nehmen und den unverlangten und unnöthigen Schutz sich bezahlen zu lassen; zumalen, wo kein Feind vorhanden, der das Land seinem rechtmäßigen Herrn wegnehmen, sondern vielmehr, wie in gegenwärtigem Fall, Oesterreich sammt seinen Alliirten dem Sächsischen Churhause wieder zum Besitz seiner Lande verhelfen will.

Aus welchem Preußischen Fürgang so viel zu entnehmen, daß, wo ein benachbartes Land mit seinen Kräften an Volk und Geld zum Kriegführen

führen bequem gelegen, man sich nach dem Preussischen besondern Völkerrecht, nicht, wie es das allgemeine Völkerrechte vorschreibt, mit dem freyen unschädlichen Durchzug, Uebergebung der vesten Plätze, deren Bewahrung und der anerbotenen Sicherheit begnüge, sondern daß man wolle die Kräfte des Landes zum Kriegführen geniessen.

Wenn obgedachtermassen die Utilität eines Landes allein nach dem Natur- und Völkerrechte kein Recht giebet, so kann auch die Convenienz der Sächsischen Lande auf die Art, wie sie ausgeübet wird, kein Recht beylegen, noch dem Natur- und Völkerrechte gemäß seyn, sondern es ist ein so geartetes Convenienzrecht, ein ungerechter Mißbrauch desselben, und ein Mantel, worunter man alle Ungerechtigkeiten und Zudringlichkeiten verdecken kann, wie ein ungenannter Französischer Verfasser es in dergleichen Verstande, als ein neu ausgedachtes Recht, in einer kleinen Schrift beschreibet, wo er sagt: Cette nouvelle loi de la Raison de Guerre & de bienseance est une selle à tous chevaux, & un lieu commun, pour pallier tous les attentats, que l'on voudra faire.

Diesem übereinstimmig redet Strube in angeführter Dissert. cap. 1. §. 2. von dem Convenienzrechte, wenn es im falschen Verstande genommen und gemißbrauchet wird; Er druckt sich aus: Que ce droit n'est, qu'un être de Raison, ou qu'un voile specieux, inventé par des Ministres flatteurs, & employé par

leurs Heros, pour couvrir des deſſeins, denués de toute apparence de juſtice & d'equité, & dans ce ſens ils lui aſſignent pour tout fondement l'utilité, ou la convenance des terres & des places voiſines, aux quelles on n'a pas d'ailleurs la moindre pretenſion.

Die Verabſcheuung eines dergleichen Convenienzrechtes, wie es in Preußiſchen Schriften genommen, und Preußiſcher Seits in den Sächſiſchen Landen ausgeübet wird, wo man alles Volk und Geld erpreßt, alle Landesfürſtliche Einkünfte entziehet, Landesherrn und Diener durch Entlaſſung ihrer Bedienſtungen trennet, ingleichen die groſſe Gefährlichkeit für jeden benachbarten Reichsſtand, auf gleiche Art behandelt zu werden, wenn es Sr. Preußiſchen Majeſtät einfiele, in ein oder andern Lande das Kriegstheatrum aufzuſchlagen, daß nemlich alle darzwiſchen liegende Länder ein gleiches Schickſal unter dem Deckmantel der Convenienz, oder Vorſchützung der Nothwendigkeit, wenn gleich die Noth nicht dringete, würden zu erwarten haben, ſtellen verſchiedene Schriften, welche über das Preußiſche Betragen in Sachſen und anderwärts ausgegangen, vor, wovon der gewaltthätige Durch- und Ueberzug in Sachſen ein Beyſpiel geben kann, welcher nicht aus einem wahren Convenienzrechte, noch weniger aus Nothwendigkeit geſchehen, daß die Preußiſche Armee nothwendig durch Sachſen nach Böhmen ziehen müſſen, und ſonſt keinen andern Weg gehabt hätte. Denn jedermann iſt bekannt, daß

durch

durch eigene Schlesische Lande der Eingang in Böhmen hätte genommen werden können, in welchem Fall keine Schuldigkeit nach dem Völkerrechte bey dem Nachbar Platz greiffet, den Durchzug, ob er gleich unschädlich, zu verstatten, wenn er auch bequemer und leichter als durch eigene Lande wäre, also aus einem Convenienzrechte nicht verlanget, vielweniger genommen werden kann; es sey denn, daß kein anderer Eingang in Feindes Land, als durch das benachbarte Land, oder daß der Eingang aus eigenem Lande in des Feindes Land allzuentfernet oder zu beschwerlich wäre. Zumal aber kann der Durchzug abgeschlagen werden, si injustum moveat bellum, qui transire vult, *Grotius* lib. 2. cap. §. 13.

Da nun von der Ungerechtigkeit des von Preussen angefangenen Krieges der Dresdner Hof sich wird überzeuget erachtet haben: so hätte dieser Hof aus zweyerley Ursachen den Preussischen Durchzug, der anfangs ex jure Convenientiæ begehret worden, abschlagen können; und hat dennoch solchen aus Nachgiebigkeit verstatten, und die Neutralität ergreiffen, auch alle Sicherheit, wenn einiges Mißtrauen wäre, verschaffen wollen. Dem ungeachtet ist alle solche zureichende Sicherheitsanerbietung nicht angenommen, sondern, aus einem vorgeschützten falschen Convenienzrechte, das Churfächsische Land sammt allen Einkünften eingenommen worden.

Nach dem wahren Convenienzrechte kann man zu Recht erlaubt zulassen, daß ein Kriegs-

führender Theil gegen einen in Krieg nicht stehenden Nachbar Sicherheitsmittel ergreifen könne, das ist, daß er dergleichen Nachbar, dem er nicht trauet, in die Umstände setze, daß derselbe nicht schaden könne, wenn er auch den Willen zu schaden und zu beleidigen heget; also gegen alle Gefahr der Beleidigung und Schadenszufügung ein Kriegführender Theil zwar sich Sicherheit zu verschaffen berechtiget ist, doch weiter als auf die Sicherheit erstrecket sich aber auch das Convenienzrecht keinesweges, der Nachbar werde geneigt oder ungeneigt gesinnet gehalten. Preußen hatte nun vollkommene Sicherheitsmittel in den Anerbietungen des Sächsischen Hofes gefunden, wenn auch dieser Hof ungeneigt gesinnet wäre gehalten worden; es war dem Preussischen Hofe aber nicht um die Sicherheit, sondern um den Genuß der Churfächsischen Lande zu thun. Welches aus diesem Hergang zu schliessen, daß der König von Preußen alle Churfächsische Lande in Besitz und in Genuß genommen, mit der anerbottenen vollkommensten Sicherheit aber nicht zufrieden gewesen, obgleich Se. Königl. Majestät von Pohlen den freyen Gebrauch der Elbe, die daran liegende Orte, Wittenberg, Torgau und Pirna Preußischen Besatzungen übergeben, wegen der Sächsischen Völker aber zur Sicherstellung, damit die anerbotene Neutralität nicht könnte gebrochen werden, Geissel geben und dahin einrichten wollen, daß sie zerstreuet im Lande ihre Quartiere beziehen solten; ja, nachdem alles dieses kein Gehör gefunden,

funden, haben endlich Se. Königl. Majestät von Pohlen Sr. Preußischen Majestät sogar frey gestellet, Sicherheitspropositiones zu thun, welche der König aber nicht thun wollen, zur unwiedersprechlichen Anzeige, daß Se. Preußische Majestät nicht die Sicherheit, sondern den Nutzen und die Kräfte des Landes, um damit desto verstärkter Krieg führen zu können, aus einem falschen ungerechten und verkehrten Convenienzrechte verlanget.

Die Urkunden von der Wahrheit dieses Hergangs der Sächsischen Anerbietungen, wegen Gebung aller nur verlangenden Sicherheit, sind dans les preuves evidentes Reponse au Memoire raisonné de la Cour de Berlin, au sujet de la Conduite des Cours de Vienne & de Dresde pag. 10. & 12. 13. & 19. vorgeleget; wo dann zuletzt die Königl. Preußische Erklärung dahin ausgegangen, daß Sachsen ein gleiches Schicksal mit Brandenburg leiden müste. Dieses giebt ein Vorbild von einem falschen und übertriebenen Convenienzrechte ab, deswegen man es auch als ein in die Augen leuchtendes Exempel, dergleichen zuvor nie gewesen, anführet, wie nehmlich das Preußische Convenienzrecht, wider alles Natur- und Völkerrecht, darinn bestehe, daß man ohne Kriegsursache dem Nachbar, nicht der Sicherheit, sondern des Nutzens willen das Land wegnehme, ja neben sich anfalle, und sein Haus zu Grunde richte, wenn der Besitzer nicht mit ihm in seinen Vergrösserungsentwürffen gleichen Weg laufen und

mithalten, auch gutwillig seine Kräfte zu Ausführung der Brandenburgischen Vergrösserungsabsichten hergeben will; ingleichen, daß man alle Sicherheitsmittel ausschlage, ja alles unglückliche Schicksal ihm androhe, und ein gleiches voraus verkündige, wenn die Waffen unglücklich laufen solten.

Hieraus kann sich ein jeder benachbarter Stand vorbilden, was ihm für ein Schicksal zubereitet, wenn die Preußische Convenienz es erfordert, dessen Lande zum Kriegführen zu gebrauchen. Was schon dem Churhause Sachsen begegnet, wo alles Preußische Betragen auf dessen Aufreibung abgezielet, weil es mit dem Berliner Hofe in diesem Krieg nicht halten wollen, wird um so gewisser andern Ständen auch begegnen, als scharf sie schon zum voraus bedrohet, wann die Preußische Waffen sich im Reich ausbreiten solten, und sie zur Partheynehmung eingeladen würden, solche ausschlügen, ihr Land und Leute aber dem Preußischen Interesse vorträglich wären.

So falsch, verkehrt und ungerecht ein so geartetes Preußisches Convenienzrecht an sich beschaffen, und gegen nicht feindliche Lande ausgeübet wird, von eben solcher Beschaffenheit ist auch die Preußische Kriegführung gegen feindliche Lande selbst, daß sie über die Kriegsraison hinaus gehet, welche ebenfals, wie das Convenienzrecht, wenn es die wahre Gestalt annehmen soll, in der Nothwendigkeit muß gegründet werden.

Strube

Strube de Piermont beſchreibt die Raiſon de Guerre daher nicht unrecht lib. cit. cap. 5. §. 2. Cette Raiſon n'eſt proprement, que l'eſprit des loix militaires, elle s'etend à tous les Moyens juſtes & permis, qui peuvent en faciliter l'execution : & elle exclut par cela même tout ce qui peut apporter des obſtacles & des difficultés.

Weil das Jus belli eigentlich ein Jus neceſſitatis iſt, ſo wohl quod ad cauſas belli ſuscipendi, als auch quod ad actus bellicos in bello, deren Befugſamkeit alſo aus der Nothwendigkeit muß gerechtfertiget werden, die Kriegsraiſon aber das Jus belli vorausſetzt, und nur in gerechten und erlaubten Mitteln beſtehet, dadurch der Endzweck des Krieges erhalten werden kann; ſo müſſen auch die Mittel zu Erlangung des Zwecks nothwendig ſeyn, ſonſt gehören ſie zur falſchen, nicht zur wahren Kriegsraiſon.

Von der Kriegsraiſon können eben ſo wenig als vom Convenienzrechte auf alle Kriege ſchickliche Generalregeln formiret werden, was nach der Kriegsraiſon zuläßig oder nicht, ſondern jeder beſonderer Fall giebt erſt den Grund, wie weit in ſelbigen die Nothwendigkeit dringet, ob eine That im Kriege nach der wahren Kriegsraiſon zuläßig oder nicht.

So kann in einem Kriege, wenn es die Noth erfordert, das Sengen, Brennen, Verheerung des Landes, und der unſchuldigen Unterthanen Verjagung, aus Kriegsraiſon erlaubt ſeyn, in einem andern Kriege aber nicht, in ſo weit es

nehmlich

nehmlich in einem Fall zum Kriegführen nothwendig, im andern Fall aber zu Erhaltung des Zwecks der Bezwingung des Feindes nichts beyträgt.

Solchemnach ist die Preußische Art der Beschiessung der Stadt Prag über die Kriegsraison hinausgegangen, wo nur auf Kirchen und Gebäude mit Bomben, Carcassen und Feuerkugeln geschossen, und damit die Stadt ruiniret worden; da solches aber zu dem Zweck der Bezwingung der Stadt und des darinnen gelegenen Kriegsvolk als ein Mittel nichts beygetragen, so ist dieß ein Actus bellicus gewesen, der über die Kriegsraison hinausgegangen, und nur zum Schadenthun abgezielet, nicht aber als ein nothwendiges Mittel zur Bezwingung gedienet.

Kurz, die Kriegsraison muß allezeit als ein nothwendiges Mittel zu Erlangung dieses Endzwecks, darum Krieg geführet wird, in jedem Fall angesehen werden. Ausser der Nothwendigkeit ist es keine Kriegsraison, sondern eine nach Natur- und Völkerrecht nicht zuläßige Grausamkeit. Wie weit der erlangende Endzweck erlaubt, in so weit ist auch bloß das Mittel erlaubt. Qui habet jus finis, habet jus remediorum; Erlaubte Mittel müssen aber angewendet werden, welche im Kriege keine andere, als welche die Nothwendigkeit auflegt, und wo gelindere Mittel vorhanden, solche vorzüglich zur Hand zu nehmen.

Eben wegen der Nothwendigkeit, vermöge welcher vieles wider das Natur- und Völker-

recht,

recht, welches sonst ordentlich in Statu pacifico Platz greifet, nach Beschaffenheit der Umstände und des Nothstandes in Statu Belli zu thun erlaubt ist, wird das Jus hostis in hostem infinitum gehalten, das ist, man kann nicht bestimmen, welche Mittel in diesem oder jenem Kriege erlaubt, und ob es eine Kriegsraison in diesem oder anderm Kriege sey. Man sehe nach *Grotii* ganzes 4tes Capitel lib. 3. wie auch Pufendorff cap. 6. lib. 2. §. 8.

Die Kennzeichen einer falschen Convenienz und Kriegsraison bestehen darinne, wenn ein Kriegführender Fürst ohne Noth währenden Krieges, Freund und Feind, nicht Alliirte, nicht Feindliche, Neutrale und andere schuldige und unschuldige, sie stellen sich zur Wehr oder nicht, einen wie den andern ohne Unterscheid, des Eigennutzes willen presset, mit Contributionen, Plündern, Berauben und allen andern erdenklichen Feindseligkeiten plaget und verderbet. Einer so gearteten Kriegsraison ist sich Preußischer Seits in Böhmen bedienet worden, wo man sich dergleichen alles erlaubt gehalten, da doch im Kriege nichts anders erlaubt ist, als wozu die Nothwendigkeit dringet, aus Ursachen, weil die Raison de Guerre eigentlich nur ein Mittel zum Kriegführen, der Krieg selbst aber an sich ein Jus necessitatis, doch das Jus necessitatis unter dem Jure Naturæ begriffen, also im Kriege, nach dem Rechte des Krieges, und nach der Kriegsraison nichts anders erlaubt ist, als was nach dem Jure Naturæ erlaubt, und was wie-

der das ordentliche Naturrecht streitet, als umbringen, des Feindes Sachen nehmen, verderben, ꝛc. durch nichts anders, als durch die Nothwendigkeit kann gerechtfertiget werden, in so fern es ein nothwendiges Mittel gegen den Feind, sich und das Seinige zu conserviren und zu vertheidigen, abgiebet. Daher die Raison de Guerre nicht zuläst, daß man ohne Noth unschuldige Unterthanen des Feindes, welche nicht Waffen tragen, noch darzu fähig, als Kinder, Schwache, Kranke, Alte, oder diejenigen, welche sich als Gefangene ergeben, *Grotius* cap. 11. lib. 3. §. seqq. umbringe, sie ohne Unterscheid um das ihrige bringe, ihre Häuser, anstatt der Befestigungswerker beschiesse und verbrenne, es sey denn, daß es als ein nothwendig Mittel gebraucht werde, dem Feinde damit zu schaden, und zum Zweck der Eroberung zu gelangen. Es muß sich dessen, weil es ein ausserordentliches Recht, das einen ausserordentlichen bösen Zustand voraus setzet, sehr selten, und nur in der äussersten Noth bedienet werden, sonst ist es eine falsche Kriegsraison; Wie der Duc de *Roban* in seiner politischen Schrift *de l'interêt des Princes* in der Vorrede wohl urtheilet, und gar schön ausdrucket, wenn er von den coups de Guerre, que la necessité contraint, welche heutiges Tages Raison de Guerre genennet werden, saget: Il faut se servir de ce moyen, comme on se sert du poison dans la medicine, c'est a dire, rarement, apres l'avoir bien preparé, & contre des maux extremes.

Wo also nicht einem äussersten Uebel im Kriege durch eine Raison de Guerre, das ist, durch umbringen, rauben und verderben derjenigen Personen und Sachen, welche sonderlich nicht schaden, vorgebeuget, und die nothwendige Selbsterhaltung dadurch erlanget wird, da ist der Fall einer anzuwendenden Kriegsraison nicht vorhanden, sondern ist eine ungegründete falsche Kriegsraison, welche das Uebel und die Grausamkeit des Krieges nur vermehret, ja wider das Naturrecht streitet, welches verbietet, Menschen umzubringen, und ihnen das Ihrige zu nehmen, das Gesetz der Nothwendigkeit allein nur über alle diese und andere natürliche Gesetze hinaus gehet. Aus diesem ersten Gesetze der Nothwendigkeit allein ist begreiflich, daß im Kriege erlaubt umzubringen und feindliche Sachen zu nehmen und zu verderben, in wie weit sie ein nothwendiges Mittel seine Genugthuung vom Feinde zu erhalten, und sich sein Haus und Lande in Sicherheit zu setzen. Hingegen ist es eine falsche Kriegsraison, und gehet über die Regeln der wahren Kriegsraison hinaus, wenn feindliche Völker sich als Gefangene ergeben, und der Ueberwinder solche zwinget, ihren vorherigen Herrn zu verlassen, und ihm zu dienen.

Denn der Endzweck des Krieges, aus welchem die Jura hostis in hostem in bello zu ziehen, gehet bloß dahin, dem Feinde die Kräfte, Gewalt anzuthun und zu schaden, zu benehmen; welcher Zweck erhalten wird, wenn die gefangenen feindlichen Soldaten durch die Gefangen-

schaft auſſer Stand geſetzet werden, zu dienen. Alſo iſt die Verbindlichkeit eines Ueberwinders, nichts weiter gegen Gefangene vorzunehmen, als ſie in der Gefangenſchaft zu halten, und ſie einſtweilen auf Koſten ihres Herrn zu verſorgen; folglich iſt wider alle Verbindlichkeit und Recht, wenn die Gefangenen zu Nehmung der Kriegesdienſte genöthiget werden. Woraus begreiflich, wie das Preußiſche Verfahren gegen die ſich bey Pirna durch Capitulation zu Gefangenen ergebene Sächſiſche Völker, die nicht einmal feindlich ſich verhalten, wider Capitulation und alle Kriegsraiſon, ja wider alles allgemeine Völkerrecht ſtreite, da der gemeine Soldat genöthiget worden, Preußiſche Dienſte zu nehmen, denen Officiers aber aller Unterhalt verſaget worden.

Unter den geſitteten Europäiſchen Völkern erſtrecket ſich auch des Ueberwinders Recht über die Kriegsgefangenen nicht weiter, wie *Grotius* lib. 3. cap. 7. §. 9. bemerket, als die Gefangenen zu bewahren, bis die Ranzion bezahlt; zu deſſen Beweiß eben erſt bereits einen vernünftigen Grund beygebracht, welchem das Zeugniß *Grotii* in angezogener Stelle beyfüge, wo er ſagt: Manſit inter Chriſtianos mos captos cuſtodiendi, donec perſolutum ſit pretium, cujus æſtimatio in arbitrio eſt victoris, niſi certi aliquid convenerit. Confer. *Hertius* de Lytro, in opuſc. Tom. I. Sect. 2. nemlich entweder durch ein Cartel oder Friedensſchluß pflegt der Werth der Gefangenen von jedem Rang ausgemacht zu werden.

Die

Die Kriegsraison pflegt zwar mit dem Jure licentiæ, impunitate agendi, und Jure hostis in hostem infinito entschuldiget zu werden; allein, wenn man die wahren Begriffe davon zum Grunde leget, so hat dennoch die Kriegsraison, in wie weit sie ächt oder unächt, bey einem jeden besondern Kriegsfall seine Schranken, und ist nicht erlaubt, nach Gutdünken zu thun, was man will, und wider das Natur- und Völkerrecht zu handeln, ausser im Nothstande. Arg. *Wolfii* in Jure naturæ. P. I. §. 150. Daher in einem Fall können gewisse Kriegerische Thaten (actus bellici) für grausam und ungerecht gehalten werden, die im andern Fall aber zu Recht erlaubt, ex Jure licentiæ in bello, ubi omne in hostem licet; aber dennoch in seiner Maasse.

Ein Jus licentiæ pfleget in gemeiner Bedeutung für eine Anmassung genominen zu werden, daß man glaubt, thun zu können, was man wolle, ob es gleich wider das Natur- und Völkerrecht lauft. Weil der Mensch immer bleibet, und die Condition desselben, in Betreff der natürlichen Verbindlichkeiten gegen sich und andere, er sey hohen oder niedern Standes, ein Souverain oder Privatmann, ein Freund oder Feind, nicht kann abgeleget werden; so muß in allen Ständen und Zeiten das Natur- und Völkerrecht, in wie weit es einen Menschen als Menschen, oder Volk als Volk angehet, unveränderlich bleiben, und kann nicht darwider, ausser in der äussersten Nothwendigkeit, gehandelt werden. Daher ist das Jus licentiæ ein

falsches Recht, wenn es genommen wird, daß in natürlichem Zustande, ohne Nothstand, ein freyer Mensch, oder ein freyes Volk, oder ein souverainer Fürst thun könne, was er wolle, zumal im Kriege, ob die That gleich wieder das Natur- und Völkerrecht ist, und obgleich keine Noth darzu dringet.

Im Kriege so wohl als im Friedensstande muß ein Recht Platz greiffen, und nicht alles erlaubt seyn, sondern nur so viel zulässig, wenn es wider das natürliche Recht in statu ordinario, als die Nothwendigkeit erheischet. Ausser dem Nothstande müssen die Menschen und Völker, wie auch alle souveraine Fürsten, bey ihren natürlichen Verbindlichkeiten verbleiben, und sind denselben auch die Feinde gegen einander im Kriege unterworffen, weil auch ein Feind ein Mensch bleibet, und diese Condition nicht ablegen kann, also dem natürlichen und Völkerrechte auch in dieser Qualität unterworfen seyn muß.

Wie weit sich also das Jus licentiæ in bello oder die licentia lædendi in bello, wie Grotius lib. 3. cap. 4. §. 5. & 6. sich ausdrücket, erstrecke, kann aus diesem Grunde beurtheilet, und die Fälle, welche davon Grotius in ermeldeten und folgenden §phis bis ans Ende dieses Capitels anführet, darnach geprüfet, und dieses mit *Wolfio* in jure gentium §. 890. bemerket werden, daß Grotius die licentiam in bello ob jus gentium voluntarium & impunitatem agendi, das ist, daß man dem Feinde zulassen müsse,

müsse, daß er etwas wider das Naturrecht thue, zu weit erstrecke, aus Ursachen, quia jus gentium voluntarium & impunitas agendi non facit actus bellicos licitos, qui jure naturali tales non sunt. Quo pertinet e. g. jus promiscue interficiendi subditos hostis, fœminas, pueros, infantes, senes, aliasque personas, quæ vi hostili sese non opponunt, & jus diripiendi ac concremandi urbes ac domus, atque vastandi res quascunque hostiles in infinitum extensum, ut liceat, quantum libuerit. Daß in verschiedenen Stücken Preussen in dem Böhmischen Kriege sich eines solchen falschen Juris licentiæ bedienet, und die Gränzen der licentiæ lædendi überschritten, davon sind die Exempel in allzufrischen Andencken, als daß solche anzuführen nöthig, und wegen ihrer Menge hier zu weitläuftig. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Jure hostis in hostem infinito, welches nicht bedeutet, noch bedeuten kann, daß ein Feind gegen den Feind auf unumschränkte Art thun könne, was er wolle, wenn es auch wider das Naturrecht sey; dergleichen ist zum Exempel, ohne Unterscheid alles Kriegsvolk, es mag sich ergeben oder nicht, es mag im Stande seyn zu schaden oder nicht, umbringen; sondern es will nur so viel sagen, daß das Jus hostis in hostem indefinitum sey, das ist, daß die gewisse Gränzen, wie weit es in allen Kriegsfällen gehen könne, überhaupt nicht können angezeiget, sondern aus den Umständen bey jeder Kriegsvorfallenheit müsse beurtheilet werden, ob

das jus promiſcuum nocendi, wie es Grotius cit. lib. & cap. §. 8. nennet, zu ſeiner eigenen Erhaltung und zum gerechten Endzweck deſſen, warum Krieg geführet wird, was beytrage oder nicht; *Grotius* Epiſtola 78 ad Gallos. Trägt es was zu Erlangung des Endzwecks des Krieges bey, es ſey an ſich ſo hart, als es wolle, wenn es durch kein ander gelinder Mittel gegen den Feind zu erhalten; ſo iſt es ex Jure hoſtis in hoſtem infinito erlaubt und unſträflich, hingegen, wenn es ad finem belli nichts beyträgt, ſo iſt auch nach dem Jure hoſtis in hoſtem infinito nicht erlaubt, ſich dergleichen zu bedienen; alſo wenn die Verbrennung der Häuſer in einer Veſtung zu Eroberung derſelben nicht hilft, ſo iſt die Verbrennung unerlaubt, hilft ſie aber zur Einnehmung der Stadt, zu Vertreibung des Feindes, oder ſonſt zum nöthigen Vortheil im Kriegführen, ſo iſt dergleichen Verbrennung nach dem Jure hoſtis in hoſtem infinito, und nach dem Jure promiſcuo nocendi erlaubt. Nach dieſer in der Natur des Juris hoſtis in hoſtem gegründeten Lehre war bey der Preußiſchen Belagerung der Stadt Prag die Beſchieſſung und Verbrennung der Häuſer in der Stadt unerlaubt, weil ſolches zum Endzweck des Krieges und der Belagerung nichts beygetragen, das iſt, es hat nicht geholfen, weder zu Bezwingung der Stadt, noch des darinn gelegenen Kriegsvolkes, noch hat zu dieſem Zweck nach den Umſtänden der Größe und der Lage der Stadt Prag, auch wegen der darinnen gelegenen vielen Kayſerl.

Königlichen Völkern, helfen können; hingegen ist die Verbrennung der Stadt Zittau in so fern zu Recht erlaubt zu halten, in wie weit es geholfen, daß der Feind daraus vertrieben worden, und sich weiter zurück ziehen müssen, auch man dadurch einen vortheilhaften Posten zum Schaden des Feindes erhalten, und nebst Lebensvorrath, feindliches Volk gefangen bekommen. Aus eben dem Grunde des Finis Belli, welcher ist, immer mehr den Feind ausser Stand zu setzen, zu schaden, und sein Kriegsvolk zu vermindern, darinn aber die gelindern Mittel denen härtern vorzuziehen, ist die Umbringung der feindlichen Soldaten nicht erlaubt, wenn ein Feind den andern durch gelindere Mittel, als durch Gefangennehmung, durch List, oder sonstige unschädliche Bringung in die Gewalt, bekommen, und dahin bringen kann, daß er ihm nicht mehr schaden könne. Also ist ex jure hostis in hostem infinito nicht zuläßig, Gefangene oder Verwundete, die nicht mehr schaden können, umzubringen, sondern es schreibt vielmehr das Natur- und Völkerrecht vor, so bald als sich ein Kriegsmann zum Gefangenen, er sey verwundet oder nicht, ergiebt, und keine Gefahr mehr von ihm zu befürchten, solchen als gefangen anzunehmen, und ihn nicht umzubringen: so gar wenn er sich gleich auf Discretion, oder sine conditionibus ergeben; welches die Billigkeit nicht nur erfordert, wie Grotius lib. 3. cap. 11. §. 15. es bloß davor hält, sondern auch die wahre Gerechtigkeit erheischet, obgleich *Grotius* in capite 4to ejus-

dem libri §. 12. alte Römische Exempel, welche entgegen stehen, beybringet, angesehen, wenn ein Soldat sich auf Discretion zum Gefangenen ergiebt, er nicht mehr im Stande zu schaden; das Völkerrecht aber saget, daß, wenn der Feind in den Stand gesetzet, daß er nicht mehr schaden könne, alsdenn nicht mehr erlaubt sey, ihn umzubringen, also auch keinen Feind umzubringen erlaubt, der sich auf Discretion ergeben, wofern er in Sicherheit gebracht werden kann, und keine Gefahr obschwebet, daß er befreyet werde, und wiederum Schaden thun könnte. Woraus auch zu beurtheilen, wenn währender Action vom Feind ein begehrter Pardon anzunehmen und Quartier zu geben oder nicht.

Auf ähnliche Art ist es auch mit der Umbringung unschuldiger Unterthanen des Feindes, und mit der Verwüstung feindlicher Lande, wenn solche zu Führung des Krieges nicht unumgänglich nöthig, beschaffen, daß solche nach der Kriegsraison nicht erlaubt. Geschiehet nun aber dennoch dergleichen, so ist zwar eine impunitas agendi, weil kein Superior vorhanden, der die Handlung der Völker, welche wider das Natur- und Völkerrecht, bestrafen könne, auch andere Völker und Souverainen zulassen müssen, daß ein Feind, der independent, dergleichen thue, ob er gleich zum Gegentheil verbunden, es ist aber an sich doch dergleichen Handlung ungerecht. Ingleichen ist die Handlung ungerecht, wenn sich Völker als Gefangene ergeben, daß man solche zu Diensten zwinget, und

des Eydes gegen ihren vorigen Herrn entlediget, oder auch noch darzu eine neue der vorigen entgegen gesetzte Eydespflicht zu übernehmen zwinget. Der Verfasser des geretteten Rechts der Churſächsischen Sache führet mit Grund, als eine unwidersprechliche Wahrheit die Lehre pag. 15. an, daß das Natur- und Völkerrecht verbiete, auch seinen Feinden mehr Schaden zuzufügen, als der Endzweck des Krieges, das ist, die Erlangung des Friedens, welchem man noch beysetzen könnte, als die Ausserstandsetzung des Feindes zu schaden, erfordere, wie solches auch pag. 19. nachgetragen wird, wo eben belobter Verfasser wohlgegründet behauptet, daß der Endzweck des Krieges mit sich bringe, daß der Ueberwundene ausser Stand zu schaden gesetzet werde, und daß dieses durch die Kriegsgefangenschaft geschehe. Der Beweiß dieser Sätze beruhet darinn: Wie allgemeinen Naturrechts sey, daß derjenige, welchem ein Recht, den andern zu zwingen, zustehet, gelindere Zwangsmittel vorzuziehen hat, und ihm genug seyn muß, wenn er den andern dahin bringet, daß er mit Gewalt nicht wiederstehen könne: also ist auch unter kriegenden Mächten allgemeinen Völkerrechts, daß gegen den Feind alle gelindere Mittel zu gebrauchen, und genug seyn muß, wenn er den Feind dahin bringen kann, daß er mit Gewalt nicht mehr widerstehen könne. Dieser Zweck wird aber durch die Kriegsgefangenschaft erhalten, also wenn eine feindliche Armee zu Kriegsgefangenen gemacht, und in den Stand

gesetzet wird, daß sie nicht mehr schaden kann; so muß ein Ueberwinder sich damit begnügen, und stehet ihm kein weiter Recht über die Kriegsgefangenen zu, als solche zu bewahren, bis der Friede erhalten, oder solche auszuwechseln. Nun war die Sächsische Armee bey Pirna nicht einmal feindlich, und dennoch hat man Preußischer Seits sich nicht mit der Kriegsgefangenschaft begnüget, ist also um so mehr für eine Ueberschreitung des Völker- und Kriegsrechts zu halten, daß die Sächsischen Völker gezwungen worden, Preußische Dienste zu nehmen, und man sie ihrer Eydespflicht entbunden, ja mit einer neuen, der vorigen entgegen gesetzten, beleget.

Die Schlußwahrheit ist nach allem obigen Unterricht und Lehre von dem Convenienzrechte und Kriegsraison, daß alle Actus bellici, welche sich unter ein oder andern Namen bloß auf die impunitatem agendi, aut Jus licentiæ, aut Jus hostis in hostem infinitum gründen, wofern gelindere Mittel vorhanden gewesen, und keine äusserste Noth darzu gedrungen, nicht anders anzusehen sind, als feindliche wider Natur- und Völkerrecht begangene unerlaubte Thaten.

Daß aber keine That so wenig in Kriegs- als Friedenszeiten wider das Natur- und Völkerrecht dürfe begangen, also kein Convenienzrecht, noch Kriegsraison, noch ein Jus hostis in hostem infinitum, noch ein Jus licentiæ in bello, von einem Kriegführenden Theile ausser seinen obgezeigten Schranken könne befugsam ausgeübet, noch der Souverainen Kriegs- und

Friedens-

Friedensrechte in bloße Willkühr und Gewalt gesetzet werden, überzeugen erst beygebrachte Gründe; ja wie dieses unter Christlichen Mächten der größte Vorzug vor allen andern Völkern, daß jene in Regierung derer Staaten ein gewisses Staatsrecht, und im Kriege ein gewisses Völkerrecht zu beobachten sich verpflichtet erkennen, lehret der scharfsichtige Verfasser *de l'Esprit des Loix*. Tom. 3. chap. 2. & 3. Dessen ganzes zweytes Capittel, worinnen le paradoxe de *Bayle*, so er dans ses pensées sur la Cométe vorgebracht, widerleget ist, verdienet nachdenklich erwogen, und die zu diesem unsern Unterricht einschlagende Stelle des dritten Capitels pag. 7. zum Beschluß angeführet zu werden, wovon folgende Ausdrücke zu merken: Que nous devons au Christianisme, & dans le gouvernement, un certain Droit politique, & dans la Guerre, un certain Droit des Gens, que la Nature humaine ne sauroit assez reconnoitre. C'est ce Droit des Gens, qui fait, que parmi nous la victoire laisse aux peuples vaincûs ces grandes choses, la vie, la liberté, les loix, les biens, & toujours la religion, lorqu'on ne s'aveugle pas soi-même.„

§. 5.

Beziehung auf die Kriegsraison.

Feindliche Souverainen, Officiers und Andere beziehen sich mehrmalen auf die Kriegsraison; und zwar auf verschidene Art.

Es geschiehet nemlich entweder voraus; da man denen in die feindliche Lande erlaßenden Edicten, Patenten und Verordnungen, insgemein einzuverleiben pflegt, daß, wann die Unterthanen diſes oder jenes benahmste nicht thun oder unterlaßen würden, nach Kriegsraiſon gegen ihnen verfahret werden ſollte: Z. E.

Der Oeſterreichiſche Feldmarſchall, Graf Khevenhiller, meldete in einem den 1. Mart. 1742. an die Bayriſche Landſtände erlaßenen Schreiben: die Königin in Ungarn ermeße ſich im Gewißen verbunden, zur Erleichterung und ſicherer Befreyung ihrer eigenen äußerſt und auf das unchriſtlichſte bedrängten Unterthanen, ihrem ungerechten und hartnäckigen Feind alle Mittel, in die Länge zu ſchaden, zu benehmen.

Und den 21. Mart. inſtruirte er den bekannden tollen Huſaren-Obriſten von Menzel: „Derſelbe hat in ſeinen Schrifften ans Land und ausſtellenden Ordres ſich aller harten und anzüglichen Terminorum zu enthalten, und abſolute vom Feuer und Schwerdt nichts zu melden, ſondern nur zu ſagen: Derſelbe ſeye nothgedrungener maßen biß hieher gekommen, und müßte Ihro Maj. der Königin Feinden entgegen ziehen, und ſie aufſuchen, dann dasjenige verhängen, was ratio Belli erfordert: Und wann der Herr ꝛc. doch zu drohen bemüßiget wird; ſo iſt ſich doch keines anderen Worts zu gebrauchen, als, er würde ſich unbeliebig bemüßiget ſehen, ſich desjenigen zu bedienen, was Kriegsrigor erheiſchen thut.“

Oder

Oder man beziehet sich erst hinten nach auf die Kriegsraison, und entschuldiget damit dasjenige, was sonsten auch im Krieg den Schein einer Grausamkeit zu haben scheinen möchte. Z. E.

Im Jahr 1757. meldeten die Preußen in Ansehung der Böhmischen Unterthanen:

„So gern man diese Leute mehr geschont hätte; so verstattete es doch die Kriegesraison nicht. Die feindliche Armee litte jenseits der Elbe und Iser den grösten Mangel an Provision und Fourage, und man muste aus Ungarn nach Böhmen Relais anlegen, um ihr solche zuzuführen. Man konnte also glauben, daß sie vorwärts rücken würde, nicht um die diesseitige Armee anzugreifen, sondern um sich das Nothwendige zu verschaffen, welches man ihr aber abschneiden muste; zu welchem Ende die Contributionen durch Böhmen mit mehrerer Schärfe beygetrieben, die Kornbodens ausgeräumet, die Felder abgemähet, und alles nach Sachsen und der Lausnitz geschaft, auch alles Vieh dahin getrieben wurde.„

Im Jahr 1758. lase man in einem Russischen Bericht nach der Schlacht bey Zorndorff:

„Endlich klagen die Preußische Relationen gar sehr über die vorgegebene Grausamkeiten der Rußischen Truppen, da sie selbige beschuldigen, daß sie die Dörfer in Brand gesteckt, und ihre Einwohner getödtet; wenn auch dieses so wahr wäre, als es falsch ist, so würde es die Kriegsraison rechtfertigen, weil die Einwohner die Brücke in Brand gesteckt, welche bey ereignenden

Unglück

Unglück die Retraite der Russen begünstigen sollte, und daß sie so gar auf sie geschossen, welches die Königliche Preußische Unterthanen thun, seitdem die Kayserl. Truppen in die Preußische Staaten eingedrungen; Sie verdienen demnach den Titul: Barbaren nicht, den man ihnen zu Berlin beygelegt, und es scheinet, daß solcher eher einem Preußischen Officier vom Schorlemmerischen Dragonerregiment zukomme, welcher mit dem General en Chef, Grafen von Broune, auf eine unmenschliche Weise verfahren; da das Pferd des Herrn von Broune in der Action verwundet worden, so nahm gedachter Officier diesen General gefangen, und weil er nicht so geschwind, als es nöthig war, fortkommen konnte, gab er ihm 12 Säbelstreiche in Kopf, und lies ihn im Blute liegen. Dieser General ist anitzo zu Landsberg, wo er sich an seinen Wunden übel befindet.„

Welches alles aber Preußischer Seits ganz anderst erzählt wurde.

§. 6.

Beyspile von Sachen, die nach der Kriegsraison erlaubt seyn sollen.

Das meiste von deme, was der Europäischen Kriegsraison gemäß oder ungemäß seyn solle, wird zwar erst hernach bey denen einzelnen Materien und Umständen, so im Krieg vorfallen, vorkommen; doch will ich hier überhaupt einiger derselben, die erlaubt zu seyn angegeben

worden

worden seynd, zur Probe anführen: Anbey aber auch einiges, so dagegen eingewendet worden ist, mit-anmercken.

§. 7.

Preisgebung seines eigenen Landes.

Ein Regent ist schuldig, seine Lande und Unterthanen gegen den Feind aus allen Kräften und nach aller Möglichkeit zu vertheidigen: Die Kriegsraison aber solle darinn eine Ausnahm machen.

Zuweilen muß nemlich ein Herr sein eigen Land, oder einen Theil deßelbigen, aus Noth dem Feind Preis geben; wenigstens auf einige Zeit, und um noch ein gröseres Uebel zu verhüten.

In den K. Preußisch. Unterr. von der Kriegskunst Art. 10. heißt es: „Wir abandonirten Oberschlesien Anno 1745. der Plünderung der Ungarn, um uns mit so mehrerer Force denen Deßeins des Prinzens von Lothringen zu widersezen.„

§. 8.

Ruinirung seines eigenen Landes.

Nach der Praxi darff ein Herr so gar selbst sein eigenes Land, oder doch einen Theil deßelbigen, ruiniren, um den Feind dadurch zurück zu halten.

In einer Rußischen Relation von 1757. wird gemeldet: Daß Preußen, um den Marsch der Rußisch-Kayserlichen Trouppen beschwerlich zu machen, seine eigene Lande recht erbärmlich

lich verwüstet habe, so, daß die Einwohner nicht nur um ihr Korn und Vieh gekommen = sondern auch alles ihr Hausgeräthe zerbrochen und verderbet worden seye.

In einer Preußischen Gegen=Relation aber wird es als erdichtet angegeben, und gemeldet:

„Der Herr Feldmarschall von Lehwald, welcher den Feind in der Gegend von Buschdorf, ohngeachtet seiner dreyfachen Ueberlegenheit, angegriffen, hat denselben auch nachhero nicht gescheuet, da man mehr, denn zu wohl gewußt, daß die feindliche Armee in dieser Schlacht grösstentheils ruiniret worden; der diesseitige mittelmäßige Verlust aber sogleich ersetzt gewesen ist. Da auch die Königl. Armee die Russen über 30 Meilen verfolgt hat; so ist wohl nicht zu glauben, daß selbige ein Treffen zu vermeiden gesucht haben werde. Bey solchen Umständen hat der Feldmarschall von Lehwald auch nicht nöthig gehabt, seines Herrn eigenes Land zu verwüsten. Dieses ist ein Rettungsmittel, welches nur gewissen Nationen eigen ist.„

Ob aber also gleich bey disem Vorfall die angegebene Ruinirung seines eigenen Landes widersprochen wurde; so wurde doch nicht gelaugnet, daß es wenigstens andere dergleichen Beyspile gebe.

§. 9.

Besezung neutraler Gebiete.

Ob die Kriegsraison es rechtfertigen könne, wann der eine kriegsführende Theil fremde und neu=

neutrale Lande in Besiz nimmt, gehöret zwar eigentlich in die Materie von der Neutralität: Ich will aber doch hier davon so vil melden.

In dem K. Preußischen Manifest von 1756. wird gemeldet: Der König würde sich nimmermehr resolviret haben, in die Chur-Sächsische Lande einzurücken, wann nicht die Geseze des Krieges ihn gleichsam darzu gezwungen hätten.

An unten (1) angezeigtem Ort aber heißt es: „Kein Gesez des Krieges, oder so genannte Raison de Guerre, hat bey gesitteten Völckern jemals gestattet, noch vil weniger einem kriegführenden Theil einen Zwang angethan, sich seines daran keinen Theil habenden Nachbars samtlicher Lande, aus bloßer ungegründeter Besorgniß vor das künfftige, zu bemächtigen, und dieselbe rein auszuplündern: Vil mehr haben zu allen Zeiten christliche Potentaten hiefür einen wahren Abscheu bezeuget ꝛc.„

Den 5. Sept. 1756. schriebe der König in Preußen an den König in Polen:

„So große Begierde und Neigung ich auch habe, Ew. Majest. gefällig zu seyn, so sehe ich mich doch in der Unmöglichkeit, Dero Staaten zu räumen, um hundert Kriegs-Raisons willen, die Ihnen anzuführen zu langweilig werden würden, und die mich gleichwohl hieran verhindern; die vornehmste davon ist die Sicherheit der Zufuhre. Ich wünschte, daß der Weg nach Böhmen durch Thüringen gienge, damit ich nicht

(1) in der wahr. Gestalt des Preuß. Betrag. 1757.

nicht nöthig hätte, Ew. Mai. Länder zu belästigen; Weil mich aber gewisse Raisons de Guerre in die Nothwendigkeit setzen, mich des Elbstrohms zu bedienen, so kann ich, ohne Wunder zu thun, keine andere Mittel erwählen, als die ich gegenwärtig ergreife.„

Und hernach meldete der König in Preussen bey Anfang des würcklichen Krieges mit Chur-Sachsen:

„Ihre Absichten sind weder gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen, noch gegen Dero Staaten, gerichtet. Sie machen auf dieselben keine Anforderung, und suchen davon auch nicht einer Handbreit Landes an Sich zu bringen. Zwar ist gar nicht abzuleugnen, daß das Betragen des Dresdenschen Hofes Se. Königl. Majestät vollkommen berechtiget hätte, Sich gegen denselben ganz anders zu verhalten; und es haben auch öfters weit geringere Beschwerden, als diejenigen sind, welche Se. Königl. Majestät gegen den Dresdenschen Hof zu führen haben, Ursach und Gelegenheit zum Krieg gegeben. Nichtsdestoweniger aber verbleiben Se. Königl. Majestät in Preussen bey dem festen und schon vorhin bekannt gemachtem Entschluß, des Königs in Pohlen Majestät in den völligen und ruhigen Besitz aller Ihrer Länder wieder einzusetzen, sobald Dieselben solches, ohne Gefahr und Schaden Ihrer eigenen, werden vornehmen können.„

In einer andern Preußischen Schrifft heißt es:

„Daß

„Daß man sogar, von Seiten des Wienerschen Hofes, sich nicht entblöde, Unsere Declaration, in Ansehung des Eintritts Unserer Armee in die Chur Sächsischen Lande, gegen deren ausdrücklichen und buchstäblichen Inhalt, zu alteriren, auch derselben einen widrigen Sinn anzudichten, als ob wir die Chur-Lande, nicht aber gesammte Chur-Sächsische Erblande, als ein Depot, wiederum übergeben wolten, da Wir doch in besagter Unserer Declaration, Uns keines andern Ausdrucks, als der Chur Sächsischen Erblande bedienet haben; solches muß abermahls der ganzen unpartheyischen Welt, zum klaren Zeugniß dienen, daß nichts als nur vergallter Neid und Haß fähig sind, solche, gegen den klaren Buchstaben, laufende Ausdeutungen dem Publico aufzubürden. Um aber dieses, von Unserer reinesten Gedenkungsart zu überzeugen, so wiederholen Wir hiermit Unsere vorige feyerliche Declaration, daß Wir die gesammte Chur-Sächsische Erblande, als ein Uns heiliges Depositum, dem König in Pohlen wiederum übergeben wollen, sobald Wir nur dieses, mit hinlänglicher Sicherheit in Ansehung Unserer eigenen Landen, zu thun vermögen werden, und welches grössesten Theils von des Königes in Pohlen eigenen Entschliessungen abhangen wird.„

Ferner wurde aus Paris berichtet: Le Baron de Kniphausen a représenté, que la nature de la position des Etats de *Saxe* étoit l'unique motif, qui avoit obligé sa Majesté Prussienne, de diriger parlà la marche de

ſon Armée; que le même territoire auroit pu ſervir au paſſage des Troupes, qui auroient été employées, à agir contre Elle, & qu'ainſi ſa propre ſûreté étoit le motif de convenance, qui avoit établi pour Elle la néceſſité, de prendre la Saxe en dépôt, & de mettre proviſionellement cette Barrière entre Elle & les Etats-héréditaires de l'Impératrice-Reine.

In der Oeſterreichiſchen vollſtändigen Beantwortung ꝛc. von 1757. aber liſet man:

„Ein friedliebender Nachbar, der einen Nachbarn, gegen den er keine ächte Cauſam belli aufbringen kann, gewaltthätig überziehet, und aus dem Vorwande eines unſchädlichen Durchzugs das Land und alle Einkünfte erſt einnimt, hernach daraus die Armee zu erhalten, und ſich durch die Sächſiſchen genommenen Völker zu verſtärken, unternimmt, die junge Mannſchaft, welche zum Waffentragen tüchtig, aus dem Lande hebt, dadurch aber auch über die Regeln de la Raiſon de Guerre hinaus gehet, als welche Kriegs-Raiſon in Betreff der benachbarten an dem Kriege keinen Theil habenden Lande ſich nicht weiter erſtrecket, als es die höchſte Noth zu Führung des Krieges in Bewahrung und Beſetzung, nicht aber Wegnehmung derſelben, erfordert, und was nichts darzu beyträgt, oder darüber hinaus gehet, der Nachbar zu unterlaſſen gehalten iſt, vid. *Struve* dans ſes Ebauches du Droit de la Nature, wo die beſondere Abhandlung, de la Raiſon de Guerre nach

dieſem

diesem wesentlichen Begriffe wohl ausgeführet sich befindet.

Es war eben nicht die höchste Noth durch die Sächsische Lande zu ziehen, vielweniger seinen rechtmäßigen und nichts verschuldeten Besitzer, der zur Neutralität, und zur Verstattung des innoxii Transitus der Preußischen Armee bereit gewesen, der Regierung und der Einkünfte seines Landes zu berauben. Wäre die Einnehmung der Chursächsischen Lande in der Absicht geschehen, um den Rücken sicher zu haben, (wie anfänglich vorgegeben worden;) so wäre nach der Raison de Guerre nichts erlaubt, als die Bewahrung des Landes: Und wenn die Nothdurfft was weiters erfordert; so muß dem Lande, das nicht feindlich ist, alles bezahlt oder ersezet werden: wie diese Lehre, was auch in der höchsten Noth in einem Lande, das nicht feindlich, im Krieg erlaubt, aus dem *Grotio Lib. 3. Cap. 17. §. 1.* zu entnehmen.„

Und in einer Chur-Sächsischen Schrifft von 1757. sagt man: „Daß es Fälle gebe, wo mit denen Gesezen des Krieges entschuldiget werden kan, wenn man sich in einem zwischen denen streitenden Theilen ligenden Lande eines einzelnen Plazes oder Paßes, ohne dem Eigenthümer Schaden dabey zuzufügen, versichern muß, ist bekannt. Ob es aber erlaubt, oder auch nur erhört seye, disen Saz biß dahin auszustrecken, daß man ein ganzes angränzendes Land, wider welches man so wenig, als deßen Herrn etwas zu haben, vor Gott und der Welt bezeuget, mit

dem man noch dazu vermöge der Reichsgeseze, des Land- und Westphälischen Friedens, und noch näher vermöge der Churverein und Erbvereinigung in kundbarer Verbindung stehet, in Besiz oder so genanntes Depositum nehmen, und mit demselben auf die obbeschriebene Art umgehen möge, darf, weil es sich aus der blossen Frage schon wiederleget, nicht erst näher beantwortet werden.„

In gewißen Patriotischen Gedanken hiesse es hinwiederum:

„Es würde das denen Churfürsten und Ständen des Reichs zustehende Jus Armorum ein non Ens seyn, wann die nöthige Defension und Abwendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leute wolte verwehret werden, vielmehr werden in dem Reichsabschied de Anno 1555 §. 54. Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, um bey einem Ueberfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber, so bald von dem einen Mitstand des Reichs, an statt den Gesetzmäßigen Weg des Rechtens einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen nur in einem neuen und natürlichen Zustand erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mitstand in diesen freyen und sogenannten Statum naturalem auf gleiche Weise zurück tritt, folglich zu allem dem berechtiget wird, was Natur- und Völkerrecht und die in dem allgemeinen Völkergebrauch bekannte Kriegsregulen und

sogenannte Raisons de Guerre mit sich bringen; also muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, worzu Ihro Königl. Maj. in Preussen sich entschlossen. Und will man sich aller voreiligen Beurtheilung, warum Höchstdieselbe gegen höchstes Churhaus Sachsen sich eben so, wie bishero beschehen, betragen, und nicht in dem Anfangs angebotenen Neutralitäts-Tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als der Schlüssel hierzu nicht anders, als in denen Cabinets zu finden seyn will; nur zu einigem Beweiß, daß unter andern von der Chur Sachsen selbst, und zwar bey Gelegenheit der in dem Nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Herzogthum gleichwohl an besagtem Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grundsätze von der schon angeführten Raison de Guerre geheget, will man sich auf das Churs sächsische Gesandschafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20sten Oct. 1712. zur öffentlichen Reichsdictatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemeldter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen: „Daß man „also bey diesen Umständen auch wider seinen „Willen, da man das Mecklenburgische gern „in alle Wege verschonet wissen mögen, der Rai„son de Guerre folgen müssen.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegsfolgungen und Würkungen, wodurch auch öfters des dritten Lande, wie dermalen die

Churſächſiſche betroffen werden, an und für ſich ſind, und ſo eine wichtige Reichsoberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben dahero bleibet, ſolche gewaltthätige Ausbrüche zwiſchen Ständen des Reichs in ihrer erſten Brut erſticken zu ſuchen; ſo wenig mag bey einem einmal wirklich erfolgten Ausbruch, was zumal von einem in einem nach allem Kriegsgrundſätzen erlaubten bello defenſivo gegen ſeinen Mitſtand ſtehenden Theil, auch in einem dritten Land, aus einer gewiſſen Kriegsnothwendigkeit und gegründeten Raiſon de Guerre geſchiehet, demſelben nicht ſo ſehr zur Laſt und Schuld geleget, oder ſolches ſogleich für einen Landfriedensbruch und Reichsfeindlichen Unternehmen angeſehen und beurtheilet werden.„

Dagegen machte man diſe: Geſetzmäßige Anmerkung: Daß ein Stand des Reichs, wann er wider ſeinen Mitſtand, um dieſen zu überziehen, zur Gewalt der Waffen greifet, einen Friedbruch begehe, und die darauf geſetzte Straf verwürke, dieſes ſagen die Reichsgeſetze: davon aber ſchreiben dieſelbe nichts, daß er durch dieſe ſeine Mißhandlung von der Ständiſchen Pflicht entladen werde, und ſich ſelbſten in einen freyeren und natürlichen Stand ſetzen könne.

So vieles auch die Reichsgeſetze einem beleidigten Stand zu gutem ſchreiben, daß nemlichen er nicht allein des Gewalts mit eigenen und ſeiner Freunden Hülfe ſich erwehren, ſondern auch den Vergewaltiger auf friſcher That verfolgen, und ſich ſeines Schadens erholen könne,

so macht jedoch dieses nicht aus, daß der vergewaltigte Stand in statum naturalem komme, sondern er bleibet fortan auch in der Nothwehr, wie solches überhaupt dabey Rechtens, an die Gesetze gebunden, und hat diese sonderlich gegen die übrige seiner Mitstände zu beobachten.

Es finden demnach in allem und jedem Fall keine Statt einige sogenannte Raisons de Guerre bey denen ihrem Allerhöchsten Oberhaupt in der Gesetzmäßigen Anordnung fortan untergeben bleibenden Ständen des Reichs, sondern, wann auch ein in der Nothwehr und Verfolgung des Vergewaltigers begriffener Reichsstand einen dritten unschuldigen Mitstand vergewaltiget, oder des Seinigen entsetzet, so wird er dadurch des Landfriedbruchs ebenmäßig schuldig.

Wir haben darüber die ausdrückliche Erklärung Ihro Kayserl. Maj. und die wortliche Einstimmung deren Stände; und zwar ist solche eben in denjenigen Zeiten und Läuften abgefasset worden, auf deren Beyspil man sich jenseits zur vermeintlichen Rechtfertigung beziehen will.

Es zeiget nehmlichen das Kayserl. Commissions-Decret sub Num. 2. daß Kayserl. Maj. nach dem aus gleichen Ursachen wider des Königs in Dänemark Maj. erkannten Mandato, unterm 27sten Martii 1713. an das Reich gebracht haben:

„Daß einige zeit hero verschiedene treue Reichsstände Klag geführet, daß ihre Land und Leute, ohnverschuldeter Dingen, von

ihren Freund- und Nachbarn bald unter diesem, bald unter anderem Vorwand ohnvermeidlicher Kriegs-Raison, in ihren Landen bedrangt, bedrücket, und zur unerschwinglichen Kriegs-Prästation angehalten würden; mit dem an das Reich gestellten Gesinnen: Ihro Kayserl. Maj. mit einem standhaften Gutachten an die Hand zu geben, welchergestalt ins künftig solche Reichs-Land- und Leut- verderbliche willkührliche Anmassungen und Beginnen im Heil. Röm. Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß des Ihrigen, von Gott, Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich verliehenen erhalten, darinnen von anderen nicht betrübet noch bedrangt werden können.

Hierauf hat das Reich in seinem unterm 16ten Junii 1713. erstatteten Gutachten No. 3. dahin geschlossen: daß wider solche sich empörende Fälle die Reichssatzungsmäßige Mittel ernstlich zu Handen zu nehmen seyen, um durch solche den Ruhestand des Vaterlandes und die Entschädigung deren Vergewaltigten zu erhalten.

Wann demnach der jenseitige Verfasser patriotisch hätte gedenken wollen, so hätte er sich auf dasjenige nicht berufen sollen, was von Chursachsen zur Ungebühr vormalen beschehen ist, sondern darauf, daß Kayserl. Majestät, und das Reich diese Ungebühr mißbilliget haben.„

§. 10.

§. 10.

Schonung der Residentien.

Ob es der Kriegsraison zuwider seye, Residenzien großer Herrn feindlich zuzusezen? streitet man:

Mehreres davon sehe man Cap. 4.

§. 11.

Brand.

Brand ist, nach Beschaffenheit der Umstände, im Krieg bald erlaubt, bald nicht.

In dem K. Preußischen Unterricht von der Kriegskunst heißt es Art. 22. in der Materie von Bataillen: „Alle Dörffer, welche sich vor der Armee- oder auf denen Flügeln, befinden, würde ich anstecken laßen; daferne sonsten nicht der Wind den Rauch in unser eigenes Lager treiben würde.„

Wann bey einer Action oder Rencontre der Feind sich in einem Ort postiret hat, oder postiren will, ist es etwas gar gewohnliches, daß der Gegentheil selbiges, wann er kan, in den Brand schießt; es geschehe in einer formlichen Schlacht, oder sonst.

In einer Preußischen Relation von der Schlacht bey Hochkirchen im Jahr 1758. heißt es: „In der Nacht vom 13ten auf den 14ten ließ der Feld-Marschall Daun unsern rechten Flügel angreifen, und da außer der außerordentlich dunkeln Nacht ein sehr dicker Nebel fiel, so schlichen sich die Panduren, nachdem sie unsere

Frey-

Frey-Bataillons, welche ganz an der äußersten Spitze unserer Flanqve stunden, delogirt, in das Dorf, und steckten solches in Brand, wodurch die Bataillons, welche die Flanqve gedeckt hatten, genöthiget wurden, ihren Posten zu verlassen, und sich aus dem Dorfe zu ziehen.„

In einer anderen gewißen Preußischen Relation heißt es: „Als das Regiment von Zastrow, so bey Löthayn postirt stunde, die feindliche Cavallerie, welche unsere Dragoner verfolgte, wieder durch das kleine Gewehrfeuer zu verjagen suchte, so setzten sich indessen eine große Anzahl Panduren in das Dorf Löthayn feste, daher der Generalmajor von Schenkendorf das Dorf Löthayn in Brand stecken ließ, um uns von diesem Seitenfeuer auf das geschwindeste zu befreyen, weil es sonsten viele üble Folgen hätte verursachen können. So bald das Dorf in Brand gesteckt war, konnte unsere Infanterie wieder vorwärts avanciren.„

Im Jahr 1759. zündeten die Preußen den 22. Aug. ihr eigen Dorff Schaumburg durch Feuerkugeln über die Oder an, um die Rußen daraus zu vertreiben.

Im Jahr 1762. berichtete man von der Reichsarmee: „Der Prinz von Löwenstein ließ ein Corps anrücken, von welchem alle Piquets, die der General von Kleist über der Mulda ausgestellt hatte, angegriffen wurden. Sie musten sich zurücke ziehen, wobey der General von Kleist sich genöthiget sahe, das Dorf Mulda in Brand zu stecken, um den Gegentheil zu verhin-

verhindern, daß das Gros seiner Armee daselbst nicht gestellet werden konnte.„

Und in einer Rußischen Nachricht von dem Treffen bey Palzig im Jahr 1759. heißt es: „Da der Feind gegen den rechten Flügel durch drey Attaqven nichts ausrichten konnte, so griff er den linken zu zweyen malen mit der größten Heftigkeit an, und schickte einen Theil seiner Cavallerie nach dem Dorfe Nicken, um durch selbiges zu gehen, und in die diesseitige linke Flanqve zu fallen. Der General-Major Tottleben aber, welcher sich wieder bey dem linken Flügel der Rußischen Armee eingefunden hatte, ließ gedachtes Dorf anzünden, und dadurch das feindliche Vorhaben zernichten.„

Im Jahr 1778. meldete die Breßlauer (Preußische) Zeitung: „Den 26. Nov. Mittags um 1 Uhr, fieng der Feind an, von dem rechter Hand dem Dorffe Weiskirch belegenen so genannten Pfaffenberge, Haubizen nach bemeldetem Dorffe zu werffen, und steckte solches hiedurch an verschidenen Orten in Brand, dergestalt, daß es völlig in die Asche gelegt worden. Das allda cantonirende erste Bataillon von Thüna eilte, unter Anführung des Herrn Obristen von Wendeßen, so geschwinde, als möglich, aus disem Dorffe.„

Von Wien hingegen wurde berichtet: Die Preußen hätten bey ihrer Delogirung aus dem Dorffe Weiskirchen daßelbe selbst angezündet.

Ferner hält man es für erlaubt, wann ein Rückzug dadurch bedecket werden kan.

In einem Französischen Bericht liset man: „Weil der Prinz Ferdinand den Marschall von Richelieu nicht für stark genug hielte, sich in Zelle halten zu können, so ließ er ein beträchtliches Detachement, welches von seiner ganzen Armee unterstützt wurde, bis an die Lüneburger-Vorstadt von Zelle anrücken. Da gedachte Vorstadt nicht zu vertheidigen war, so erhielten die daselbst befindlichen leichten Völker nebst den Grenadiers den Befehl, sich zurück zu ziehen, und es wurden zugleich einige Häuser nebst der Brücke über die Aller in Brand gestecket.„

Und im Jahr 1759. 11. Oct. meldete man: Bey dem Aufbruch der Oesterreicher aus der Gegend Herrnstatt in Schlesien seyen, zu Deckung der Retraite, mehr als 12. Dörffer in Brand gestecket worden.

Als ferner die Oesterreicher im Jahr 1759. von dem Preußischen General Fouquet über die Morau getriben wurden, warffen sie hinter sich die Brücken ab, und steckten das an disem Fluß gelegene Dorff Hartau in den Brand.

Als die Preußen im Jahr 1778. in Böhmen stunden, lase man: Leitmeritz, vom 20. Sept. „Gestern haben die Preussen bey ihrem Abzuge unsere kostbare, mehr als 70000 Gulden kostende, Elb-Brücke in Brand gesteckt. Die Croaten haben noch meistens die Haupt-Balken gerettet; das Tachwerk und Sparren aber giengen im Rauch auf.

So gar geschiehet dises zuweilen in dem eigenen Land.

Im

Im Jahr 1742. ſchriebe man aus Petersburg:

Le Maréchal Comte *Laſcy* ayant détaché du Camp près de Mendolax quelques Régimens de Dragons & de Grenadiers à pied & à cheval avec le Corps d'Huſſars, pour s'approcher de la Fortereſſe de Friderics-Hamm, il ſuivit lui même avec le reſte de l'Armée & l'Artillerie de campagne, & arriva le lendemain en 22. heures de tems à la vûë de la Ville. Auſſitôt qu'il eut pris poſte & établi ſon Camp, les Huſſars commencerent à battre l'eſtrade à droite & à gauche juſqu'au glacis de la Fortereſſe, & preſque dans le même tems, il alla lui-même, accompagné de quelques Généraux, en reconnoître les fortifications & les environs, dans le deſſein d'entreprendre le ſiege le lendemain 10. Mais les Ennemis nous épargnerent cette peine. Dès le 9. à midi & contre toute attente, ils mirent eux-mêmes le feu aux dehors de la Ville & peu a près au moulin à poudre, qui ſauta avec tant de violence, que les flammes gagnerent bientôt les Maiſons contiguës & ſe communiquerent tout de ſuite à toute la Ville. Le Feld-Maréchal ne doutant pas que cette manœuvre des Ennemis, ne fût le ſignal de leut fuite prochaine, donna d'abord ordre aux Huſſars de s'approcher d'avantage de la Ville & d'obſerver les mouvemens de la Garniſon; mais il n'y avoit plus rien à obſerver

de

de ce côté-là, elle avoit déjà abandonné la Ville, où nos gens entrerent ſans aucune oppoſition & firent un butin aſſez conſidérable.

Und aus Schweden lautete es:

„Le motif le plus important, qui a engagé le Comte de *Loeuwenhaupt* à abandonner la Ville de Friderics-Hamm, après y avoir mis le feu & en avoir raſé les Fortifications & retiré l'Artillerie & les Magazins, eſt, qu'il a jugé cette Place hors d'état de tenir long tems contre les efforts des Ennemis, & le Terrain des environs peu convenable pour une Action générale. Voilà comme on parle de cet événement à la Cour.

Ferner hält man nicht für unrecht, Gebäude abzubrennen, welche dem Theil, der den Brand verhänget, großen Nachtheil bringen könnten.

Im Jahr 1759. wurde gemeldet: Ein Preußiſches Detaſchement von 50. Mann habe die Schweden aus ihrem Poſten bey der Mühle zwiſchen Stralſund und Langendorff vertriben, auch zugleich die Mühle weggebrannt, weil die Preußiſche Patrouillen von derſelben weit umher entdeckt werden konnten.

Um ſich vor einem Ueberfall in Sicherheit zu ſezen, geſchiehet es auch, daß man jezuweilen ein Gebäude, Brücke, u. d. abbrennet.

Zu Meißen wurde die Brücke über die Elbe aus Vorſorge gegen die Oeſterreicher von den Preußen im Jahr 1758. abgebrannt. An unten (1) bemercktem Ort heißt es: „Der Statt-

rath

(1) in der D. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 967.

rath hatte sich zwar erboten, solche, zu Verhütung mehreren Unglücks, abtragen zu lassen: Allein der Preußische Commendant erwählte, ob gleich noch kein Oesterreicher zu sehen ware, das geschwindeste Mittel, steckte solche = = in Brand, und legte dadurch nicht allein die Brücke selbst, sondern auch die Vorstatt von Meissen und das Dorff Niderfähra, auf einmal in die Asche.„

Um eine würckliche Belagerung zu verhinderen, oder beschwerlich zu machen, solle man schon selbst die ganze Gegend herum in Brand gesezet haben.

Im Jahr 1742. schrieben die Preußen:

Nous laissons la Moravie dans un assez triste état. Les Ennemis qui croyoient qu'on alloit faire le Siege de Brinn, avoient desolé tout le Païs des environs & mis le feu à un grand nombre de Villages.

Im Jahr 1760. ließe der Französische Commendant zu Wesel ein hefftiges Feuer auf den gerade Wesel gegen über ligenden Ort Büderich machen, und ihn ganz einäschern, um den Feind dadurch an Errichtung seiner Batterien gegen Wesel zu hindern.

Bey würcklichen Belagerungen kann es ebenfalls geschehen, daß man für erlaubt und nöthig hält, nahe gelegene Orte, deren sich der Feind mit Nuzen bedienen könnte, anzuzünden.

Bey der Belagerung Ollmüz im Jahr 1758. verjagte der Preußische General-Major Rebentisch den Feind aus einem Dorff lin-

cker Hand der Statt, und steckte solches in Brand.

Wohin diser im Jahr 1760. mit der Preussischen Statt Pasewalck in Pommern sich ereignete Fall gehöre? laße ich dahin gestellet seyn:

„Wie die Schweden eine Verstärkung aus dem Lager erhielten, und dieselben bereits Mörser aufgeführet hatten, durch welche, wenn die Schweden vertrieben würden, die Stadt in Brand gesteckt werden sollte, zog sich der General Werner, um die Stadt zu schonen, zurücke. Der General Ehrenswerd gab hierauf Befehl, daß die Scheunen vor dem Prenzlowischen Thore angezündet werden sollten. Dieses geschahe etwan um 2 Uhr des Nachmittags, worauf er sich nach dem Lager verfügte, und das Commando dem General Stackelberg übergab. Weil aber noch unterschiedene Scheunen stehen geblieben, wurden um 7 Uhr Abends, da sich unsere Völker schon völlig zurücke bis Löcknitz gezogen, die vor das Bayreuthische Dragoner-Regiment vor vielen Jahren erbauete Magazins-Gebäude von den Schweden angesteckt, und sehr viele Schwedische Verwundete, welche sich darinnen verkrochen, mit verbrannt. Um 9 Uhr Abends wurden auch die Scheunen vor dem Steiner-Thore mit denen vor denselben stehenden Wohnhäusern angezündet und verbrannt, daß also in allen 171 Scheunen, die alle voller Getrayde waren, und 13 Wohnhäuser, ausser den Magazin-Gebäuden, durch die Schweden bey Pasewalk in die Asche gelegt worden, wodurch

durch den Einwohnern ein Schade von mehr als 200000 Thalern zugefüget, und viele derselben an den Bettelstab gebracht worden.„

Ingleichem hält man für erlaubt, einen belagerten Plaz, wann er sich nicht ergeben will, in den Brand zu schießen.

Als im Jahr 1762. das Chur-Cölnische Schloß Arensberg von den Alliirten verbrannt wurde, klagte man, daß dadurch das Archiv im Feuer aufgegangen, worunter das Land einen unersezlichen Schaden leide, ferner daß man die der Statt so nöthige Waßerleitungen verderbt, und die kupferne Braupfannen zerschlagen hätte: Die Alliirte aber schoben die Schuld auf den Französischen Commendanten, welcher nicht zu rechter Zeit habe capituliren wollen.

Auch zur Strafe hält man bey gewißen Umständen die Abbrennung eines Orts, oder etlicher Häuser, für erlaubt. Z. E.

Im Jahr 1740. verbrannten die Preußen Erschiz bey Olmüz, weil man allda die Speicher und Keller, so von ihnen versigelt worden waren, geöffnet hatte.

Im Jahr 1758. ergabe eine Preußische Nachricht: „Man hatte erfahren, daß die Bauren aus Bistrowan (in Mähren) nicht allein verrathen hätten, daß unsere Leute des Abends ins Lager gerückt wären, sondern daß sie auch das Lager geplündert hätten. Es wurde also das Dorf Preiß gegeben, und hernach abgebrannt. Wir fanden dort vieles von unsern Sachen und Pferden wieder.„

Und im Jahr 1759. lase man:

Les Habitans d'un Bourg voisin de Neu-Stettin ayant tué à coups de fourche 2 Hussards Russes, qui y étoient allés par ordre de leur Chef, Mr. de Fermer, a fait saisir les principaux auteurs d'un procédé si contraire aux usages de la Guerre, & leurs maisons ont été réduites en cendres.

Wann feindliche Parthien in einer Statt, oder anderen Ort, an einander gerathen; so kan es gar leicht geschehen, daß, zufälliger Weise, oder mit Vorsaz, bey solcher Gelegenheit ein Brand entstehet.

Als der Preußische Obrist von Kleist im Jahr 1758. zu Gollnow von dem Rußischen General von Berg angegriffen wurde; sezte diser die Vorstatt in den Brand, und nöthigte dadurch den Obristen, sich anderwärtshin zu wenden.

Als im Jahr 1759. die Preußen zu Anclam in Pommern von denen Schweden überfallen wurden, ward darüber die Schwedische, jenseits der Peene gelegene, Vorstatt abgebrannt.

Im Jahr 1778. berichtete der Großbritanische General Vaughan: Er habe sich der Statt Esopus am Hudsonfluß bemächtigen wollen: Da aber die Rebellen aus ihren Häusern gefeuert hätten; so habe er sich genöthiget gesehen, den Ort in die Asche zu legen.

Zuweilen hält man endlich nicht für unerlaubt, einen Ort in Brand zu stecken, den man nicht behaupten kan, und wodurch man dem

Feind

Feind die Gelegenheit benehmen will, sich darinn nochmals vest zu sezen.

Im Jahr 1773. eroberten die Rußen die Türckische Vestung Turkukez: Nachdeme sie nun das, was sie darinn gefunden hatten, und ihnen anständig ware, weggenommen, steckten sie die Pulver- und Proviant-Magazine, das Residenzschloß des Baßa und die ganze Statt in Brand.

Wann aber auch im Krieg der Brand unerlaubt seye? sehe man hernach §. 20. und unten Cap. 20.

Wohin folgender den 25. Sept. 1778. aus Sachsen berichtete Vorfall gehöre? laße ich Andere beurtheilen:

„Unsere Seiger-Hütte Grünthal im Gebürge ist von einem Commando Croaten am 20sten dieses abgebrannt worden. Es ist dieses ein Kurfürstliches Werk, wohin die aus verschiedenen Bergwerken dortiger Gegend gewonnenen Kupfer-Erzte geliefert, der wahre Gehalt untersucht, das Silber davon geseigert, und das rohe Kupfer gar gemacht wird.„

Eine andere Nachricht lautete: „Am 20. kam ein K. K. Officier mit 130. Dragonern und Scharfschützen nach der Churfürstl. Saigerhütte Grünthal, und sämmtliche Hüttengebäude samt andern dabey liegenden Gebäuden wurden in Brand gesteckt; nur des Factors Wohnung blieb verschont, weil noch 200 Thlr. von der Casse beygeschaft worden. Hierauf zogen sie sich wieder nach dem Walde zurück.„

Als die Oesterreicher im Jahr 1779. währender Fridenshandlungen, doch noch vor kund gemachtem Waffenstillstand, Neustatt in Ober-Schlesien abbrannten, wollte in einigen Berichten vorgegeben werden: Man habe keine Raison darzu gehabt, und es habe weiter nichts genuzt, als daß man eine Statt habe brennen sehen; andere Berichte dagegen meldeten: 1. Man habe das darinn gelegene Regiment ordentlich aufgefordert, selbiges aber sich nicht ergeben wollen; 2. man habe die Magazine in der Statt durch Haubitzen in den Brand zu stecken gesucht, worüber das Feuer auch die Statt mitergriffen habe.

§. 12.

Schleifung.

Wo ein Brand erlaubt ist; da ist auch die Schleiffung gewißer Gebäude, Vorstätte, u. s. w erlaubt: Man sehe die Materie: Von Belagerungen;

Und von Schleifung eroberter Orte die Materie: Von Capitulationen ꝛc.

§. 13.

Plünderung.

Wann nach der Kriegsraison Plünderung erlaubt seye oder nicht? dißfalls beziehe mich hier lediglich auf den folgenden §. 20. und besagtes 20stes Cap. wie auch auf das unten hin und her, wie auch das in dem Versuch ꝛc. vorkommende.

Im

Im Jahr 1760. schriebe man von Berlin: „Ob er (der Rußische General Tottleben,) gleich das hiesige Königliche Schloß, ingleichen auch Monbijou, überall schonen laßen; so sind doch auf seine Ordres 1. die Königliche Magazine ausgeleert, 2. das hiesige Königliche Zeughaus geplündert, und alles darinn ruinirt, 3. das Gießhaus verderbt, und sämtliche Oefen und Maschinen ꝛc. darinn demolirt, 4. sämtliche Montirungskammern erbrochen, und alle darauf ligende Tücher und fertige Montouren, ingleichem alle Instrumenta bellica für unsere Armee weggenommen, 5. alle Königliche Münzen zerstöhrt, ingleichen 6. die Pulvermühlen gesprengt, 7. von den hiesigen Cadetten-Corps über 100. Edelleute in die Gefangenschaft geführt worden; wie man denn auch sonsten 8. vile Königliche Wagen, Pferde, und mehr dergleichen Sachen, mit-fortgenommen. Im übrigen ist auch 9. der Königin Lustschloß zu Schönhausen ganz ruinirt, und 10. das Königliche Lustschloß zu Charlottenburg von den Gräflich-Brühlischen Dragonern, die bey dem Lascyschen Corps gestanden, dergestalt zugerichtet, daß die darinn befindliche kostbare Meublen, rare Cabinetsstücke, vortreffliches Porcellain, Spiegel ꝛc. und Fenster zerschlagen, die schöne Orangerie zerhauen, kurz, Schloß und Garten völlig verheeret worden.„

Und in einem Rußischen Bericht wird noch hinzu gesezt: Daß auch die Gewehr- und Degen-Fabriquen bey Spandau und Potsdam von Grund aus ruiniret worden seyen.

Eine ausführliche Specification aber deßen, was theils weggenommen, theils verderbt worden, lifert die T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 701. u. f.

Bey Einfällen, wie auch wann Descenten in einem Land weggenommen werden, welches man nicht eben behaupten, sondern nur ravagiren, oder dem Feind eine Diversion dadurch machen will, nimmt es damit ins gemein nicht so genau.

Als die Rußen im Jahr 1772. in Morea anländeten, schriebe man: „Sie haben bereits verschidene reiche Stätte angegriffen und geplündert; aber gegen alles Volck bezeugen sie die gröste Leutseligkeit.„

§. 14.

Ruinirung des feindlichen Landes.

Gewiße Souverains, Generals, oder andere Officiers, glauben, daß ihnen nicht übel genommen werden könne, wenn sie ein Land oder Ort, so sie wider Willen verlaßen müßen, so vil möglich, zu Grund richten, damit der Feind sich nicht darinn halten könne:

So auch, um den Feind dadurch zu einem Friden zu zwingen.

Den 26. Sept. 1758. schriebe der Französische Marschall von Contades: „Der Herr Marschall von Etrees hält für ohnumgänglich, daß man, es koste was es wolle, alle Subsistenz an der Ober-Lippe, in den Gegenden von Paderborn und des Strichs, der zwischen der

Lippe,

Lippe, Paderborn und Warburg liget, aufzehren müße: Es wird diſes ſo gut ſeyn, als hätte man eben ſo vil an Subſiſtenz dem Feinde von jezt biß zu Ende Octobers abgenommen: Und alles, was Sie nicht werden haben aufzehren können, werden Sie zu Grunde richten, um eine Wüſteney aus ganz Weſtphalen, von Lippſtatt und Münſter biß an den Rhein auf der einen Seite, und auf der andern von der Oberlippe und Paderborn biß Caßel, zu machen, damit ſich die Feinde in der Unmöglichkeit befinden mögen, ſich an den Rhein und die Unterruhr, in Anſehung Deroſelben zu ziehen, und damit ſie, was den Herrn von Soubiſe betrifft, nicht Caßel beſezen, und noch weniger gegen Marburg, noch gegen die Quartiere, die er längſt der Lahne innen haben wird, oder gegen diejenige rücken könne, in deren Beſiz ſie, von dem untern Theile des linken Ufers an der Ruhr an, auf dem rechten Ufer des Rheins, biß Düßeldorff und Cölln, ſeyn werden.„

Den 5. Oct. wiederhohlte der Marſchall von Belleisle diſen Befehl; ſo auch den 13. Oct. und den 16. Oct. mit dem Ausdruck: „Man muß ſie (die fruchtbarſte Länder,) alſo mit Stumpf und Stiel auffreßen.„

Im Jahr 1758. ſchriehe man von Paris:

En ſe retirant, le Comte de Clermont a détruit ou enlevé les Magaſins qu'on avoit formez; & il n'a abandonné aux Alliez que des Pays dévaſtez, oú il ne leur eſt guères poſſible de ſubſiſter.

Und im Jahr 1760.

Parmi les Papiers, qu'on a saisis au Capitaine Froideville, il s'est trouvé plusieurs ordres signés du Roi de Prusse, par la plupart desquels il lui enjoignoit le plus sérieusement, de ramasser généralement tout l'Argent & tous les Vivres, & de ne laisser en cas de retraite aux Payſans, ni Chariots, ni Chevaux. D'autres Officiers, faits prisonniers, avoient deja été trouvés Porteurs de semblables ordres; & l'on voit par ceux du Capitaine Froideville, qu'il devoit se joindre le lendemain avec toute la Troupe aux Colonels de Proeck & Linden, qui étoient à Chemnitz & Tichoppau, pour en être soutenu, & se retirer tous ensemble le 11 jusqu'à Oedern, emmenant tous les Bestiaux, Chariots, Subsistances, &c. enlevés aux Habitans, & laissant par là le pays entierement dévasté.

An unten (1) angezeigtem Ort findet sich eine eigene Abhandlung von der von dem Französischen Ministerio anbefohlenen gänzlichen Verwüstung der Hanoverischen Lande; ferner die Französische Declaration deßwegen mit Anmerckungen.

Als die Rußen im Jahr 1774. aus dem Türckischen Gebiet wieder über die Donau zurückgiengen, hieße es: Alle Nachrichten kommen darinn überein, daß sie zuvor das Land dergestalt verwüstet hätten, daß es einer Wüsteney völlig ähnlich

(1) in der T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band. S. 334.

ähnlich sehe; auch sollen sie über dises fast alle Einwohner mit sich fortgenommen haben.

Als die Schweden im Jahr 1742. den Friden mit Rußland nicht auf einen dem Lezteren anständigen Fuß eingehen wollten, ließen die Rußen vom 12. Mart. biß 13. Apr. durch Detaschements ganz Finnland, biß an Lappland, wie auch die ganze Nychlottische Provinz, durchstreiffen, und über 200. Dörffer, auch bey 800. hin und wieder gelegene einzelne Bauernhöfe, samt allem Vorrath, verbrennen und ruiniren, Schafe, Pferde, u. d. aber mitführen.

Als die Engelländer im Jahr 1778. die Insuln St. Peter und Miquelon, (allwo die Franzosen ihre zum Fischfang auf Terre neufe nöthige Etablissements hatten,) eroberten, liessen sie die Einwohner auf denen im Haven befindlichen Schiffen nach Franckreich zurückkehren: So aber, wie dieselbe abzogen, steckten die Engelländer alle Etablissements der Fischerey in Brand.

Wann aber ein Feind sonst nur für die lange Weile seines Gegentheils Land ruinirt, wird es ihme nicht gut ausgelegt.

§. 15.

Ruinirung der Magazine.

Daß eroberte feindliche Magazine vernichtet werden dörffen, dißfalls macht man sich kein Bedencken; nur hält man dafür, daß, so vil möglich, verhütet werden müße, damit die Orte, worinn sich dergleichen Magazine befinden, nicht zugleich ohne Noth mit zu Grunde gehen.

Ja

Ja man schickt wohl eigene Corps oder Detaschements aus, um die feindliche Magazine zu ruiniren, und hält es für eines der geschicktesten und nöthigsten Manövres.

In dem Bericht von einem solchen Preussischen Corps lautet es:

„Zu Leutmeritz fanden sie 1000 Fässer Mehl und 30000 Portionen Brodt, welches alles verbrannt und die Backofens zerschlagen wurden. In der Stadt selbst trafen sie 1500 Schfl. Haber und eine Menge Heu an, welches ebenfalls verbrannt oder in die Elbe geworfen wurde. Den 17den marschierte das Preußische Corps nach Budin, wo sich das große Oesterreichische Magazin befand, welches aus 13 großen Schüttboden's, deren jeder über 6 Fuß hoch mit Hafer und Gerste angefüllt war, bestand. Etwa 10 bis 12 Winspel Weitzen, eben so viel Roggen und Erbsen, einige Säcke Reiß und Hirse, wurden nebst einem Magazin von Salz und 100000 Rationen Heu und Stroh erobert, welches alles über eine Million gekostet haben solte. Der Haber und die Gerste wurden durch mehr als 500 Personen in den Schloßgraben geworfen. Weil aber zu Ruinirung dieses Vorraths mehr als 10 Tage Zeit würden haben angewendet werden müssen, und die Preußischen Truppen sich damit nicht aufhalten wolten; so deckten sie die Dächer der Magazine ab, damit der Stadt kein Schade geschehen möchte, und steckten solche den 19ten, als sie nach Lowositz zurück marschierten, in Brand. Es würde alles ohne

Unglück

Unglück abgegangen seyn, wenn nicht ein von dem Schlosse entlegenes Hauß, man weiß nicht, ob durch den damahls ohnedem heftigen Wind, oder durch einen andern Zufall, in Brand gerathen wäre, welches verursachte, daß ein ziemlicher Theil dieses unglücklichen Städtchens in die Asche gelegt wurde. Ungeachtet der commandirende Preußische Oberstlieutenant, Herr von Wunsch, an die Einwohner Geld austheilen ließ, um sie zum Löschen zu bewegen, so fehlte es doch an Wasser und Spritzen, so daß der Brand nicht verhindert werden konnte.„

Weiter hieße es: „In dem von den Franzosen zu Höxter verlassenen Magazine sind 5780 Säcke Korn und Mehl, nebst 63 Fässern Brandtewein, vorgefunden worden, welches alles man, nebst 73 in Freyheit gesetzten Kranken, nach Hameln gebracht hat. Der Oberste Freytag, welcher am 18ten mit 2000 Jägern von Eimbeck nach Hessen aufgebrochen war, hat daselbst die feindlichen Magazine zu Witzenhausen, Eschwege, und Wanfried verbrannt, oder sonst zu Grunde gerichtet; wie auch bey Melsungen 18, und bey Rotenburg 15 Schiffe in den Grund gebohret, die mit Mehl, Pulver, Bley, und grossen Kugeln beladen gewesen, woselbst er auch 100 Wagen mit Mehl erbeutete. Hierauf wollte er die Garnison, welche 200 Mann stark das Magazin zu Hirschfeld deckte, überrumpeln. Er fand vor der Stadt, an der Fulda, einen Officier, und 30 Mann, welche einige tausend Malter Haber, und Mehl, viele

tausend

tausend Bomben, Kugeln, und Bley, auch etliche hundert Kisten mit Pulver, bewacheten. Der Lieutenant Scheiter mußte mit 20 Pferden das Piquet attaquiren, welches sich in ein von Stroh aptirtes Haus zurück zog. Diese Leute wehreten sich ungemein, endlich aber, da sie sich nicht ergeben wollten, wurde das Haus angesteckt. Alles, was sich darinn befand und retiriren wollte, bis auf 4 Mann, die doch bleßiret wurden, und 5 Mann, welche, nebst der Magazinexpedition, in diesem Strohhause verbrannten, wurden niedergehauen, hierauf die Stroh- und Heuvorräthe, die aber nur geringe waren, in Brand gesetzet; die Mehl- und Habersäcke, mit vielen kleinen Pechcränzen beleget und angestecket, wobey noch verschiedene Fässer mit Pulver aufflogen.„

Und in einem anderen Oesterreichischen Bericht liset man:

„Der Herr General Graf von Guasco, zog sich hierauf, nach dem Rückmarsch der Preussischen Colonnen, ins Egerische, um die Böhmische Bergstädte wider einen etwan feindlicher Seits vorhabenden Einfall zu decken. Die Feinde zogen sich dieserwegen endlich aus dem Voigtländischen ins Altenburgische, und Thüringische zurück: sie hatten aber vorher das Land von allen Lebensmitteln gänzlich entblösset, und vor 104000 Rthl. annoch restirender Contribution, weil von den accordirten 4 Tonnen Goldes nicht alles bezahlet werden können, Geißeln, Recruten, 4900 Stück Vieh, nebst allem Getreyde

treyde und Fuhrwerk mitgenommen, um den Reichsvölkern durch die Erschöpfung dieses Landes, keine Passage zum Vormarschiren übrig zu lassen.„

Desgleichen in einer Preußischen: „Der General Kleist marschirte mit dem größten Theile seiner Truppen nach Saatz. Die Besatzung daselbst wurde genöthiget, nach einer hartnäckigen Vertheidigung, das Gewehr zu strecken. Sie war 200 Mann stark, welche durch einen Hauptman commandirt wurden. Das Magazin, welches man daselbst fand, bestand in 3500 Wispel Haber und Gersten, 1500 Faß Mehl, und 1000 Centner Heu. Man brachte den 5ten, 6ten und einen Theil des 7ten zu, dieses Magazin, welches die dasigen Einwohner auf 900000 fl. schätzten, zu verderben. Man verdarb ebenfalls andere kleine Magazine, welche zwar nicht so beträchtlich waren, aber deren Verlust dennoch dem Feinde zur Last fallen wird.„

Eben dises ist auch von denen eigenen Magazinen zu sagen, wann man einen Ort verlassen muß, und sie nicht mitnehmen kan.

Im Jahr 1758. meldete man aus Wolfenbüttel: „Den 25. Febr. um 1 Uhr erhielt der hiesige Französische Gouverneur, Marqvis von Voyer d'Argenson, eine Staffette, nach deren Eröffnung sogleich die Ordre gegeben wurde, die Trommel zu rühren. Alles verfügte sich zum Gouverneur, und es wurde befohlen, die Magazine zu plündern. Man warf entsetzlich viel Korn, Mehl und Brod ins Wasser; unter

der

der Hand ward auch sehr wohlfeil verkauft. Die Heu- und Stroh-Magazine sollten angezündet werden. Da aber dieses die Stadt mit einer allgemeinen Feuersbrunst bedrohete; so wurde es endlich durch vieles Bitten noch dahin vermittelt, daß es nicht angezündet- sondern nur aus einander geworfen, und in Koth vertreten wurde. So fort mußten auch noch 36000 Thaler als Rachat zusammen gebracht werden.„

§. 16.

Ruinirung der Fruchtfelder.

Gleiche Bewandtniß hat es im Nothfall mit dem noch auf dem Felde stehenden, im wachsen begriffenen, oder bereits zeitigen, Getraide.

Im Jahr 1761. 11. Maj. befahle der Alliirten General, Prinz Ferdinand von Braunschweig: Daß, wann der Feind Mine machte, in die Gegend von Gandersheim zu rücken, alles Korn auf dem Feld abgemähet werden sollte.

§. 17.

Wegnahm ꝛc. der Lebensmittel.

Härter ist, wird aber doch auch für erlaubt gehalten, selbst denen eigenen oder feindlichen Unterthanen, außer denen allerunentbehrlichsten, alle andere Lebensmittel, oder die Früchte auf dem Felde, wegzunehmen, oder zu ruiniren, damit der Feind nicht davon profitiren und subsistiren könne.

Deme, was schon oben hievon vorgekommen ist, füge ich noch dises bey:

Im

Im Jahr 1757. wurden von denen Hanoveranern denen Einwohnern zu Vlotho in Westphalen alle Feldfrüchte und Lebensmittel ruinirt, um denen Französischen Trouppen in dasiger Gegend den Unterhalt abzuschneiden.

Hinwiederum hieße es von denen Franzosen: „Es ward die ganze Gegend von Göttingen bis Nordheim von aller Fourage und Subsistenz-Mitteln entblösset, um den feindlichen Corps den Aufenthalt daselbst, und eine Unternehmung auf dise Stadt, welche sie etwan im Winter auszuführen vermeinen möchten, unmöglich zu machen, Göttingen aber dadurch, und die darinn zu legende zahlreiche Besatzung wohl versorget zu lassen.„

§. 18.

Abschneidung des Waßers.

Ob im Feld (dann bey Belagerungen hat es, nach der Praxi, weniger Anstand,) erlaubt seye, dem Feind das Waßer abzuschneiden? dißfalls hat man Beyspile pro und contra.

Im Jahr 1760. berichtete man: „Der Herzog Ferdinand (von Braunschweig,) bewieß so viel Großmuth und Menschenliebe, daß er den Französischen Trouppen, weil sie sonst nirgends, als aus der Dimel, Wasser kriegen konnten, erlaubte, dasselbe ungehindert zu holen, wenn sie nur kein Gewehr und keine Patrontaschen bey sich führten.„

Hingegen schriebe man aus dem Oesterreichischen Lager 1778. 11. Aug. „Im feindlichen Lager ist an verschiedenen Lebensmitteln Mangel. Sogar an Wasser fürs Vieh gebricht

bricht es den Preussen, weil in selbiger Gegend wenig Teiche anzutreffen sind. Es blieb ihnen kein anderes Mittel übrig, als ihr Vieh aus dem Mettau-Fluß zu tränken; allein, Se. Majestät, der Kaiser, haben dießfalls die weisesten Gegenanstalten vorgekehret, und in dem Wald bey dem Dorfe Jasena, ohnweit Königslhota, einige 1000 Mann mit Canonen postirt, um dem Feind auch an dieser Bequemlichkeit Abbruch zu thun.„

§. 19.

Von der Kriegsdisciplin.

Die Kriegsdisciplin, oder die Mannszucht, einer ganzen Armee, und aller einzelner hoher und niderer Glider davon, ist das gesezmäßige Betragen derselben währenden Krieges, zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten, in und außer denen Kriegsoperationen, in Ansehung ihrer selbst, auch sonsten überall, in denen eigenen, auch Freundes und Feindes, Landen.

Wie vil bey einer Armee, und allen deren kleineren Theilen, auf eine gute Mannszucht und Subordination ankomme, werden wir bald mit mehrerem vernehmen.

In dem K. Preußis. Unterricht von der Kriegskunst wird Art. 1. die Unterhaltung der Disciplin sehr recommendirt, und bemerkt, daß sich alle Tage Mißbräuche abzustellen finden, welche nur allein diejenige nicht sehen, so sich nicht die Mühe geben, darauf Acht zu haben.

Ganze Europäische Nationen und Armeen haben sich bey dem Publico in den Credit gesezt,

daß

daß sie ordentlicher Weise mehr oder weniger disciplíniret seyen, als die andere:

Und bey denen regulairen Truppen suchet man beßere Mannszucht, als bey denen irregulairen: So dann bey denen Feldregimentern mehr, als bey denen leichten Trouppen.

§. 20.

Deren Normen.

Was die äußerliche und von denen Souverainen ihren Trouppen vorgeschribene Normen und Regeln ihres Betragens und der Kriegsdisciplin anbelangt; so bestehen selbige vornemlich in denen Kriegsarticuln, worauf jeder Herr seine Kriegsmannschafft schwören zu laßen pflegt.

Nach Befinden werden aber auch wohl währender Feldzüge eigene Reglemens deßwegen publicirt.

Ein Beyspil davon hat man an diser unter dem 7. Aug. 1757. bey der Reichsarmee bekannt gemachten Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen: Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsterer Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Ritter des goldenen Vliesses, Ihro Römischen Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheim,

Königlichen Maj. Maj. wirklicher Geheimer-Rath, Generalfeld-Marschall, und Obrister über ein Regiment zu Fuß; dann des Heil. Römischen Reichs Generalfeld-Zeugmeister, wie auch Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reiches dermalen commandirender General über Dero und des Reiches Executions-Armee; 2c. 2c.

Es ist weltkündig, und lehret es die Erfahrung von unzählbarn Jahren, daß die Mannszucht und gute Ordnung die einzige wahre Grundfeste sey, worauf das Heil und Wohlfahrt eines Kriegsheeres ruhet; diese allein den Sieg erfechte; den Soldaten bey den Feinden fürchterlich und erschrecklich, bey den Freunden aber beliebt und angenehm mache: deren Verabsäumung hingegen nichts als böse Folgen nach sich ziehe; und die allerschädlichste Nachläßigkeit im Dienste, der Mangel an Lebensmitteln, der Untergang der Armee; dann endlich, daß dieselbe den Feinden und Freunden zum Spotte, und dem armen Landmanne unerträglich werde, aus solcher zu erwarten stehe.

So nöthig und unentbehrlich aber ersagte gute Ordnung und Mannszucht dem Kriegsvolke ist: so leicht pfleget dieselbe in Vergessenheit zu gerathen; wenn nicht die heilsamen Regeln und Gesetze unserer Vorfahren öfters wiederhohlet, dem Kriegsmanne unaufhörlich eingeschärfet, und, um dieselben auf das genaueste

zu

zu vollziehen, alle nur erdenkliche Mittel angewendet werden.

Damit nun also bey der Unserm Generalcommando untergebenen Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reiches Executionsarmee hieran kein Mangel erscheine; und sich niemand, wer der auch sey, mit der Unwissenheit entschuldigen könne und möge; so haben Wir für nothwendig erachtet, nicht nur nachgesetzte Disciplinspuncte durch gegenwärtiges offene Patent zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen; sondern Wir befehlen und verordnen auch mit allem Ernste: daß solches von allen bey gedachter Armee zum Dienste angestellten hohen und niedrigen Militarpersonen zu Roß und Fuß, nicht minder auch den dabey mit Unserer Erlaubniß sich aufhaltenden Volontairs, Kaufleuten, Marketendern, Fleischhackern, Knechten, Weibern und dem Trosse: überhaupt von allen bey derselben sich befindenden oder ihr nachziehenden Personen, wie sie immer Namen haben mögen, genau beobachtet, auch darauf mit allem Nachdrucke und Schärfe unnachläßlich gehalten; zu dessen sicherer Erreichung hingegen solches den Truppen nicht allein alle Monate vorgelesen, sondern auch die darinn enthaltenen Verordnungen dem gemeinen Manne bey Ausgebung des Generals- oder Regimentsbefehles öfters erkläret und eingepräget werden sollen. Wir machen demnach zuvörderst und zwar

Erstens billig den Anfang von den Pflichten, die ein Christ seinem allmächtigen Schöpfer

und Erhalter, dem Gott und Herrn der Heerschaaren, und der einzigen Quelle alles Heiles, Glückes und Seegens schuldig ist; und gebieten daher, daß sich ein jeder Kriegsmann eines christlichen, ehrbarn und tugendhaften Lebenswandels zu befleissen habe.

Zweytens sollen dem uralten löblichen Herkommen gemäß die gewöhnlichen Bethstunden bey den gesammten Regimentern, und nemlich von einem jeden Glaubensverwandten nach seiner im Westphälischen Frieden erlaubten Religion gehalten; zu solchem Ende frühe und Abends das gewöhnliche Zeichen zum Gebete gegeben; damit von dem ersten Regimente auf dem rechten Flügel der Anfang gemachet, und sodann durch alle Regimenter zu Roß und zu Fuß fortgefahren werden; auch dieses von allen zu einer nämlichen Zeit, und nicht bey einem früher oder später geschehen: die Regimenter im zweyten Treffen aber sich nach jenen in dem ersten richten. Die Heren Officier haben bey diesen Betstunden, unter welchen, wie unter dem übrigen Gottesdienste, weder von einem Marketender etwas ausgeschenket, noch sonst einiger Lärmen gestattet werden soll, sich fleißig einzufinden; ihren Untergebenen mit einem guten Beyspiele vorzugehen; dieselben dazu ebenfalls unausgesetzt zu ermahnen und anzutreiben; und da einer oder der andere aus Verachtung dieses höchstnöthigen zu seinem eigenen Besten abzielenden Gebrauches, dabey nicht erscheinen wolte, denselben mit der Schärfe darzu anzuhalten.

Drittens gebieten Wir nicht allein mit allem Ernste der Geistlichkeit von allen dreyen im Heil. Röm. Reiche durch oberwehnten Westphälischen Frieden festgesetzten Religionen: daß sie sich sowohl in ihren öffentlichen Predigten und Unterrichten, als im übrigen Umgange, alles Schmählens und Lästerns über einander gänzlich enthalten; und nur allein bey der Auslegung des Wortes GOttes und Erklärung der Christlichen Lehre sowohl als jener der Pflichten eines frommen Lebens bleibe; die ihrer Seelsorge anvertrauten Kriegsleute nicht wider andere Glaubensverwandte aufhetze und verbittere; vielmehr ihnen, um das gute Vertrauen und den friedlichen Umgang je mehr und mehr zu befestigen, das erste und größte Gesetz der christlichen Liebe beständig einschärfe: sondern

Wir verordnen auch: daß alle und jede Herren Officier und Gemeine sich ebenmäßig alles Wortstreites über die Religion, noch mehr aber aller verächtlichen und bittern Reden, Schimpf- und Schmähworte, ja wohl gar Drohungen gegen andere, die nicht ihres Glaubens sind, wie auch Ausspottung der bey ein- oder anderm gebräuchlichen Ceremonien, bey schwerer Verantwortung, und zwar die Herren Officier bey Strafe eines monatlichen Arrestes, oder, da einige derselben dieses Unwesen öfters und als eine Gewohnheit trieben, ja wohl selbst ihre eigenen Untergebenen dazu anreitzten, oder ihnen deswegen nachsehen solten, bey Verlust ihrer Chargen und Ehre: die Unterofficier und Gemeinen hin-

gegen bey empfindlicher Leibes- ja nach Beschaffenheit der Umstände so gar Lebensstrafe um so mehr und ernstlicher enthalten sollen; als eines Theiles durch dergleichen unnütze Zänkereyen und Lästerungen nur Uneinigkeit und Feindschaft unter den Völkern gestiftet, dadurch aber der Dienst selbst gehindert; anderes Theils aber Wir über diese Puncte vorzüglich und sorgfältigst zu wachen, und diejenigen, welche entweder selbst dawider handeln, oder auch nur andere, die es thun, nicht davon abmahnen, dieselben verhelen und wohl gar vertheidigen möchten, ohne alle Gnade und Barmherzigkeit mit den vorerwähnten darauf gesetzten Strafen anzusehen fest entschlossen sind.

Viertens ist alles Fluchen, Gottlästern, auch andere gegen den Himmel schreyende Laster und Sünden hiemit auf das schärfeste verbothen; und sollen die Officier zu diesen Mißhandlungen gar nicht durch die Finger sehen, vielweniger einigen Anlaß geben. Hiernächst untersagen Wir auf das nachdrücklichste

Fünftens: daß sich keiner über die Vorgesetzten und hohe Generalität oder deren Befehle zu raisonniren, und dieselben zu critisiren, unterfangen soll. Würde hingegen jemand zum Besten des Dienstes etwas vorzustellen, und an die Hand zu geben haben: so soll es nach Ordnung der Subordination, und mit geziemendem Respecte geschehen, auch alsdann nach Befinden der Sachen darauf gesehen werden. Wobey Wir einen jeden versichern, daß Wir demselben

von

von dem guten Erfolge seiner an Handgebung die völlige Ehre lassen, den sinistren und nicht aus seiner Schuld erfolgenden Ausschlag aber auf Uns nehmen wollen. Gleichwie Uns nun

Sechstens mit nicht geringer Aergerniß zu Ohren gekommen ist, daß nicht allein das liederliche Gesind, sondern auch sogar ein und andere durch den theuresten Eid der Treue verpflichtete Soldaten keinen Scheu tragen, bey Marketendern, in Wirthshäusern und andern Zusammenkünften allerhand aufrührische, einem ehrliebenden und rechtschafferen Kriegsmanne höchst unanständige Reden auszustossen; also wollen Wir solche wider Ehre und Pflichten laufende Aeusserungen hiermit nicht nur aufs schärfeste und bey unausbleiblicher Lebensstrafe verbothen, sondern auch allen und jeden ernstgemessen anbefohlen haben, auf dergleichen Reden auf das sorgfältigste Acht zu geben, und denjenigen, der solche zu führen sich erkühnet, gleich auf der Stelle beym Kopfe nehmen zu lassen, und bey Uns anzuzeigen. Demjenigen Officier aber, der etwa dergleichen Reden entweder selbst hörte, oder durch andere innen würde, und nicht gehörig meldete, soll ohne alles Ansehen der Person der Proceß gemachet; die Unter-Officier und Gemeinen hingegen, welche sich solche Vertuschung zu Schulden kommen lassen, wie die Thäter selbst, nemlich als offenbare Meutenirer, bestrafet werden.

Siebentes sollen weder Concubinen bey den Officiern, noch andere liederliche Weibsbilder

bilder bey den Marketendern auf irgend eine Weise geduldet werden; worauf der Generalgewaltiger und Regiments-Profossen beständig ein wachsames Aug tragen; und dergleichen liederliche Weibspersonen das erstemahl von der Armee hinwegschaffen, in dem weitern Betretungsfalle aber durch den Steckenknecht hinweg führen, auch nach Beschaffenheit der Umstände gar wegpeitschen lassen sollen.

Achtens sind alle in den Kriegs-Artickeln enthaltene und so theuer beschworne Puncte auf das genaueste zu befolgen; unter andern aber auch hauptsächlich alles Auslaufen, Rauben, Plündern, Stehlen, Brennen und andere dergleichen Unbarmherzigkeiten bey Leibes- und Lebens-Strafe verbothen: und sollen die Herren Officier hierinnen ebenfalls nicht durch die Finger sehen, sondern vielmehr selbst die Verantwortung dafür auf sich haben.

Neuntens sind die Waldungen, Häuser, Felder und Gärten, Früchte, Obstbäume, Zäune und alle Sachen, die der Grundobrigkeit und dem Landmanne in- oder ausser seinem Hause zugehören, auf das genaueste zu verschonen. Und wenn

Zehntens nach Stroh, Holze, Wasser oder Fleische geschicket wird: soll allemal ein Corporal darzu commandiret werden, dieser aber von jedem Zelte einen Mann begehren, und sowohl dem Lieutenant als auch dem Feldwebel melden: wie viel Mannschaft er habe, auch wohin, und um was einzukaufen er dieselbe führe. Eben das

nämli-

nämliche hat er bey seiner Zurückkunft wieder zu thun, und den Bericht zu geben: Ob er alle seine Mannschaft wieder mit ins Lager gebracht, und keiner einige Excesse verübet habe; anerwogen er für alle etwa entstehende Ungelegenheit stehen muß.

Eilftens: Wenn ein Officier vom Regimente gehen will: soll er vom Commendanten Erlaubniß nehmen; und dem Obristwachtmeister, wie auch seinem Feldwebel wissen lassen, wohin er gehe, damit man ihn im Falle der Noth finden könne: desgleichen sollen die Unter-Officier und Gemeinen bey ihrem Commendanten von der Compagnie Erlaubniß nehmen; diejenigen Officier und Gemeinen aber, an welchen ein Commando stehet, sollen niemals vom Regimente gehen.

Zwölftens soll niemand weder Hoher noch Niedriger sich unterstehen, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß zu jagen und zu fischen; nicht minder alles Plenkels und Schiessens auf das bey Campirung der Völker, Abbrechung des alten und Schlagung des neuen Lagers, oder währendem Marsche etwa aufstossende Wildpret sich enthalten.

Dreyzehntens: Gleichwie der General-Stab und sämmtliche Regimenter ihre Brod- und Pferd-Portionen, wie auch das Streu- und Lager-Stoh nebst dem Holze aus den Magazinen in natura empfangen: also soll jederzeit, so lange diese Natural-Abreichung fortdauret, alles Fouragiren und Weiden, dann auf Holz Ausgehen

gehen nachdrücklichst verbothen: bey einer auf Unsern Befehl etwa vorzunehmenden Fouragirung aber sich genau nach Maßgebung dessen zu halten seyn, was die alsdann herauszugebende eigene Fouragier-Ordnung vorschreiben wird. Damit aber

Vierzehntens die Verzehrung der Lebensmittel bey der Armee nicht ohne Noth vergrössert, und dadurch Theurung verursachet: auch sonst mehr andere Unordnungen verhütet werden: so befehlen Wir, daß weder in dem Haupt-Quartier noch sonst bey der Armee ein überflüssiger Troß oder liederliches Gesind gedultet werde; worauf der General-Gewaltiger ein wachsames Auge tragen, und solches bey dessen Wahrnehmung ungesäumt anzuzeigen schuldig seyn soll.

Funfzehntens soll sich niemand unterstehen, den Leuten, die entweder auf erhaltene Pässe oder Erlaubniß bey der Armee handeln und wandeln, oder aber ohne diese derselben Nahrungs- und Lebens-Mittel zubringen; imgleichen den Passagiern und andern Personen, die mit beglaubten Pässen versehen sind, in- oder ausserhalb des Lagers etwas in den Weg zu legen; dieselben an ihrer Reise und Gewerbe zu verhindern; ihnen wider Willen einige Convoye aufzudringen, und unter diesem oder irgend einem andern Vorwande etwas von ihnen zu erpressen, oder denselben gewaltsamer Weise abzunehmen. Im Gegentheile aber wollen Wir

Sechzehntens durchaus nicht gestatten: daß fremde Leute um Eßwaaren und Getränk

zu

zu verkaufen, oder unter welchem Vorwande es nur immer sey, in den Regiments- oder Compagnie-Gassen herumgehen, oder sich daselbst aufhalten dörfen: sondern es ist hinter dem Lager nicht weit von des Profosen Zelte bey jedem Regiment ein ordentlicher Markt anzuweisen; wo alle Eß- und Trinkwaaren verkaufet, und zugleich von den Profosen und ihrer Wacht alle Zänkereyen, Vervortheilungen und dergleichen unerlaubte Ränke zwischen dem Soldaten und Landmanne verhindert werden sollen.

Siebzehntens sollen keine unzeitige Früchte ins Lager gebracht, sondern durch die Regiments-Profosen gleich weggenommen und ruiniret werden.

Achtzehntens befehlen Wir auf die Sauberkeit und Reinigkeit des Lagers wohl Acht zu haben, und verbieten zugleich ernstlich: daß man in demselben und zwischen dem ausgesteckten Zeichen weder Unsauberkeit mache, noch etwas Unflätiges dahin werfe; und haben die Herren Obrist-Wachtmeister, denen auf dergleichen Ordnung zu sehen obliegt, die Regiments-Profosen zu dessen genauester Befolgung scharf anzuhalten; welche dann auch nicht minder darauf Obacht zu tragen haben, daß sowohl vor der Fronte des Lagers als in den Bataillons- und Compagnie-Gassen fleißig gekehret, folglich alles sauber gehalten werde. Zu Erlangung dieses guten Endzweckes aber will erforderlich seyn, daß im ersten Treffen von einem jeden Regimente vorn hinaus auf 150. bey dem zweyten Treffen

fen hingegen rückwärts auf hundert Schritte hinter den Fleischhackern Gruben gemacher, diese mit Sträuchen umstecket, und zu derer Verfertigung gleich bey der Einrückung in ein neues Lager etliche Mann ungesäumt commandiret werden; in welche Gruben sofort alle Gemeine ihre Noth zu verrichten gehalten seyn sollen: wobey doch noch zu beobachten ist, daß zu Verhinderung des üblen Geruches solche Gruben von Zeit zu Zeit, ehe sie noch gar zu voll werden, wohl zu verwerfen, und neue dafür zu machen seyn. Es sollen auch

Neunzehntens: Der General-Gewaltiger und die Regiments-Profosen mit dem Viehschlachten die Anstalt machen, daß die Fleischhacker des Haupt-Quartiers ihre Fleischbänke in einer proportionirten Entfernung, jene der Regimenter aber die ihrigen 20 Schritte hinter den Marquetendern aufschlagen, und hiernächst das Eingeweide alsbald und tief genug vergraben werde. Ein nemliches haben

Zwanzigstens: ersagter General-Gewaltiger und die Regiments-Profosen wegen des etwa umfallenden Viehes zu beobachten, und auf das schärfste darob zu halten, damit alles todte Vieh alsogleich weggeschaffet, und weit von der Armee recht tief in die Erde vergraben werde. Wenn

Ein und Zwanzigstens: das Kriegsheer an ein fliessendes Wasser zu stehen käme: so wollen Wir durchaus nicht gestatten, daß oberhalb des Lagers mit Pferden, sie mögen von der Equipage der Herren Generalen und Officiers, von

von der Cavallerie, Artillerie, Bagage, oder sonst wem zugehörig seyn, in den Fluß geritten, viel weniger darinnen gewaschen, oder einiger Unflat hineingeworfen, mithin das Wasser trüb und unsauber gemachet, dadurch aber für die abwärts des Flusses stehenden Völker verderbet werde: zu welchem Ende dann gleich bey Aussteckung des Lagers die erforderlichen Schildwachten auszustellen sind.

Zwey und zwanzigstens: Kein Regiment soll ohne Unser, als des commandirenden Generals, Vorwissen, auffer zum exerciren, welches auch zum erstenmale gemeldet werden soll, mit Gewehr ausrücken, oder eine Execution halten.

Drey und zwanzigstens: Wenn die Piqueter oder Bereitschaften ausgerücket an einem Orte stehen: so sollen sie nur vor Uns als dem commandirenden General, dann vor den Feldmarschallen, dafern deren einige zur Armee kommen sollten, wie auch vor den Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie in das Gewehr treten, und vor denselben zu Pferde sitzen; doch aber kein Spiel schlagen, oder Trompeten blasen lassen. Wenn sie hingegen bey den Regimentern in den Zelten sind; rücken dieselben vor niemanden aus.

Vier und zwanzigstens sollen auf die vier Flügel eines Regiments Schildwachten gestellet werden: zwey vorn, um zu verhindern, daß niemand über den Paradeplatz reite, und zwey hinten, welche zwischen den Lieutenants- und Compagnie-

pagniezeltern hin und her gehen; auch fleißige Obsicht auf das Feuer, und alles, was sich immer ereignet, haben sollen, damit bey Nacht kein Fremder ohne Examinirung vorbey gelassen werde. Ferner soll die Fahnewacht auch sechs Schritte vor dem Gewehre eine Schildwacht, und noch eine bey den Fahnen halten; der Fähnrich alles, was er höret und sieht, woran dem Regimente gelegen ist, den Stabsofficieren melden lassen, auch alle Ungelegenheiten zu verwehren suchen, und gehet eines Regiments Gerichtbarkeit 100. Schritte über die Fahnenwacht hinaus. Wenn aber die Gefreyten bey der Nacht die Wacht über die Flügel aufführen: so sollen sie jederzeit mit denen, die sie abführen, um das ganze Regiment zwischen der Stabsofficier Bagage und den Marketenderzeltern durchpatrouilliren, und zusehen, ob alle Stabsofficierwachten munter und auf ihrer Hut seyn; wie dann die Wachten aller Officier auf das Feuer und die Diebe fleißige Obsicht halten sollen.

Fünf und zwanzigstens soll alle Morgen und Abende der Corporal, welcher das Aufwarten hat, die ganze Compagnie verlesen, und bey der Nacht visitiren, ob sich nach dem Verlesen keiner mehr von der Compagnie weg begeben habe; auch bey derselben das Feuer auslöschen; sodann des Morgens dem Feldwebel, dieser aber dem Lieutenant, der Lieutenant samt dem Feldwebel dem Hauptmanne, dann der Feldwebel dem Wachtmeisterlieutenante, dieser dem Obristwachtmeister, Obristlieutenante und Obristen,

und

und der Obristwachtmeister gleichfalls dem Regimentscommendanten und Obristlieutenante täglich den Rapport geben; wie dann auch der Obristwachtmeister seinen Rapport alle Tage an den Generalwachtmeister von der Brigade schriftlich einzuschicken hat.

Sechs und zwanzigstens sollen alle Unterofficier und gemeine Soldaten sich befleissen, alle Generalen, sonderlich aber ihre Officier vom Regimente, wohl kennen zu lernen.

Sieben und zwanzigstens haben sich die Regimenter mit allen gewöhnlichen Streichen nach der Generalwacht zu richten. Dafern jedoch das Hauptquartier vom Lager zu weit entlegen wäre: ist bey dem rechten Flügel zu den gehörigen Stunden damit der Anfang zu machen, und sogleich von allen Regimentern nachzufolgen.

Acht und zwanzigstens soll nach dem Stück- oder Retirade-Schusse die Bereitschaft bey einem jeden Regimente, wenn es vonnöthen, oder befohlen ist, hinausrücken: die Nacht-Posten ausgesetzet, und alles ir das Lager getrieben werden: sich auch niemand unterstehen, einen Schuß zu thun. Darauf soll jeder Regimentstambour nach vollendetem Abendgebete mit allen Tambouren den Zapfenstreich, oder die Retirade um das Regiment schlagen: von den Marketendern kein Wein oder anderes Getränk öffentlich mehr ausgeschenket: durch die Profosen und Patrollen bey den Regimentern, durch einen Feldwebel und zwey Corporalen aber in

dem Hauptquartiere, wohin sie zeitlich mit ihren Kurzgewehren zu gehen haben, alle zum Regimente gehörige Leute heimgetrieben; und keine Trommel mehr gerühret werden (ausser um Mitternacht die Schaarwacht, und mit anbrechendem Tage die Tagwacht, welche jederzeit ein Gefreyter und zwey Gemeine begleiten sollen:) auch alsdann ein jede Fahnenwacht bey ihrem Regimente, die Haupt- und Generalwacht aber im Hauptquartiere, fleißig patrolliren, und die tumultuirende Leute in Arrest nehmen.

Neun und zwanzigstens gebiethen Wir: daß sich niemand ohne unsern ausdrücklichen Befehl unterstehe, Bouteselle oder zu Pferde blasen, wie auch Allarm schlagen zu lassen: es wäre denn Sache, daß ein General aus sehr erheblichen Ursachen, als da ist, wegen unvermuthet andringender Feindesgefahr für sich selbst, da etwa keine Zeit, dasselbe melden zu lassen, übrig wäre, es zu thun genöthiget würde. Wenn aber bey Uns, als dem commandirenden General, Bouteselle zu blasen, angefangen wird: so soll von den Regimentern ordentlich geantwortet, und zu dem Ende jederzeit von jedem Flügel ein Trompeter sich bereit halten, der hierauf Acht habe, und in seiner Regimentsordnung darauf antworte: wie dann auch das nämliche bey der Infanterie mit dem Trommelschlage zu beobachten ist. So bald nun zu Pferde geblasen, oder Rast geschlagen worden: sollen alle Regimenter der Cavallerie zugleich aufsitzen, und jene der Infanterie auf einmal ausrücken; jedoch

auffer

auſſer einer höchſtdringenden Gefahr ohne Unſer Vorwiſſen weder einige Bewegung machen, noch vielweniger dann abſitzen, oder einrücken: auch ſoll ſich niemand unterſtehen, einige Bagage fortzuſchicken. Dafern aber ein Regiment auch nur zur Muſterung, zur Reviſion, desgleichen zum Exerciren mit Feuer ausrücken wollte; oder ein Staabs- wie auch ein anderer Officier mit Feuer zu begraben wäre: ſo ſoll dieſes den Tag vorher bey der Parole ordentlich gemeldet werden.

Dreyßigſtens ſollen bey etwa entſtehenden feindlichen Allarme, jedoch nicht anders, als auf Unſern ausdrücklichen Befehl, drey Stückſchüſſe geſchehen, und alsdann alle Fouragierer oder ſonſt vom Regimente abweſende Officier und Gemeine ſich ohne mindeſten Zeitverluſt zu ihren reſpective Fahnen und Standarten verfügen. Wenn jedoch durch die Nachläßigkeit der Patrollen und Feldwachten, welche dieſelben aber in ſolchem Falle mit dem Leben bezahlen werden, die Armee ſo eilend, daß es zu melden keine Zeit wäre, überfallen würde: ſo kann der erſte ſich gegenwärtig findende General oder Stabs-Officier durch erſagte drey Stückſchüſſe die Loſung geben laſſen.

Ein und dreyßigſtens ſollen die eingehenden Kundſchafter oder ankommenden Ueberläufern, wenn dieſer letztern nicht eine groſſe Anzahl beyſammen iſt, von niemanden gehindert, aufgehalten, oder examiniret; ſondern ſogleich, ſowohl von der Feld als auch andern Wachten, frey zur Generalwacht gebracht werden. Was

aber die vom Feinde geschickten Trompeter oder Tambouren anbelanget: so sind solche bey dem äussersten Posten anzuhalten, und zu melden; auf erhaltenen Befehl aber mit verbundenen Augen ins Haupt-Quartier zu führen. Gleichwie sich aber

Zwey und dreyßigstens nicht allein Spionen vom Feinde, sondern auch andere übelgesinnete Leute öfters in das Haupt-Quartier und Lager einschleichen; und theils alles, was allda vorfällt, auskundschaften, theils aber durch verführerische Reden, falsche Aussprengungen und dergleichen boshaften Unternehmungen vieles Uebel stiften, ja manchen Soldaten zu seinem eigenen größten Unglück verleiten: so wollen Wir hiermit gemessenst verordnet haben: daß nicht allein die Wachten und Posten ohne Ausnahme, sondern auch alle Officier, Unter-Officier und Gemeine auf diese schädlichen Leute die allergenaueste Obsorge tragen: und da jemand eines solchen ansichtig werden, ihn aufrührische Reden führen hören, oder sonst auskundschaften möchte, er denselben alsbald anhalten, handfest machen, und der ersten nächsten Wacht übergeben; mit der Observation jedoch: daß, wenn jemand anders, als ein bekannter General, Stabs- oder anderer Officier auf solche Art einen in Verhaft nehmen liesse, dieser, wenn es im Hauptquartiere ist, solches immediate einem der Kaiserlichen und Reichsgeneraladjutanten, im Lager aber dem General de jour melden; und bis dahin durch einen Mann von der Wacht, wo der Arrestant

einge-

eingebracht worden, jedoch ohne Gewehr, begleitet werden soll. Wobey Wir dann ausdrücklich erklären: daß ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner, der solche schädliche Leute angetroffen, ihre Reden gehöret, oder sonst von ihrem strafbaren Betragen einige Wissenschaft gehabt, dieselben hingegen nicht alsogleich in Verhaft gebracht zu haben überwiesen werden kann, selbst als ein Verräther des Vaterlandes angesehen, und als ein solcher nach aller Schärfe bestrafet werden: im Gegentheile aber jeder Unter-Officier und Gemeiner, der einen feindlichen Spion oder andern Verführer des Volks, ja auch denjenigen, welcher etwa denselben conniviret haben möchte, mit Wahrheit entdecken, oder zur gefänglichen Verwahrung bringen wird, zehen Gulden zu seiner Belohnung bekommen; dem Officier aber ein solchergestalt bewiesener Eifer zu ganz besonderm Verdienste gereichen solle.

Drey und dreyßigstens befehlen Wir auf das ernstlichste: daß sich keiner, wer er auch sey, unterfangen solle, eine Salvaguardia auszugeben; vielweniger eine von Uns ausgegeben schriftliche oder lebendige Salvagardia zu verachten, oder in ihrer Function zu verhindern.

Vier und dreyßigstens soll bey dem Ausmarsche aus einem Lager der Obristwachtmeister vorher alle Feuer auslöschen lassen, damit kein Holz, Stroh oder Fourage in dem Lager angezündet werde; worauf dann der Officier oder Unter-Officier von der Arrier-Garde eines jeden Regiments, wie auch der Wagenmeister und die

Wachten bey der Bagage Acht zu geben, und dafür zu stehen haben.

Fünf und dreyßigstens soll bey dem Aufbruche der Armee und währendem Marsche die Bagage diejenige Ordnung halten, welche der General-Wagenmeister nach seiner Instruction, die zu seiner Zeit gleichfalls kund gemacht werden soll, vorschreiben wird. Damit aber auch die bey dem Kriegsheere befindlichen Weiber in der Ordnung erhalten werden: so sollen sie sich von der Fahne, welche ein jeder Regiments-Profos dem uralten löblichen Gebrauche nach bey seinem Regimente zu halten hat, nicht entfernen. Wenn nun jemand, wer er auch sey, aus der ihm angewiesenen Ordnung herausfahren, reiten oder gehen sollte: so soll die solchergestalt sich aus der Ordnung befindende Bagage, worauf der General-Gewaltiger fleißige und scharfe Obsicht zu tragen hat, ohne Ansehung der Person, welcher sie zugehöret, ausgeplündert werden.

Sechs und dreyßigstens sollen die Herren Officier in ersagtem Marsche nicht zulassen, daß sich jemand von Unter-Officieren und Gemeinen von der Compagnie vor- seit- oder rückwärts begebe; wie dann solche, und auch nicht minder jene, die sich währendem Feldlager ausser der Feldwacht ohne Paß oder Begleitung eines Unter-Officiers befinden, wenn sie der General-Gewaltiger attrapiret, für Ausreisser und Marodeurs angesehen, und als solche sogleich in Verhaft genommen, ja nach vorwaltenden

Umstän-

Umständen auf der Stelle aufgehenket werden sollen. Wenn jedoch ein Mann auf dem Zuge krank, oder es ihm übel würde: so soll derselbe bey der Arrier-Garde des Regiments zurückbleiben, und mit dieser demselben nachziehen. Dafern hingegen jemanden die Noth ankäme: so soll er das Gewehr seinem nächsten Cameraden so lang hingeben, ein vertrauter Gefreyter oder Unter-Officier indessen bey ihm gelassen, derselbe aber gleich wieder zu seinem Truppe geführet, und eines wie das andere dem Officier gemeldet werden. Und gleichwie Wir

Sieben und dreyßigstens schon oben verbothen haben, die Zäune, Planken und andere Einfassungen des Landmannes zu beschädigen, zu durchbrechen, und niederzureissen: also sollen auch währendem Marsche keine neuen Wege gemachet, und dieses der Artillerie selbst nur in den äussersten Nothfällen erlaubet werden.

Um nun den bey gegenwärtigem Patente Uns vorgesetzten heilsamen Endzweck desto gewisser zu erlangen: so gebiethen wir schließlich mit allem Ernste nochmals, daß nicht allein die Herren Generalen bey ihren respectiven Flügeln und Brigaden, sondern auch alle Obersten und Commandanten iederzeit fleißige Obsicht tragen, damit die vorgeschriebene Ordnung auf das genaueste in Acht genommen werde; und ihre Untergebenen zur Vollziehung der vorstehenden Puncte dem ganzen buchstäblichen Inhalt nach so gewiß und ernstlich anhalten sollen, als widrigenfalls Wir die Uebertreter sowohl nach Be-

schaffenheit des Verbrechens mit verdienter und scharfer Strafe belegen, als auch gegen die Herren Officier selbst mit Ernste verfahren, und dieselben zu Befolgung Unserer ertheilten Befehle anstrengen werden: wozu sie es jedoch verhoffentlich nicht kommen lassen, sondern vielmehr ihren Untergebenen ein gutes Beyspiel als den besten Bewegungsgrund zur gutwilligen und gehorsamen Nachfolge geben werden. Gegeben in dem Haupt-Quartier Fürth, den 7ten August, im ein tausend sieben hundert und sieben und funfzigsten Jahre.

Joseph Friedrich Hertzog zu Sachsen.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Ducis.

Franz Anton von Kriegern
à Maißdoorf.

Im Jahr 1759. schriebe man aus Caßel: Les *François* continuent d'observer une exacte discipline. Mr. de Villeterque, Brigadier, qui commande ici depuis le départ du Duc de Broglie, a fait publier un Réglèment très-propre à maintenir le bon ordre. „I. Dès qu'on a battu la retraite, il n'est plus permis à aucun Cabaretier de donner à boire aux Soldats, ou autres personnes qui apartiennent à l'Armée, sous peine d'amende & de prison. II. Une heure après la retraite, on sonne la cloche, & dès-lors il n'est plus permis de donner à boire aux Burgeois,

sous

ſous la même peine. III. Tous les jeux de hazard ſont defendus chez les Cabaretiers & Cafetiers. IV. Perſonne ne doit ſouffrir chez ſoi de femmes de mauvaiſe vie. V. Tout Aubergiſte eſt obligé de déclarer tous les ſoirs à l'Officier de la Grand' Garde les Etrangers qu'il loge, leurs noms, leurs qualitez, l'endroit d'où ils viennent & où ils vont. VI. On doit déclarer toutes les perſonnes ſuſpectes. VII. Dès que la cloche a ſonné 10 heures pour la retraite des Bourgeois, il eſt défendu à qui que ce ſoit de paroître en rue ſans lanterne. VIII. Il eſt pareillement défendu de faire crédit au Soldat, ſous peine de perdre la dette. &c.„

Des Oeſterreichiſchen Generals von Haddick Verhaltungsbefehle vom Dec. 1760. an die ſamtliche Regiments-Commendanten bey der Reichsarmee, in allerley Stücken, ſind auch in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 1050. aufbehalten.

§. 21.

Verhüt- und Beſtrafung der Exceße.

Auch bey der am beſten diſciplinirten Armee können nicht alle Exceße verhütet werden: Aber das kan man doch von dem commandirenden General und denen nachgeſezten Officieren erwarten, 1. daß die Exceße mit behörigem Nachdruck, ſo vil möglich, verhütet. 2. die doch begangene, und in Erfahrung gebrachte aber, mit behörigem Nachdruck, abgeſtrafet werden:

Und wann diſes beedes geſchiehet, kan und muß man zufriden ſeyn.

In dem allererſt §. 20. angeführten Patent iſt verſchidenes dergleichen enthalten.

In einem Patent derer Alliirten vom 24. Mart. 1758. heißt es: „Wie Wir dann ihnen (geiſt- und weltlichen Unterthanen,) hiemit die Erlaubniß ertheilen, die wider Verhoffen vorgehende Exceße und die Contravenienten anzuzeigen, oder ſich deren Perſonen zu verſichern, und ſelbe zur ohnausbleiblichen harten Ahndung ins Hauptquartier zu lifern.„

Den 28. Mart. 1758. ſtellte der Major eines Alliirten Jägercorps zu Paderborn diſes aus: „Da ſich häufige Exceße äußeren, welche gegen alle Kriegsmanier; ſo gebe ich hiemit allen Gerichtern und Dorffſchafften die Erlaubniß, falls einzele Leute von meinem Commando bey ihnen ſich einfinden, und Contributiones ausſchreiben wollen, ſie die Erlaubniß haben ſollen, ſelbige zu arretiren, und hieher in Verwahrung zu bringen.„

Im Jahr 1778. laſe man: „In Leobſchütz verübten die Kayſerliche Huſaren mancherley Unordnungen, welchen des Kaiſers Majeſtät durch die ſtrengſte Ordre abhelfen und alle von ihnen geplünderte Effecten durch einen Corporal und Trompeter von Modena zurückſtellen laſſen.„

Im Jahr 1760. ließe der Großbritanniſche General Amherſt bey ſeiner Armee publiciren:

„Le

„Le Général compte que dès que les Troupes ſauront, que ce pays appartient au Roi, elles ne ſe deshonoreront point par la moindre apparence d'inhumanité, ou par une conduite peu convenable au Soldat, en ſe donnant au pillage, d'autant plus que les Canadiens, devenus aujourd'hui Sujets de Sa Majeſté, doivent reſſentir particuliere-ment les bons effets de ſa protection.„

Aus Heßen meldete man: Daß, als der Capellan zu Grebenſtein angezeigt, es ſeyen ihme von einem Franzöſiſchen Huſaren 500 Rthl. mit Gewalt genommen worden, der Commendant das Regiment ausrücken laßen, und, da man den Thäter entdeckt, man auch das Geld mit des Capellans Pettſchafft in ſeinem Mantelſack gefunden, ſeye ſelbiger ſo gleich, nach verrichtetem Gebet, vor der Fronte des Regiments erſchoßen worden.„

Im Jahr 1742. 21. Mart. inſtruirte der Oeſterreichiſche commandirende General, Graf von Kevenhüller, den Huſaren-Obriſten von Menzel: Er ſolle ſich nach dem ausgegangenen Reglement achten, ſonſten aber ſich von aller Exaction und Unordnung auf das allergenaueſte enthalten, ſonderlich aber von Sengen, Brennen und Morden, und überhaupt von allem üblen Tractament derer Landesinnſaßen.

Im Jahr 1757. hieße es:

Les Nouvelles les plus impartiales de la Pruſſe conviennent, que l'appas du butin a porté les Coſaques à des actions dont l'humanité

manité frémit; mais elles ajoûtent, que sur les plaintes que le Maréchal Apraxin a reçuës à cette occasion, il avoit fait faire des recherches exactes des auteurs de ces excès; que plusieurs avoient été découverts, & pûnis de la manière la plus rigoureuse; que quelques- uns de leurs Starschins, ou Colonels, & d'autres Officiers avoient été compris dans le méme châtiment, & que 3 de ces derniers, condamnez à recevoir chacun 203 coup de Knout, étoient expirez sous ce genre de pûnition. On a fait subir pareillement à quelques Chefs des Calmoucks celle, qu'ils méritoient, pour avoir souffert les désordres & les pillages, auxquels leurs troupes s'étoient abandonnées.

Im Jahr 1759. 30. Jan. lautete es aus Preußisch-Pommern:

„Lupow hatte gestern zu seiner nicht geringen Bestürzung abermahls einen Besuch von ungefehr 50 Cosacken und etlichen Rußischen Husaren, die gegen 2 Uhr Nachmittags daselbst ganz unvermuthet eintrafen. Es blieben dieselben die Nacht da, wobey den Einwohnern nicht wohl zu Muthe war. Allein ihre Furcht wurde dadurch ziemlich vermindert, daß eben derselbe Husarenlieutenant von Türk jetzo das völlige Commando hatte, der damahls nur die Husaren commandirte, da hingegen ein Cosackenoberster vorhin das Commando über das ganze Detaschement gehabt. Denn es ließ sich dieser brave Officier jetzo äusserst angelegen seyn, allen

solchen

solchen Excessen vorzubeugen, die unter dem vormahligen Commando waren begangen worden. Nachdem er ihnen alles hatte reichen lassen, was ihnen nöthig war, so übte er die schärfste Manszucht an denjenigen aus, die Unordnungen anrichten wolten, wovon dieses ein sehr rühmlicher Beweiß war: Es hatte der Cosackencapitain des Abends von ihm die Ordre bekommen, des Morgens um 5 Uhr mit seinen Leuten vor seinem Quartier marschfertig zu erscheinen. Der Capitain kehrte sich daran nicht; vermuthlich in der Absicht, nachzubleiben, und desto ungehinderter, wie vormahls plündern zu können. Endlich nach zwey bis dreymahl an ihn wiederholter Ordre versammlete er sich mit seinen Leuten, ließ aber seine Unzufriedenheit sehr merklich spüren. Der Lieutenant setzte ihn deswegen zur Rede, und als er ihm eine trotzige Antwort ertheilte, befahl er ihn vom Pferde zu nehmen und abzustrafen. Als aber von den wenigen Husaren aus Furcht vor der Ueberlegenheit der Cosacken, die alle sehr aufgebracht waren, keiner Hand an ihn legen wollte; riß ihn der Lieutenant selbst vom Pferde, und warf ihn auf der Strasse, die ziemlich kothig war, nieder aufs Gesicht. Die Cosacken wollten ihm gefährlich werden, und drungen stark auf ihn an. Allein er achtete die Wuth dieser unbändigen Menschen so wenig, daß er dem Capitain erst selbst auf den entblößten Rücken mit dem Kantschuch einige Hiebe gab, welches nachgehends durch 2 Husaren dergestalt fortgesetzt wurde, daß ihm sein Trotz

sehr nachdrücklich belohnet ward. Wie denn der Major von diesen Cosacken Tages vorher ein gleiches Tractament von ihm soll genossen haben, deswegen er sich auch gar nicht wohl befand. Vor dem Abmarsch ließ der Lieutenant vorher die Häuser visitiren, damit nicht welche zurück blieben, und verweilete so lange, bis sie alle vor ihm abmarschiret waren, daß man also vor diesesmahl sich über keine Excesse zu beschweren Ursache hat.„

Im Jahr 1758. meldete man aus dem befreyten Colberg in Pommern: „Auf dem platten Lande aber sieht es desto betrübter aus, indem selbiges fast gänzlich zu einer Wüsteney gemacht worden ist; ob man gleich den bey den Russen befindlich gewesenen deutschen Officiers zum Ruhme nachsagen muß, daß sie sich gegen die armen Einwohner billig erzeigt und der Wuth der Cosacken und Kalmucken nach Möglichkeit zu wehren gesucht haben.„

Ferner im Jahr 1762. aus Petersburg:

Sur les plaintes, qui ont été portées à la Cour, que des Partis de Cosaques & d'autres Troupes légères de l'Impératrice avoient depuis peu arrêté en Poméranie, plusieurs Voitures publiques, & pillé les Passagers qui s'y trouvoient, le Grand-Chancelier Comte de Woronzoff a, par commandement exprès de Sa Maj. Imp., envoyé ordre aux Généraux Russes, employés dans ladite Province, d'y faire dédomager le grand Bureau des Postes de Prusse des pertes, qu'il peut avoir

souffer-

souffertes à l'occasion de ces brigandages, & de prendre les mesures convenables, pour que de pareils excés ne se commettent plus à l'avenir; ce qui a été fidelement exécuté.

Hieher gehöret auch diser: „Auszug eines Schreibens aus der Gegend Oderstroms, vom 30. Jan. 1762. Sie wissen, daß wir vor ein paar Wochen allhier in unserer Gegend von den Russen überfallen wurden. Sie verübten allhier im Dorfe keine Excesse, ausser daß ein alter armer Mann das Unglück hatte, durch einen Kosacken seines ganzen Vermögens, nehmlich 400. Rthl. baares Geld, (worunter aber die Helfte einem Pupillen, wofür er Vormund war, zugehörte,) beraubt zu werden. Dieser arme Mann ward durch diesen Verlust in die gröste Verzweiflung gesetzt, weil er nun seinen erspar-ten Unterhalt, für den Rest seiner Jahre, wo er nichts mehr verdienen kan, verlohren hatte. Als der Feind aus dem Dorfe war, erfuhr dieser Mann, wo der Commandeur des in dieser Gegend gewesenen Corps, welches der Herr Major von Buddending gewesen, im Quartier stand. Er wendete sich also zu diesem Herrn, in der Hofnung, sein Geld wieder zu bekommen, welches ihm auch glückte. Er fand an dem Herrn Major von Buddending einen Mann von der edelsten Denkungsart, welcher über dieses Mannes Unglück auf das empfindlichste gerührt wurde. Ich schaffe euch das Geld wieder, sagte dieser Herr, wenn ihr mir nur den Thäter anzeigen könnet. Er gab sogleich Befehl,

fehl, daß alle Kosacken zusammen kommen mu-sten, und ließ Mann vor Mann vor sich vorbey reiten, damit der arme Mann den Thäter wie-der erkennen möchte. Zum Glück hatte er sich das Pferd bemerkt, und fand dadurch richtig denselben wieder. Der Herr Major ließ den-selben visitiren, und man fand bey demselben das genommene Geld, welches der Herr Major von Buddenbing mit einem ganz besondern Ver-gnügen, dem Eigenthümer bey Heller und Pfen-ning einhändigte.„

Im Jahr 1772. wurde berichtet:

„L'indiscipline des Albanois, qui ser-voient dans les Troupes de Terre, & des Grecs employés dans les Bâtimens Corsai-res, ont fait prendre au Général la réso-lution de congédier cette Milice dangereuse & inutile.„

Im Jahr 1744. schriebe man von der Hol-ländischen Armee:

„Nous voilà enfin en pays ennemi. La joie de toutes les Troupes a été si extrava-gante en mettant le pied sur le territoire François, qu'elle a donné occasion à plusieurs desordres, malgré toutes les précautions qui avoient été prises pour les prévenir. C'est pour faire un exemple, que le Comte Maurice de Nassau a fait pendre hier 4. sol-dats du Corps Hollandois, & on assure, que demain 7. autres passeront le même chemin, pour avoir commis des violences chez les Habitans de la Campagne. On a fait la

même

même justice dans les autres Corps, qui n'ont pas été en reste du côté des vexations.„

Hingegen lase man auch von einer Expedition des Oesterreichischen Generals Laudon im Jahr 1759. „Anfangs wurden zwar die begangene Excesse nachdrücklich bestraft: Allein nach wenigen Tagen, ob gleich die Liferung continuirte, auch die ausgeschribene Gelder waren bezahlt worden, fieng man doch an, zu fouragieren, und vilerley Excesse auszuüben.„

§. 22.

Etwelche Entschuldigung der Excesse.

Auch dienet zwar zu keiner völligen Entschuldigung, doch aber zu einiger Vertheidigung der Obern, oder einer gelinderen Bestrafung der Excesse, wann feindliche Unterthanen auf eine oder die andere Art mehreren oder wenigeren Anlaß darzu gegeben haben, oder wann alle ernstliche Befehle und Verbote nicht hinreichen, bey einer ganzen Armee, oder bey einer gewißen Gattung von bekanntlich verwilderten Trouppen, allen Unfug zu verhüten.

Deme, was allererst dißfalls vorgekommen ist, füge ich noch folgendes bey

Als der Fränckische Crays im Jahr 1757. bey dem Reichstag über Excesse klagte, welche das Preußische Meyerische Freycorps begangen haben sollte, antwortete die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft: Sie können dem Könige, welcher seine Armee die beste Mannszucht beobachten laße, nicht imputiret werden; die Com-

mandeurs könnten auch nicht dafür responsabel seyn, wann ihnen nicht so fort die Anzeige davon geschehe; da der Gegentheil selbst beweise, daß, wann von denen Unterthanen geklagt worden, es an Bestrafung der schuldig Befundenen nicht ermangelt habe: Endlich gestehe man selber ausdrücklich ein, daß die mehreste Excesse von liederlichem Gesindel aus dasiger Nachbarschafft begangen worden seyen, so dem Meyerischen Corps gefolget, und sich deßen Anwesenheit zum Deckmantel bedienet haben möge.

In einer Großbritannischen Schrifft von 1759. liset man: „Sollte aber auch mitten in den Unordnungen des Krieges einige unrechte Gewalt vorgegangen seyn; so ist zwar dergleichen Unglück vil zu offenbar, als daß es gelaugnet werden könnte; allein die Umstände solcher Fälle verhindern, daß man ihnen nicht gänzlich vorbauen kan. Dergleichen Folgen tragen sich bey allen Kriegen zu, und nicht bloß bey dem gegenwärtigen. Wenn man den Handel des Feindes zu nichte machen will; so müßen darzu Raubschiffe (Capers) gebraucht werden: Dise aber kan man nicht allezeit in so engen Schrancken halten, als es mit dem Gebrauch ordentlicher Kräffte angehet. Solche Seehusaren können oft ihre Vorschrifften überschreiten, und sich selbst viler Unordnungen schuldig machen; davor man die Thäter nicht allemal zur Strafe ziehen kan, weil es nach der Natur der Sache schwer wird, sie dergestalt zu entdecken. Können aber wohl ihre Verbrechen den Ministern

zur

zur Last geleget werden, die allemal bereit sind, die Klagen zu hören, und die, uni solche abzustellen, allen Fleiß anwenden? Man hat bereits die bewaffnet auslauffende Schiffe der Engelländer an alle Einschränckungen gebunden, welche eine gute Policey vom Seewesen bißher entdecket hat, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Wenn unterdeßen dises noch unzulänglich gefunden wird, und man auf einige nachdrücklichere Mittel fallen kan, allem unrechtmäßigen Raube vorzukommen, und dadurch das Uebel des Krieges zu vermindern; so wird Großbritannien das erste seyn, sie anzunehmen: Woferne sie auch nicht dem Gebrauch seiner Seemacht zuwider lauffen, und mit der Gerechtigkeit bestehen, wird das Großbritannische Regiment sich selbst ein Gesez daraus machen, und das Ministerium wachsam seyn, daßelbe beständig aufrecht zu erhalten. Jedoch man thue was man wolle; so ist nicht zu hoffen, daß die weiseste Ordnungen in solchen Fällen, als die gegenwärtige sind, den dadurch vorgesezten Endzweck vollkommen erreichen werden.„

In eben disem Jahr schriebe man Preußischer Seits:

„Bey dem Einmarsch in das Bambergaische haben die Frey-Bataillons und die Knechte von der Armee einige Unordnung begangen; man hat aber diejenigen, welche auf der That sind ergriffen worden, auf das härteste bestraft. Es ist wahr, daß, weil sich die Einwohner grösten theils retiriret haben, so hat man diesem

Ungemach so gleich nicht abhelfen können. Da die Einwohner an vielen Orten auf die Truppen gefeuert haben, so ist es nicht zu verwundern, daß dieses den Geist der Rache gereitzet, der ohnedem durch die Begierde, Beute zu machen, aufgebracht wird. Aber dieses ist auch auffer allen Zweifel, daß niemand sich mit Recht über die regulairen Truppen der Armee wird beschweren können.„

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann die Noth Excesse verursacht.

Im Jahr 1749. bekame man zu lesen: „Wie der General de Ville sah, daß er in diesen Gegenden nichts ausrichten konnte, schickte er den 28sten Abends seine Bagage voraus, er selbst aber folgte den 29sten mit seinem ganzen Corps nach, und nahm seinen Rückweg in gröster Eil über Langen-Waltersdorf und Reinswalde durch verschiedene Neben-Wege und Gebüsche auf Johannisberg in der Gegend von Braunau, nachdem seine Truppen in 4 Tagen kein Brod gehabt, und daher an verschiedenen Orten geplündert hatten.„

Eben so gereichet auch die Unwißenheit des Kriegsgebrauchs zuweilen zur Entschuldigung, oder doch zur Milderung der Strafe. Z. E.

Im Jahr 1761. ware aus Londen zu lesen:

Le dernier Exprès, arrivé de Belle Isle, nous a appris la mort du Chevalier Baronnet Guillaume Peere Williams. Cet Officier qui, malgré l'avis de son Domestique, s'étoit avancé de trop près du glacis pour reconnoitre

noitre les Ouvrages de la Citadelle, fut couché roide mort à terre par la Sentinelle. Son Corps aïant été porté dans la Place, le Commandant jugea d'abord que c'étoit quelque Officier de diſtinction. Il envoïa un Tambour au Général Hodgſon, pour lui en donner avis, & lui offrir de le lui faire remettre. Ce Tambour fut tué par un Soldat de nos Poſtes avancés. Comme celui-ci avoit par-là violé les Loix de la Guerre, il fut condamné à être pendu. Le Commandant de la Citadelle en aïant été informé, & conſidérant, que c'étoit une mépriſe, que l'on devoit attribuër à l'ignorance du Soldat, ou tout au plus au deſir, de venger la mort du Chevalier Williams, envoia un ſecond Tambour avec une Lettre fort polie pour demander la grace du délinquant, a qui Mr. Hodgſon l'accorda à ſon interceſſion; & le Corps du Chevalier fut reconduit à notre Camp.„

Weiter entſchuldiget man einen Exceß etwa damit, daß durch nicht-Befolgung der von dem Feind ertheilten Befehle, oder einen Zufall, Mißverſtand, u. d. Gelegenheit darzu gegeben worden ſeye.

Die Handlungen wegen eines zu Göttingen von den Franzoſen erſchoßenen Studentens ſehe man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 426. u. f. 432. u. f.

Endlich rechnet man mit unter die Entſchuldigung

digung der Excesse, wann selbige in der ersten Hize begangen worden seynd.

Im Jahr 1760. meldete man von dem Cosackischen Einfall zu Schwedt im Brandenburgischen: Dans le premier moment de la surprise, il se commit quelques petits excès à Schwedt, chose inévitable au milieu de la confusion, que devoit causer une visite si inopinée.

§. 23.

Beschwerden über die Verlezung des Kriegsgebrauchs 2c.

Wann ein kriegführender Theil glaubt, daß die Gegenparthie wider die Kriegsmanier oder Raison handle, pflegt er sich darüber zu beschweren; welches auf mancherley Weise geschehen kan.

In einzelnen Fällen schreibet man an den commandirenden General, oder anderen Officier, schicket ihme das Schreiben durch einen Trompeter oder Tambour zu, und verlangt Genugthuung:

Alsdann ist billig, daß man forderist die Sache untersuche, und so fort, nach befundenen Umständen, antworte, auch hinlängliche Satisfaction gebe.

Oder die beleidigte Personen melden sich auch selbsten an solchen Orten; wie wir allererst ein solches Beyspil gehabt haben.

Hat man aber überhaupt über das feindliche Betragen zu klagen; so beschweret man sich entweder bey dem Publico, oder denen dritten neutralen Höfen. Z. E.

In

In dem Französischen Kriegsmanifest gegen Großbritannien von 1756. wird denen Engelländern Schuld gegeben, qu'on franchissoit à l'égard des Soldats & des Matelots François dans les Isles Britanniques les bornes, que la Loi naturelle & l'humanité ont prescrites aux Droits même les plus rigoureux de la Guerre; und dises noch vor Erklärung des Krieges.

Im Jahr 1759. erschiene im Druck:

Circular-Rescript so Ihro Römisch-Kayserliche, zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolische Maj. an Dero Ministros an auswärtigen Höfen wegen denen von den Königlich Preußischen Kriegs-Völkern in dem Königreich Böhmen, und dazu gehörigen Landen, wider alle Kriegsreguln ausgeübten Gewaltthaten ergehen lassen.

Wien, 1759.

Maria Theresia ꝛc.

So wenig der Berliner Hof verlegen ist, nichtige Ausflüchten zu finden, wann ihm seine Anständigkeit anrathet, feyerliche Capitulationen zu brechen, oder in andere Wege wider das Völkerrecht zu handeln; so leicht fallet es auch der Königlich-Preußischen Generalität, die von ihren untergebenen Trouppen in Feindes Land ausübende Gewaltthaten vermeintlich zu rechtfertigen, wann selbige den unter christlichen Völkern eingeführten Kriegesbrauch überschreiten.

Das von wegen des Königs in Preussen an Unseren commandirenden Feldmarschallen Grafen von Daun jüngsthin erlassene, und in Abschrift hier angefügte Schreiben (No. 1.), giebt davon einen überzeugenden Beweiß. Die äusserordentliche Facta, so dieses Schreiben ankündet, und welche zur nemlichen Zeit bey dem in abgewichenem Monat November erfolgten feindlichen Einbruch in Unser Königreich Böhmen, besonders an dem Closterstift Offen, von einem Preußischen Commando ausgeübet worden, werden in erwehntem Schreiben als abgenöthigte Repressalien derjenigen Kriegsart angegeben, so das unter Commando Unsers Generals Laudon gestandene Corps in denen Preußischen Landen geführet haben soll.

Von diesem Unserem Corps ist Uns nichts anderes bekannt, als daß selbiges sich allenthalben regulmäßig betragen, und daß so gar von feindlichen Unterthanen selbsten die gute Mannszucht, so ernannter General zu halten gewohnet ist, öfters belobet worden. Gesetzten Falls aber, daß selbiger sich das Gegentheil in dem heurigen Feldzug hätte zu Schulden kommen lassen, so wird sich doch in dem mehr angezogenen Schreiben gar sehr darinnen geirret, daß durch diesen Unsern General dergleichen Art von Kriege zum ersten angefangen worden wäre.

Wir hätten schon längstens einen weitläuftigen Fascicul von unerhörten Preußischen Mißhandlungen, so in dem Lauf des gegenwärtigen Krieges Unsere Böhmische, Mährische, und

Schle-

Schlesische Unterthanen über das gewöhnliche Krieges-Uebel betroffen haben, und welche von Unsern Creiß-Aemtern, auch andern Landes-Obrigkeiten legaliter erhoben worden, der Welt vor Augen legen können, wann Wir nicht versichert gewesen wären, daß das Publicum ohnedem an solcher Preußischen Kriegsart, vorzüglich in Unsern Landen, keinen Zweifel trage, nachdem mehr als zu viele Beyspiele in Sachsen und andern Reichs-Landen vorhanden sind, wie weit die Preußische Verheerungen vorsetzlicher Weise getrieben werden.

Jedoch, da man sich Königlich-Preußischer Seits nicht entblödet, Uns mit dem so gehäßigen, als grundlosen Vorwurf zu belegen, als ob Wir erst dermahlen aus eigener Veranlaßung und Erfahrenheit zu empfinden hätten, was dergleichen Art von Kriege, womit der letztere Preussische Einfall in Böhmen begleitet gewesen, mit sich bringe; so haben Wir nicht wohl längeren Anstand nehmen können, einige Preußische Facta aus denen häufig vorhandenen Creiß-ämtlichen Beschreibungen extrahiren, und zum Druck befördern zu lassen, welche eine schöne Abbildung der so sehr angerühmten Preußischen Mannszucht und Gemüthsbilligkeit darstellen, und zugleich zur überzeugenden Probe dienen, daß Wir längstens, und schon von Anbegin des gegenwärtigen Krieges, berechtiget gewesen wären, gegen die Preußische Provinzien die in allen Natur- und Völkerrechten gebilligte Repressalien durch Unsere Krieges-Mannschaft erwiedern zu lassen;

wofern nicht Unsere gewohnte Mäßigung und Christliche Gemüthsneigung Uns abgehalten hätten, zu dergleichen verhaßten Wiedervergeltungsmitteln den Befehl zu ertheilen, oder auch solche nur nachzusehen, wann sie von Unsern Truppen wider Unsern Willen wären zur Hand genommen worden. Uebrigens beziehen Wir Uns auf die mitkommende Exemplarien obberührter Extracten, (No. 2. & 3.) wovon du den diensamen Gebrauch zu machen wissen wirst; Und Wir verbleiben dir ꝛc.„

Beylagen.

No. 1.

Hochgebohrner Herr Graf, Hochgeehrtester Herr General-Feld-Marschall!

Es kann Euer Excellenz nicht unbekannt seyn, allenfalls ist es weltkündig, wie Se. Königl. Majestät, mein gnädigster Herr, in der diesjährigen Campagne sehen müssen, was für eine besondere, und unter Christlichen Puissanzen fast noch nie erfahrne Art von Kriege, das unter Commando des Kaiserlich-Königlichen General Laudon gestandene Corps Truppen, und deren Alliirte, in verschiedenen Königlichen Provinzien geführet hat.

Bey so ganz extraordinairen Proceduren, so darbey verübet worden, haben auch der König, mein Herr, nicht anders gekonnt, als dieserwegen die in allen Natur- und Völkerrechten

fundirte

fundirte Repressalien gegen die Kaiserlich-Königlichen Lande hinwiederum exerciren zu lassen, auf daß der Hof zu Wien dadurch aus selbst eigener Erfahrung empfinde, was dergleichen Art von Kriege, so durch den gedachten General Laudon angefangen worden, auf sich habe, und mit sich bringe.

Es ist gewiß mit dem größten Widerwillen geschehen, wenn Se. Königl. Maj. zu dergleichen Extremitäten zu schreiten, die sonsten ganz und gar wider Dero Neigung laufen, sich forciret gesehen haben.

Dabey ich Euer Excellenz nicht verhalten soll, daß, woferne Dero Hof diese ungebräuchliche und verhaßte Art von Kriege fernerhin führen zu lassen wählen sollte, solchen falls auch der König, mein Herr, obschon zu Dero gröstestem Widerwillen, sich gezwungen sehen werden, mit Repressalien continuiren zu lassen.

Dahergegen, und wenn der Hof zu Wien dergleichen verhaßte Proceduren forthin gänzlich einstellen lassen wird, alsdenn man auch von Seiten Sr. Königl. Majestät es bey dem wenigen Uebel, so jetzt in den Kaiserlich-Königlichen Landen geschehen müssen, und welches mit demjenigen, so bishero in diesseitigen Landen geschehen, in gar keine Comparaison zu ziehen, lediglich bewenden lassen werden, da Dieselben wünschen, daß Sie niemahlen obligirt seyn mögen, Sachen zu befehlen, die sonsten Dero Neigung und Sentiments ganz und gar repugniren.

Vor

Vor mein Theil verbleibe übrigens mit unausgesetzter Hochachtung

Euer Excellenz

Kauffbach,
den 18. November
1759.

Dienstwilligster Freund und Diener
Marggraf Carl.

An des Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Daun, Excellenz.

N. 2.

Extract aus einigen Creyß-Amtl. und respective Obrigkeitl. Beschreibungen, derer von denen Königl. Preußischen Krieges-Völkern in dem Königreich Böhmen, und Marggrafthum Mähren, während des gegenwärtigen Krieges wider alle Krieges-Reguln und das Völkerrecht ausgeübten Raub, Plünderungen, Mordbrennerey, Todschlägen, Mißhandlungen deren Gotteshäusern, und andern ausserordentlichen Excessen.

In dem Königreich Böheim im Crudimer Creyß haben die Preußische Kriegs-Völker Anno 1758. nach aufgehobener Belagerung der Stadt Ollmütz, auf der Herrschaft Leutomischel zu Nickel, Zansdorf und Moraschitz die Kirchen-Thüren aufgesprenget, daraus, nebst denen allda gefundenen Baarschaften, die GOtt geweih-

geweihte Gefäße, als Kelch und Paramenta, in der leztern aber auch mittels Aufhackung des Tabernakuls das Ciborium, nach ausgeschütteten consecrirten Hostien geraubet, und sogar bey den ersten zweyen aus Begierde zum Raub gegen 15 Gräber eröfnet, und die Cörper herausgehoben; die Lauterbacher, Moraschitzer und Czereckwitzer auch Sebrabitzer Pfarrer, mit Ansetzung des gespannten Gewehrs um Geld gequälet, sodann in den Pfarr-Häusern mit Erbrechung der Thüren, Küsten und Kasten alles weggenommen.

Ein gleiches ist in dem Herrschaftlichen Schloß, und in dem Collegio PP. Piarum Scholarum in der Stadt Leutomischl geschehen; in dieser Stadt war die Plünderung allgemein, und was nicht fortgebracht werden konnte, wurde verwüstet und verheeret, wobey auch die Burgersleute, da sie nichts mehr zu geben gehabt, fast durchgehends alle beyderley Geschlechts so unmenschlich geprügelt worden, daß davon viele ihre Gesundheit, einige aber gar das Leben, eingebüsset, unter welch- leztern der Carl Czech samt Mutter und Kind, des Johann Klech, und Mathäs Osezky Eheweiber, dann des Joseph Przikriwaz schwangeres Eheweib samt dem Kinde gezehlet werden, des Johann Maleg schwangeres Weib hingegen um das Kind gekommen; ja es gienge ihre Ras- und Rauberey so weit, daß sie die Leute auf den Strassen angefallen, selben die Säcke ausgeleeret, und endlich aller Kleider entblösset.

Fast

Fast eben so arg ist es in denen umliegenden Mayerhöffen, und denen vom Feind betroffenen Dorfschaften zugegangen, massen sie daraus alles Getreyd abgeführet, die Pferde, das Rind- Schaaf- und anderes Vieh, Haufenweiß weggetrieben, und gleichwohl noch von den Unterthanen Geld auf die gewaltsamste Art gefordert, indeme deren bis 15 Personen mit dem Seitengewehr schwer verwundet, die mehreste bey den Haaren herumgezogen, geprügelt und mit Füssen getreten, einige bis auf das Hembde ausgezogen, viele an die Pferde gebunden, und solchergestalt vier davon bis Holliz, andere viere aber sogar bis Königgrätz ohne Speise und Trank geschleppet worden.

Die Herrschaften Chraustowiz und Zarmst haben ebenfalls derley feindliche Gewaltthätigkeiten ausgestanden, und weil diese zaumlose Völker nur auf den Raub ausgegangen, so sind die Leute deswegen gepeiniget und mit dem Tod bedrohet, auch der Richter in dem zur Herrschaft Chraustowitz gehörigen Dorf Thersko sehr verwundet, und die dortige Schafferin dergestalt geschlagen worden, daß sie kurz darauf gestorben.

In der Königl. Stadt Hohenmauth hat gleich bey Anmarsch der Preußischen Völkern den 9. Julii, ohngeachtet selbe alle Brandschatzung erleget, das Plündern in und vor der Stadt angefangen, wovon kein Hauß ausser der Kirche verschonet geblieben. Das Rathhauß selbst ist zuletzt gewaltthätig aufgesprenget, und aus dem Archiv nebst einigen allda deponirten

Geldern,

Geldern, auch was sonst anständig war, weggenommen, in Häusern aber nichts hinterlassen worden, ja es haben sogar die Preußische Officiers, da in Häusern nichts mehr zu finden gewesen, die Leute auf der Gassen selbst ausgebeutelt und ihrer Kleidung beraubet, die Gemeinen hingegen aus purem Muthwillen einen von Natur einfältigen Menschen dortiger Stadt-Unterthan, Namens Mathäs Beduarz, mit Säbeln dergestalt zerhauen, daß er binnen zwey Stunden darauf verschieden, hiernächst auch einen blödsinnigen Burger, mit Namen Strzihanowsky, erbärmlich geschlagen, und mit sich entführet, welcher bisher noch nicht zum Vorschein gekommen. Die zur Stadt gehörige Dörfer und Gemeind-Höfe sind ebenfalls vollkommen ausgeraubet worden.

Auf der Kayserl. Herrschaft Parduwiz, und zwar in dem Städtchen Hollitsch, hat der König in Preussen selbst bey der den 10ten Julii erfolgten Einruckung, seinen Truppen die Ordre zum Plündern gegeben, so nicht nur allda zu zweymalen, sondern auch in allen, zu dieser Herrschaft gehörigen, und von den Preußischen Völkern betretenen Städten und Dörfern mit der grösten Grausamkeit geschehen, massen dasjenige, was nicht hat weggebracht werden können, zu Trümmern geschlagen und zerhacket, die Leute dabey zum Theil elendig geprügelt, zum Theil auch (wie es dem Johann Korzineck in dem Dorfe Boreck, nicht minder dem Wenzl Wallascheck und Thomas Mandis zu Draschkow,

dann

dann zu Aufzezd der Anna Henrichin, Magdalena Tichin, und dem Mathäs Barta nebst seinem Weib wiederfahren) mit dem Seitengewehr tödtlich verwundet, andere drey aber, als die Dorothea Wltschkyn in dem Dorf Welin und der Wenzl Pinkast zu Wostrzetin durch Schläge um das Leben gebracht, der Wenzl Hrdlizka aber auf ein Feldstuck angebunden, darauf durch 2 Täge herumgezogen, und durch dessen Abfeurung in würklichem Scharmützel zu Tod geängstiget worden. Es wurde auch bey dieser Gelegenheit der Gotteshäuser nicht geschonet, sondern die Preußische Truppen haben deren 2, nemlich zu Roben und Wostrzetin aller Gott geweiheten Gefässe und Kirchen-Ornaten beraubet, das hochwürdige Altars-Sacrament auf die Erde geworfen und zertreten, sodann aber das Wostrzetiner Gotteshaus völlig in die Asche geleget, nachdeme sie Tages vorhero dem ganzen Dorf sammt dem Pfarrhof ein gleiches gethan.

In dem Königgrätzer Creys, haben sie das Gut Chwalowitz während ihrem Durchzug, durch Plünderungen deren Gotteshäusern, und Verheerungen der Feldfrüchten sehr hart mitgenommen, und dabey noch die Unterthanen mit harten Schlägen tractiret, ja mit Anlegung der Daumenschrauben zur Bekanntniß ihrer Sachen angehalten.

Die Königl. Stadt Königgrätz haben die Excessen weit empfindlicher betroffen, dann nebst deme, daß die derselben zugehörige Dorfschaften

und

und Mayerhöfe rein ausgeplündert worden, so wurde auch in Anwesenheit des Königs in Preussen die Stadt zu Erlegung einer Brandschatzung unter Bedrohung Feuer und Schwerdts gezwungen, sodann den Innwohnern alle Eß- und Trinkwaaren, auch was an allerhand Getrayd-sorten vorhanden, manu militari weggenommen; nicht minder 5 burgerliche Häuser sammt einem stättischen Mayerhof zu Wikosch, dann der Gemein-Ziegelhütten gänzlich niedergerissen, und sowohl da, als bey Anlegung der Brucken, die Burgersleute ohne Unterschied des Geschlechts mit Schlägen zur Arbeit zugetrieben; und ob zwar bey Untersuchung deren Häusern wegen der Victualien, viele andere Sachen in Verlust gerathen, so ist doch das Rauben in dem Jesuiter-Collegio offenbarer gewesen, wo die einquartierte Militz alles so ihnen angestanden, geraubet hat.

Auf der Herrschaft Oppotschna haben diese Völker in der Königs-Chotter Filial Kirche alle 4 Thüren eingeschlagen, darinnen die Fahnen zerrissen, die Altäre und Stühle zerhacket, das Tabernackel von einander gesprenget, daraus das Ciborium nebst einem Kelch weggenommen, und endlich diese aller Paramenten beraubte Kirche zu einem Stall und Abtritt des Unflats gemacht, auch einen diesem gleichen Raub in der Jessenizer Pfarrkirche begangen; nicht minder haben sie durch einige ausgeschickte Mordbrenner das Dorf Worschelitz in Brand setzen lassen.

Alle diese Drangsalen haben auch die Herrschaften Smirzitz, Nachod, und Starkstadt erlitten, wie dann auf der ersten durch Preußische Mordbrenner in dem Städtl Smirzitz 7 Häuser abgebrennet, und durch die Truppen selbst das Dorf Czybus sammt der Kirche in die Asche geleget, auf der anderten Herrschaft hingegen in dem Obrigkeitlichen Schloß ein 367 Ehlen langer Gang völlig ruiniret, in dem Dorf Klein-Skalitz ein Haus abgebrennet, und in dem Städl dieses Namens, wie auch in den Dörfern Klenni, Wolleschniz und Kostelez viele Häuser abgetragen, und rasiret, nicht minder auf der dritten das Dorf Chliwitz in Brand gestecket worden.

Die Stadt Braunau ist in den Jahren 1756. und 1757. von feindlichen Husaren überfallen worden, welche in das dortige Benedictiner Closter eingedrungen, und mit den Geistlichen sowohl, als in der Stadt mit Bürgern übel verfahren sind, auch so gar auf dem Markt einen Müller ohne mindester Ursache erschossen, und viele Gewölber erbrochen und ausgeplündert haben. Diese nemliche Stadt ist im Jahr 1757. durch drey Preußischer Seits mit Brandzeug ausgeschickte Mordbrenner, an dreyen Orten in Brand gestecket, und sammt Kirchen, Kloster, Abbtey, dann andern Obrigkeitlichen Gebäuden in die Asche geleget worden; gedachte Mordbrenner haben auch mit anderen Ortschaften vorangeführter massen verfahren, und nach der Hand als man zwey davon ertappet, und

selbe

selbe darzu gedungen worden zu seyn, bekannt, den verdienten Lohn durch den Scharfrichter empfangen.

Bey dem Zurückmarsch der Preussen ist die ganze Braunauer Herrschaft sammt dem Städtl Politz und dortigem Kloster, dann der Prälatur zu Braunau völlig ausgeplündert, die geistliche Personen hart geschlagen, alles Getrayd und Vieh (worunter allein 388 Pferde, und 1611 Stuck Rind- nebst anderem Vieh begriffen) weggenommen, nicht minder alle Kleider, Haus-Effecten, und auf der Halbstadter Bleiche bis 60 Stück Leinwand, in Summa, was in die Hände gerathen, geraubet worden.

In dem Königgrätzer Creyß Bidschower Antheils, ist auf der Herrschaft Wildschütz der alt erlebte Wirthschafts-Director von einer Husaren-Parthey des Wartenbergischen Regiments, um von ihme Geld zu erpressen, mit harten Schlägen beleget, sodann nach Schweidnitz in Arrest gebracht, und der Gerichts Schulz mit einem an den Hals geworfenen Strick neben dem Pferd weggeführet worden, der nachdem er sich doch mit Geld ausgelöset hat, kurz darauf gestorben. Das Städtel Nachowitz ist in dem nemlichen Jahr von denen vorerwehnten Preussischen Emissariis abgebrennet, und solchergestalt die ohnehin durch die Preußische Drangsaalen auf das äusserste erschöpfte Innwohner vollends zu Grunde gerichtet worden.

Auf der Kayserlichen Herrschaft Podiebrath

brath haben Raub- Verwüst- und Verheerungen dergestalt überhand genommen, daß dem im Hauß völlig beraubten, im Felde verdorbenen, und am Leibe zerschlagenen armen Bauersmann kaum das Leben übrig geblieben, und dieses schon auch bey vielen Leuten in Gefahr gestanden; massen bey denen im Jahr 1757. geschehenen oftmaligen Plünderungen etliche, wie in den Dörfern Przedhrady und Kostelini-Chota geschehen, zu schanden gehauen, in dem Dorf Pinow ein Mann krumm und lahm geschossen, ein anderer in dem Dorfe Wrbowa-Chota und zwey zu Krzetschkow mit dem Seitengewehr verwundet worden; die feindliche Truppen haben noch dazu verschiedene Gebäude eingerissen, ja das Dorf Miltschitz aus purem Muthwillen von allen Seiten in Brand gestecket, und gänzlich in die Asche geleget.

Auf dem Gut Alt-Bunzlau sowohl, als auf der Herrschaft Benateck im Bunzlauer-Creys sind im Jahr 1757. die Leute gebunden und gedrosselt, auch würklich in dem Markt Alt-Bunzlau ein Weib, und in dem Dorf Sedlez ein Mann erschossen, ein anderer aber zu Alt-Benateck an beeden Füssen verwundet worden.

Die Herrschaft Lyssa hat mit der Herrschaft Benateck ein gleiches Schicksal gehabt; die Leute wurden daselbst, besonders nach der Schlacht zu Cozemitz durch harte Schläge und andere den Tod androhende Vergewaltigungen, von Hauß und Hof verjaget.

In

In der Stadt Gabel haben die Preussen die Häuser grösstentheils ausgeplündert, und dabey den 14ten Julii 1757. einen Rathmann, Namens Johann Heinrich Elßner, als derselbe dem Burgermeister zu Hülfe kommen wollen, auf dem Ringplatz niedergehauen.

Auf den Herrschaften Swigau und Reichenberg waren die Preußische Excessen zu dieser Zeit eben so geartet; die eine wie die andere ist gleichsam der Raubpreiß für diese Truppen gewesen, indeme selbe auf der ersten, in denen Herrschaftlichen Gebäuden und Gewölbern, alle Thüren, Küsten und Kasten mit Holzarten zerhacket, die Oefen und Fenster eingeschlagen, und alles Geld, und Geldeswerth geraubet.

Die Stadt Reichenberg selbst wurde von ihnen gleich im Einmarsch den 21sten April 1757. geplündert. In dem Herrschaftlichen Schloß hat ein Bataillon des Prinz Heinrichschen Infanterie-Regiments die Mauren mittels Brechstangen durchgebrochen, und die verborgene Herrschaftliche Mobilien, nebst andern Gedächtniß- würdigen Familien-Sachen geraubet, wo indessen andere die Schüttböden, Mayerhöfe und Keller mit Erbrechung der Thüren und Schlösser dergestalten geplündert, daß der zu Reichenberg, Rupersdorf, Röchlitz und Eychicht vorgefundene Wein, ausser jenem der in Gefässen weggebracht werden können, in denen Kellern boshaft ausgelassen worden.

In dem Leitmeritzer Creys auf der Herrschaft Kamnitz haben die Preußische Völker bey

ihrem Abzug aus dem Königreich den 17. 18. 19. und 20. Julii 1757. zuforderst die Stadt Kamnitz sammt dem Schloß, das Städl Kreybitz, den Marktflecken Schönlinden, nebst denen übrigen darzu gehörigen Dorfschaften rein ausgeplündert, alle Thüren und Fenster eingeschlagen, aus dem Herrschaftlichen Bräuhauß das Malz und Bier, und aus den Mayerhöfen alles Vieh weggenommen; zu Kamnitz die Häuser sammt Kellern ausgeleeret, und zu Schönlinden baares Geld, Leinwand, und allerhand Kaufmanns-Waaren geraubet, sodann auch alle Feldfrüchten auf der ganzen Herrschaft verheeret, und währendem Raub in denen dreyen Dörfern Hasel, Nieder-Kreybiz und Neudörfl Mord und Brand begangen, massen sie 35 Häuser in die Asche geleget, und in dem letztern Dorf einen alten Wirth erschossen.

In dem geplünderten Dorf Prohn ist im Jahr 1756. der Richter in Gefahr gestanden, von zweyen Preußischen Husaren gehenket zu werden, von denen er sich mit 6 Ducaten hat loßwürken müssen.

Die Herrschaften Dux, Libochowitz, Liebshausen, Zähorzau, Liebeschiz, Ossegg, Priesnitz und Türnitz wurden von darum mit ohnerschwinglichen Exactionen beleget, um bey nicht möglich gewesenem baaren Erlag, Gewalt ausüben zu können, so hernach mittelst deren Plünderungen, Beraub- und Verwüstungen geschehen. Zu Türnitz ist ein Tuchmacher tod geschossen, und ein Gärber gefährlich verwundet,

det, überhaupt aber mit allen Leuten so übel verfahren worden, daß davon viele gestorben sind.

Die Herrschaft Loboschütz, mit Einbegrif des Städtgens gleichen Namens, ware es eigentlich, wo die Preußische Truppen nach der auf diesem Grund und Boden im Jahr 1756. vorgefallenen Schlacht, wider alle Kriegsregeln zu Werk gegangen sind, indeme den Tag darauf dem gemeinen Mann 7 Dörfer zu plündern Preyß gegeben worden.

Es bliebe jedoch nicht dabey, sondern ohngeachtet sie währender Schlacht das Städtl. Loboschitz nebst den Dörfern Welhotta und Sullowitz zum Theil abgebrannt, so haben sie doch auch ernannte Oerter samt denen übrigen zu dieser Herrschaft gehörigen 9 Dorfschaften rein ausgeplündert, und ihre Wuth an Fenstern, Thüren, Tisch und Bänken ausgelassen, hiernächst auch 5 Herrschaftliche Gebäude, und 22 Unterthanen Häuser, nebst 18 Scheuren und Stallungen gänzlich niedergerissen, von denen Leuten baares Geld mit entsetzlichen Schlägen erpresset, und zwey Bauersmänner erschossen: Nicht minder aus dem Herrschaftl. Schloß verschiedene Mobilien geraubet, aus den Mayerhöfen das Vieh weggenommen, die Schüttböden, Scheuern und Keller erbrochen, und völlig ausgeleeret, mithin diese Herrschaft solchergestalten verwüstet, daß die Unterthanen die Dörfer theils aus Noth, und weilen nicht das mindeste zu ihrem Unterhalt darinnen geblieben, theils zu Rettung ihres Lebens verlas-

sen, und die Flucht in die entlegene Wälder nehmen müssen.

Im Jahr 1757. ist die Königl. Stadt Leutmeritz durch so unmäßige als gewaltsame Exactionen völlig ausgesaugt, und dahin gebracht worden, daß sie die Verpflegung deren allda gestandenen überhäuften Truppen, nach eigener Preußischer Geständniß, nicht mehr zu verschaffen vermogt, worauf man denen Innwohnern vollends alles, was selbe noch an Getrayde und Wein vorräthig gehabt, weggenommen, die der Stadt zugehörige 5 Mayerhöfe und 3 Dörfer gänzlich ausgeplündert, und die Feldfrüchte so abgemähet hat, daß kein einziger Halm vom Sommer- und Wintergetrayde zum Einfechsen übrig geblieben; es sind auch viele bürgerliche Häuser niedergerissen, und die Burgermeister, als sie wider solches Verfahren Vorstellung gethan, mit Schlägen abgewiesen worden.

Ein gleiches hat das Dom-Capitular-Gut Teinitz schon in dem vorhinigen Jahr vom 1ten bis 22. October ausgestanden, bey dessen Ausplünderung noch der dortige Schaffer so heftige Schläge bekommen, daß er kurz darauf verschieden.

Auf der Herrschaft Schöberiz sind im Ein- und Ausmarsch der Preußischen Truppen die Leute nebst der ausgestandenen Plünderung so übel tractiret worden, daß deren viele davon gestorben, wie sie dann in dem Dorfe Kiniz einen Bauern todt geschossen, viele Häuser eingerissen, die Obst- und Wein-Gärten verheeret, und end-

lich

lich zum Beschluß den 29. Julii 1757. die Dörfer Kinitz und Zuckmandel in die Asche geleget, wobey die rettende Leute in das Feuer gestossen worden.

Die Herrschaft und Stadt Tätschen haben ein eben so erbarmenswürdiges Schicksal erfahren müssen. Am härtesten aber ist es der durch den vorherigen Brand erarmten Stadt ergangen, da sie im Jahr 1756. nach Uebergabe des dortigen Schlosses zu einer Zeit, nicht nur von dem General Mannstein, sondern auch von dem Obristlieutenant Strozzi, und dem Hauptmann Diezelsky gebrandschazet worden, wobey ein jeder von diesen Zweyen unter der schärfsten Bedrohung verboten, dem General Mannstein etwas davon zu melden, und auf den Gelderlag mit einer solchen Heftigkeit gedrungen, daß besagter Hauptmann, seiner Haabsucht wegen, den Burgermeister Hübner, einen alt erlebten Mann, zu sich kommen lassen, und ihn ohne Ursache geschlagen. Es übriget dahero bey solchen in dem ganzen Creyß zur Verabscheuung getriebenen, und besonders die Herrschaften Ober-Libich, Rumburg, Schluckennau, dann die Güter Nutschniz, Libochowann und Czernosek betroffenen gleichen Mißhandlungen, annoch dieses beyzurucken, daß auf dem letzteren Gut den 16ten Julii 1757. nach Willkühr geraubet, die Leute mit Feuer und Schwerdt vertrieben, und ein dortiger Innwohner, Namens Wenzl Bartel, erschossen worden.

In dem Saazer Creyß, Elbogner Antheils, hatte es mit denen Preußischen Excessen die nemliche Bewandniß, wovon nur einige Beyspiele hier angeführet werden: Besonders hat die Königliche Berg-Stadt St. Joachimsthal den 1ten Julii 1758. von diesen Völkern, unter dem Commando des Obrist-Lieutenants Wunsch, einen sehr fürchterlichen Besuch bekommen, da sie zu derselben Anzünd- und Ausplünderung mit Pechkränzen, und einer zu dem Ende schon mit Körben und Säcken versehene Rotte schlechten Leuten beyderley Geschlechts von 500 Personen angerucket sind. Bey diesen Umständen bliebe den armen Innwohnern kein anderes Mittel übrig, als sich ihrer Gewalt zu unterziehen, und das weitere Schicksal abzuwarten; worauf dann von Ihnen eine Brandschazung von 20000 Rthlr. bey Strafe Feuer und Schwerdts, gefordert worden; ohngeachtet nun diese Summe ihr sämtliches Vermögen überstiegen, so haben Sie doch, zu Verhütung des gänzlichen Verderbens, so zu sagen, den letzten Kreutzer beygetragen, wo indessen währender Zusammensuchung aller Baarschaft, die nur irgendwo aufgebracht werden können, die Plünderung vorgenommen, und der Raub mit harten Schlägen, auch gefährlichen Verwundungen, so zugleich den Gemeind-Schichtmeister Bernard Richter, und den Amtirenden Burgermeister, Anton Mazeroth, betroffen, begleitet worden.

Bey ihrem hernachmals denselbigen Tag Abends erfolgten Einrucken in die Königl. Berg-

stadt Platten wurde gleich in des Bergmeisters Wohnhauß, alles, was unter einem Gesperre war aufgesprenget und ausgeraubet, nebst deme aber haben die Einwohner ihre verborgen gehabte wenige Sachen unter grausamen Schlägen ansagen, und nachdem Sie in Zeit derer Feinde zweytägigen Aufenthalts daselbst, völlig ausgeplündert, und ihnen die Kleider vom Leibe genommen worden, sodann allererst eine Brandschatzung erlegen müssen, worunter ein Blutarmer Bergmann, Namens Michael Sieber, wegen nicht zu verschaffen vermögenden baaren Geldes auf eine unerhörte Art gepeiniget, und in seiner Stuben so oft und lang mit einem Strang am Hals aufgezogen und wieder herabgelassen worden, bis daß endlich der Strang die Haut am Hals zerrieben, und die zerspaltene Haut sich über den Rucken hinunter gezogen hat.

In der Königl. Bergstadt Weiperth hat man es bey einmahliger Plünderung nicht bewenden lassen, sondern es ist solche unter dem Commando des obbemeldeten Obristlieutenants zweymahl, als den 21ten und 27. Junii, dann den 3ten, 10ten und 13ten Julii 1758., die zweyte aber dergestalten geschehen, daß die armen Burger durch harte Schläge und Verwundungen, ja augenblicklich zu erwarten gehabten Tod, die noch von der ersten Plünderung erhaltene, und zu ihrer vermeintlichen Sicherheit in den Wäldern versteckte Mobilien, zu entdecken, und dazu selbst die Preussen zu führen, bemüßiget werden. Zuletzt haben sich die ar-

men

men Innwohner genöthiget gesehen, aus der Stadt zu entfliehen, um das Leben in den Waldungen zu retten.

In dem Bergstadtel Großliz glaubten die Innwohner wider das Rauben der daselbst unter dem Commando des Prinzen Moritz von Dessau den 15. April 1757. gestandenen Mannschaft, mittelst Beschwerführung bey denen Officieren Schutz zu finden, sie wurden aber von ihnen mit Hohn und Spott abgefertiget; alles Bitten, und die beweglichsten Vorstellungen waren vergebens, welches ein dortiger Fleischhackermeister, Namens Franz Kohlert, bald mit Verlust seines Lebens erfahren hat, dann nachdem demselben die Husaren, nebst seiner Geldbaarschaft auch zwey Pferde weggenommen, und seine Klage deshalben bey dem Officier kein Gehör gefunden, so bathe er den auf einem von seinen Pferden sitzenden Husaren, Ihme wenigstens ein Pferd zurück zu geben: worauf dieser unter dem Schein der Willfährigkeit sich zu dem Fleischhacker neigte, und ihme mit der Feldhacken einen solchen Hieb über den Kopf gabe, daß derselbe plötzlich zu Boden gesunken ist, und ohne Zweifel ohne eilfertigen Hülfsmitteln auf der Stelle im Blut vergangen seyn würde. Wornächst auch der dortige bereits verstorbene Pfarrer P. Johann Steinreitter, bey der Ausraubung seiner Person, mit der Flinten in die linke Leibesseiten dergestalt gestossen worden, daß er mit der ungeheilten Wunde in das Grab gekommen.

In dem Rackonizer Creyß sind diese Völcer ebenfalls nach ihrer gewohnten Art verfahren; der Anfang damit geschahe auf der Herrschaft Budin, als sie selbe im Jahr 1757. in ihrem Ein- und Ausmarsch betreten; in der Stadt dieses Namens schlugen sie alles auf, was nur versperret war. Die Böden, Keller und Gewölber sammt dem Herrschaftlichen Schloß wurden erbrochen, und rein ausgeraubet, nebst deme ist fast jedermann mit Ansetzung des Gewehrs zur Bekänntniß seines etwan verborgen gehabten Vermögens gezwungen, viele Leute aber mit harten Schlägen beleget worden, wovon des Primators Ehe-Consortin, Namens Dorothea Fialkin, gestorben, und der Stadtrichter Rudolph Krzezan zu einem lebenslänglichen Schaden an der Gesundheit gekommen ist; ja sie scheueten sich so gar nicht, die Innwohner auf offentlichen Gassen bis auf das Hemde auszuziehen, wie es unter andern dem dortigen Caplan geschehen, als er von einem Kranken nach Hauß gegangen.

Zu Kostellez haben sie die Kirche nach Erbrechung der Thüren völlig ausgeraubet, und so wie in diesem Dorf, also auch in den übrigen alle Häuser ausgeplündert, die armen Unterthanen aber jämmerlich geprügelt, den Richter zu Kostellez Mathäs Spanthel mit dem aufgepflanzten Bajonet tödtlich gestossen, andere mit Stricken gebunden, und damit selbe Geld hergeben sollten, gedrosselt, wodurch der Joseph Thuma, dann der Martin Korzem vom

Haupt

Haupt bis auf die Fußsohlen zerschlagen, in ihrer Behausung halb tod gefunden worden, des ersteren Weib hingegen mit der Elisabeth Gruntin das Leben eingebüsset.

Es hat auch zu Abwendung dieser Gewaltthätigkeiten das Bitten nicht geholfen, und ist dahero geschehen, daß in dem Dorfe Wrbka der Schenker, als er verschonet zu werden gebeten, mit dem Säbel niedergehauen, nicht minder in dem Dorf Raudnizeck ebenfalls der Schenker Joseph Skala mit noch anderen zweyen Bauern, benanntlich Paul Spanhel und Simon Czerny krumm und lahm, der Johann Chrauß aber todt geschlagen worden; ferners in dem Dorfe Pyst der Martin Hruschka von Schlägen gleich gestorben, dann der Mathäs Hruschka, Franz Buresch und Wenzl Hlawaty, wie auch in dem Dorfe Podbradez der Richter Mathäs Wysoky, und in dem Dorfe Brinkau der Johann Skopez durch überkommene Verwundungen zur Handarbeit unfähig geblieben; in dem Dorfe Zaborzesk aber haben die Preussen am 23. Junii besagten Jahres, nebst einem bis zur Sinnlosigkeit geschlagenen Bauern, Namens Rubizeck, den dortigen Richter Wenzl Rudolph, weil er nach vorhero ausgeraubtem Dorf die verlangte Pferde und Wagen zu verschaffen nicht vermogt, bey den Haaren an den Roßschweif gebunden, und also in dem Dorf auf und abgeschleppet, auch als der dortige Schenker Georg Dunkel um dessen Befreyung kniend gebeten, denselben

zu ihm angebunden, und solchergestalt beede so lange herum gezogen, bis sie für Tode angesehen, und so verlassen worden; über dieses noch den Georg Prokesch, welcher seinem von ihnen mißhandelten Bruder zu Hülfe kommen wollen, im Zulaufen übern Haufen geschossen, und den Wenzel Job tödtlich verwundet.

Mit solchem Verfahren ist man damahls in dem ganzen Rakonizer Creyß fürgegangen, so daß darinnen alle Herrschaften, Güter, und Städte, nebst denen Geld-Erpressungen durch Plünderungen sehr beschädiget worden, als insonderheit die Herrschaften Doxan, Raudniz, Smetschno und Pürglitz, wie auch das Gut Tuchomierzitz, Strzedokluck, Pateck, Martinowes und Swoteniowes; gleichwohl aber sind letzt erwehnte noch dem Mord und Brand entgangen. Wohingegen auf der Herrschaft Tachlowitz, um desto leichter zu plünderen, die Leute aus den Dörfern mit entblößtem Seitengewehr verjaget, einigen auch nachgeschossen, und in dem Dorfe Jentsch währender Plünderung ein Schäfersknecht, wegen zweyen Schaafen, die er zu erhalten vermeynte, würklich erschossen, einem anderen aber 2 Finger von der Hand abgehauen; über dieses in dem Dorfe Rzeppy 3 Bauerhöfe nebst dem Hirtenhäusel, und in dem Dorfe Zleizin ein Bauernhof in Grund abgebrennet worden, wobey der Schenker zu Rzeppy einen tödtlichen Hieb bekommen; hiernächst haben auch auf der Herrschaft Kornhaus, in dem Dorfe Czezlechowitz, die unter

dem

dem Commando des Lieutenant Wutenau gestandene Preußisch-Bayreuthische Dragoner, da sie allda alles Getraid gewaltsam weggenommen, viele Leute bleßiret, und den dortigen Richter Johann Reinisch über den Kopf so stark gehauen, daß er den anderen Tag davon gestorben.

In dem Berauner Creyß, in dem Ort Königssaal, wurde den 10. May 1757. von dem Major Kleist mit seinem Commando gleich bey dessen Ankunft die Plünderung des Closters vorgenommen, die Schüttböden und Keller erbrochen, und der Raub, so viel davon aufgeladen werden können, auf denen schon dazu mitgebrachten Fuhren weggeschaffet, sodann aber, daß er die leere Gebäude nicht in Brand gestecket, noch eine Discretion an Geld erpresset; darauf hingegen den 12. besagten Monats, ein anderes unter dem Cornet Schulay dahin gekommenes Commando, vollends alles was noch zurück geblieben, abgeholet, und denen Innwohnern nicht einmahl das tägliche Brod gelassen hat. Wo indessen auch einige gemeine Husaren in die anliegende Dörfer auf den Raub ausgeritten, und allda mit den Leuten sehr übel umgegangen sind; massen sie zu Radotin den Richter mit seinem Weib wie ein Vieh herumgezogen, den zu Mordzan zum Pferdschweif mit den Haaren angebunden, und lahm geschlagen; so ebenfalls dreyen daselbstigen Bauern benanntlich Juneck, Blaha und Klima wiederfahren; über dieses den Richter zu Thuchel aufhenken

henken wollen, welches auch würklich geschehen seyn würde, wenn ihn die häufig zusammen gelaufene Gemeinde nicht gerettet hätte, und endlich die Schaffere zu Lippain und Kliemez gedrosselt, denenselben die Kleider, ja so gar das Hemde vom Leib ausgezogen, hernach auf der Erden erbärmlich geschlagen, und mit dem Gewehr so zerstossen, daß der Kliemezer davon gelähmet geblieben.

In dem Pilßner Creyß, Pilßner Antheils, ist unter anderen von den Preußischen Truppen im Jahr 1757. beschädigten Ortschaften die Königl. Stadt Pilsen selbst den 8. und 9., dann die Herrschaft Königswart den 26. May; in dem Klattauer Antheil aber die Herrschaft Teinitz den 11. am härtesten mitgenommen worden. In gleicherwehnter Stadt haben sie aus denen Kramläden verschiedene Leinwand, und andere Waaren weggenommen, in den Wohnungen aber allerhand Fahrnüssen geraubet, und ob zwar ihnen die angeschafte Verpflegung in allem gereichet, auch die verlangte Brandschatzung erleget worden, so ware es doch hieran nicht genug, sondern es ist allererst hernach die Gemeinmühle durch die dazu mit Hacken commandirte Mannschaft verheeret, und sowohl das darinn befindliche Korn und Mehl, als auch das auf denen Schüttböden gelegene, denen gemein Wirthschafts-Pachtern zugehörige Getrayde von allerley Gattung, so dieselben kurz vorhero kostbar reluiret, und darüber eine schriftliche Versicherung erhalten, vernichtet, und zum Theil

in die Brunnen geworfen, zum Theil aber in den Fluß geschüttet, und endlich der Abzug mit geraubten vielen Pferden und Hornvieh weiter genommen worden.

Auf der Herrschaft Königswart wurde von ihnen alles erbrochen, und der Raub mit deren Unterthanen, nachgehends gleichfalls zum Raub gewordenem Vorspann abgeführet; noch härter aber mit der Herrschaft Teinitz verfahren, dann ausser deme, daß allda alle vorräthige Getraydsorten von denen erbrochenen Schüttböden herabgeworfen, und nebst dem Proviantmehl hin und her in den Kothlacken zertreten worden, so haben noch die in dem Obrigkeitlichen Schloß einquartierte Officiers selbst nächtlicher Weile die darinn befindliche Gewölber eröfnen, und die vorhandene Verschläge mit Obrigkeitlichen Mobilien aufschlagen lassen, sodann aber, was ihnen anständig gewesen, weggenommen; wo indessen anderer Seits die gemeine Leute die umliegende Dörfer, Pfarrhäuser und Mühlen geplündert, und denen Innwohnern unter Todesängsten Geld, Kleider, und was sie sonsten erwischen können, geraubet; über dieses auch die Obrigkeitlichen Gestütpferde, welche vor dem Raub in Waldungen verborgen gehalten worden, aufgesuchet, und 16. Stück davon, nebst noch anderen mit sich geführet.

Bey der vorjährigen Ueberziehung des Marggrafthums Mähren, und dessen Ollmützer Creyß haben die Preussen in dem Kloster zu Sternberg den Vorrath an Wein und Bier,

nebst

nebst allerhand Haus-Mobilien gewaltthätig geraubet, und binnen zwey monatlicher Zeit ihres Aufenthalts, nehmlich per Majum & Junium, mehrere Unthaten, wie folget, erwiesen: Das Zierotiner Schloß ist von ihnen rein ausgeplündert, der Schüttboden erbrochen, und daraus das Getrayd abgeführet, aus denen Zierotiner und Babizer Mayerhöfen hingegen das Rind- und Schaafvieh abgetrieben, und der Obrigkeit, dann denen Unterthanen 125 Stücke Roß weggenommen worden.

Auf eben diese Art sind sie auch mit der Herrschaft Bausow und Rothhöhlhütten verfahren, allwo sie die Pferde, das Rind- und andere Vieh, nicht minder allerhand Getrayde, dann Manns- und Weibskleider ꝛc. denen dortigen Unterthanen geraubet.

Dergleichen von ihnen in dem Städl. Bähren verübte Raubereyen, sind annoch mit allerhand unter gesitteten Völkern ungewöhnlichen Grausamkeiten vergesellschaftet gewesen, massen sie, ohngeachtet von dem König in Preussen denen Landes-Innwohnern, um bey Hauß und Hof zu verbleiben, gegen alle Gewaltthätigkeiten der Schutz per Patentes versprochen worden, von denen dortigen Innwohnern Sachen über ihre Kräften gefordert, und bey nicht Erfüllung ihres Verlangens selbe mit blossem Gewehr erbärmlich geschlagen haben; wie dann in specie ein in Preußischen Diensten gestandener Officier einer sicheren Wittib, Namens Schlösserin, die Schlüssel vom Kasten weggenommen,

und daraus 500. fl. nebst verschiedenem Weiss-zeug geraubet; nach welchem Beyspiel hernach auch die gemeine Leute von dem Kyauischen Regiment mit denen Innwohnern verfahren, dieselbe mit grausamen Schlägen, und ernstlicher Bedrohung, sie mit den Ohren an den Tisch anzunageln, allenthalben aus ihren Häusern vertrieben, wo sie alsdenn Küsten, Kasten, Keller und Boden aufschlugen, das Bier muthwillig ausrinnen liessen, das vorhandene Getrayd, wie auch Pferde und das Rindvieh wegnahmen, und was sie nach solcher Plünderung an geraubten Effecten nicht fortbringen konnten, in die Brunnen versenkten.

Das Kloster Hradischer Gut Brzesowitz mit denen dazu gehörigen Dörfern ist durch Preussische Commandi theils von der Reuterey, theils von denen Ziethen- und Wernerischen Husaren zu verschiedenen mahlen rein ausgeplündert, die Unterthanen aber dabey nebst dem Wirthschaftsamtmann so hart geprügelt, auch etliche mit Säbeln gehauen worden, daß einer davon kurz darauf das Leben verlohren.

Die Klösterliche Herrschaft Hradisch selbst muste ausser denen Plünderungen annoch den Muthwillen der Feinde, in Verheerung 5. dazu gehöriger Dörfer, erfahren, wovon zwey, benanntlich Boniowitz und Toppolan durch Feueranlegung gänzlich, und Hrebtschin grösten Theils; Hatschein und Lastian aber, nebst Obrigkeitlichen Mayer- auch einigen Bauerhöfen, in die Asche geleget worden, wobey 3. der

dortigen

dortigen Unterthanen zu todt geprügelt, 2. im Nachjagen mit dem Gewehr erschossen, und 6. andere beederley Geschlechts gefährlich verwundet worden. Es sind auch die zur Seelsorge angesetzte Geistliche von dem Raub und anderen Mißhandlungen nicht verschonet geblieben, und in den Gotteshäusern, woselbst sie alle Gott geweihete Gefässe geraubet, haben sie die lasterhafteste Thaten getrieben, ja so gar darinn s. v. ihre Nothdurft verrichtet.

Auf der Herrschaft Tobischau, ohngeachtet selbe auf besonderen Befehl des Königs eine Salua Guardia erhalten, haben die Preußischen Völker den Kornboden aufgesprenget, und ausgeleeret, aus dem Keller den Wein abgeführet, aus denen Mayerhöfen das Vieh getrieben, und denen Dorfgemeinden das sämmtliche Vieh bis auf wenige Stücke weggenommen; endlich ist sogar eine General-Plünderung durch den General Ziethen erfolget, bey welcher den Leuten alle übrige Haabschaft, zu Klenowitz und Czehowitz hingegen verschiedene Sachen aus beeden Kirchen geraubet, und der Wicklitzer Schweitzer, samt seinem Eheweib, dann zu Tobischau eine Weibsperson so unmenschlich geschlagen worden, daß davon die Schweitzerin sogleich, ihr Mann aber, nebst der andern Weibsperson, den Tag darauf todtes verfahren.

Auf der Herrschaft Mährisch-Triebau und Tyrnau sind unter anderen begangenen Excessen auch 1546 Stück Rind- und 3756 Stück Schaafvieh, nicht minder 152 Pferde geraubet

worden. Und ob gleich die Stadt Mährisch-Triebau zu Rettung deren Innwohnern von der Plünderung, aus denen Gemeind-Renten 1500 fl. baar erleget hat, so sind doch dieselben davon nicht verschonet geblieben, sondern durchgehends geplündert, und aller ihrer Haabschaft beraubet worden; worauf noch selbe bey allem deme attestiren müssen, daß ihnen nichts zu Leid geschehen; da doch das Preußische Krieas-Commissariat selbst, der dortigen Wittib Paulina Budowskyn, daß sie bey Anwesenheit des Königs völlig ausgeplündert worden, das Zeugniß gegeben.

In der Stadt Zwittau haben sie bey dem Zurückmarsch, da die bereits von der ersten Colonne ausgeraubte Innwohner, denen nachgekommen anderen zweyen nichts mehr geben konnten, denenselben alle Kleidungen und Mobilien geraubet, und weil solche aus Mangel der Wägen nicht haben fortgebracht werden können, vor der Stadt auf dem Feld in Brand gesteckt; über dieses alle Thüren auf dem Rathhause aufgehacket, alle darinn verwahrte Sachen weggenommen, und ein gleiches in der Greifendorfer Kirche, doch mit dem Unterschied, gethan, daß sie allda nach ausgeübter Verwüstung auch noch die Merkmale ihrer Wuth an Holz und Stein hinterlassen haben.

Auf dem Gut Haniowitz wurde eines Schuhmachers Weib von einem Preußischen Husaren, nach Empfang des von ihr erpreßten Geldes, unter der Haußthüre erschossen.

In

In dem Prerauer Creyß ist es nicht besser ergangen, dann als nur der Oberste le Noble auf dem Gut Döschna angekommen, so ist gleich mit Aufschlagung der Küsten, Kasten, Thüren und Schlössern sowohl in den Herrschaftl. Gebäuden, als derer Unterthanen Häusern der Anfang gemacht, daraus aller Hauß- und Wirthschafts-Vorrath, Kleider, Wäsche, auch das zu derer Unterthanen nothdürftigem Lebensunterhalt vorhandene Getrayde, nebst denen Pferden, Schaafen und Rindvieh weggenommen, und über die ausgeschriebene Brandschatzungen noch von selben mit harten Schlägen Geld erpresset worden.

Das Bischöfliche Cammergut Bautsch hat ausser derley Excessen auch noch einen Brandschaden erlitten, indeme die Preußischen Truppen das Gundersdorfer Gotteshauß nebst dem Pfarrhof, nach dessen vorgängiger Ausraubung, in Brand gestecket, und damit das zu diesem Guth gehörige ernannte Dorf ganz in die Asche geleget.

Am 15. April 1759. gelunge es denen feindlichen Truppen, die bey Sebastiansberg gestandene Kaiserlich-Königliche Postirung, durch ganz ungleiche Ueberlegenheit zu forciren, zu nehmlicher Zeit aber auch über Peterswald, bey Aussig in Böhmen, einzubrechen. Die von allen Seiten veranlaßte Ausbreitungen abgetheilter Commandi wurden sogleich, auch ohne sonderliche Befehlshaber, gleich einem schwermenden Haufen in alle Ende extendiret, und der Befehl

dahin ertheilet, die Landes-Innwohner nebst denen, zu Handen des feindlichen Aerarii, unter Feuer und Schwerd bedroheten unerschwinglichen Brandschatzungen, auch mit den übertriebensten privat Extorsionen und Douceurn bis auf das Blut zu pressen, und was die vor Augen liegende Unvermögenheit des armen Landvolksmenschen möglich darzureichen ausser Stand ware, ist durch Plünderungen und Mitschleppung der geist- und weltlichen Geisseln beschweret worden. Man hat allda weder deren Kirchen, noch der geistlichen Personen geschonet, als welche letztere gleich allen anderen auf das ärgerlichste mißhandelt, mit Schlägen und Rippenstössen bis auf das Blut tractiret, ja so gar auch einige ums Leben gebracht worden.

Den 17. April ruckte ein, in einer Freypartey Husaren und Dragoner bestandenes feindliches Commando, unter Anführung des Obrist-Lieutenants Wunsch in die Stadt Budin ein; nachdeme selbiges das Schloß und die ansehnlichsten Burgershäuser geplündert hatte, wurde der Primator, Burgermeister und Stadtsyndicus zu ernanntem Obrist-Lieutenant gebracht, und selbigen bey ihrer Ankunft ein Brandschatzungs-Billet auf 10000 Reichsthaler, jedoch ohne Feuerbedrohung, vorgeleget. Und ob man schon mit aufgehobenen Händen, die durch geschehene Plünderung vor Augen liegende Mühseligkeit der Einwohner, und die Unerschwinglichkeit dieser Forderung remonstriret, so sind deme ohngeachtet erwehnte drey Rathsglieder,

nebst

nebst drey Personen von dasiger Judenschaft, so gleich gebundener arretiret, und den 18. bey simulirten Ausmarsch als Geisseln mit fortgeschleppet, und sehr hart tractiret worden. Da nun dieses feindliche Commando schon bis hinter die letzte sogenannte grosse Brucken vorgerucket, wurde Halt- und der Anfang des Mordbrennens an dortigen Scheuren gemacht, und alles in Flammen gesetzet, ja man war auch im Begrif die nehmliche Brandveranstaltung auch gegen der Brucken selbst vorzukehren. Da aber zu nehmlicher Zeit ein sicherer Major, Graf Schafgotsch, unter Begleitung etlicher Husaren-Officiers, anlangte, wurde dieser Brand von der Brucken eingestellet, der Ruckmarsch wieder in die Stadt genommen, die Arrestanten gegen Loboschitz zu vorausgeschleppet, der alleinige Syndicus aber, um die Quartiere in der Stadt zu reguliren, mit zuruckgeschicket; so erbärmlich es nun den 18. getrieben worden, mit weit grösseren Grausamkeiten wurde der 19. gehäufet; die Geistliche sowohl, als die Innwohner überhaupt, nebst der Judenschaft wurden ohne Unterschied mißhandelt, mit Schlägen tractiret, und mit nichts anders, als mit Morden, Todtschlagen, Sengen und Brennen bedrohet, die Kirchen und Häuser geplündert, alles Rindvieh und Schweine zusammen gefangen, und ohngeachtet dieses Commando von Officier an bis auf den letzten Tambour, ein jeder insbesondere, nebst dem übermäßigen Essen, Bier, Wein und Brandwein die ausgebigste

Gelddouceurs erpresset, so hat doch alles dieses die Wuth dieser Mannschaft nicht gestillet. Der halbtodt geprügelte Syndicus nahm die letzten Kräfte zusammen, verfügte sich zu dem Obrist-Lieutenant von Wunsch, stellte die äusserste Noth der Stadt vor, und bate Kniefällig um Verschonung der armen Innwohner; worauf zwar der von Wunsch bey seiner Officiersparole versprochen, dieses harte Verfahren sogleich nicht nur einzustellen, sondern auch, daß von nun an weder der Stadt noch denen Innwohnern die mindeste Beleidigung zugefüget werden sollte, mit dem Zusatz, daß, wenn die Wirthschaftsbeamte nach Hauß kehren, und die Vorsorge zum Erlag deren 10000 Rthlr., zu Redimirung deren mitgenommenen Geiseln veranlassen würden, dem Ort nicht das mindeste Leid geschehen solle. Dieser Versicherung ohngeachtet aber wurde mit denen Thathandlungen fortgefahren, welche nach Ordre des oberwehnten Majors, Grafen von Schafgotsch, vieler Orten auf das äusserste getrieben worden. Und endlich wurde den 19. April, da gegen 7. Uhr Abends der Ausmarsch unternommen worden, die Stadt mit Anlegung verschiedenen Brandzeugs auf einmal an 4. Orten dergestalten in heftige Flammen gesetzet, daß niemand etwas anders, als das Leben in Sicherheit zu bringen besorgt seyn können; indem die ganze Stadt, nebst denen auch in der Vorstadt gelegenen Höfen und Scheuern denen wüthenden Flammen zum Opfer dienen müssen. Hiebey verbliebe es

aber

aber noch nicht, sondern die um die Stadtfelder reithende Husaren ergriffen die sich geflüchtete halbtodte Leute mit entblößten Säbeln und gespanntem Gewehr, raubten ihnen den noch vorfindigen letzten Kreutzer, und zogen ihnen sogar, die in sich nichts betragende Kleider, bis auf das Hemde aus.

Nachdeme der Feind unterm 15. und 16. Apr. über Peterswald und Außig in Böhmen eingebrochen, und bis Linay marschiret ware, haben den nehmlichen Tag einige Husaren, Abends mit entblößten Säbel, und gespannten Gewehr die Stadt Leutmeritz occupiret. Der dabey befindliche Obrist-Lieutenant liesse sogleich den gesammten Magistrat und die geistliche Obere in das Burgermeister-Amt mittelst der Wache abholen, mit welchen er um eine Brandsteuer bis auf 6000 Rthlr. accordirte, für sich aber ein Douceur von 300 fl. ausmachte, welches letztere ihm auch sogleich zugestellet werden müssen; über die 6000 Rthlr. hingegen wurden zwey Wechsel an einen gewissen Pirner Kaufmann ausgestellet, mit welchen der ernannte Obristlieutenant sich endlich, nachdem mittlerweile sein unterhabendes Commando die Stadt hin und her geplündert, begnügen lassen, jedoch einen Rathsverwandten und den Dominicaner Sonntags-Prediger als Geiseln mitgenommen, und seinen Abmarsch gegen Loboschitz angetreten. Den darauf folgenden Tag schickte gedachter Obristlieutenant durch ein 50 Mann starkes Commando einen Brief, mit dem Begehren,

daß

daß der eine Wechsel sogleich ausgezahlet werden, oder man gewärtig seyn solle, daß die Stadt mit Feuer und Schwerdt verheeret werden würde; zu dem Ende wurde ein mit Pechkränzen beladener Wagen mitgeführet, im Gegentheil aber versprochen, daß, wenn diese Baarschaft sogleich erleget werden würde, von der feindlichen Armee kein Mann mehr herüber gelassen, der Stadt eine schriftliche Salua Guardia zugestellet, und die Geiseln zurück geschicket werden sollten. Kaum aber hatte die bedrangte Stadt sich dem feindlichen Verlangen gefüget, so wurde von dem Gegentheil anbegehret, daß alle in der Stadt, auch denen Particularen gehörige Effecten, aus der Stadt unter Bedrohnng des Brandes zur Elbe geschaffet werden sollten. Da nun alles Zugvieh bereits in die raubgierigen Hände der Feinde gefallen, so musten sich die Innwohner selbst in die Wägen einspannen, die Weibespersonen aber mit Körben den Vorrath an die bestimmten Oerter überbringen, nur giengen noch zu dem Haaber die Säcke ab, weßhalben sogleich befohlen wurde, das in mitten der Stadt gelegene Hauß, worinnen dieses Materiale befindlich ware, in Brand zu stecken, welches aber durch ausgebige Douceurs noch abgewendet, der Haaber aber auf dem Ring verbrennet worden. Dieses nehmliche Commando hat die Nacht hindurch alle Kaufmannsläden und die meisten Häuser rein ausgeplündert, nachmahlen aber den Abzug genommen. Den 18. gegen Abend trafe mehr-

malen

malen ein Lieutenant mit 30 Mann Infanterie ein, welcher neuerdings von der Stadt 10000 Rthlr., von der Geistlichkeit aber 30000 unter dem Vorwand gefordert, daß er von dem Prinzen Heinrich deshalben aus Linay beordert worden sey. Man stellte ihm die bereits vorgegangenen Erpressungen, und die Unmöglichkeit, etwas mehreres geben zu können, vor, dieses alles aber fruchtete nichts, sondern er schlepte den Syndicum, nebst zwey Gemeinältesten, und zweyen Canonicis, nehmlich den von Hiserle und Hübner mit sich fort, und erpreßte vor seiner Abreise noch 40 Ducaten für seine Bemühung; die ernannten Geiseln wurden in spater Nacht zu Fuß, unter unzähligen Rippenstössen nach Linay zu dem Feld-Krieges-Commissario Flesche gebracht; dieser verharrete auf der obigen Frderung, und gab, ohngeachtet die Geiseln die beweglichsten und triftigsten Vorstellungen thaten, den Bescheid, entweder Geld zu geben, oder die Stadt in Brand gesetzet zu sehen; wie dann der Domherr, Baron Hiserle, würklich auf einen Bund Stroh niedergestrecket, und mit Beybringung deren Haselnußstecken ihme mit Stockstreichen bedrohet worden.

Am 19. April dieses Jahrs ruckte eine starke Anzahl von dem Zeckulischen Husaren-Regiment, unter dem Obrist-Lieutenant Kleist zu Raudricz ein. Der erste Eintritt wurde sogleich mit den schärfesten Plünderungs- Feuer- und Schwerdtbedrohungen gemacht; deme nun zu entgehen, hat man von halb zu halb Stun-

den,

den, im Angesicht des in vollen Flammen stehenden Budins 2000 fl. nomine der Brandschatzung abgeführet, deme ohngeachtet wurde dennoch der dasige Probst, nachdeme er blutrüstig mit vielen Ohrfeigen und Rippenstössen mißhandelt worden, nebst drey Wirthschaftsbeamten, und zwey Justischen Gemeinvorstehern, als Geiseln mit fortgeschleppet, in der Stadt selbsten aber alle Kramersläden geplündert.

Am 15. April 1759. erlebte die Stadt Aussig mehrmalen das Unglück, von einem feindlichen Ueberfall beängstiget zu werden. Der Obristlieutenant von Wunsch drange mit seinem unterhabenden Commando in ernannte Stadt, liesse den Burgermeister und Rath, nebst dem Dechand beruffen, und forderte 20000 Rthlr. von der Stadt und Geistlichkeit, unter währender Zeit aber wurden von der zuchtlosen Freyparthey die meisten Häuser ausgeplündert.

Den 16. April 1759. sind ohngefehr 1500 Mann in die Stadt Saaz, unter Commando des Obristlieutenants von Belling, eingerucket, da dann die Thore sogleich besetzet, die Burgerliche Wohnungen zu 15 bis 16 Mann bezogen, übermäßige und beyzuschaffen nicht möglich gewesene Comestibilien, Wein und Bier, dann à parte zu 20. 30. 50. auch 100 Ducaten Douceurgelder erpresset, nicht minder ein und andere Commandi auf die Dorfschaften, um das Vieh wegzutreiben, ausgeschicket worden. Die Stadt muste die bedrohete in Brandstectung mit 1000 fl. reluiren, und die gesammte Burgerschaft insbeson-

besondere wurde durch die freygelassene Plünderung und andere ausserordentliche Erpressungen, in einen unbeschreiblichen Schaden versetzet. Die nach Sterckowitz commandirte schwarze Husaren haben nicht allein das besagte Dorf, sondern auch den von Fleißner rein ausgeplündert, und von diesem den letzten Kreutzer unter den härtesten Proceduren erpresset. Auch wurde von denen feindlichen Husaren der geistliche Seelsorger zu Gratiz knall und fall aus purem Muthwillen erschossen, und von denenselben aller Orten, wo sie hinkommen, alle Herrschaftliche Mayerhöfe, mit Fortbringung des Viehes, und Erbrechung der Schüttböden und Kellereyen, geplündert, alles, was sie nicht fortbringen konnten, verheeret, und denen mit den kostbarsten Weinen angefüllten Bässern die Böden ausgeschlagen.

N. 3.

Auszug vorläufiger Beschreibung, von dem in jüngst abgewichenem Monat November A. C. erfolgten Preußischen Einfall in Böhmen.

Am 17. November des gegenwärtigen 1759. Jahrs ruckte ein Corps feindlicher Husaren, Dragoner und Freyparthey in die Stadt Dux ein; der commandirende Officier liesse sogleich den Stadtprimator und Burgermeister zu sich beruffen, und kündigte ihnen an, daß binnen zwey Stunden von der Herrschaft 10000, von der Dechantey 1000, und von der Stadt

5000

5000 Rthlr. Brandsteuer erleget werden müßten, widrigenfalls aber die ganze Stadt in die Asche geleget werden würde; während dieser vernannten feindlichen Officier gemachten Proposition, brache die Freyparthey in die Häuser, raubte was ihnen anständig war, und zogen so gar denen Leuten die Kleider mit äusserster Grausamkeit vom Leibe. Als nun von Seiten der Stadt die Ohnmöglichkeit vorgestellet wurde, die anbegehrte Brandsteuer in so kurzer Frist erlegen zu können; so wurden alle Anstalten zum Anzünden vorgekehret, worzu die Einwohner Stroh und Schwefel herbey bringen mußten. Das klägliche Heulen und Geschrey der armen Einwohner bewoge indessen den commandirenden Officier, den Brand noch einige Stunden zu verschieben, binnen welcher Zeit dann alle Burger ihren letzten Nothpfenning herbeybrachten, und an dem anbegehrten Quanto eine sich über 5000 fl. erstreckende Summe abführeten; worauf endlich Nachts nach 11 Uhr der Ausmarsch vor sich gienge, und der Canzleydirector, Burgograf, Primator und Burgermeister als Geiseln mitgeschleppet wurden.

Des nehmlichen Tages überfiele ein feindliches Commando die Stadt Außig; ein Preussischer Major begabe sich sogleich zu dem Burgermeister, und suchte die Anzeige des Kaiserl. Königl. Magazinsvorrath unter den härtesten Bedrohungen zu erpressen, da man aber Mittel gefunden, unter allerhand Vorwand diese Anzeige von sich abzulehnen, so wurde eine Brand-

schatzung

schatzung von 50000 Rthlr. ohnverzüglich zu erlegen anbegehret; man stellte dagegen den Nothstand und äusserste Armuth der Stadt auf das beweglichste vor, konnte aber dadurch nichts weiter erwürken, als daß gedachter Preußischer Major die in der Stadt-Casse noch vorräthig gewesene 27 ganze Souverains d'or und einen Holländer Ducaten à Conto deren 50000 Rthlr. annahme, doch aber den dasigen Burgermeister und Syndicum, bis zu Erlag des völligen Quanti, als Geiseln mit fortführete. Noch vor dem Abzug dieses feindlichen Corps wurde verrathen, daß die arme Burgerschaft noch einiges Getrayde in ihren Scheuren vorräthig habe, welches verursachte, daß alles flehentlichen Bittens der bedrängten Einwohner ungeachtet 16 Scheuren, samt dem darinnen befindlichen Getrayde denen Flammen aufgeopfert worden.

Dieser nehmliche 17. und der darauf folgende 18. November instehenden Jahrs wurden durch Plünderung des Closter Stifts Ossegg in Böhmen, und unzählige daselbst verübte Grausamkeiten merkwürdig gemacht. Es wurde nehmlich das dasige Closter am 17. November von einem 1800 Mann starken, in einer Freyparthey, dann Husaren und Dragonern bestehenden feindlichen Corps überfallen; der Ritmeister von Wallis fragte sogleich unter den schimpflichsten Ausdruckungen nach dem Prälaten, und da er dessen Abwesenheit vernommen, so liesse er durch einige Officiers in dem Rent-Amt die Casse erbrechen, und alles vorräthige

Geld herausnehmen. Ein andrer Rittmeister aber ließ in der Kirchen die Gruften und Särge eröfnen, in Meynung, einen Kirchenschatz darinnen zu finden. Sodann muste der Pater Prior erscheinen, welchem das sub Lit. A. beyliegende Preußische Manifest behändiget, zugleich aber bedeutet wurde: Falls bis des folgenden Tages frühe um 7 Uhr nicht 100000 Thlr. erleget seyn würden, so sollte nicht nur das Kloster völlig ausgeplündert, sondern auch gänzlich in die Asche geleget, und die Geistliche insgesammt mit verbrennet werden: Während diesen Drohungen traf der commandirende Oberste von Kleist Abends um 8 Uhr daselbst ein, und machte der Geistlichkeit ohnverzüglich den Befehl seines Königs, wegen Erlegung einer Brandschatzung von 100000 Rthlr. kund, wogegen alle Einwendungen und die Vorstellung der offenbaren Unmöglichkeit nichts fruchteten. Den folgenden Tag, nehmlich den 18. frühe, suchte die Geistlichkeit, nach wiederholten Bedrohungen, den letzten Kreutzer zusammen, und erlegte dem ernannten Obersten 1000 fl. Gleich darauf wurde das ganze Convent vor demselben zu erscheinen beordert, welches sich dann ohnverzüglich einstellte, und Fußfällig um Verschonung des Klosters bathe, auch versprach, sich in der Nachbarschaft um Gelder zu bewerben; allein er wollte solches nicht gestatten, sondern hobe aus denen umstehenden Geistlichen ihrer zwölfe aus, (worunter der Pater Prior befindlich), und schleppte sie als Geiseln mit nach

Sachsen. Gleich darauf nahm die Plünderung, auf seinen Befehl, frühe um 10 Uhr den Anfang, und dauerte ganzer drey Stunden, nehmlich bis 1 Uhr Nachmittags. Die wütende Soldaten liefen mit blossen Säbeln in die Kirche, stürzten die zwey grosse Leuchter von dem Hochaltar auf die Erden, sprengten den Tabernackel auf, warfen aus dem Ciborio das Hochwürdige Gut auf den Altarantritt, beraubten das Mutter Gottes-Bild, stürzten auch selbes vom Altar herunter, spolirten alle Altäre ihrer weissen Wäsche, zerschlugen die Leuchter und Crucifixbilder, zerstümmelten auch die grosse Orgel, machten selbige völlig unbrauchbar, und schlugen sogar einige Altarsteine, worauf celebriret wird, zusammen. Einen Geistlichen, welcher in der Kirchen sein Gebet verrichtet, zogen sie, zu gröster Aergerniß aller Anwesenden, mutternackend aus. In der Sacristey erbrachen und zerschlugen sie alle Kästen, plünderten aus selben alle silberne Gefässe, alle Meßgewande ꝛc. in Summa allen Kirchenornat. Aus der Sacristey und Depositorio, nachdem in ersterer alle Bilder, Statuen, und kostbare Tischlerarbeit völlig ruiniret worden, begaben sie sich in das Convent, sprengten alle Thüren und Cellen auf, raubten aus selben alle Kleidungen und Wäsche der Geistlichen, schlugen die innwohnende Geistliche mit blossen Säbeln und Prügeln unbarmherzig, und zogen einigen die Beinkleider, Strümpfe und Schuhe vom Leibe weg. Aus dem Refectorio raubten sie alle Messer, Löffel,

Zinn, nebst dem ganzen weissen Tischzeug. Aus der Bibliotheck warfen sie viele Bücher zum Fenster hinaus, zernichteten zwey kostbare grosse Globos, stürzten die darinnen aufgerichtete Bildsäulen deren Heiligen vom obern Theil auf das Pflaster, und zertrümmerten alle Fenster. In der Abtey liessen sie kein Fenster, keine Thüre, noch Tisch unbeschädiget. Aus dem dasigen Archiv raubten sie alle Obligationen, Quittungen, Privilegien, Documenten und Merkwürdigkeiten, alles Silber, Zinn, und was nur immer vor Kostbarkeiten darinnen verwahret gewesen. Die Zimmer des Prälaten erbrachen sie ebenfalls, und liessen besonders darinnen ihrer Wuth den Zügel, massen in selben kein einziger Tisch noch Kasten zu finden, welchen sie nicht zertrümmert, keine Schublade, welche sie nicht zerhacket, keine Briefschaften, so sie nicht entweder zerrissen, oder wenigstens beflecket, kein Bild oder Reliquiarium, das sie nicht verunehret oder zerschlagen hätten. In der Apotheke haben sie alle Gläser, nebst denen darinn enthaltenen Medicinen, auf die Erde geworfen, die zinnerne Gefässe aber, wie auch viele Materialien fortgeschleppet, den Apothecker aller seiner Kleider entblösset, und sehr hart und blutig geschlagen. Endlich nahmen sie aus dem Zeuggewölbe alle vorräthige Zeugwaaren, über 1000 Rthlr. am Werth, und führten alles Hornvieh mit sich hinweg. Daß also von diesem Kloster nichts als die blosse Mauern stehen geblieben.

Subadjunctum sub Lit. A.

Das Sengen und Brennen in vielen Städten und Dörfern, das unmenschliche Verfahren, und die Mißhandlungen derer Personen, ohne Ansehung des Standes, welches die Unterthanen Sr. Königl. Majestät in Preussen, sowohl in der Mark Brandenburg und andern angränzenden Provinzen, als in Schlesien von denen Kayserl. Königl. und ihren Alliirten Russischen Truppen, unter dem oft wiederholten, und überall bekannt gemachten Ausdrucke: Daß denen Königl. Preußischen Unterthanen nichts als Luft und Erde, auf hohe Ordre übrig bleiben solle: haben ausstehen müssen, ist leider Weltbekannt genug! Nun würde es Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, sehr leicht seyn, dergleichen betrübte Repressalien zu gebrauchen, und an denen feindlichen Unterthanen wieder auszuüben, wofern Sie sonsten alle Rucksicht bey Seite setzen wollten, und Höchstdieselben nicht mehr Großmuth denn Rache besässen. So empfindlich Ihnen auch das unbeschreibliche Elend so vieler ihrer Unterthanen ist, in welches Dieselben durch ein so unerlaubtes Verfahren ihrer Feinde sind versetzet worden, so ungern wollen Sie dem ohngeachtet die Unterthanen ihrer Feinde in gleichen unglücklichen Umständen sehen. Um aber indessen doch ihren Feinden zu zeigen, wie sehr möglich und leicht es sey, dergleichen Repressalien wieder ausüben zu können; so haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, mein allergnä-

lergnädigster Herr, nur blos aus diesen Bewegungen, mir allergnädigst anbefohlen, da ich jetzo mit meinem unterhabenden Corps Dero Truppen in Böhmen eingerucket bin, nach vorläufiger Bekanntmachung deren Ursachen dieses abgedrungenen Schritts, deren einige wenige Proben zum Beweiß abzulegen. Signatum Grab in Böhmen, den 17. Nov. 1759.

Sr. Königl. Majestät in Preussen
wohlbestellter Obrist und Chef
eines Regiments Husaren.

Friedrich Wilhelm v. Kleist.

Es entstehen aber zuweilen öffentliche Wechselschrifften darüber, wann der eine Theil sich öffentlich über den andern beklagt, diser hingegen das ihme Schuld gegebene laugnet, oder entschuldiget, oder doch darzu gezwungen worden seyn will; wie aus Cap. 20. mit mehrerem zu ersehen ist.

So erschiene, auf das allererst angeführte Oesterreichische Circularrescript, ein:

„Circularrescript, so Ihro Königl. Maj. in Preussen ꝛc. an Dero Ministros an auswärtigen Höfen ergehen lassen, betreffend die, von denen Oesterreichischen Kriegsvölkern und deren Alliirten in verschiedenen Königlichen Provinzien wider alle Kriegsraison ausgeübte Gewaltthaten und Grausamkeiten.

Berlin, 1760.

Friedrich

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß der Wiener Hof, aus Veranlassung der von einem Detaschement Unserer Truppen im Monat November des letztabgewichenen Jahres nach Böhmen vorgenommenen Expedition, an seine, an auswärtigen Höfen stehende Ministros, ein Circularrescript in der Absicht erlassen, auch durch den Druck bekannt gemachet habe, um unseren Truppen verschiedene wider den Kriegesgebrauch ausgeübt seyn sollende Excesse anzuschuldigen, solche mit den häßlichsten Farben abzuschildern, und mit andern Verunglimpfungen, wider Uns und Unsere Generalität herfürzugehen; hergegen die, während denen jetzigen leidigen Kriegestroublen von dem Oesterreichischen, unter Commando des Generals Laudon gestandenen Corps, und denen mit selbigen verbundenen Kriegesvölkern auf eine mehr als barbarische und ganz unmenschliche Art in unseren Landen begangene Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten, wo nicht gänzlich abzulehnen, doch wenigstens das Publicum dadurch irre zu machen.

Nun befremdet Uns dieses zwar keineswe-ges, da Wir dergleichen Zudringlichkeit und unerfindliche Beschuldigungen von solchem Hofe bereits gewohnt, jedoch aber auch überzeuget sind, daß es ihm nicht gelingen werde, auf solche Art den verhoften Beyfall zu erwerben, indem es weltkündig ist, wie wenig er sich an das Natur- und Völkerrecht, Capitulationen, Friedensschlüs-

se und Verträge zu binden, von je her gewohnt gewesen.

So berüchtiget sonsten die Mannszucht der Oesterreichischen Völker ist; welche weder bey Freund noch Feind jemalen Ruhm erworben, so beklagenswürdig ist es, daß die Wuth dieser Truppen und ihrer Alliirten, besonders in der vorjährigen Campagne, so ausgelassen gewesen, daß man schwerlich ein Beyspiel in älteren und neueren Geschichten davon aufzuweisen haben wird, indem dieselbe an allen Orten, welche sie berühret, nichts als die traurigsten Spuren von Erpressungen, Gewaltthätigkeiten, Plünderungen, Mord und Brand nach sich gelassen, und dadurch die Gesinnungen des Generals Laudon zu vollführen gesucht haben, welcher Unseren Unterthanen nichts mehr, als Luft und Erde übrig lassen zu können, so unverhohlen gewünschet, als in der That geäussert hat.

Wir müssen fast daran zweifeln, daß die Kayserin-Königin billigen werden, auf solche unter christlichen Mächten noch nie erhörte Weise, den Krieg wider unschuldige und unbewafnete Unterthanen zu führen, und diesen das gewöhnliche Ungemach des Krieges durch Gewaltthaten und Grausamkeiten vollends ganz unerträglich zu machen, Städte und Länder zu verwüsten, und ohne dringende Kriegesraison muthwillig zu verheeren, alle nur erdenkliche Excesse an solchen Orten zu begehen, wo kein Feind zu finden, sondern der unbewehrte Unterthan nach beraubter

Haabse-

Haabseligkeit sich noch allen Gewaltthaten, Schlägen, Martern, Mord und Feuer, auch das weibliche Geschlecht denen schändlichsten Mißhandlungen, auf eine dem Kriegesstande so wenig Ehre machende Art, ausgesetzt sehen müssen.

Daß aber die von dem Wiener Hofe gerühmte Mannszucht vorgedachter Truppen in solchen barbarischen Ausschweifungen bestanden, davon können die in der Anlage A. bemerkte Vorfälle ganz unwiedersprechlich zeugen: Es würde nicht schwer fallen, davon noch weit mehrere, so wohl aus der letztjährigen, als denen vorhergehenden Campagnen, der Welt vor Augen zu legen, wann nicht diese schon mehr als hinlänglich wären, einen allgemeinen Abscheu und Indignation über dergleichen unerhörtes Verfahren auf einer, und auf der andern Seite ein gerechtes Mitleiden gegen diejenige Provinzien zu erwecken, welche das Unglück betroffen, diesen unmenschlichen Drangsalen exponiret zu seyn.

Wir verlangen keinesweges in Abrede zu stellen, daß nicht in denen vorigen Feldzügen von unserer Armee die gewöhnliche Contributiones in Böhmen und Mähren ausgeschrieben, auch mit deren Eintreibung, jedoch nach Kriegesraison, verfahren worden; sollten dabey wider Wissen und Willen der commandirenden Officiers ein und andere Desordres vorgefallen seyn, so würden solche, wann Unserer Generalität davon sogleich die Anzeige geschehen wäre, gewiß nachdrücklich geahndet seyn, allenfalls aber haben es diejenige sich selbst beyzumessen, welche in Er-

legung der Contribution säumig, oder gar widerspenstig gewesen. Alle übrige Ausschweifungen, so man Unsern Truppen jener Seits gerne zur Last legen möchte, sind theils unterwiesen, theils so beschaffen, daß deren Unwahrscheinlichkeit einem jeden in die Augen fället.

Wir haben dergleichen Excesse bey Unserer Armee niemals geduldet, und solche auf das schärfste verboten, Unsere bekannte Gemüthsneigung und Mäßigung hat einen wahren Abscheu vor alles dasjenige, was gegen die Menschlichkeit streitet, und einer Gewaltthätigkeit ähnlich seyn mag; indessen ist es bey der strengsten Mannszucht nicht immer möglich, alle Excesse gänzlich zu vermeiden; wann aber ja ein oder andere vorgefallen seyn möchten, so sind sie doch gewiß mit derjenigen grausamen Art von Kriege bey weiten in keine Vergleichung zu ziehen, womit das Laudonsche Corps, und die mit selbigen Alliirte, von dem Wiener Hof nach Deutschland geruffene feindliche Völker, ohnstreitig den Anfang gemachet haben, und welche der Nachwelt unglaublich scheinen wird. Die davon durch die öffentliche Zeitungen bekannt gewordene Nachrichten konnten in Wien wohl nicht verborgen bleiben, weilen aber wider alles Hoffen und Vermuthen darunter kein Einhalt geschehen, noch eine Abänderung erfolgen wollen, so haben Wir gewiß keine grössere Probe Unserer Mäßigung ablegen können, als nur an einigen wenigen Orten in Böhmen, zu denen im Natur- und Völkerrecht gegründeten Repressalien

zu

zu schreiten, und die Kayserl. Königl. Generalität, von denen Ursachen dieses Uns wider Willen abgenöthigten Schritts, avisiren zu lassen, als dem einzigen Mittel, um dem Wiener Hof aus selbst eigener Erfahrung empfindend zu machen, was eine solche, von seinen und mit ihnen alliirten Völkern angefangene Art von Kriege auf sich habe, und wie leicht es Uns seyn würde, die vorsetzliche Verheerungen, so in verschiedenen Unserer Provinzien verübet worden, in denen Deroseitigen zu retorquiren, in der festen Hofnung, daß dieses Eindruck machen, und endlich die Würkung haben werde, solchen Unwesen und Grausamkeiten zur Consolation beyderseitiger Unterthanen vors künftige zu steuren.

Daß aber der so sehr relevirte Vorfall mit dem Kloster Oseck in Böhmen sich ganz anders, als er angegeben, verhalte, daß dieses reiche Kloster alle Erlegung der Contribution gänzlich verwegert, und sich überall widerspenstig bezeiget, folglich die erlittene Execution sich selbst zugezogen habe, hergegen die, in Abwesenheit des commandirenden Officiers vorgefallene Unordnungen bey weiten nicht so beschaffen gewesen, als solche, aus genugsam bekannten, und in die Augen fallenden gehäßigsten Absichten verbreitet werden wollen, solches weiset die fernere Anlage B. mit mehrem. Wir zweifeln nicht, Ihr werdet von diesen Nachrichten, zu Desabusirung des Publici dienlichen Gebrauch zu machen wissen, und sind euch übrigens ꝛc.“

Beyla-

Beylagen.

Adj. A.

Extract aus einigen Berichten derer Beamten, Magistrate und anderer Gerichtsobrigkeiten, wegen der, von dem unter dem Commando des Kayserl. Königl. Generals Laudon gestandenen Corps Truppen und denen damit alliirten Kriegesvölkern in denen Königl. Preußis. Landen, besonders im Jahre 1759. wider alle Kriegesraison und das Völkerrecht ausgeübten Raub, Mordbrennerey, Todtschlägen, Plünderungen der Kirchen, grausamen Mißhandlung unbewehrter Unterthanen, besonders derer Geistlichen, und andern barbarischen Excessen an denen Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts ꝛc.

In der Churmark Brandenburg in dem Bees- und Storckowschen Creyse sind im August solchen Jahres die Oesterreichische Husaren auf das Amt Krausnick eingefallen, allwo sie die Thüren zu denen Zimmern mit einem Beil aufgehauen, was ihnen anständig, geraubet, dem Oeconomieschreiber seine Effecten geplündert, ihm die Hände auf den Rücken gebunden, und mit fortgeschleppet haben.

Denen Unterthanen zu Leibisch hat um Bartholomäi ein Schwarm Husaren alle Haabseligkeiten geraubt, als von welchen Hauß vor Hauß alles rein ausgeplündert, und fast kein Huhn im Dorfe gelassen worden. Der Pferdehirte Jörgen Fischer wurde auf offener Heer-

straffe seines bey sich habenden Geldes beraubet und zu erstechen gedrohet; dahero er mit Lebensgefahr in die Spree setzen mußte, um diesen mörderlichen Händen zu entrinnen.

Zu Caden haben die Husaren nach eingehobener Brandschatzung die Pferde mit Gewalt fortgetrieben, und den 28. August ein Commando Cuiraßiers 126 Stück Rindvieh und 9 Pferde von der Weide weggenommen, obgleich kurz vorher an einen andern Troup Cuiraßiers die geforderte Brandschatzung an baarem Geld erlegt worden. Am 30. August ist abermals ein Commando Cuiraßiers und Husaren dorthin gekommen, welche dieses Dorf vollends rein ausgeplündert. Verschiedene Unterthanen beyderley Geschlechts sind grausam geschlagen und gemißhandelt, so, daß eine Frau Namens Schippanin kurz darauf davon gestorben.

Dem Dorfe Ragow ist es um solche Zeit nicht besser ergangen. Die Unterthanen sind alles ihres Viehes und aller Haabseligkeit, welche sie nach dem erlittenen Ueberfall der Rußischen Völker noch übrig behalten, von denen Oesterreichischen Husaren vollends beraubet worden. Von denen Grausamkeit der Cosacken, so im August dorthin gekommen, will man unter vielen Excessen nur diese berühren, daß Dorothea Fritschin sich von den Cosacken nach ausgestandenen heftigen Prügeln zwar losgerissen, darauf aber ihre Schwiegermutter, 60 Jahr alt, überwältiget, und mit ihr Unzucht getrieben worden. Der Anna Schultzin, über 50

Jahr

Jahr alt, haben diese Barbaren eine Holzkette um den Hals geleget, sie an einen Baum gehangen, und erbärmlich mißhandelt, daß sie kurz darauf ihren Geist aufgeben mußte. Der herrschaftliche Vorreuter Lessel wurde von denen Panduren auf ein Bund Stroh geleget, und grausam geprügelt, um etwa vergrabene Gelder zu entdecken; von dem dabey gewesenen Officier aber wurde er mit Aufhängen gedrohet, um die von seinen Vorgängern schon geraubte Räder zu einer Chaise wieder herbey zu schaffen; wie denn einige dieser Mannschaft die Margarethen Rötcken nothzüchtigen wollen, so daß selbige ihre Gesundheit darüber eingebüsset hat. Das Herrenhaus und Hof an diesem Orte wurde durch Zerschlagung aller Fenster, Oefen, Porcelain, Tischen, Stühlen, Tapeten und Meublen gänzlich verheeret, und völlig alles zur Wüsteney gemacht, das starke Viehinventarium fortgetrieben, fast alles Gesinde, und was nicht entfliehen konnte, mit Kantschuen und Säbeln erbärmlich mißhandelt, alles, um nur Geld zu erpressen. Wie dann einer von den Oesterreichischen Panduren den obgedachten Lessel mit Todtschiessen bedrohet, und würklich auf ihm abgefeuert, jedoch ist zum Glück die Kugel nahe am Kopf vorbey gegangen.

In der Kirche daselbst wurde die Canzel, Thüren und Fenster in Stücken zerhauen, die Altarleuchter und Tücher geraubet, auch zwey Kelche und die Klockenstränge mit fortgenommen.

Das Dorf Mertz ist anfänglich von den Cosacken

Cosacken auf das härteste mitgenommen, vornehmlich aber der dasige Pastor, Namens Bürger, ein 80jähriger Mann, aus seinem Hause mit den Haaren gezogen, ausgeplündert, bis aufs Hemdt entkleidet, und mit ins Dorf geschleppet worden, allwo man ihm unter Setzung des Säbels auf die Brust 100 Ducaten abgefordert, und da er solche nicht zahlen können, ist derselbe auf das blosse Hemde dergestalt gekantschuet, daß das Blut von seinem Leibe und Gesichte häufig herunter geronnen, und derselbe dadurch in die armseligste und ungesundeste Umstände bey seinem hohen Alter versetzt ist; und nachdem der dasige Küster und sein Sohn gleiches Tractament erlitten, und seine Frau am Kopfe gefährlich verwundet worden, so ist dieser Ort darauf von denen Oesterreichischen Völkern überfallen, von ihnen verschiedene Unterthanen als Breseman und Baelswisch erbärmlich und ganz zu schanden geschlagen, Weibespersonen genothzüchtiget, alles vorgefundene Vieh geraubet, und endlich die herrschaftliche Schäferey mit allen Gebäuden, imgleichen zwey Cossöthen Höfe, und das Hirtenhaus ohne alle Ursache in die Asche geleget worden, obgleich das Dorf vorhero die geforderte Brandsteuer erleget gehabt; die Kirche wurde beraubet, und zwey Altarleuchter, Kelche und Weinflaschen, Taufbecken und Altartücher, nebst übrigen Inventarienstücken, auch so gar die Glockenstränge mit fortgenommen, auch von denen Panduren 16 Rthlr. Armengelder entdeckt und geraubet, so, daß

daß diesen zwey geringen Dörfern dadurch allein ein Schaden von mehr als 35000 Rthlr. zugefüget worden.

Auf dem Amte Trebatsch wurde der Informator Zech, und Oeconomieschreiber Stein, um die Mitte des Monats Augusti von denen Oesterreichischen Husaren gebunden, mit Säbelstreichen mißhandelt, auch ersterer mit aufgezogenem Hahnen des Carabiners zu erschiessen bedrohet, und obgleich das Amt bereits an den Oesterreichischen Kriegescommissarium Schieska die Brandsteuer erleget gehabt, dennoch von neuen Geld erpresset, und der an den Officier sowohl, als die Gemeinen nach Möglichkeit gegebenen Douceurgelder ohnerachtet das Amtsarchiv zerstreuet, und guten Theils zerrissen, auch in der kleinen Amts-Wagen-Schauer, und bey dem Cosäthen Schütze Feuer angeleget, bis abermahls eine ansehnliche Summe Geldes erleget wurde. Bey diesem grausamen Verfahren, und der vorhin erlegten Brandschatzung blieb es nicht, sondern das Amt und die darunter gehörige Dörfer und Vorwerker sind rein ausgeplündert, so daß der dadurch verursachte Schaden an Pferden, Rindvieh, Gold, Silber, Kupfer, Mobilien, Korn, Leinewandt und Hausgeräth nach denen aufgenommenen Specificationen sich auf viele tausend Rthlr. erstrecket.

Zu Kunersdorf haben die Cosacken den Christian Schüler sowohl, als die dasige Ausgeberin einen Strick um den Hals geworfen, und erbärmlich zugerichtet, um Geld von ihnen

zu

zu erpressen, die Oesterreichischen Husaren aber beschäftigten sich um eben solche Zeit alles Vieh von dem Hofe und aus dem Dorfe, nebst andern Victualien mit Gewalt wegzuholen.

Was in dem Dorfe Sauen von den Cosacken, nach geschehenen vielfachen gewaltsamsten Erpressungen übrig gelassen, wurde von denen Oesterreischen Husaren und Panduren gänzlich weggeraumet, und alles rein ausgeplündert, und eben so ergieng es zu Krügersdorf, wo die Croaten sich desjenigen vollends bemächtigten, was denen armen Unterthanen von denen Cosacken übrig gelassen, welche dadurch alles ihres Viehes, an Pferden, Rindvieh und Schaafen, und aller übrigen Haabseligkeiten völlig beraubet worden; nicht zu gedenken, daß das Herrenhaus und Hof am letztern Orte von Grund aus verwüstet, und was nicht von denen Effecten weggeschleppet werden können, gänzlich zerhauen und verschüttet, folglich dadurch ein auf viele tausend Thaler sich erstreckender Schade causiret, dabey der Bediente, Friedrich Koch, ganz erbärmlich, und fast auf den Tod geprügelt worden, um etwan vergrabene Gelder zu entdecken. Zuletzt sind die Begräbnißgewölbe eröfnet und die adeliche Leichen spoliret worden.

In dem Dorfe Britscht wurden die Unterthanen, Jürgen Laurisch und Christian Lucan, von denen Oesterreichischen Husaren bis aufs Hemde ausgezogen, und mit bloßen Säbeln erbärmlich zerhauen, um Geld herbey zu schaffen. Am 20. August a. p. fanden sich daselbst in gleicher

cher Absicht zwey Löwensteinische Dragoner und zwey Volontairs ein, und da man nicht sogleich ihre Anforderungen möglich machen können, wurde die dasige Schenke von ihnen in Brand gestecket, wodurch dem Schenken Haberlandt sein Gehöfte und alle Effecten in die Asche geleget wurden.

Auf dem Amte Cossenblath sind um die Mitte des Monats August von einem Oesterreichischen Lieutenant und einem Commando Husaren verschiedene Excesse begangen, und der dem Officier vor Haltung guter Ordre gegebenen 40. Thlr. ohnerachtet, das Amtsarchiv auseinander zerstreuet, mit Füssen zertretten, und theils zerrissen, Vieh, Kupfer, Zinn, Korn, und andere Effecten gewaltsam weggenommen, wovon der Schade daselbst auf den Vorwerkern 2814. Rthlr., und der, so die übrige dasige Unterthanen erlitten, eben so viel beträget.

Die Kirche zu Cossenblath wurde von denen Oesterreichischen Husaren und Panduren ihres silbernen und vergulderen Communionkelches, der Hostienschachtel und Teller, Klingbeutel, und übrigen zum Altar und Taufstein gehörigen Geräthschaft, auch des vorräthigen Armengeldes beraubet, auch dem dasigen Prediger Schilling alle Kleidnng, Wäsche, Betten, Leinen, Silber und Kupfer, auch andern Effecten, so sich über 500. Rthlre belaufen, weggenommen, des grossen Verlustes anderer dasigen Einwohner zu geschweigen.

In dem adelichen Guthe Groß Rietz ist

von

von denen Oesterreichischen Husaren und Panduren in mehrbesagtem Augustmonat auf dem herrschaftlichen Hause mit respe. Abnehmung, Verheerung und Zerreissung der Tapeten, Meublen, Betten, Vorhänge, entsetzlich gehauset, auch zugleich alle Thüren und Fenstern eingeschlagen worden: Die Kirche wurde ihrer, zu denen heiligen Handlungen gewidmeten Gefässe beraubet; das Begräbnißgewölbe erbrochen, und die Leichname derer Frauen von Marwitz und von Waldow herumgeschmissen und spoliiret. Ueberhaupt aber ist der adeliche Hof verschiedentlich von denen Löwensteinischen Dragonern heimgesuchet, und von ihnen mit entblösseten Säbeln, und unter harten Schlägen der letzte Heller von denen heimgelassenen armen Domestiquen erpresset. Verschiedene Croaten und Husaren haben unter Austheilung vieler Schläge und harten Tractaments, wobey sie öfters sogar das Seitengewehr in Stüken geschlagen, bey denen Einwohnern im dasigen Dorfe Gelder erzwungen, wobey die Wuth so weit getrieben, daß ein Dragonerunterofficier mit einem glüenden Feuerbrande auf des Cossäthen Hauß Hartmanns Boden gegangen, und alles anzuzünden gedrohet, wenn ihm nicht sofort Geld geschaffet würde; es ist aber der Schade noch abgewendt.

Ein Commando von grünen Dragonern, mit roth ausgeschlagen, fande sich ebenfalls auf einen andern Tag ein, wovon der Unterofficier den Wirthschaftsschreiber Tarnovius mit entblößten Seitengewehr zwingen wollen, das Vor-

werk anzuzünden. Des Cossäthen, Hans Jürgen Giesen, Eheweib wurde von einem Dragoner zu eben der Zeit sehr geprügelt, und ihr angemuthet, einen glüenden Brand aus des Pächters Wohnhause zu holen, um die Gebäude selbst damit anzuzünden, zu welcher barbarischen That sie würklich durch Schläge gezwungen, aber doch der Brand von ihr noch gelöschet worden.

Einige rothmundirte Reuter des Laudonschen Corps haben bey einer unternommenen Fouragirung des dasigen Schulzen Schwiegertochter, Maria Elisabeth Neumannin, ob sie gleich hoch schwanger gewesen, genothzüchtiget, nachdem eben diese Weibesperson diese gewaltthätige Schandthat einige Tage vorher von denen Cosacken erdulden müssen, welche ihr noch dazu grosse Beulen an den Kopf und die Brust geschlagen haben, auch dergleichen Schändung an einer Soldatenfrau und einem 16jährigen Mägdchen, Namens Anna Margretha Schülern, begangen: Ein Mägdchen, Namens Bruno, und des Schäfers Gliessen Ehefrau konnten der viehischen Wuth dieser Leute nicht entgehen, sondern wurden ebenfalls genothzüchtiget. Der vielen harten Schläge und Stösse, so die dasige Unterthanen, besonders der Schulze Neumann, und der Cossäthe Hans Peter, Paul Schulze, und andere bey dem Aufbruch der Oesterreichischen Armee von den Panduren erlitten, nicht zu gedenken, und bey welcher Gelegenheit des Johann Mietens Frau von denselben

selben am Strick gebunden, durch Moraſt und Waſſer geſchleppet und geſchändet worden, ob ſie gleich ein Kind auf dem Arm gehabt, und drey andere ihr unter beſtändigem Heulen und Geſchrey gefolget ſind. Indeſſen beträgt der Schade und Verluſt, welchen die Unterthanen zu Groß- und Klein-Riez, und dazu gehörigen Dörfern durch dieſe feindliche Invaſion erlitten, an ihrem Vieh und Haabſeligkeit mehr denn 18000. Rthlr.

In Großlubenau wurde um eben ſolche Zeit auf dem Herrſchaftshauſe von denen Oeſterreichiſchen Völkern an Tapeten, Spiegeln, Stühlen, Tiſchen, Gläſern alles zerriſſen und zerſchlagen, Pferde, Wagen, Vieh, und anders anſtändige Geräth mit weggeſchleppet, von einem Commando Huſaren in dem Dorfe fouragiret und geplündert, auch die Unterthanen ihres Viehes, Kleidung und Korns beraubet, ſo, daß der daſelbſt verurſachte Schade, auſſer dem der Herrſchaft betroffenen Verluſt, ſich über 2440. Rthlr. beläuft.

In dem Dorfe Oegeln ſind die Exceſſe noch weiter getrieben, indem der adeliche Hof und das Wohnhauß von denen Oeſterreichiſchen leichten Truppen faſt gänzlich verwüſtet und zerſtöret, Thüren, Oefen, Fenſter, Spiegeln, Stühle, und alle andre Meublen und Betten in Stücken gehauen und zerriſſen, Vieh und Korn gewaltſam geraubet, und die daſige Domeſtiquen unmenſchlich geprügelt und mißhandelt worden, um auf ſolche Art die etwann verbor-

gen oder vergraben gewesenen Effecten zu entdecken, und Geld von ihnen zu extorquiren; wie dann auch der dasigen Unterthanen Häuser eben auf solche grausame Art verwüstet, und sie bald von denen sich eingefundenen Cosacken, bald von denen Oesterreichischen Völkern respective mit Picken gestochen, gekantschuet, und mit den Säbeln auf eine barbarische Art bis auf den Tod geängstiget worden, wie dann der Unterthanen erlittene Schaden an Vieh, Korn und Effecten sich über 11000. Rthlr. beträget.

Das Amt Beeskow ist von dem Laudonschen Corps besonders heimgesuchet worden, indem dieses Amt mit allen Instrumentis rusticis rein ausgeplündert, Thüren, Kachelöfen, verschlossene Schränke entzwey geschlagen, Betten aufgeschnitten und ausgeschüttet, die Registratur umgekehrt und verschmissen worden; auf denen Amtsvorwerkern ist auf gleiche Weise gehauset, und haben die Croaten sich insonderheit zu Kietz durch die Plünderung der Häuser, wie auch durch Verbrennung der dasigen Gärten, Wiesen und Zäune signalisiret, wobey auch eine Scheune eingeäschert worden.

Behrensdorf wurde gänzlich von den Husaren ausfouragiret, und ausser denen erlegten Brandschatzungsgeldern haben die dasige Unterthanen alle ihre Schaafe und Federvieh verlohren.

Nicht besser ist es zu Radickendorf ergangen, und ausserdem sind die Unterthanen zu Geld geben durch viele Prügel gezwungen worden. Nachdem auch das Dorf Herzberg von

den

den Cosacken bereits geplündert, und die dasige Kirche ihrer Kelche und andern Zierrathen von Werth beraubet worden, so wußten die Oesterreichischen Husaren dennoch Brandschatzungsgeld zu erzwingen, und alles noch zurückgebliebene Vieh wegzurauben.

Die Dörfer Görzig, Pfaffendorf und Großbrisen haben eben dasselbe betrübte Verhängniß erleben müssen. Wie denn zu Görzig die Einwohner männ- und weiblichen Geschlechts mit den Haaren herumgeschleppet, erbärmlich tractiret, auch die dasige Kirche von den Cosacken rein ausgeplündert, im Dorfe aber fast alle Fenstern und Oefen zerschlagen worden. Zu Pfaffendorf wurde der Prediger barbarisch gekantschuet, ihm ein Strick um den Hals geworfen und fortgeschleppet, auch sonsten so wundt geschlagen, daß er sich von einem Chirurgo curiren lassen müssen. Den dasigen Schulzen Hartmann hielten 3. Cosacken über brennendes Gerstenstroh, um mehr Geld zu schaffen, und die Kirche wurde an diesem Ort ebenfalls ausgeplündert. Alle diese unmenschliche Excesse geschahen auch zu Groß-Briesen, und die Frau und Schwester des dasigen Hirten, so auf dem Felde waren, konnten sich nicht erwehren, von denen Cosacken und Panduren geschändet zu werden.

Das Dorf Ranzig wurde von denen österreichischen Völkern rein ausgeplündert, alle Pferde, Ochsen, Schaafe, Schweine und Federvieh

dervieh mit weggetrieben, und sogar die vorräthigen Armengelder zu 15. Rthlr. geraubet.

Die Dörfer Bukkow, Kolsdorf, Bahrensdorf, welche von den Rußischen Völkern schon gänzlich ruiniret worden, konnten dennoch einer harten Heimsuchung der österreichischen leichten Truppen nicht entgehen, sondern es wurden diese Dörfer von ihnen ausfouragiret, und alles noch vorhandene Vieh mit fortgeschleppet, und am ersten Orte wurde auch die Kirche rein ausgeplündert. Zu Bahrensdorf stellten sich nach dem Abmarsch der Oesterreicher abermals Russen ein, welche endlich dieses Dorf mit allen Scheunen und Ställen ansteckten, und in die Asche legten, so, daß ausser drey Bauer- und ein Cossätenhof nichts gerettet worden. Besagtem Amt Beeskow und denen dazu gehörigen Dörfern ist hiedurch ein Schaden und Verlust verursacht worden, der sich weit über 30000. Rthlr. erstrecket, den erlittenen Brandschaden ohngerechnet.

Im Amt Storckow, und besonders zu Rieplos wurde dem Unterthan Hans Michel Andres von einem gelben Husaren mit dem Säbel eine Wunde am Kopf gehauen, und er so lange mißgehandelt, und bey den Haaren herum geschleppet, bis er sich mit 10. Rthlr. loskaufen müssen.

Zu Glienicke verübten andere österreichische Husaren eben solche Excesse an verschiedenen Unterthanen, besonders an Hans Mindach. Die gewöhnliche Plünderung der Häuser geschahe

schahe hier sowohl, als die Forcirung der Kirche und Beraubung der darinn befindlichen Sachen, wie auch des Pfarrhauses.

Auf dem Vorwerk Wendisch Riez ist in der Mitte des Augustmonats von einem Detaschement österreichischen Husaren alles zerhauen und ruiniret, Spinde und Kasten aufgeschlagen, eine Chaise dem Pächter geraubet und mit fortgeführet, und verschiedenes Vieh weggetrieben worden.

Zu Schadow wurde der Lehnschulze Hans Jürgen Schulz mit Carabinerstössen erbärmlich zugerichtet, weil er einen österreichischen Husarenunterofficier nicht sogleich die geforderte 40. Rthlr. Geld verschaffen können, andere dergleichen Excesse, so allda vorgenommen, zu geschweigen. Und auf dem dasigen Eisenhüttenwerk wurde ein Mädchen von 18. Jahren, Maria Elisabeth Schmidts, welche sich den unkeuschen Begierden der Cosacken widersetzet, erbärmlich zugerichtet, und mit einer Pistole und Kantschuhe blutrünstig geschlagen.

Auf dem Amte Storkow aber eröfnete am 17. August ein österreichischer Lieutenant mit 20. Husaren alle Stuben und Cammern, man beraubete die gerichtliche Depositа, besonders das, so zu der Rönischen Erbschaft gehöret, und in verschiedenem Silberwerk und baarem Gelde bestund, man visitirte dem Amtsjustitiario so gar die Taschen und Beinkleider, der Lieutenant nahm die ihm anständige Kleider, und versiegelte solche in einen Coffre, welchen er mitzunehmen in-

dentirte, wann er nicht durch ein darauf zugekommenes preußisches Husarencommando davon behindert worden wäre.

In dem Amte Biegen haben die rußische Völker ihre Plünderungen und barbarische Verheerungen aufs höchste getrieben, welche sie dorten auf dem Amthause und in dem ganzen Dorfe auf eine fast unglaubliche Art ausgeübet, indem sie auch daselbst kein Fenster, Thür, Kisten, Kasten, Stuhl noch Tisch ganz gelassen, die Kirche beraubet, mit Unflath allenthalben besudelt, die Canzel zerhauen, die Todtengewölber aufgeschlagen, und die Cörper geplündert, den alten sieben und siebenzigjährigen Prediger Grützmacher nach devastirten Pfarrhause nackend ausgezogen, und ihm nicht einmal die Beinkleider gelassen, so daß er einige Tage hindurch mit einer um den Leib gebundenen alten Schürze zur Bedeckung der Schaam herumgehen, und endlich in diesen miserablesten Umständen sich nach Frankfurt begeben müssen, allwo er von guthergigen Leuten mit Kleidung und Brod gegen seine Blösse und Hunger versehen, auch wegen der von den Cosacken empfangenen Wunde am Kopfe und erbärmlichen Kantschuschlägen curiret werden müssen; der dasige Küster Hellwig hatte eben dieses betrübte Schicksal, viele alte und junge Eingesessene wurden auf den Tod geprügelt; ein schwarz gekleideter Husar hat der Wittwe Gericken Tochter von 14. Jahren genothzüchtiget, nachher nackend ausgezogen, und das eine Aug aus dem Kopfe gerissen. Die

Wittwe

Wittwe Fischerin, alt 70. Jahr, wurde von den Cosacken genothzüchtiget, und sie ist kurz darauf verstorben. Maria Sepoldin wurde von 3. Cosacken gewaltthätig geschändet, die Maria Schwarzin aber von ihnen in Gegenwart ihres Mannes genothzüchtiget, und deren Tochter von diesen viehischen Bruten dergestalt zugerichtet, daß sie von dieser Unzucht fast das Leben verlohren, nach vollbrachter That aber mußten alle diese Weibespersonen noch Schläge mit Kantschuen ausstehen, und sich die Kleider vom Leibe plünderu lassen.

Von denen österreichischen Völkern aber wurde zu Oberlindow und Kaysersmühl alles von den armen Unterthanen noch gerettete Vieh geraubet und weggetrieben, nachdem sie eine Generalplünderung an diesen Orten vorher vorgenommen. Wie denn an dem ersten Orte die Cosacken gleich bey ihrer Ankunft Granaten unter die Einwohner geworfen, und scharf gefeuert, den dasigen Zolleinnehmer aber sogleich auf der Stelle zu erschiessen gedrohet haben, so, daß er seine Seele Gott zu befehlen sich nur einige Minuten Zeit ausgebeten: die That aber ist noch unterblieben. Der Salzfactor Stocke wurde fast auf gleiche Art mißhandelt, und erbärmlich geprügelt.

Die Töchter des Purbs und Dänischen, wie auch Gottlieb Frölichs Ehefrau wurden mit grausamer Gewalt genothzüchtiget, und leztere, ob sie gleich hochschwanger war, mußte dennoch 6. Cosacken aushalten.

Das

Das Dorf Kayſersmühl aber iſt von denen rußiſchen Völkern in die Aſche geleget, auſſer wenigen Häuſern, ſo noch gerettet ſind, nachdem vorher die Coſacken die Unterthanen in eine Scheune getrieben, und ſie, um Geld zu erpreſſen, mit verbrennen wollen, ſo aber durch die Krügerin, ſo das Feuer zu löſchen Gelegenheit gefunden, noch abgewandt worden.

Biegenbrück, Hohenwalde, Duberow und Vorwerk Müllroſe hatten gleiches Schickſal wegen der Gewaltthaten und Barbareyen, ſo an männ- und weiblichen Geſchlecht ausgeübt worden, und was der Wuth der Coſacken an dieſen Orten entgangen, wurde durch die öſterreichiſchen Völker faſt gänzlich devaſtiret, alles rein ausgeplündert und beraubet, auch ſo gar die Dächer abgedekt, und die Ziegelſteine mit fortgenommen, und übrigens alles ſo verheeret, daß faſt keine Thür oder Thorweg an denen Scheunen und Ställen geblieben, ſo nicht ausgenommen und verbrannt worden; an Pferden hat dieſes Amt und Unterthanen 91. Stück uud an Rindvieh faſt an 400. Stück eingebüſſet. Der Verluſt an Schaafen und Schweinen iſt ungleich gröſſer, und durch die Fouragirung und Plünderung haben die Unterthanen ihr auf viele tauſend ſich erſtreckendes Vermögen gänzlich eingebüſſet.

Das Dorf Pilgram iſt von denen rußiſchen Völkern hart heimgeſuchet, das Vorwerk, Schäferey, Scheune, und 7. Gehöfte wurden abgebrannt, und die Unterthanen hatten, wie überall,

das

das Unglück, erbärmlich geprügelt, und kahl ausgeplündert zu werden, und ihre Häuser gänzlich ruiniret zu sehen, wobey der Bauer Gottfried Koben, weil er denen Husaren Weibesvolk schaffen sollen, mit dem Säbel erbärmlich zugerichtet, das rechte Ohr zerspaltet, und vor die Stirne zerhauen wurde, und als er darauf sich mit der Flucht retten wollen, feuerte ein Husar sein Gewehr auf ihn loß, daß die Kugel gerade am Kopf vorbey gefahren ist.

Das Amt Fürstenwalde hat nicht minder ein trauriges Schicksal durch die feindliche Invasion, besonders der österreichischen Völker erlitten; am 14. August fand sich ein österreichischer Unterofficier nebst etlichen Dragonern auf dem Zollamt Neuhaus ein, dem Zollschreiber Supe wurden sogleich beyde Arme rückwärts mit einem Strick gebunden, und er darauf mit dem bloßen Säbel erbärmlich geprügelt, um Gelder herbey zu schaffen, auch mit einer Pistole nach ihm geschossen, wovon aber die Kugel zur Seite gegangen. Der eiserne Kasten zu denen Zollgeldern ist von ihnen eröfnet, und wie sie darinn kein Geld gefunden, derselbe abermals mit Schlägen tractirt, darauf seine Taschen visitiret, und ihm die Stiefeln und sein Brusttuch ausgezogen, aus seiner Rocktasche ein Beutel mit Gelde genommen, und solcher nebst denen im Hause gefundenen Victualien geraubet, auch er selbst mit fortgeschleppet worden. Da er dann in der Nacht Gelegenheit gefunden, zu entkommen.

Die

Die Schleusen-Meisters Schmidt, Stock, Schröder, Ungar wurden von denen Cosacken und Calmucken gänzlich ausgeplündert, hernach erbärmlich gemartert, mit Säbeln auf den blossen Leib zerhauen, den Kopf abzuschlagen gedrohet, und nachdem sie alles vorräthige Geld von diesen Leuten erpresset, sind ihre Wohnungen gänzlich demoliret worden, und fast um eben solche Zeit wurde von den österreichischen Dragonern der Schleusemeister Landtag zu Mühlrose, nachdem er vorher von den Cosacken mit Kantschuen ganz blutrünstig geschlagen worden, rein ausgeplündert, und aller seiner Haabseligkeiten beraubet.

Der Unterförster Borstorf und der Amts-Krug-Bierbeläufer Lorenz wurden auf selbige barbarische Art tractiret, und mußten mit Stricken um den Hals bey denen Pferden herlauffen. Den Dienstag nach der Bataille von Kunersdorf wurde Maria Conradin auf dem Wege von Kersdorf von 5. Cosacken überfallen, mit Gewalt stupriret, hiernächst beraubet, gekantschuet, mit Picken gestochen, und ihr zwey Löcher in den Kopf geschlagen. Derer gewöhnlichen Excessen an Martern, Plündern und Beraubung verschiedener Einwohner zu Neuendorf nicht zu gedenken.

Die Aemter Kienitz und Zellin sind mit denen zugehörigen Dorfschaften rein ausgeplündert, und von denen rußischen Völkern alles ihres Viehes und Haabseligkeit beraubet, und ausserdem verschiedene Unterthanen barbarisch gemar-

gemartert und zerhauen, und eben so ist es in denen Aemtern

Friedrichham und Wollup ergangen, wo die Unterthanen um Haab, Guth, und Gesundheit gebracht, auch verschiedene Weibespersonen, und unter andern des Schulmeister Schulzen Tochter, 17. Jahr alt, von zwey Cosacken genothzüchtiget worden.

Auf dem Amt Lebus und Vorwerk belauft sich der Schade, so durch Plünderung und Verwüstung geschehen, allein über 16000. Rthlr.

Die Dorfschaften des Amts Lebus sind in die armseligste Umstände versetzt, besonders aber wurden aus Schönflies und Podelzig fast alle Pferde und Ochsen bey dem Oesterreichischen Corps zurückgehalten, theils verlohren sie die übrige, und ihr sämtliches Vieh an Kühen, Schaafen ꝛc. durch die Räubereyen der streifenden Partheyen. Den Einwohnern letztbesagten Dorfes wurde von einem gewissen österreichischen Oberstlieutenant die Ordre zugesandt, wegen der von der Cüstrinischen Garnison aufgehobenen 2. Mann Lichtensteinischen Dragoner 400. Rthlr. zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß das Dorf in Brand gestecket werden sollen; ob es nun zwar wohl bey der Drohung geblieben, so haben sie dennoch das Unglück gehabt, daß bey denen zur österreichischen Armee gethanen Lieferungen vollends alle noch übrige Pferde und Wagens aus diesen Dörfern zurückbehalten und weggenommen worden.

Zu Mallnow wurde, wie in gedachten Dörfern

fern auch geschehen, von den Cosacken die Kirche völlig ihrer Geräthe beraubet, und daselbst eine Weibesperson von ihnen mörderisch umgebracht, und die Unterthanen in diesen Dörfern haben nicht so viel gerettet, daß sie den erforderlichen Lebensunterhalt an Brodkorn behalten.

In dem Amt Sachsendorf wurde der Schweinhirte Christoph Roßmann von den Cosacken mit ihren Spiessen grausam mißhandelt und verwundet, dessen Eheweib aber genothzüchtiget, dergleichen Unzucht sie auch an der Roßmannin Mutter, einer alten fast 80jährigen Frau begangen, diese drey Personen sind dergestalt zugerichtet worden, daß sie in Zeit von 14. Tagen darauf gestorben; anderer daselbst begangenen Thathandlungen nicht zu gedenken.

In dem Städtgen Selow ist der Prediger Zietemann den 17. August von den Cosacken überfallen, mit dem Strick an dem Hals zu erwürgen gedrohet, mit blossen Säbeln blau und braun geschlagen, und darauf aller seiner Haabseligkeit beraubet, auch bis aufs Hemde ausgezogen worden. Dem Burgermeister Treibner wurde eine Pistole auf die Brust gesetzt, und ihm sein Geld solchergestalt abgepresset; der Säbelhiebe und anderer Marter, so er sowohl als der Ziesemeister Gruß ausstehen mußten, nicht zu gedenken, als welcher mit einem Strick um den Hals bey den Pferden herlaufen, und sich herumschleppen lassen müssen, und erbärmlich zerhauen wurde, daß das Blut von ihm gesprützet; dieses und dergleichen barbarisches Verfahren

fahren ist daselbst gegen verschiedene Einwohner ausgeübet worden. Die Kirche, der Gotteskasten und Armengelder sind völlig beraubet, welches auf 400. Rthlr. an Werth beträget, und der Schaden und Verlust des Predigers beläuft sich allein über 2000. Rthlr.

Zu Siebenichen hatte die Kirche und das Pfarrhauß eben dieselbe Fatalität von den russischen Völkern völlig geplündert und devastiret, wie auch dasige Unterthanen ihres Viehes und des größten Theils ihrer Haabseligkeiten beraubet zu werden.

In dem Städtgen Lebus wurde der 79jährige Burgermeister Pätsch von verschiedenen kleinen Commandos Rußischen, und besonders denen mit ihnen vereinigten österreichischen leichten Truppen dergestalt barbarisch geprügelt, daß er einige Tage darauf am 16. August seinen Geist aufgeben mußte.

Einige Tage nach der Bataille von Kunersdorf erschien auf dem adelichen Hofe zu Hohenjesar ein österreichischer Lieutenant mit einem Commando Husaren samt Wagen und Pferden, einem Fourier und Koch, auch andern Bedienten, welche grüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Westen trugen, und sodann auf angebliche Ordre des Generals Laudon aus diesem Rittersitz sämtliche kostbare Spiegel und andere Meublen, eine ziemliche Quantität Portraits und Tableaux, nebst meßing- und kupfern Küchengeräthe, so viel auf drey Wagen fortzubringen war, abholten, wobey seidene Gar-

dinen und Bettvorhänge, nebst denen besten Bettzeugen, nachdem vorher die Federn ausgeschüttet, mit eingepackt und weggeraubet worden. Sämtliches Vieh wurde weggetrieben, und der dasigen Herrschaft dadurch ein Schaden von mehr dann 10000. Rthlr. verursachet. Die rußische und österreichische Partheyen plünderten hernach hieselbst um die Wette, und mit jedesmahliger Ausübung vieler Gewaltthätigkeit. Der Hausmann Knoppe wurde so zerprügelt und gemartert, daß er einige Tage nachher davon starb. Zwey andere Hausleute sind dergestalt zugerichtet, daß sie Zeitlebens zu aller Arbeit untüchtig sind. Fünf Eheweiber und vier Mädchens von 12. und 13. Jahren wurden auf das grausamste mißhandelt und genothzüchtiget. Hier sowohl als zu Treplin sind die Kirchen beraubet, am letztern Orte auch die adeliche Begräbnisse aufgebrochen und geplündert worden.

Die Oerter, wo obgedachter General Laudon sein Hauptquartier gehabt, und unter andern auf der Gubener Vorstadt bey Frankfurt an der Oder wurden bereits vor der Kunersdorfer Bataille von den österreichischen Husaren und Croaten rein ausgeplündert, auf dem Damme bey gedachter Stadt sind die Einwohner Ribbeck und Brieger von denen österreichischen Husaren krumm und lahm gehauen, und des Bürgers Materne Mutter wurde von einem dieser Husaren die rechte Hand abgehauen, und solchergestalt getödtet. Um eben diese Zeit haben die Oesterreicher zu Lichtenberg allerley grausa-

grausame Excesse ausgeübet: den Windmüller Lamperts, den Bauer Rabold, Blisse, und andere beyderley Geschlechts mit Säbelhieben gefährlich verwundet. Der alldort gewesenen rußischen Sauve-Garde ohnerachtet haben die österreichischen Völker noch vor besagter Bataille 83. Stück Zugochsen und über 400. Stück Schaafe weggetrieben, die von dem Eigenthümer des Guts geschehene bewegliche Vorstellungen wurden von dem General Laudon mit einer hautainen und erbitterten Antwort abgewiesen.

Die Kirche ist auch allhier ihres silbern und andern Geräths beraubet, alle Häuser ohne Unterschied rein ausgeplündert, Fenster, Thüren und Meublen zerschlagen, die dasige Hölzungen ruiniret, und vor dem Abmarsch wurde die zu diesem Gut gehörige Erbheyde ohnweit des Fried. Wilhelm Grabens zugleich mit der Königl. Heyde angezündet, und in die Asche geleget.

Die Johanniter-Ordens-Commenderey Lietzen und darzu gehörige Dörfer hatten fast gleiches Schicksal, nur daß ein österreichischer Unterofficier mit 6. Husaren gleich nach der Kunersdorfer Bataille sich daselbst noch besonders signalisirte; nachdem er den Schäffer und Förster um alles beraubet hatte, forderte er noch 100. Rthlr. und als ihm solche nicht gegeben werden können, ließ er an vier Orten bey der Schäferey Feuer anlegen, welches aber noch, ehe es weiter um sich gegriffen, zum Glück gelöschet worden.

Zu Lossow ist von denen rußischen Völkern

auf dem adelichen Hofe, und in dem Dorfe eine gänzliche Verwüstung durch Raub, Plündern, Zerschlagen der Thüren und Fenstern und aller Mobilien, angerichtet, und was ihnen angestanden, nebst allem Vieh mit fortgeschleppet, die Gärten ruiniret, und an die 900. Stück Obstbäume muthwilliger Weise umgehauen worden; hiernächst wurden die Unterthanen alldort von österreichisch- und rußischen Partheyen wechselsweise geplündert und barbarisch mißhandelt, so, daß ihnen fast nichts als das Leben übrig gelassen worden. Den Cossäthen Hans Georg Woiten hat ein rußischer Husar, weil er kein Geld geben können, in die Brust, und auf der Stelle todtgeschossen, die Kirche, Pfarr- und Organistenhäuser sind rein ausgeplündert, und der dasige alte Prediger so mißhandelt worden, daß er seinen Geist davon aufgegeben. Hier ruinirte man sogar das Kirchendach mit Herunterwerfung der Ziegelsteine, die Glocken und Uhrstränge aber wurden geraubet und mit weggenommen, in Summa alle nur erdenkliche Grausamkeit und Gewaltthaten an den Unterthanen, besonders aber auch an dem weiblichen Geschlecht ausgeübet.

In Madelitz, Marckendorf und Wulkow sind die dasige Rittersitze sowohl, als die Unterthanen ebenfalls rein ausgeplündert, und alle Scheunen ausfouragiret, auch Thüren, Fenster, Schränke, und was in denen Zimmern vorgefunden, zerhauen und in Stücken geschlagen, nicht minder die Unterthanen sehr

miß-

mißhandelt worden. Die Frankfurter Universitätsdörfer haben gleiches betrübtes Schicksal erlitten.

Zu Rosengarten wurde gleich anfangs, wie die österreichische Armee bey Frankfurt an der Oder angekommen, alles Vieh, so sich über hundert Stück belief, nebst allen Schweinen von dem herrschaftlichen Hofe, und auch was denen Unterthanen gehöret, weggenommen, alles ausfouragiret, und man ließ diesen armen Leuten nicht das liebe Brod. Die Wuth der feindlichen Völker gieng so weit, daß sie das herrschaftliche Wirthsgehöfte vorsetzlich in Brand steckten, wodurch das Wohnhauß des Pächters, 4. grosse Scheunen, 3. grosse Vieh- und 7. kleine Ställe, nebst verschiedenen andern Gebäuden und dem Kornboden in die Asche gelegt wurden. Alles Bitten und Flehen war vergeblich, um nur eine etwas abgelegene Scheune zu verschonen, indem diese feindliche Mordbrenner die Feuerbrände von dem bereits brennenden Gebäude nahmen, und auf eben gedachte Scheune warfen, welche ebenfalls eingeäschert ist, da zum Glück der Wind das Feuer vom Dorfe getrieben, sonst würde dasselbe gänzlich in die Asche geleget seyn. An Mißhandlungen der Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts fehlete es auch hier nicht, und ein junges Mädchen von 13. Jahren wurde auf solche grausame Art genothzüchtiget, daß die Menschlichkeit dafür ein Grauen hat. Der Cossäthe Seelig wurde von einem Oesterreicher ohne Ursache erschossen.

Um kurz zu gehen, ist zu bemerken, daß in dem ganzen Lebusischen Crais fast nicht ein adelicher Hof, Dorf oder Kirche verschonet geblieben, welche nicht von österreichisch- und rußischen Völkern wechselsweise ausgeplündert, fouragiret, alles Vieh und Ackergeräthe, Silber, Kupfer, Leinewandt und andere Mobilien geraubet, vornehmlich die Geistliche und andere Unterthanen sehr mißhandelt, ihnen nichts als Erde und Luft übrig gelassen, dergestalt, daß diejenige, so noch mit der Flucht denen grausamen Behandlungen entkommen, weiter nichts als das Leben gerettet haben.

Als der österreichische General Beck am 13. August mit seinem Corps in die Stadt Sommerfeld einrückte, wurde der dasigen Burgerschaft eine Lieferung von 2000. Scheffel Hafer, Berlinisch Maaß, und 20000. Portiones Brod angemuthet, sie prästirte ersteres in der vorgeschriebenen Zeit, und offerirten statt des Brodes das Korn, weilen wegen Mangel des Wassers die Mühlen stunden, und in der Stadt selbst das Wasser fehlete. Dieser augenscheinlichen Unmöglichkeit ohnerachtet aber wurde die Stadt am 15. August mit einer harten Execution von Dragonern und Husaren heimgesuchet. Einer von diesen Dragonern überfiel des Christoph Schwarzen Eheweib, welche eben in Kindesnöthen lag, erpresste von der gegenwärtigen Bademutter 1. Rthlr. Geld, und verlangte desgleichen von der Freysenden Frau, welcher er den Säbel auf die Brust setzte, wodurch sie in eine

solche Alteration und Schrecken gerieth, daß sie ein todtes Kind zur Welt brachte.

Am 28. ejusdem kam der Kriegscommissarius von Borel, und forderte einen sechsmonatlichen Accis- und Servisertrag von der Stadt in 24. Stunden bey Feuer und Schwerdt zu erlegen, welches wiederum in so kurzer Frist eine wahre Unmöglichkeit war.

Am 29. August wurde diese Stadt von einem starken Commando von dem Esterhasischen Corps an Husaren, Jägern und Fußvolk heimgesucht, diese nahmen selbst ihre Quartiere, sie lebten auf Discretion, und die Vorstädte wurden ganz ausgeplündert. Die Wittwe, Anne Margret. Waltern wurde von einem Soldaten genothzüchtiget, der Commandeur, bey dem man sich beschweren wollte, war nirgend zu finden. Der 31. August war dieser Stadt besonders erschrecklich, es fand sich ein anderes Detaschement von dem Esterhasischen Corps ein. Es wurde der Burgermeister heraus nach der Windmühle zu kommen beordert, und wie er schon auf dem Wege war, so kam ein Cornet mit einiger Mannschaft ihm entgegen, dieser nahm seine Pistole, und stieß damit den Burgermeister, mit denen Worten: Hund, du mußt sterben! vor die Brust, daß er zu Boden fiel, und schleppten ihn hierauf nach der Windmühle. Hier gieng die Noth der armen Stadt von neuem an: Es wurden vor das in der Nähe stehende Esterhasische Corps unsägliche Forderungen an Fleisch, Bier, Brod und

Brandtewein gemachet. Der commandirende General verlangte 13. Stück Schlachtochsen, 4000. Portiones an Fleisch und Brod, nebst so viel Rationes an Heu und Haber; ein jeder Husar machte Prätensiones, und jeder Officier verlangte Douceurs, die Forderungen an silbern Messer und Löffel, seidenen Schnupftüchern, sogenannten Nagelgelder, Wildschuren, Schinken ꝛc. waren ohne Ende; die Spoliirung der Apothecke, wo ein jeder auf Conto des Generals alles defacto nach Gefallen wegnahm, ware nicht zu behindern. Die Bürger wurden jämmerlich zerprügelt, und der Magistrat, wann er dagegen Vorstellung that, mit Schlägen bedrohet. Man verstande sich zu einer proportionirlichen Lieferung, wann denen Unordnungen und Plündern nur gesteuret würde, allein vergeblich; die Excesse vermehreten sich stündlich, die Husaren und Jäger nahmen den Kirchenwein, so zur Communion gebraucht wird, mit Gewalt weg; ein Husarenrittmeister ließ den Georg Mager von Schönfeld, einen alten abgelebten Mann, dessen Pferd er verlangte, und welches entlaufen war, 50. Stockschläge geben, mit dem Bedrohen, ihn als eine Brandenburgische tückische Canaille todtschlagen zu lassen. Auf die angebrachte Vorstellungen bey denen Commandeurs, war die Antwort: Bey Gott ist Gnade, schaft Canailles.

Am 3. Sept. brach zwar dieses Esterhasische Corps von da auf, allein es blieb eine Escadron Husaren vor dem Sorauer Thor stehen, und

dieses

dieſes ſignaliſirte ſich denſelben Abend durch Plünderung der Vorſtädte. Um 9. Uhr gieng auch das Plündern der Stadt an; ein Trupp blaue Huſaren von des Kayſers Regiment und einige Dragoner fielen mit entblößten Säbeln in die Stube, wo die Magiſtratsperſonen verſammelt waren, hieben auf dieſe ganz unbarmherzig loß, ſchlugen Kiſten und Kaſten auf, unter beſtändigem Geſchrey: Geld! Geld! und ſchleppten alles, was ihnen anſtändig mit fort; die vornehmſte Häuſer, als des Amthauptmanns von Zedlitz, Burgermeiſters Bernhard, des Apothekers Sternberg ꝛc. hatten daſſelbe Schickſal; es dauerte dieſe Plünderung bis um 12. Uhr Mitternachts, da endlich auf unabläßiges Flehen durch den commandirenden Rittmeiſter Einhalt geſchahe, welcher ſich damit entſchuldigen wollte, daß er während der Zeit geſchlafen hätte.

Am 4. Sept. kam abermals ein Commando Huſaren und Dragoner in die Stadt, forderten 10. beſpannte Wagen, und da es eine Unmöglichkeit war, ſolche ſogleich zu ſchaffen, ſo wurden am hellen Tage abermals einige Häuſer gewaltſam erbrochen und geplündert. Hergegen traf am 5. ejusd. der rußiſche Generalquartiermeiſterlieutenant von Yrmann mit 30. Coſacken alldort ein, welche die beſte Mannszucht damals beobachteten, und die öſterreichiſche Völker beſchämten. Ob nun wohl dieſe arme Stadt bereits durch ſo viele Abgaben, Plünderung und Bedruck in den Grund ruiniret war, auch das

Hauptquartier der rußischen Armee bey sich gehabt, und von dem Grafen von Daun eine Salvegarde erhalten hatte, so kam dennoch am 26. Sept. wiederum ein österreichischer Rittmeister nebst zwey andern Officiers und 60 Mann Husaren vor die Stadt, und forderten eine gute Anzahl Portionen und Rationen, nebst 200 Ducaten vor sich; er kehrte sich so wenig an die ihm vorgewiesene Salvegarde, daß er über die ihm offerirte 30. Rthlr. als über eine Bagatelle sich offendirt befande, und deshalb bey Feuer und Schwerdt eine Lieferung von 100. Rationen und Portionen auf den andern Tag zu prästiren, auflegte, an dessen Execution er aber wegen des gleich darauf erfolgten Aufbruchs nach Christianstadt noch behindert worden.

In der Stadt Cottbus wurde von denen österreichischen Truppen, unter Commando der Generals Vihazi und Palfi, und besonders des Grafen von Clarry eine dem Orte und der armen Burgerschaft ganz disproportionirte grosse Lieferung an Rationen und Portionen unterm 29. Julii und 5. August a. p. ausgeschrieben. Eine grosse Brandschatzung an baarem Gelde ist hernach ebenfalls gefordert, nicht minder sind alle andere nur erdenkliche Arten von Erpressungen, als an Pferden, Kühen, Ochsen, Schweinen, und dergleichen veranstaltet; man bemühete sich auf alle nur ersinnliche Weise Douceurgelder herauszutreiben, als unter Bedrohung von Feuer und Schwerdt, Einquartirung von Panduren, einer Generalhaussuchung, ob nicht

feindli-

feindliche Mundirungsstücke vorhanden, Inculpation der mit dem Feinde geführten Correspondenz, womit man Christen und Juden bezüchtigte, und wovon auch des Scharfrichters Karrenknecht nicht frey geblieben, da man ihm sein Pferd auszuspannen gedrohet, welches er mit 6. Rthlr. Douceurgeld wieder einlösen müssen ꝛc. An Plünderung einiger Häuser und Beraubung verschiedener Privatorum gewaltsamer Wegschleppung und Mißhandlung einiger Rathsglieder, besonders des Cämmerers Asteroth hat es auch hier nicht gefehlet, und dieser kleinen Stadt ist überhaupt der Aufenthalt und Besuch der österreichischen Völker, welcher vom 31. Julii bis 28. Oct. a. p. gewährt, auf 24000. Rthlr. zu stehen gekommen. In der Nachbarschaft von Cotbus wurden von den Russen zwey Dörfer in den Brandt gesteckt, nachdem die Oesterreicher durch Einäscherung des Dorfes Fehro ihnen hierunter vorgegangen waren.

Der Stadt Peitz ist zur selbigen Zeit eben so vieler Aufwand und Kosten auf gleiche Art von den österreichischen Truppen verursacht. Die dasige Eisenhüttenwerker wurden ruiniret, das vorräthige Eisen weggeschleppet, die Factor- und Familienwohnungen in die Asche geleget, sie mißhandelten verschiedene Einwohner mit Stockschlägen, vergriffen sich an dem weiblichen Geschlechte, und die Ehefrau des Höner hatte das Unglück, wie sie sich aus den geilen Klauen der feindlichen Soldaten retten wollte,

sich

sich durch einen üblen Sprung dergestalt zu bleßiren, daß sie nach 24. Stunden ihren Geist aufgeben mußte. Eine gewisse Nachin, und Matthias Hussag wurden dermassen geprügelt, daß sie einige Wochen davon bettlägerig gewesen. Mathes Barsag wurde von den Croaten blutrünstig geschlagen, und wie er um Hülfe geschryen, ihm das Maul mit Gras vollgestopfet; verschiedene Einwohner, und unter andern auch der Scharfrichter Ackermann wurden von diesen Truppen gebunden, und hiernächst mit harten Schlägen genöthiget, Geld heraus zu geben.

Nachdem die rußische Völker die Städte Crossen und Züllichau mit unerschwinglichen Fouragelieferungen und Brandschatzung beleget, welche mit den übrigen Exactionen, Beraubung und erlittenen Schaden ersterer über 64000. Rthlr. letzterer aber über 37000. Rthlr. zu stehen kommen, die Fabriquen durch Beraubung der Wolle und Tücher ruiniret, und die Einwohner bey den vielen Durchmärschen und dort eingetroffenen kleinen Detaschements und erlittenen Erpressungen von denen auf Salvegarde alldort gelegenen Officiers, Beraubung ihrer Pferde, Kühe und andern Viehe bis aufs Blut ausgesogen und ruiniret, auch verschiedene derselben sehr mißhandelt, und in letzterer Stadt so gar einen unschuldigen jungen Menschen, Namens Neumann ohne alle Ursache auf eine barbarische Art und muthwillig todt geschossen hatten, so konnte doch dieses betrübte Schicksal die Raubbegierde derer Officiers nicht ermüdern,

welche

welche in dasiger Gegend die österreichischen Truppen commandirten, so im Monat August in Neubrück und Teutschsager auf Postirung gestanden, indem dieselbe von der Stadt Crossen bis zu Anfang Sept. allerley Sorten von Victuallien und Materialwaaren, auch unter dem Namen von Douceurs viele hundert Rthlr. erpresseten, worunter sich die Husarenlieutenants Josephi und Hintzmann, besonders aber der Cornet Jossel, welcher den 14. die Thorschlüssel abforderte, und solche nicht eher, als bis nach erlegtem Douceur wieder herausgeben wollte, und am 17. ejusd. der Rittmeister Rewitzky sehr distinguirten, welcher letztere die Grausamkeit und Plackereyen so weit trieb, daß er sogleich beym Einmarsch mit seinem Commando die Standt an allen 4. Stücken anzuzünden drohete, worzu auch ohne Anstand durch Husaren Anstalt gemacht, und feuerfangende Sachen herbeygeholet, auch mit der Plünderung der Anfang gemacht, zu gleicher Zeit aber die Magistratsglieder auf öffentlichem Markt arretirt wurden; es mußte daher diese barbarische Art von Geldschneidereyen durch eine ansehnliche Summe abgekauft werden, welches aber der Stadt nur bis den 28. ejusd. Ruhe verschafte, da der Rittmeister Temeswari und der Dragonerlieutenant Serele unter dem Prätext von Fourageslieferungen wiederum durch allerley bedrohliche Mittel eine ansehnliche Geldsumme erpresseten.

Die von den rußischen Truppen durch wiederholte Brandschatzungen, Fouragelieferungen,

Durchmärsche und andere Eractiones bereits aufs Blut ausgesogene und genugsam geängstigte Stadt Drossen wurde am 7. August von einem Corps Oesterreicher 100. Mann stark von den Lichtensteinischen Dragonern, unter Commando eines Officiers und eines Wachtmeisters heimgesuchet, alle verlangte Vivres, Fourage und andere sonstige Nothwendigkeiten zu Defraiirung dieses Corps wurden sogleich angeschaft, jedoch die Raubbegierde dadurch nicht gesättiget, sondern beständig mit Plünderung gedrohet. Der dabey befindliche Wachtmeister scheuete sich nicht, in folgende Drohworte öffentlich auszubrechen: Ihr ketzerschen Hunde, euch wird man an die Pferdeschwänze binden, und von der Stadt keinen Stein auf dem andern lassen. In der Nacht plünderte dieses Commando die Vorstadt, in der Stadt aber betraf diese Plünderung hauptsächlich die Juden, bey welchen man die kostbarsten Effecten vermuthete, sie wurden auch aller ihrer Waaren beraubet, und hiebey die grössesten Excesse und Mißhandlungen der Menschen begangen, dennoch aber mußten dem Hauptmanne bey dem Abmarsch 100. Rthlr. zum Douceur gegeben, und der Wachtmeister besonders befriediget werden.

Gleich darauf rückte am 9. August eine österreichische Freyparthie von 50. Mann daselbst ein, fouragirte alles Heu, Korn, Stroh und Gerste weg, und Tages darauf formirte ein ankommender österreichischer Quartiermeister wiederum

eine

eine Prätension von vielem Brod, Bier, Brandtewein, Schlachtvieh ꝛc. und diese Plackereyen continuirten fast täglich bis zum Abmarsch des Laudonschen Corps. Von dem am 2. Dec. a. p. dieser Stadt wiederum betroffenen Unglück, da sie von einem starken Detaschement rußischer Husaren und Cosacken heimgesuchet, die Magistratspersonen auf eine alle Begriffe übersteigende barbarische Art mißhandelt, und die arme schon so sehr mitgenommene Burgerschaft zu Rettung des Lebens ihres Buraermeister vollends den letzten Heller hergeben müssen, will man dermalen nichts gedenken.

Die Stadt Reppen, so gleiches Schicksal mit der vorstehenden gehabt, und durch die in der Nachbarschaft gestandene rußische Hauptarmee und deren Commandos gänzlich ruiniret, und die Einwohner an den Bettelstab gebracht worden, ist ebenfalls von einem österreichischen Commando von 300. Mann am 8. August überfallen, und die Bürgerschaft unter denen härtesten Drohungen und Beschimpfungen so lange gequälet, bis zu einiger Fourage und Douceurgeldern für den commandirenden Capitaine und Lieutenant noch Rath geschaft worden.

So bald als in der Stadt Bobersberg der österreichische Rittmeister Blaskonick am 2. August mit einem starken Commando erschienen, forderte er von diesem kleinen Orte eine Brandschatzung von 6000. Rthlr. und ob gleich die Unmöglichkeit solche gleich zu schaffen in die Augen fiele, so wurde doch sofort geplündert, Kisten,

sten, Kasten und Spinde gewaltsam aufgeschlagen, und die arme Bürgerschaft ihrer besten Effecten beraubet; Wein, Bier, Brandtewein, Fourage und ansehnliche Douceurgelder mußten diesem Officier sowohl, als denen alle Tage dorten angekommenen neuen Patrouillen gereichet werden. Besonders wußten die am 27. August und 31. ejusd. dorthin gekommene österreichische Husarenofficiers durch Bedrohung Feuer und Schwerdt ansehnliche Geldsummen zu extorquiren, bis endlich am 17. September 2. Officiers von dem Prinz Joseph- und Löwensteinischen Dragonerregimentern mit ihren Detachements nicht allein eine Generalfouragirung, sondern auch anderweite Plünderung vornahmen, und die durch viele vorhin erlittene Räubereyen und Exactionen derer rußischen Völker, und denenselben erlegten schweren Brandschatzungen bereits ruinirte Einwohner dieses armen Städtgens gänzlich um alles das ihrige brachten.

Was in Rothenburg und Zielenzig vor Ausschweiffungen, Exactiones und barbarische Mißhandlungen ausgeübet, und durch gewaltsame Plünderung des dem Johanniter-Ordens-Meister in der Marck gehörigen Residenzschlosses Sonnenburg und in dasiger Stadt fast aller Bürgerhäusern, Beraubung alles Viehes, an Pferden, Rindvieh und Schaafen, auch gewaltthätiger Schändung vieler Weibespersonen betrieben worden, solches ist landkündig. Man übergehet der Kürze halber, was in denen übrigen Craisen der Neumark, besonders aber in

Hinter-

Hinterpommern von denen rußischen Völkern vor Grausamkeiten und barbarische Mißhandlungen, Mordbrennerey und Plünderungen vorgenommen worden, welche denen vorberührten Gewaltthätigkeiten vollkommen gleich sind, wo nicht selbe noch einigermassen übertreffen, und wovon ein und andere Vorfälle dem Publico durch die öffentliche Zeitungen bekannt geworden sind; worinn auch zu seiner Zeit, insbesondere von dem grausamen Betragen der russischen Völker, und des mit denenselben vereinigten Laudonschen Corps in der Gegend von Neusalz Meldung geschehen, als woselbst im September a. p. aller Wuth und Unmenschlichkeit in Exactionen, Plünderungen, Rauben, Morden, Sengen und Brennen gegen arme wehrlose Unterthanen ausgelassen worden, aus denen Evangelischen sowohl als Catholischen Kirchen die Ornate und Kirchengefässe entwandt, und die Todten in ihren Gruften zur Sättigung der Raubbegierde nicht verschonet, sondern solche gewaltsam eröfnet und geplündert worden. Welche Grausamkeiten auch nicht ehender, als nach muthwilliger Einäscherung des größten Theils dieser Stadt geendiget sind, wobey das barbarische Betragen gar so weit gegangen, daß die Menschen selbst ins Feuer hineingetrieben worden, um sie mit dem Ihrigen zugleich der Flamme aufzuopfern.

Was die Stadt und Universität Halle nebst dem Saalcreyß vor harte Bedrängnisse von dem österreichischen General von Wecsey und dem

Kriegscommissario Kosch n von Freudenfeld ausgestanden, wie die österreichische Husaren daselbst anfänglich auf Discretion gelebet, wie sehr man die Bürgerschaft durch unerschwingliche Brandschatzung aufgebürdete Naturalverpflegung der Mannschaft und Pferde gedrücket, auf welche Weise der ganze Magistrat durch öftere Arretirung, auch so gar bey Wasser und Brodt, und geschehene Einsperrung in die Croatenwache, wo demselben so gar Stühle und Bänke zum Niedersitzen versaget worden, mißhandelt, wie oft man diesem offenen Ort mit Brand und gänzlicher Verheerung gedrohet habe, und endlich sowohl die Bürger als Universitätsverwandte zu Aufbringung der unerschwinglichen Contribution allen Geldvorrath, ihre Pretiosa, und alles Silberwerk, bis auf die Schuheschnallen sacrificiren müssen, und daß dieses harte, und wider alle Kriegsraison streitende Betragen vom 1. August bis 28. ejusd. gegen eine Stadt verübet worden, welche sich auf keine Weise der feindlichen Invasion widersetzet, sondern sich gleich anfänglich submittiret, und daß man wegen rückständiger Contribution verschiedene Geisseln aus dem Magistrat, und sogar einige der angesehensten Professoren der Universität auf eine unerhörte Art und zu grossem Nachtheil sowohl der einheimischen als fremden studirenden Jugend mit weggeschleppet habe, auch daß die Verheer- und Plünderungen, welche die Oesterreicher und damit combinirte Creyßvölker vorgenommen, durch den ganzen Saalcreyß in das Halberstädtische

tische und Quedlinburgische, auch die Grafschaf-schaften Hohenstein und Mansfeld sich erstrecket, aller Orten übertriebene Contribution unter Feuer und Schwerdt ausgeschrieben, der arme Land-mann mit Plünderung und andern Excessen heimgesuchet, auch endlich verschiedene Personen allerley Standes als Geisseln mit fortgeführet worden, solches alles ist so reichskündig, daß es keiner besondern Ausführung bedarf.„

Adj. B.

Relation, was es mit der gegen das Kloster Oseck in Böhmen vorgenommenen militäri-schen Execution vor Beschaffenheit habe.

Nachdem Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen von des Herrn Marggraf Carls zu Brandenburg Königl. Hoheit dem die Kayserl. Königl. Armee commandirenden Feldmarschall, Grafen von Daun, mittelst Schreiben vom 18. November a. p. die Ursachen bekannt gemachet worden, warum Allerhöchstdieselben wegen der unter Commando des General Laudon gestan-denen Corps Trouppen, und der damit allirr-ten Völkern in verschiedenen Königl. Provin-zien verübten Grausamkeiten, Plündern, Mor-den, Brennen, und andern Gewaltthätigkeiten sich endlich gedrungen sahen, zu denen im Na-tur- und Völkerrecht gegründeten Repressalien zu schreiten, so wurde dem Obristen von Kleist aufgetragen, mit einem Corps Truppen in Böh-men einzurücken, und einige wenige Proben von solcher Art Krieg zu führen daselbst abzulegen,

wann von ihm die Ursachen solchen Schritts vorhero bekannt gemacht seyn würden. Es geschahe dieses letztere durch eine Art von Manifest, welches er sub dato Grab im Böhmen, am 17. November a. p. ergehen liesse.

Bey dem Eintritt in dieses Königreich ist, ausser was mit dem feindlichen Magazin zu Aussig nach Kriegsraison geschehen, nicht das geringste abgebrannt, noch sonsten geplündert worden, als was in dem Kloster Oseck vorgefallen, wozu aber die dasige Ordensleute selbst Gelegenheit gegeben, indem sie die geforderte Contribution, so der Krieg unvermeidlich mit sich bringet, nicht nur zu erlegen verweigert, sondern sich überall ungemein widerspenstig und hartnäckig bezeiget, und sich auf keinerley Anforderungen submittiren wollen; bis endlich von denenselben ohngefehr 160. Ducaten offeriret worden, welche aber kaum hinreichen konnten, das dorthin detachirte Commando auf einige Tage zu erhalten. Es wurde daher diesen Geistlichen durch einen Officier ernstlich vorgestellet, daß, wann sie in gewisser Zeit keine Contribution erlegen würden, sie der Plünderung ohnfehlbar exponiret wären; der commandirende Obriste von Kleist, welcher in der Nähe stand, und diese Widersetzlichkeit vernommen, verfügte sich selbst nach Oseck, und that diesen Geistlichen die nachdrücklichste Vorstellungen, um derer unangenehmen Executionsmitteln überhoben zu bleiben. Es wollte aber alles dieses bey ihnen nichts verfangen, und da sie sich zu der Contri-

bution nicht verstehen wollten, so reisete derselbe zwar vor seine Person unverrichteter Sache wieder ab, sahe aber bey solchen Umständen sich genöthiget, den Ernst zu zeigen, und einem Major vom Freybataillon Colignon die Execution aufzutragen. Bey solchen Umständen konnte es dann freylich nicht gänzlich ohne Plünderung abgehen; jedoch ist es wider Willen und Befehl geschehen, daß die Kirche mit geplündert worden, welches aber der anwesende Officier nicht sogleich zu hindern vermögte, indem man sich leicht vorstellen kann, daß bey dergleichen Unordnungen der gemeine Mann weiter gehet, als er soll, und nicht so leicht in den gehörigen Schranken gehalten, und so gleich von Excessen zurück gebracht werden kann. Indessen ist es hier kein Wunder gewesen, indem viele unter eben gedachten Freybataillon sind, deren Verwandten, Weiber und Kinder von denen österreichischen und rußischen Völkern auf das erbärmlichste mißhandelt, ihrer Haabseligkeit, Leben, Ehre und Gesundheit beraubet, viele derselben aber das Ihrige im Rauch aufgehen, und theils mit den Rücken anzusehen genöthiget worden. Es sind diese Leute zum Theil Augenzeugen gewesen, wie es denen Kirchen und Gotteshäusern in denen Churmärk. und Schlesischen Landen ergangen, wie darinn auf das scandaleuseste gehandelt, und die evangelische Geistliche ganz barbarisch tractiret worden, dahero es dann leicht zu begreiffen, daß der gemeine Mann, aus Rache jene betrübte Exempel zu imitiren, bey

dieser Gelegenheit berechtiget zu seyn, geglaubet haben mag; welchen Excessen aber in Ansehung der Klosterkirche, so bald der Officier es erfahren und hindern können, Einhalt geschehen ist, und gewiß gänzlich unterblieben seyn würde, wenn der eben damals wieder abgereisete Obriste von Kleist gegenwärtig gewesen wäre. Die übrige bey dieser Expedition angegebene Umstände, von Prügelung der Geistlichen, und Beraubung ihrer Kleider vom Leibe, Befleckung der Bilder und Reliquien sind mehrentheils erdichtet oder exaggeriret, und es ist an verschiedene solche Dinge nicht einst gedacht worden. Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß zwölf dieser Geistlichen, der anferlegten Contribution halber, nach Kriegsgebrauch als Geiseln mitgenommen, jedoch ist denenselben auf keine Weise ungebührlich begegnet worden. Hätten diese Geistliche anfänglich sich zur Contribution verstanden, und nicht durch ihre Widerspenstigkeit sich dieses Ungemach selbst zugezogen, so würde es nicht zu diesen Extremitäten gekommen, sondern sie auf eine eben so gemäßigte als genereuse Art behandelt seyn, wie es in Ansehung verschiedener Oerter auf eben dieser Expedition geschehen ist, und wovon unter andern das Städtgen Catrinenberg das Zeugniß ablegen muß, daß auf die bewegliche Vorstellung seiner Deputirten von der bereits bezahlten Contribution 500. Rthlr. wieder zurück geschickt seyn.„

Eine kurzgefaßte Nachricht von der ab Seiten der Rußisch- Oesterreichisch- und Sächsischen

fischen Trouppen auf eine unerhörte Art geschehenen Verheerung der Marck Brandenburg, und von denen Grausamkeiten, welche sie bey der im Monat October 1760. auf die Statt Berlin gemachten Unternehmung darinnen ausgeübet haben,„ liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 772.

Im Jahr 1775. beschwerte sich der Congreß derer vereinigten Nordamericanischen Provinzien über die Grausamkeiten, welche gegen gewisse Americanische Kriegsgefangene begangen worden seyen; (1) von denen anderwärts ein mehreres vorkommt.

§. 24.

Repressalien.

Wenn aber ferner ein Feind in seines Gegentheils Landen übel, und gegen Kriegsgebrauch hauset, ohne daß es von dem Souverain, oder der Generalität, behörig geahndet würde, machet der leztere es öfters, bey Gelegenheit, in desselbigen, oder auch gegen seiner Alliirten, Landen und Unterthanen eben so.

Da von diser Materie unten an mehreren Orten allerley vorkommt; so melde ich, über das bereits §. 23. angeführte, hier einstweilen zur Probe nur noch dises.

Im Jahr 1768. lase man von denen Conföderirten in Polen und denen Russen: „Anfangs hatten beede streitende Partheyen verschiedene Scharmützel mit einander, in welche bald

(1) Neu. Staatsbegeb. 1777. S. 171.

diese, bald jene Parthie victorisirte, beede Theile aber auch zugleich auf das grausamste mit ihren Gefangenen umgegangen, die Menschheit erzittert über die Grausamkeiten, welche sie als Christen an Christen begiengen, grausame Beyspiele und Berichte belehren uns, die Confödesirten hätten den armen Gefangenen Russen Nasen und Ohren, Hände und Füsse abgehauen, und mit den übrigen verstümmelten Cörpern allerhand Muthwillen getrieben; hingegen die Russen hätten den schmähligen Todt ihrer Kameraden ebenfalls auf das erbärmlichste gerochen, und in Lublin z. E. viele der Confödesirten, die sich in die Kirche geflüchtet, sammt der Kirche lebendig verbrandt.„

Auch wohl die feindliche Unterthanen selbsten werden zuweilen durch ein grausames Betragen zur Desperation gebracht, daß sie es, wann und so vil sie können, bey Gelegenheit eben so machen.

Im Jahr 1762. lase man aus Portugall: Als die Spanische Armee bey Zamora über den Douro und Essa paßierte, führte sich eine Parthie davon in einem Dorfe bey Tomacello sehr barbarisch gegen die Bauern auf. Hierdurch wurde ein Bauer gegen einen Soldaten, der bey ihm im Quartier lag, so erbittert, daß, als diser des Nachts berauscht nach Hause kam, und in einem tiefen Schlaf lag, er ihn auf seinem Arm wegtrug, und in einen stark geheizten Ofen warf, wo der Soldat elendiglich umkam: Der Bauer aber nahm die Flucht. Dises hat den Marquis von Sarria zu Ertheilung eines

scharfen

scharfen Befehles bewogen, daß seine Troupen die Portugiesische Unterthanen nicht zur Rache reizen, sondern leutselig mit ihnen verfahren sollten.

§. 25.

Vergeltung Böses mit Gutem.

Einer derer raresten Fälle, wie in dem gemeinen menschlichen Leben, so auch in dem Kriege, ist, wann ein Feind dem andern Böses mit Gutem vergilt, und ihne dadurch zu beschämen, auch etwa auf mildere Gedanken zu bringen, suchet.

Im Jahr 1777. lase man aus Nordamerica: „So sehr der General Burgoyne wegen der durch die Wilden veranlaßten abscheulichen Scalpirungen getadelt wird; so sehr wird der General Gates wegen seiner Menschenliebe, die er gegen die gefangene Burgoynsche Armee bezeiget hat, von Freund und Feind gerühmet. Alle Briefe der Officiers und Soldaten von der Burgoynschen Armee sind mit Lobeserhebungen, über das menschenfreundliche Betragen des Generals Gates gegen die Ueberwundenen angefüllt.„

§. 26.

Gutes Betragen in des Feindes Lande ꝛc.

Verschidene Generals, Officiers und Troupen haben ein rühmliches Angedenken ihres guten Betragens in Feindes Landen, oder doch gegen ihre Feinde, hinterlassen; und verdienen daher, daß ihre Nahmen der Nachwelt bey aller Gelegenheit bekannt gemacht werden.

Dem bereits davon vorgekommenen füge ich noch dises bey.

Im Jahr 1758. lase man aus Hanover:

On chanta dans toutes nos Egliſes le: Te Deum en actions de graces de la délivrance de cet Electorat. Pluſieurs de nos Miniſtres firent dans leurs Sermons l'éloge de l'humanité & de la généroſité du Duc de Randan; & tout le monde convient qu'il a bien mérité ce témoignage de notre reconnoiſſance. Nous le regardons, après Dieu, comme le Conſervateur de notre Ville. La force avoit mis les François en poſſeſſion de notre Païs, & la force vient de leur enlever cette conquête; mais celle de nos cœurs, plus ſolide, plus glorieuſe que tous les triomphes, Mr. de Randan la conſerve malgré la viciſſitude des circonſtances. Nous ſouhaitons à tous ceux qui ont le malheur de tomber ſous la puiſſance de leurs Ennemis, la conſolation de les trouver auſſi bien faiſans que ce Seigneur. On a donné, avec auſſi juſte raiſon, les mêmes éloges au Marquis d'Armentieres dans tout le païs ou il commandoit.

Ferner: „Dieſen Morgen um 6. Uhr reiſete der Graf von Clermont ab, und um 9. Uhr folgte ihm der Duc de Randan unter einer Bedeckung. Dieſer letztere hat ſich durch ſein großmüthiges und uneigennütziges Betragen eine allgemeine Hochachtung erworben; und ſeiner klugen Sorgfalt hat man es zu danken, daß der Abzug noch ſo ruhig und glücklich erfolget iſt,

als

als wozu es in den ersten Tagen gar nicht aussahe, und man daher allhier zwey Nächte unter Angst und Bekümmerniß zugebracht hat. Er hatte der Stadt alle Sicherheit versprochen, und er hat auch sein Wort, zu seinem ewigen Ruhme, als ein rechtschaffener Mann gehalten. Eines von den Mehlmagazinen hat dieser Herr unter die Armuth austheilen lassen.„

Aus Zelle im Chur-Braunschweigischen schriebe man im Jahr 1758. „Der Auszug (der Franzosen) selbst geschahe in sehr guter Ordnung, und ist bey oder vor demselben Niemanden einiges Leid zugefüget, noch jemand an Gütern, vielweniger am Leibe, gekränket worden; welches alles man den guten Veranstaltungen des General-Lieutenants, Marquis von Armentieres, zu verdanken hat, der die Nacht vor dem Abzuge die Wachten verdoppeln, und durch alle Gassen in der Stadt und den Vorstädten beständig zahlreiche Patrouillen gehen lassen, um allen Unordnungen vorzubeugen, auch in eigner Person so, wie der mit ihm gleich gut gesinnte Marschall de Camp, Marquis von Roquepine, alle Gassen durchritten, und endlich, um desto besser für die Sicherheit hiesiger Stadt sorgen zu können, der letzte gewesen ist, welcher mit einer Bedeckung von Husaren von hier abgegangen. Ueberhaupt hat man das edelmüthige Betragen dieses rechtschaffenen Mannes nicht genug rühmen können. Bey dem am 30. Dec 1757. von ihm geschehenen Antritt seines hiesigen Gouvernements war sein erstes

Bemü-

Bemühen dahin gerichtet, durch Einführung einer genauen und bessern Mannszucht den bisherigen äussersten Drang- und Trübsalen ein Ende zu machen. Da auch auf seinen Befehl der geringste Exceß oder Erpressung aufs schärfste bestraft ward, so sahe man die bisher vermißte Ruhe und Sicherheit binnen wenig Tagen, ja auch bald darnach den ungestörten Handel und Wandel wieder hergestellt. In der Folge hat er gegen jedermann, so wohl Hohe als Niedrige, eine ausnehmende Bescheidenheit, Gefälligkeit und Leutseligkeit, gegen die Armuth aber viele Mildthätigkeit bezeiget, und einem jeden ohne Unterschied Gerechtigkeit wiederfahren lassen; durch solche erhabene Eigenschaften aber gar bald die Herzen und die Hochachtung eines jeden zu gewinnen gewußt. Wie sehr alle Gewinnsucht und der Eigennutz von ihm entfernt sey, ist allein daraus abzunehmen, weil er nicht nur alle von ihm ertheilte Päße unentgeltlich ausfertigen lassen, sondern auch ein, von hiesiger löblichen Landschaft ihm für die gehaltene gute Kriegszucht dargebotenes ansehnliches Geschenke anzunehmen sich beständig geweigert.„

Ein gleiches Lob wurde auch im Jahr dem Herzog von Broglio nach seinem Abzug aus Cassel beygelegt, und geschriben: „Zum beständigen Ruhme wird es unserm gewesenen Gouverneur, dem Herzoge von Broglio, gereichen, mit was für einer guten Ordnung und schärfsten Mannszucht er unsere Residenz verlassen, da kein Kind, vielweniger ein Mann belei-

beleidiget, auch keiner Seele etwas entwendet worden. Den 20. schafte man die Tages vorher arretirt gewordenen 5. Geiseln fort, der Rest aber des nicht völlig wegzubringen möglichen Mehlmagazins wurde den Magistrat für 8. bis 9000. Thaler überlassen, das noch übrig gebliebene Heu- und Strohmagazin aber wurde vor aller Ansteckung gesichert. Das noch vorhandene Commißbrod verehrte der Herzog von Broglio den Armen, und überließ die Austheilung dem Englischen Prediger. Er speisete noch Dienstags zu Mittage alleine in seinem Quartier, nachdem er frühe bey denen fürstlichen Ministris, die ihm Abends vorher die Abschiedsvisite gegeben, den Gegenbesuch abgestattet hatte. Da nun Cassel ganz geleeret war, reisete endlich der Herzog zulezt unter einer Bedeckung von etlichen Escadrons Cavallerie Nachmittags um halb zwey Uhr ab.„

Und überhaupt wurde von ihme gemeldet: „Der Herzog von Broglio hat in Ansehung des von denen Trouppen überall zu beobachten habenden Betragens die gemessenste Befehle ertheilt, und disen Befehlen durch die Bestrafung der Uebertretter nach der Strenge des Kriegsrechts den gehörigen Nachdruck gegeben.„

Gleichfalls von Cassel wurde berichtet: Le Prince de *Soubise*, qui avoit encore ici son Quartier-général, y a fait observer à ses Troupes une très-bonne discipline: Ce témoignage leur est dû.

Und ein ander mahl: „Wir müssen den Fran-

Franzosen, ob es gleich unsere Feinde waren, nachrühmen, daß sie gute Mannszucht gehalten, und solche Menschenliebe erwiesen, dadurch sie oft unsere Freunde beschämet. Nebst anderm Elende haben sie mit billiger Verkaufung ihres Commißbrods eine Zeitlang noch unsern Hunger gestillt.„

Zu Bremen hinterliessen die Franzosen im Jahr 1758. den Ruhm, daß sie Niemanden den geringsten Schaden zugefügt, auch während ihres dasigen Aufenthalts eine gute Mannszucht beobachtet haben.

Von dem im Jahr 1758. zu Göttingen gewesenen Französischen Commendanten, Ritter de Muy, wurde gemeldet, daß er ein rühmliches Angedenken daselbst hinterlassen habe.

Und im Jahr 1760. wurde denen aus Göttingen abmarschierten Franzosen nachgerühmt: Daß auch die gemeine Soldaten die von der dasigen Universitäts-Bibliothec entlehnte Bücher zuvor wieder heimgegeben hätten.

Als die Französische Vortrouppen Rheinbergen im Jahr 1760. mit dem Säbel in der Faust einnahmen, begabe sich der commandirende General, Marquis von Castries, noch selbigen Abend selber dahin, um die Plünderung zu verhüten.

Als im Jahr 1761. der Französische General von Vaubecourt sich bey der Unternehmung auf die Churbraunschweigische Harzgebürge rühmlich aufführte, liesse die Statt Clausthal demselbigen zu Ehren eine silberne Medaille

prägen,

prägen, darauf er in Uniform zu sehen ware, mit der Umschrift: Recto modesto Duci Vaubecourt, Civit. Clausthal. 1762.

Dem Herrn von St. Pern wurde ebenfalls gedankt, daß eine gewisse Statt mit dem von ihr besorgten Uebel dadurch verschonet worden, daß er selbige nicht eher verlassen, als bis die Fischerische leichte Trouppen wieder herausgewesen.

Selbst von diesem Chef eines Französischen Freycorps, Obrist Fischer, meldete man wenigstens aus Giffhorn: „Wir sind die letzten 8. Tage in der größten Furcht gewesen, theils weil wir glaubten, daß die Unsrigen den Ort angreifen würden, theils weil wir uns alle Augenblicke vorstellten, daß die Franzosen bey dem Abzuge uns plündern möchten. Beydes aber ist nicht geschehen. Der Obrist Fischer selbst, der mit seinem Corps die letzte Zeit hier gelegen, war es, von dem wir die größte Furcht von der Welt hatten. Wir müssen ihm aber nunmehro nachrühmen, daß er die beste Mannszucht gehalten. Er war der allerletzte, der ausmarschirte, und er trieb gleichsam seine Leute vor sich her.„

Im Jahr 1744. meldete man von dem Oesterreichischen Generalen, Fürsten von Lobkowiz: On se loue fort de la bonne discipline qu'il a fait observer à son Armée, faisant pendre sans miséricorde ceux qui avoient commis le moindre excès.

Der König in Preussen beschenkte im Jahr 1761. den Oesterreichischen Generalen, Grafen

fen von Esterhazy, wegen gehaltener guter Mannszucht zu Potsdam, mit einem von ihm erbetenen Portrait, nebst einer kostbaren goldenen Dose, und dem Compliment: Es freue den König, daß ein so grosser General in seiner Bildergallerie ein Portrait nach seinem Geschmack gefunden habe, und würde Er sich ein Vergnügen daraus machen, ihme mit mehreren zu dienen, falls ihme weiter davon anstehen sollten.

Im Sept. 177-. kame es in der Statt Marienberg zwischen denen Oesterreichern und Preussen zu einem Gefecht, darinn die leztere die Statt raumen mußten, aber selbst rühmeten: „Das gute Betragen des K. K. Obristen Fecketa, Löwensteinischen Dragoner-Regiments, welcher dise Truppen commandirte, hat die Gewaltsamkeiten verhindert.„

Im Jahr 1778. lase man ferner in denen öffentlichen Blättern:

Aus dem Sächsischen Voigtlande, vom 2. Oct. „Man sagt den in diesen Gegenden eingedrungenen Kaiserl. Truppen viel Böses und viel Gutes nach; und beides ist wahr, welches aber von dem mehr oder minder scharfen Commando der Officiers abhängt. Hier sind einige Beyspiele: In ein Sächsisches Dorf rückte ein Commando Ottoischer Jäger ein, um Brandschatzung und dergleichen beyzutreiben. Ein Jäger kam in des Pfarrers Wohnung, welcher sich flüchtete, da die Jäger den armen Geistlichen sehr gefährlich sind, und sie gemeiniglich als Geiseln mitnehmen. Die Frau des Geistlichen

lichen stand in ihrem Zimmer. Der Jäger trat herein. Sie warf sich ihm zu Füssen, und bat mit Thränen, ihr das wenige Vermögen zu lassen. Gerührt von der Schönheit der Frau, oder von seinem eigenen Gefühl abgemahnt, ihr etwas zu nehmen, hob er sie freundlich auf, küßte sie, wie ein Liebhaber sein Mädchen, und gieng fort, ohne nur etwas anzurühren. Ganz anders aber verhielt es sich zu Schönberg und Elster, allwo verschiedene feindliche Commandi sich aufs grausamste betragen haben.„

Weiter: „Verschiedene Sächsische Dörfer bey Zittau, die ausserhalb des Cordons liegen, werden von den K. K. Truppen oft und fleißig besucht, und von ihnen viele Lieferungen verlangt, auch immer Vieh mit weggetrieben. Jedoch behandeln sie diese Sächsische Unterthanen mit viel mehr Gelindigkeit, als sie anfänglich im Gebirge das Gegentheil bewiesen. Verschiedene Hohensteinische Amtsdörfer, die an der Gränze liegen, erfahren ein gleiches Schicksal.„

Ferner hiesse es im Jahr 1779. „Die Sächsischen Gränzen in hiesiger Gegend sind einige Zeit her von feindlichen Visiten ziemlich frey geblieben. Kaiserliche Husaren und Croaten betreten zwar nicht selten unser Territorium, betragen sich aber auf eine sehr freundschaftliche Art, und erlangen dadurch von dem gastfreyen Sachsen manche gute Mahlzeit oder andere Dienstleistung. Vorzüglich besuchen die Croaten oft die äussersten Gränzorte, ersuchen gegen Bezahlung um Essen, Brandtewein, auch an-

dere Bedürfnisse, und erhalten, was sie wünschen, so viel möglich, und ohne Bezahlung. Nach Neustädtel, bey Stolpen, kam vor kurzem eine Husarenpatrouille, ließ sich ihr Daseyn attestiren, und nahm nach vielem Weigern ein kleines Douceur an Gelde. Nach Gießhübel kam eine andere Patrouille, ließ sich vom Pfarrer ebenfalls ein Attestat, daß sie da gewesen, ausstellen, schlug ein Geschenk an Gelde aus, und begnügte sich mit einem Frühstück, welches die Einwohner in aller Eile zusammen brachten.„

Im Jahr 1745. berichtete man aus Leipzig: On doit jusqu'à présent aux Troupes du Roi de *Prusse* la justice, de dire, qu'elles se comportent avec beaucoup de régularité, sans rien exiger au-delà de ce qui leur a été assigné pour leur entretien. Aussi le Prince regnant d'*Anhalt-Dessau* a-t-il assûré les Magistrats, lorsqu'ils allerent à sa rencontre: Que quoique les Troupes Saxonnes eussent été jointes à l'Armée Autrichienne pour porter la désolation jusques dans le cœur des Etats de Brandebourg, le Roi de *Prusse* n'étoit cependant point capable d'employer aucunes voyes de représaille contraires à l'humanité: qu'il étoit très éloigné de vouloir rendre les sujets du païs responsables de la conduite de leur Prince: qu'il ne s'en prenoit qu'à la Cour & au Ministère, de tout ce qui avoit été projetté & concerté à son préjudice: qu'ainsi tous les habitans de *Leipsig* devoient être tranquilles, & vaquer

à

à leurs affaires, comme auparavant: que le Roi prenoit ſous ſa protection ſpéciale tous les Négocians & autres ommerçans qui y ſont établis: qu'ils pouvoient continuer leur commerce en toute ſûreté: & que la communication avec les Etats voiſins ne ceſſeroit point d'être auſſi libre qu'elle l'avoit été avant que les Troupes Pruſſiennes entraſſent dans l'Electorat de Saxe. Cette promeſſe a beaucoup raſſûré les habitans.

Im Jahr 1761. ſchrieb man aus Sachſen: Man müſſe dem Prinzen Heinrich von Preuſſen nachrühmen, daß er die ſtrengſte Mannszucht beobachte, und ja nicht geſtatte, daß der Soldat die Felder und Wieſen abfouragire.

In andern öffentlichen Schriften laſe man: „Der Prinz Heinrich (von Preuſſen,) hielte in Sachſen eine vortrefliche Mannszucht: Die Ausſchweiffungen wurden hart angeſehen; ob gleich einige Freyparthien damit nicht zufrieden waren. Die Sachſen liebten und lobten den Prinzen.„

Der Preußiſche Miniſter von Beneken-dorff hat noch in einer im Jahr 1778. herausgegebenen Schrift angemerket: (1) Daß die Ruſſen unter allen Feinden des Königs vorzüglich vile Billigkeit und Menſchenliebe bewiſen haben.

Allerley löbliche Handlungen Rußiſcher Officiers in Preuſſen im Jahr 1757. liſet man aus einer Preußiſchen Feder in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 506. u. f.

(1) ſ. Götting. gel. Anzeig. 1778. S. 1215.

Im Jahr 1758. schriebe man von Königsberg in Preussen:

„Nous ne nous appercevons presque pas que nos avons changé de Maîtres. Nous sommes aussi tranquilles que nous étions du tems des Prussiens. Le Général Fermer a établi une si bonne discipline parmi ses Troupes qu'il n'y a pas eu le moindre desordre dans cette Ville, lorsque les Russiens y sont entrés, ni depuis qu'ils y sont. Ce ne sont plus ces mêmes Troupes qui ont brûlé & devasté les Païs par ou elles ont passé pendant la derniere Campagne. Ce sont des hommes dont le caractère est aussi doux que celui des Nations les plus policés. Son Exc. Mr. le Général Fermer s'est acquis l'estime & la confiance du public. C'est un Homme d'un caractère doux, affable, prevenant, qui joint à des talens supérieurs des sentimens d'humanité. On pouroit le proposer comme un modèle à la plupart des Généraux, qui devroient adoucir autant qu'il est possible le triste sort des Habitans des Païs qui sont le Théatre de la Guerre. Le Commerce est aussi libre qu'il étoit auparavant, & le Pillau est ouvert, comme à l'ordinaire, pour tous les Bâtimens étrangers. Il semble que la petite Garnison qui y est n'y ait été placée que pour y faire observer le bon ordre. Comme le Général Fermer a donné des ordres exprès pour que personne n'eut le moindre motif de plaintes fondées, les Officiers font obser-

observer la même discipline dans les Campagnes.

Es wurde auch hernach disem General von Fermor vor seiner Abreise aus Königsberg von dem Magistrat allda, wegen gehaltener guter Mannszucht, ein Präsent von 3000. Ducaten gemacht.

An einem andern Ort lautete es aus Pommern: „Man muß es dem Corpo des Generals von Fermor zum Lob nachsagen, daß er möglichst gute Ordre gehalten, und bey allem Plündern wenigstens keine Grausamkeit ausgeübt; weßhalben auch die meiste Leute in derselben Gegend zu Hause gebliben sind, und den 20mal an Einen Ort kommenden Feind nach Möglichkeit contentiret haben.„

In einem Schreiben von 1759. heißt es: „Noch eins darf ich nicht vergessen. Die unter den Russen befindlich gewesene Teutsche Officiers haben sich durchgehends den Ruhm erworben, daß sie gegen die arme Einwohner diser (Preußischen) Lande sich billig erzeigt, und, so vil ihnen nur möglich gewesen ist, alle Rauberey und Plünderung der Cosacken und Calmucken abgewendet haben.„

An unten (1) angezeigtem Ort wird sehr über die Rußische Grausamkeiten geklagt, dabey aber die Aufführung des General-Majors von Ohliz und des Majors von Heudring sehr gerühmt, und von lezterem gemeldet: Er habe einen Cosackenmajor wegen unmenschlicher Ex-

(1) in der T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 110.

ceſſe ſo züchtigen laſſen, daß er unter den Schlägen faſt geſtorben ſeye, habe auch verſichert, daß dem Coſackenobriſten, der um diſe Grauſamkeiten gewußt, Naſen und Ohren ſollten abgeſchnitten werden; mit dem Beyſaz: Ich will nicht als ein Straſſenräuber die Königlich-Preuſſiſche Lande verlaſſen.

Im Jahr 1760. wurde das leutſeelige Betragen des Rußiſchen Huſaren-Rittmeiſters von Petky in Preußiſch-Pommern ſehr gelobt.

In eben diſem Jahr 1760. wurde zu Berlin dem Rußiſchen General Tottleben nachgerühmt, daß mit ſeinem Wiſſen keiner Privatperſon einiges Leid geſchehen, und er die, ſo über einem Exceß ertappt worden, überaus hart beſtrafet habe.

An einem Ort (1) heißt es aber: Die einem gewiſſen bekannten Rußiſchen General zugeſchribene Beobachtung einer guten Mannszucht ſeye nur Vergleichungsweiſe gegen anderen ſeiner Nation zu verſtehen; dann, ohne einzelner Ausſchweiffungen zu gedenken, ſo hätte ſein Corps, bey dem Abmarſch aus Stargard, das Stättgen Bahn und vile Dörfer geplündert, und als man ihn um Zurückgebung eines geraubten ſilbernen Kirchenkelchs gebeten, habe er geantwortet: Es ſeye nicht nöthig; die Landkirchen brauchten keine ſilberne Kelche.

Im Jahr 1777. ſchriebe der Nordamericaniſche General Parſons an den Generalcongreß:

Ce

(1) ſ. T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 746. 752.

Ce m'eſt auſſi un ſingulier plaiſir, d'apprendre, qu'aucun des Soldats n'a montré la moindre envie, de piller les Habitans, ni de violer le droit de propriéte particulière, de quelque manière que ce fût; qu'au contraire ils ont rendu de très-bon cœur aux Priſonniers les Habits ou autres Effets, qui leur appartenoient, quelque part qu'ils les euſſent trouvés, génerosite qu'ils n'ont certainement pas appriſe par l'exemple des Troupes Britaniques.

Zuweilen gibt man einem kriegenden Theil Schuld, daß er die feindliche Beamte ꝛc. nöthige, Atteſtaten auszuſtellen, daß die Troupen gute Diſciplin gehalten hätten, um ihre begangene Exceſſe dadurch zu bedecken.

Im Jahr 1747. ſchriebe man aus dem Haag:

Puiſque S. M. T. C. n'a pas déclaré la Guerre à la République, & que ſes Troupes ne viennent que pour prendre poſſeſſion du dépôt dont Sa Maj. ſe charge, il n'eſt pas vraiſemblable qu'ils veuillent ruiner le Pais. C'eſt cependant ce qu'on aſſûre qu'ils font, brulant, ſaccageant, pillant tout & de tous côtés. Sans doute qu'après cela les Baillifs de ce Païs donneront des atteſtations de la bonne diſcipline des Troupes Françoiſes, telles que les raporte certain Nouvelliſte gagé par la France pour juſtifier ſa conduite, s'il étoit poſſible; mais c'eſt vouloir Ethiopem lavare.

§. 27.

Uebles Betragen in Feindes Land ꝛc.

Hinwiederum haben auch ganze Armeen, oder einzelne Corps oder Officiers, sich durch ihr Betragen in des Feindes Land, oder sonst gegen ihre Feinde, in der Geschichte zwar einen unsterblichen Namen gemacht, der aber keinen guten Geruch hinter sich gelassen hat.

Der Französische Marquis de Voyer d'Argenson hinterliesse in dem im Jahr 1756. angegangenen Krieg in Teutschland, wo er hinkame, einen schlechten Namen wegen seiner Unbarmherzigkeit und Geizes.

Im Jahr 1762. wurden die regulairen Französischen Trouppen in dem Hohensteinischen ausserordentlich gerühmt; von denen leichten Trouppen hingegen, besonders dem Menettischen Corps, gemeldet, daß demselbigen die Excesse eigen seyen.

Im Jahr 1743. meldete Kayser Carl VII. in einer öffentlichen Schrift:

„Noch vielweniger die Ihrer Seits erfolgte so gerecht als huldreiche Possessions-Ergreiffung derer Ihro anerfallener Landen Böheim und Oesterreich eine Bedrangniß genennet werden mag, da diese Landen selbsten Ihro das ohnverneinliche Zeugniß beylegen müssen, daß von übermäßigen Gelderpressungen, Mord, Brand und Raubereyen nichts zu hören gewesen, und wann über einige Excessen (massen alle und jede Ungemach im Krieg so genau nicht vermieden

werden

werden können) Klagen entstanden, und Ihro angebracht worden, Sie alsogleich solche abgestellet, und den etwa erlittenen Schaden öfters im Uebermaaß ersetzet haben. Es beruhete ja zu jener Zeit in Ihrer freyen Willkühr und Gewalt, die Wienerische Vorstädte in Contributionen zu setzen, und bey deren Verweigerung nach dem leidigen Erfolg ihrer Feinden einzuäschern, wann nicht dieselbe in großmüthiger Anbetracht des mit Ihro so nahe verknüpften Blutbands, und aus angestammter ausnehmender Liebe für diese Lande, auch hegenden Abscheu von derley unter Christlichen= zu geschweigen nechsten Verwandten sobald nicht erhörten Zwangsmittelen, sich davon hätten abhalten lassen. Nach also gezeigten rühmlichen Vorgang und Beyspiel wird der jenseitige widrige Erfolg noch die spathe Nachwelt in befremdliche, wo nicht erstaunliche Verwunderung sezen; Wann diese die, zumahlen in des, zu allem was Gleich und Recht ist, ohnveränderlich erbiethigen, und auf den Ruhestand beenferten höchsten Reichs=Oberhaupts eigenen unschuldigen Chur= und Erblanden von denen Ungarischen Völkern unternommene äusserste Zerstör= Verheer= und Verwüstung einmal hören sollte; angesehen keine Erpressung so hart und unerschwinglich, worzu man nicht verschritten, keine unbeschränkte grausame Bedrängniß so unmenschlich, so darinnen nicht verübt worden, und noch täglich begangen werden. Mord, Brand und Raubereyen werden von diesen unbändigen Gä-

sten ohne allen Scheu noch immerhin fortgesezt. Die nach denen natürlichen und aller Völker-Rechten sonst heilig gehaltene Capitulationen ohne alle Rucksicht auf das, so hieraus erfolgen könne, gebrochen. Städte, Dörfer und Schlösser gegen alle Kriegsart angezündet und ausgeraubt, und dabey höchstärgerlichen Schand- und Lasterthaten Thür und Angel geöfnet, weder Alter noch Geschlecht verschonet, und, damit eine unersättliche Rache so gar auf das letzte getrieben werden mögte, die Geistlichkeit und Gotteshäuser selbsten unchristlicher Weise ausgeplündert, und wird also ohne Ausnahm jeder in Unsicherheit, Dürftigkeit und Nothstand gestürzet, ja aller Orten solcher gestalten gehauset, daß auch Heydnische Völker von dergleichen Unthaten einen Abscheu tragen würden. Man überlasset solchemnach dem gerechten Welt-Urtheil, auf welchen Theil die Verderbniß und Bedrangsalung deren Kayserlichen Erblanden zurück falle, und wem dieserhalben die Schuld und Verantwortung mit Wahrheitsgrund aufzubürden seyn möge? Von weme die gemeinbündigste Reichsgesetze noch täglich gebrochen und überschritten, auch sofort von welchen, nehmlich denen Königlich-Französischen Hülfsvölkern, oder denen ebenfalls fremden mit Ausschlagung aller Mannszucht, auch so gar in neutralen bey gegenwärtigen Krieg uneingeflochtenen Reichslanden herumschwermenden Ungarischen Troupen, und unter anderen ja wohl selten wider den Erbfeind christlichen Nahmens gebrauchten

Pan-

Panduren, auch allerhand sonstiger Militz, das werthe Teutsche Vaterland mehrere Ungemach und Bedrängnissen empfinde? Jene streiten für die Gerechtsame eines Römischen Kayfers, — Die Ungarische Völker hingegen haben keinen andern Endzweck, als Land- und Leutverderbliche Raub- und Plünderungen auszuüben. Sie vertheidigen nicht ihre eigene Ungarische Lande, sondern verheeren mit unbegreiflicher Verbitterung ein dabey ganz nicht interessirtes Churfürstenthum und Reichslande. Jene beobachten bey denen Durchzügen die genaueste Mannszucht; bezahlen alle zu dero Unterhalt erforderliche Lebensmittel mit baarem Geld, wodurch nothwendiger Weiß viele Millionen an Gold und Silbermünz in das Reich gebracht werden: Diese thun nichts, als mit unbezähmter Ausgelassenheit und unbändiger Eigenwilligkeit, unerschwingliche Brandsteuern erpressen, wodurch Land und Leut zu Grund und Boden gerichtet, die baare Münz aus dem Reich geschleppet, somit Teutschlands edelste Lande in das äusserste Elend und recht bejammernswürdige Armuth tief versenket werden.„

Von denen Grausamkeiten des seit 1756. geführten Krieges findet man eine historisch- und moralische Abhandlung in der T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 285. und darunter Extracte aus Privatbriefen, von denen in dem Feldzug des 1759sten Jahres in einem Bezirk von wenig Meilen in der Gegend von Frankfurt (an der Oder) geschehenen Grausamkeiten.

Im

Im Jahr 1759. 28. Oct. schriebe man von Breßlau: „Es ist kein Tag vorbey gegangen, wo nicht (von den Oesterreichern,) ein und mehr Dörfer, ohne die geringste darzu gegebene Ursach, angezündet und in die Asche gelegt worden.„

Eine Beschreibung, wie sich die Oesterreichische und Reichs-Trouppen in Hessen aufgeführet haben, liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 41. u. f.

Vile denen Preussen in dem im Jahr 1756. entstandenen Krieg zur Last gelegte Beschuldigungen seynd auch in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 606. u. f. gesammelt worden.

Im Jahr 1758. gabe man denen Preussen, als sie in Mähren eindrungen, Schuld, daß sie vile Dörfer ohne Noth abgebrannt hätten.

Ein Beschwerungs-Schreiben der Fürstl. Münsterischen Geheimen Räthe an den Prinzen Ferdinand von Braunschweig, vom 10. Maj. 1758. wegen übler Aufführung einer Husarenparthie in einer Catholischen Kirche liset man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 162.

Von Excessen, so denen Preußischen Trouppen in Sachsen angeschuldiget, von diesen aber widersprochen worden, sehe man Cap. 7.

Sehr umständliche Nachrichten von dem abscheulichen Betragen der Rußischen leichten Völker in Preussen trift man an in „den zuverläßigen und unpartheyischen Nachrichten, den jezigen Krieg in Preussen betreffend ꝛc.„ in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 389. u. f.

Im

Im Jahr 1758. wurde in einem Preußischen in Polen bekannt gemachten Manifest gemeldet: „Bey Annäherung der Rußischen Trouppen an den Königl. Preußisch-Pommerischen und Neumärckischen Gränzen sind in den Städten Ratzebur, Neuwedel, Kalis, Reetz, Wollenberg und andern, wie auch in denen dabey liegenden Dörfern, Vorwerken, Schäfereyen, Forstwohnungen und mehreren offenen Oertern und Flecken längst der Drage viele Gelderpressungen mit Grausamkeiten vorgenommen, Pferde, Rindvieh, Hämmel und Schaafe weggetrieben, die adelichen und andere Höfe rein ausgeplündert, und was nicht fortgebracht werden können, gänzlich verderbet und zernichtet, viele Unschuldige jämmerlich gemartert, ohnwehrhafte Personen und Kinder übel zugerichtet, gequälet und getödtet, oder weggeschleppet, die Weibsleute mit viehischer Wuth geschändet, und hernach ermordet, und andere Drangsale und Schandthaten verübet worden. Dieses Verfahren siehet ordentlichen Trouppen nicht ähnlich, und es kan nur eine Würkung der Raubbegierde und Bosheit von einem zusammengerotteten Gesindel seyn, welches durch solche barbarische Unmenschlichkeit den Nahmen rechtschaffener Soldaten schändet. Man ist genöthiget, die Gegenden von selbigen zu reinigen, sie zu verfolgen und zu suchen, sich ihrer zu bemächtigen, und dasjenige, so sie entwandt, allenthalben, wo es angetroffen wird, wiederum abzunehmen.„

Im Jahr 1758. bekame man ferner zu lesen:

„Die

„Die Schlesier waren herzlich froh, daß sie die Russen wieder loß geworden. Dieser ihr Betragen war allerdings schrecklich und schändlich. Man kann es aus zwey aufgefangenen Briefen erkennen, davon einer von einem Oesterreichischen Obristlieutenant vom Beckischen Corps aus dem Lager bey Liegnitz den 18. Aug. an seine Gemahlin, und der andere von einem Officier von eben diesem Corps aus dem Lager bey Goldberg den 27. Sept. an seinen Bruder geschrieben worden. In dem ersten Briefe heißt es also: „Allhier stehen wir unter lauter Russen, Türken und Heyden, vor welchen alles, besonders das Frauenzimmer, sehr unsicher ist. Rauben, Plündern, die Weibsbilder schänden und so gar zu todte brauchen, ist nichts neues, mithin sind wir dermahlen unter einem saubern Gesindel. Der Himmel weiß, wenn wir werden von ihnen los kommen. Die Leute laufen alle von ihren Häusern, und ist fast kein Mensch mehr in den Dörfern anzutreffen. ꝛc.„

In dem andern Briefe werden folgende Worte gebraucht: „Die Russen haben nichts anders unternommen, als nur alle auf dem platten Lande liegende herrschaftliche Schlösser und Meyerhöfe in dem ganzen Jauer- und Liegnitzischen Crayse ausgeplündert und ausgeraubet, gebrennet, gesänget, und alles verheeret und zerstöret, zu geschweigen der vielen Weibspersonen, so die Cosacken und Tartarn forcirt und zu todte gebraucht. Ich bin recht froh, daß wir wieder von dieser barbarischen Nation abgesondert sind,

massen

massen nichts als Mord und Tod zwischen unsern und ihren Trouppen ausgeübet worden ꝛc.„

In eben diesem Jahr 1758. lase man in einer Preußischen Relation: „Die Russen haben unerhörte Grausamkeiten begangen; sowohl vor als während der Action, (bey Zorndorf,) haben wir nichts als Feuer und brennende Dörfer gesehen, nicht auf dem Wahlplatz, sondern in der Nachbarschaft. Diese Barbaren haben alle Bauern aus den Dörfern Batzelo und Blumberg niedergemacht, und überhaupt solche Grausamkeiten begangen, vor welchen die Natur erstarrt. Das Rußische Corps, welches unter den Generals, Romanzow und Stoffel, bey Schwedt und Königsberg gestanden, und auch Stargardt in Pommern besetzt hatte, brach den Tag nach der Schlacht in der größten Eile auf, um sich mit der Hauptarmee zu vereinigen. Man muß diesen beyden Generals so wohl, als dem Obersten Cheffney, der zu Stargard commandirt hat, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie an den Orten, wo sie gewesen sind, eine rühmliche Mannszucht beobachtet, und sich vor ihren Landsleuten sehr hervor gethan haben; da man hingegen in der Gegend von Cüstrin nichts als die traurigen Ueberbleibsel von zerstörten und eingeäscherten Dörfern sieht.„

Und hernach schriebe man Preußischer Seits: „Was die den Russen schuld gegebene Grausamkeiten anlanget, so sucht man selbige in der Königsberger Zeitung gänzlich abzuleugnen, und mit dem Vorgeben zu bemänteln, daß

die

die Preussen selbst verschiedene Dörfer zu Bedeckung ihres Marsches angesteckt. Allein man muß billig einen Unterschied machen, unter dem was aus Kriegesraison, oder aus unnützer Grausamkeit geschiehet. Aus ersterer Ursach hat man Preußischer Seits das einzige Dorf Schaumburg, aber nicht mehrere, in den Brand schiessen müssen; hergegen kann wohl keine Kriegesraison angeführet werden, wenn die Russen mit einmahl sieben Dörfer, als: Zorndorf, Zicher, Wilkersdorf, Blumberg, Kutzdorf, Quartschen und Birckenbusch, bis auf den Grund abgebrandt, und einen grossen Theil der Einwohner theils niedergemacht, theils ins Feuer geworfen. Man ist hier weit entfernet, dem Feinde Unwahrheiten anzudichten, vielmehr hat man in den hiesigen öffentlichen Zeitungen den Generals Romanzow und Stoffel wegen der von ihnen gehaltenen guten Mannszucht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und ein gleiches ist von dem General Fermor im vorigen Jahre öffentlich gerühmet worden. Man will auch gerne glauben, daß der Rußische Hof an den Unmenschlichkeiten, so von dessen leichten Truppen ausgeübet werden, keinen Gefallen trage, und man kann nur nicht begreiffen, warum sich derselbe solcher Leute bedienet, die er nicht im Zaume halten kann, und die ihm doch nicht die geringste Dienste leisten, sondern vielmehr dessen eigenen Truppen die Subsistenz benehmen. Man kann aber die Wahrheit nicht unterdrücken, welche jedoch der Nachtwelt nicht entgehen wird,

wenn

wenn man auch Rußischer Seits noch so viel leugnet. Es sind gar zu viele redende Denkmale davon, sowohl in Preussen als in der Neumark vorhanden. Zu seiner Zeit ist schon angezeiget worden, auf was für eine grausame Art der General Demikow in dem Monat Junio in Pommern und in der Neumark gehauset. Es wurden damals über 100. Städte und Dörfer geplündert, viele Weibespersonen theils geschändet, theils auch mitgenommen. Das Dorf Fürstenau steckten die Russen in den Brand, und erschlugen des Arrendatoris Schmidt Ehefrau; ingleichen wurde das Dorf Vorbruch, und die Vorstadt von Driesen in die Asche geleget. Anfangs Julii plünderten sie die Stadt Friedberg, steckten die Mühle zu Altenfließ in den Brand, und erschlugen den Gärtner vom Amte Driesen. Bey Annäherung der Preußischen Armee verheerten sie die ganze Gegend um Cüstrin; in Tamsel erschossen sie den Verwalter; zu Blumberg und Großcamin ermordeten sie viele Bauern, auch selbst kleine Kinder mit ihren Müttern, wovon die zerstümmelten Körper in den Häusern und Scheunen gefunden worden. Sie verschonten auch nicht die Kirchen, sondern eröfneten selbst die Gräber und Gewölber, um die Todten zu berauben, wie solches zu Camin und Birkholz an den Leichnamen derer verstorbenen Generals von Schlabberndorf und von Ruitz geschehen. Dieses sind einige wenige Beyspiele die man anführet, man weiß aber, daß deren sich noch unzählige hervor

thun werden, wenn es die Umstände erlauben werden, deshalb Nachfrage zu thun.„

Man sehe ferner die:

Nachrichten von der Aufführung der Rußisch-Kayserlichen Armee in der Gegend bey Cüstin ꝛc. 1759. und in der T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 745.

In dem „23sten Schreiben eines Freundes aus Sachsen ꝛc. über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Deutschland,„ (1) wird umständlich erzählt, was sich die Schwedische Truppen um das Jahr 1759. in denen Preussischen Landen sollen haben zu Schulden kommen lassen.

Wie ferne das üble Betragen gewisser Völker deren Hof zur Last geleget werden könne, oder nicht? lässet sich keine gewisse Regel geben.

An unten (2) bemerktem Ort heißt es: „Man will gerne glauben, daß der Rußische Hof an denen Unmenschlichkeiten, so von dessen leichten Trouppen ausgeübet werden, keinen Gefallen trage, und man kan nur nicht begreifen, warum sich derselbe solcher Leute bedienet, die er nicht im Zaum halten kan, und die ihm doch nicht die geringste Dienste leisten, sondern vilmehr dessen eigenen Trouppen die Subsistenz benehmen.„

So bald auch Kayser Peter III. den Russischen Thron bestiege, meldete man aus Pommern

(1) s. auch die T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 373.

(2) in der T. Kriegscanzl. 1758. 2. Band, S. 1055.

mern und der Neumark: Die Russen halten die beste Mannszucht.

Im Jahr 1771. schriebe man von Constantinopel:

Du côté de l'Archipel, il est certain, que les Ennemis ont évacué l'Isle de Lemnos. Les Troupes Grecques, qu'ils y avoient transportées, afin de pouvoir s'emparer de la Forteresse de cette Isle par leur secours, les y ont abandonnés; mais elles ont payé bien cher leur lâcheté; car elles ont été toutes massacrées, de même que la plus grande partie des Habitans, par les gens d'Hassan Bey, quoique celui-ci aît fait tous ses efforts pour les en empêcher: mais tel est le naturel des Soldats Turcs; lorsqu'ils sont armés, ils tuent de sang froid, même dans leur propre Pays, tous ceux qui sont hors d'état de leur résister; ils ont même quelquefois des disputes très-sanglantes parmi eux.

Zuweilen ist schon selbst ein commandirender General von seinem eigenen Hof deßwegen zur Verantwortung gezogen worden.

Im Jahr 1758. schriebe man aus Rußland:

Le Feldt Marêchal Comte d'Apraxin a subi à Nerva un nouvel interrogatoire, dont la Commission a fait rapport à l'Impératrice. -- Il a aussi fait paroître une foiblesse peu excusable, en tolérant les excès des troupes irrégulieres, & en leur laissant commettre des cruautez qui ont été très-nuisibles au bien du service, & qui n'ont pu que lui faire

perſonnellement beaucoup de tort: Mais on le repète, le Général Apraxin a agi par foiblesse, & s'eſt démenti lui-même; car, il eſt d'un caractère naturellement humain & compatiſſant.

Mehreres ſehe man Cap. 20.

§. 28.

Uebles Betragen in eigenem oder Freundes Land.

Am allerſchlechteſten endlich lautet es, wann es dahin kommt, daß Trouppen in ihres eigenen Souverains, oder deſſen Alliirten, Landen ſich ſo betragen, daß es ihnen bey der ehrliebenden Welt und der Nachkommenſchaft keinen guten Namen macht.

Wie in dem ſeit 1741. geführten Krieg bey der Oeſterreichiſchen Armee die Evangeliſche Ungariſche Inſurgenten, aus einem blinden Religionseyfer, mehrmalen den gröſten Mangel an denen nöthigſten Lebensmitteln haben leiden müſſen, davon ſeynd mir erſtaunende Beyſpile zuverläßig bekannt.

Im Jahr 1757. meldeten die Preuſſen: Die Böhmiſche Bauern haben wieder angefangen, Früchte in das Lager zu bringen, und dafür kein Geld, ſondern Brodt verlangt, welches ihnen die Croaten und Panduren vor dem Munde weggenommen.

Wie ferner die Franzoſen im Jahr 1757. u. f. in vielen Reichslanden, deren Herrn doch ihre Alliirte waren, desgleichen die Oeſterreichiſche

sche Völker in Chur-Sachsen und der Lausiz, welche sie beschüzen sollten, gehauset haben, werden wir in der Materie: Von Alliirten vernehmen.

§. 29.

Vertheidigung gegen Beschuldigungen.

Es hat aber auch schon ein kriegführender Theil für gut gefunden, seine Völker gegen die ihnen öffentlich Schuld gegebene Excesse ebenfalls öffentlich vertheidigen zu lassen:

Nur bleiben die streitende Theile in Erzählung dessen, was facti ist, gar oft sehr verschieden; und Niemand kan oder darf untersuchen, was in der ein- oder anderen wahr oder falsch seye.

Eine Vertheidigung des Französischen Hofes gegen die Beschuldigung der von seinen Völkern in Teutschland beobachteten schlechten Mannszucht, sehe man in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 86.

Des Oesterreichischen Generals, Grafens Bathiani, Schreiben an die General-Staaten vom 20. Jun. 1746. worinn er die denen Oesterreichischen Trouppen beygemessene Excesse ablehnet und beantwortet, ist hin und her (1) zu lesen.

Im Jahr 1756. kame heraus:

Mémoire contre les imputations à la charge des Trouppes *Prussiennes* en *Saxe*; auch teutsch, unter dem Titul:

(1) Z. E. in den Staatsschrift. unter K. Franz, 3. Band, S. 109.

„Ablehnung der den Preußischen in Sachsen befindlichen Trouppen zur Last gelegten Beschuldigungen. Haag, 1756.

Oder man vertheidiget sich etwa auch in denen Zeitungen. Z. E. Im Jahr 1761. lase man:

„Denenjenigen Nachrichten, welche von verschiedenen Orten in Ansehung der Preußischen Expeditionen im Mecklenburgischen, auf gewisse nachtheilige Weise seither verbreitet worden waren, ließ der Berliner Hof unter dem 18. Junius folgendes entgegen setzen:

„Die Wiener, Warschauer und andere Zeitungen von der Art, sind seit einiger Zeit mit vielen erdichteten Schreiben und Nachrichten angefüllet, in welchen man das Verfahren der Königl. Preußischen Trouppen in den Mecklenburgischen Landen mit den schwärzesten und häßlichsten Farben abzuschildern sucht. Es ist nun zwar dieser Kunstgriff dem Gegentheil schon dergestalt zur Gewohnheit geworden, und es kommen in den Oesterreichischen Landen alle Augenblick, mit Benennung der Drucker, und also mit öffentlicher Bekänntniß, so viele, obgleich an sich höchst elende Chartequen und Lästerschriften heraus, daß ein unpartheyisches Publicum sich dadurch nicht irre machen, noch einnehmen lassen, sondern vielmehr den Gebrauch solcher unanständigen Waffen verabscheuen wird; obgedachte Nachrichten sind auch an sich so ungereimt, und mit so weniger Wahrscheinlichkeit ersonnen, daß deren Ungrund einem jeden von Vorurtheilen nicht eingenommenen Leser von

selbst

selbst in die Augen fallen muß, denn wer erkennt zum Exempel in dem angeblichen Anschlage des Königl. Preußischen Proviantamts d. d. Hagenow 1761. in welchen gewisse Lieferungen bey Strafe von Rauben und Stehlen, befohlen seyn sollen, nicht sogleich die untrüglichsten Zeichen einer einfältigen Erdichtung. Indessen wird auch zum Ueberfluß und zur Steuer der Wahrheit hiemit öffentlich declariret, daß das angebliche Schreiben aus Güstrow vom 2ten März, und das Schreiben eines Reisenden durch das Mecklenburgische vom 14. April, und andere dergleichen in den Wiener- und Warschauer Zeitungen bekannt gemachte Articul nichts als grobe Verläumdungen, boshafte Erfindungen, und übertriebene Nachrichten enthalten. Insbesondere kann man bündig versichern, daß die vorgegebene Königl. Ordre vom 14. Febr. niemals ergangen, noch auch jemahls ausgeruffen worden, daß die Mecklenburgischen Einwohner in das Brandenburgische ziehen möchten, und ihnen das genommene alsdann wieder gegeben werden sollte. Wenn einige Unordnungen vorgegangen, so haben diejenige, welche es durch ihre Widersetzung dahin gebracht, sich solches selbst zuzuschreiben. Niemahls aber wird man solche Denkmale der Verwüstung in den Mecklenburgischen Landen finden, als die Oesterreicher, und die mit ihnen verbundenen Völker, in den Preußischen, Hannöverischen, Heßischen, ja selbst in den Sächsischen und anderer Reichsstände Landen täglich stiften, und

wovon so viele hundert abgebrannte Dörfer, so viele hundert tausend Stück geraubten Viehes, und viele Millionen in den äussersten Abgrund des Elendes gestürzter Menschen, zeugen.„

In denen Berliner Zeitungen vom 19. Sept. 1778. meldete man: „Nicht weniger übertrieben sind die so häufig wiederholten Erzählungen von Plünderungen und Ausschweifungen der diesseitigen Truppen. Selbige sind gewiß auf das schärfste verboten, und auch öfters mit dem Leben bestrafet worden. Der Gegentheil hat aber auch selbst den grösten Anlaß dazu gegeben, indem er den Bewohnern des platten Landes befohlen, sich mit allem ihrem Viehe über die Elbe zu begeben, so, daß nicht einmal ein Priester zurück geblieben. Wenn man also Niemand gefunden, und der Troß einige Unordnungen begangen, so hat man bey dem Mangel von Angebern den Schaden weder erfahren, noch bestrafen können, wiewohl derselbe auch gröstentheils nur in Kleinigkeiten, und darinn bestanden, daß Thüren oder Fenster verdorben worden. Die feindlichen Trouppen haben bey ihren Einfällen in Schlesien und Sachsen sich gewiß viel härter bezeigt, und viel stärkere Plünderungen und Exactionen ausgeübt.„

In einigen Preußisch- und Chur-Sächsischen Wechselschriften von 1759. heißt es:

„(Sächsische) kurzgefaßte Nachricht. Der Ueberfall und die erlittene Niederlage bey Hochkirchen am 14. Octob. haben die Preußische Armee dergestalt ausser allen Schranken gese-

gesetzet, daß alle rings um dieselbe herum befindliche Dörfer, obschon ganz unschuldig, ihre Rache haben erfahren müssen. Währender Action selbst sind zu Hochkirchen von denen Preussen, ob sie wohl fälschlich denen Oesterreichern die Schuld davon beyzumessen gesuchet, die Pfarr- und Schulwohnung, nebst verschiedenen andern Häusern, ingleichen zu Weissenberg 3. Häuser und 5. Scheunen eingeäschert worden.

Und noch an eben demselben Tage haben die Preußischen Truppen, ohne alle Kriegsraison, und ohne daß von denen armen Einwohnern (wie wohl von denen Brandenburgischen Bauern in der Gegend Zorndorf an dem Tage der allda gehaltenen Schlacht geschehen ist) die geringste Veranlassung dazu gegeben worden, eine beträchtliche Anzahl Dorfschaften in Brand gestecket, mithin rings herum nichts als Elende gemacht.

Auf den weitern Marsch von Budißin über Görlitz nach Schlesien ist wiederum allenthalben geplündert worden, und man hat gegen die nachsetzenden Kayserl. Königl. Truppen kein bequemers Vertheidigungsmittel zu finden gewust, als daß man aller Orten, wo sich selbige sehen lassen, beym Abzug die Dörfer angezündet, welches traurige Schicksal besonders die Dorfschaften Schönberg, Hermsdorf, Pfaffendorf, Lichtenau und Gensdorf betroffen.

(Preußische) Anmerkung: Daß occasione der Action vom 14. Oct. a. p. und bey den darauf erfolgten Märschen nach Schlesien einige

Dörfer in Brand gesetzet werden müssen, hat die Raison de Guerre nothwendig gemacht, die Oesterreicher haben deren mehr angesteckt, wann aber aller hierdurch verursachte Schaden zusammen gezogen wird, so beträget solcher nur einen geringen Theil desjenigen, welcher durch die so unnöthige Einäscherung der Stadt Zittau Oesterreichischer Seits verursachet worden.

Kurzgefaßte Nachricht: In gleichermasse ist die am 4. Nov. erfolgte Anzündung der Ziegelscheune und des Brauhauses bey Sedlitz nicht, wie wohl in denen Berliner Zeitungen vorgegeben worden, von denen Oesterreichern, sondern von dem durch mehrere dergleichen tapfere Unternehmungen sattsam bekannten, und seit dem verstorbenen Preußischen Generalmajor Meyer geschehen.

Anmerkung: Es ist noch nicht ausgemacht, woher die Ziegelscheine oder vielmehr ein kleines Hauß daneben im Brand gerathen, sondern nur bekannt, daß der Vorfall bey Gelegenheit eines Scharmützels, wodurch die feindliche Croaten aus diesem Posten getrieben, entstanden ist, das Object aber so geringe, daß es nicht werth ist, davon zu erwehnen. Uebrigens haben des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, so lange Dieselben Dero Hauptquartier zu Groß-Sedlitz gehabt, Schloß, Garten und Wald sorgfältig verschonet, und davon nichts versehren lassen, als aber demnächst die feindliche Armee daselbst gestanden, ist der Garten und daran stossende Wald durch die Croaten im Grunde ruiniret und devastiret.

Kurz-

Kurzgefaßte Nachricht: Wie geläufig denen Preussen diese barbarische und landverderbliche Gegenwehr mit Feuer anlegen werde, und wie wenig die deswegen ein vor allemal denen Commandeurs derer Trouppen ertheilte Befehle der Menschlichkeit gemäß lauten mögen, davon hat schon der Commandant zu Torgau das Vorspiel gegeben, indem er bey der ersten Annäherung derer Kayserl. Königl. Truppen nicht allein dasige Brücke, sondern auch die mit denen Preußischen Vorräthen in der Stadt angefüllete Gebäude mit Pechkränzen belegen lassen, mithin klar zu erkennen gegeben, daß er bey erfolgten Angriff die an sich ohnhaltbare Stadt den Flammen aufzuopfern kein Bedenken tragen werde.

Anmerkung: Da im verwichenen Herbst zu Torgau ein ansehnliches Magazin war, und zu dessen Sicherheit die Stadt in ziemlichen Defensionsstand gesetzet ist, so erforderte des Commendanten Pflicht, solches auf das äusserste zu defendiren, und im Fall es nicht zu mainteniren wäre, dem Kriegesgebrauch gemäß, die Magazine auf solche Art zu destruiren, daß solche dem Feind nicht in die Hände fallen. Torgau hatte aber nichts zu besorgen, wann der Feind von diesem Ort weggeblieben: Es scheinet aber der Autor des Impressi voraus zu setzen, daß bey Annäherung eines feindlichen Corps ein Preussischer Commendant sich gleich retiriren müste.

Kurzgefaßte Nachricht: Die hernachmals erfolgte Einäscherung derer Vorstädte

bey der Residenzstadt Dreßden selbst aber leget vollends ganz deutlich zu Tage, daß man sich über alle sonst in Kriegen unter gesitteten Völkern übliche Rücksicht hinaus zu setzen, vorlängst entschlossen sey.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft zu Regensburg hat sich ausserordentliche Mühe gegeben, den Vorwurf der Unmenschlichkeit, den sich die Preußischen Waffen dadurch zugezogen, und dessen Gerechtigkeit der Berliner Hof vielleicht selbst zu fühlen angefangen hat, abzulehnen. Sie hat zu dem Ende Pro Memoria, vollständige wahrhafte documentirte Nachrichten, und Auszüge aus denen Berliner Zeitungsblättern austheilen lassen.

Man würde sich erniedrigen, wenn man auf die elende Schmähungen derer letzteren anders, als durch Zeitungsschreiber, antworten liesse. Das Publicum kennet die ausgelassene Sprache jener Blätter schon genugsam, und sie sind auch schon zum öftern davor nach Verdienst beschämet worden.

Dasjenige, was im Namen einer Churfürstlichen Gesandtschaft, eines Grafen von Schmettau, ans Licht tritt, verdienet mehrere Achtung, aber um deswillen auch eine nähere Prüfung derer darinne enthaltenen Gründe.

Man hat von Seiten des Königl. Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hofes schon längstens mit Vergnügen anerkannt, man hat die Güte GOttes gepriesen, daß der Verlust an Menschen in der Folge nicht so beträchtlich,

als

als man es zu erst aus denen durch alle dabey vorgefallene Umstände glaubwürdig gemachten Aussagen derer geflüchteten billig schliessen können, geäussert hat, vielmehr die meisten vor verunglückt gehaltenen Personen sich nach der Hand wieder eingefunden haben.

Anmerkung: Die Abbrennung derer Vorstädte von Dresden ist schon vorhin in verschiedenen gedruckten Nachrichten ausführlich nach allen ihren Umständen beschrieben, die Befugniß des Herrn Commandanten ausgeführet, und dessen Verfahren justificiret worden, und wann es nöthig, kann durch eine Wiederholung anderweit widerleget werden, was allhier von neuen recoquiret ist, jedoch kann wegen einiger eingemischten Specialumständen nicht unangemerket bleiben.

Kurzgefaßte Nachricht: Hingegen ist aber auch soviel durch gegenseitiges eigenes Eingeständniß gewiß, daß gleichwohlen 280. Häuser in dieser vor Dresden nie zu vergessenden Nacht ein Opfer der Flammen worden; und wer die Schönheit und Bevölkerung derer Dresdner Vorstädte gekannt hat, dem wird es gewiß nicht unglaublich vorkommen, daß dadurch ein Schade von mehr als einer Million verursachet, und an die 1800. Familien um alle das ihrige gebracht worden. Man weiß, daß dergleichen Unglück im Kriege nichts ungewöhnliches ist, und man kann nichts mehr thun, als es beklagen, wo die Raison de guerre es also mit sich bringet. Wenn in Schweidnitz eine

feind-

feindliche Garnison zur Uebergabe zu zwingen, und in Cüstrin ein feindliches Magazin zu verbrennen war, so würde man Preußischer Seits, im Fall es feindliche Städte gewesen wären, es damit gewißlich eben so, und mit Recht, gehalten haben, als von denen Oesterreichern und Russen geschehen ist. Hat man sich doch wohl Anno 1757. vor Prag erlaubt gehalten, da nach der Anmerkung des damals aus dem Preußischen Lager schreibenden Holländischen Volontairs Num. VIII. ein Sturm zu viele Leute, und eine förmliche Belagerung oder Bloquade zu viel Zeit gekostet haben würde, blos die Häuser der Stadt durch Bomben zu zerstöhren, damit man auf diese Weise die darinn eingeschlossene Armee zur Uebergabe nöthigen möchte.

Allein von allen diesen Ursachen läßet sich keine zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen die Dresdner Vorstädte anwenden.

Anmerkung: Daß der über eine Million angegebene Schade nach der eydlichen Manifestation derer Eigenthümer an beweg- und unbeweglichen Gütern sich nur beläuft auf 563344. Rthlr. 15. Gr. und diese haben die Präsumtion vor sich, daß sie solchen gewiß nicht zu geringe angegeben, man hat die viele Bogen betragende gerichtliche Aufnahme in Händen, es wird dadurch schon von selbst wegfallen, daß 1800. Familien, welche auch in 280. Häusern, worunter viele nur klein gewesen, nicht wohnen können, um alle das Ihrige gekommen, und es müßte das ganze Vermögen dieser Familien nur

sehr

sehr geringe gewesen seyn, denn im Durchschnitt beträget es nur 2000. Rthlr. auf die Familie incl. derer Häuser.

Kurzgefaßte Nachricht: Dreßden hat vorlängst aufgehöret, eine Festung zu seyn. Der rechtmäßige Landesherr hat sowohl den ehemahligen Hauptwall, als die Contrescarpe von Neu-Dreßden an Particuliers ausgetheilet, um Häuser und Gärten auf selbigen anzulegen. Der Graben selbst ist zu gleichen Behuf an mehrern Orten bereits bis beynahe auf die Hälfte ausgefüllet.

Niemand kan wohl mit Grunde behaupten, daß des Königs von Preussen Majestät Sachsen, und dessen Hauptstadt Dreßden, jure belli besitzen. Sie haben ja niemals dessen rechtmäßigen Landesherrn den Krieg angekündiget, vielmehr Selbige jederzeit ihrer aufrichtigen Freundschaft versichert: ja, nach Ausweiß ihrer obangezogenen Declaration, sind die Sächsischen Lande von Ihnen nicht, als Feind, überzogen, vielmehr bloß in Schutz und Verwahrung genommen worden! Sie haben also kein Befugniß, die Bestimmung der Sachen in Sachsen zu ändern, noch einen Platz vor eine Festung auszugeben, den der Landesherr nicht dazu geordnet hat. Denn was vor eine wunderbare Sache würde es nicht um einen Schutz und Verwahrung seyn, zu dessen Handhabung man die zu schützende und zu verwahrende Sache lieber muthwillig verderben, als ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wiedergeben wollte?

Sollte

Sollte aber auch auf die noch wenigen Befestigungswerke von Dreßden eine Rücksicht genommen werden können: so ist doch nicht minder bekannt, daß dieser Ort dabey eine Residenz ist. Hannover, Braunschweig und Cassel sind weit mehr als Dreßden befestiget. Wie würde man aber nicht Gegenseits geschrien haben, wenn die Königl. Französischen Truppen vor ihrem Abzug aus diesen Orten gleiche Maasreguln zu deren Vertheidigung, als die Preussen in Dreßden, hätten nehmen wollen.

Die Sache an sich selbst würde eben so wenig schwer gewesen seyn, und vielleicht hätte sie der Französischen Armee besondere Vortheile gebracht; allein gesittete Völker halten sich, selbst mitten im Kriege, nicht alles für erlaubt, was ihrem Nuzen gemäß ist, und suchen ihrem Feinde noch mehr durch Großmuth und Hochachtungsbezeigung, als durch Gewalt der Waffen, überlegen zu seyn.

Anmerkung: Dreßden ist durch Herstellung derer etwas verfallenen Werke wieder in einen so haltbaren Stand gesetzet, daß der Herr Commandant solchen zu behaupten sich getrauet; und wer kann es demselben übel auslegen, wenn er in einem noch weniger haltbaren Ort sich gleichwohl zu defendiren weiß?

Kurzgefaßte Nachricht: Noch mehr, Dreßden ist nicht allein eine Residenz, sondern auch der Ort, wo eine Königl. Familie detiniret wird. Schon längst hat man sich Preußischer Seits gegen selbige dergestalt benommen, daß

gar

gar vieler Zweifel übrig bleibet, ob man vor dieſelbe noch einige ihrem Stand und hoher Geburt gebührende Ehrerbietung hege, oder ob man ſie nicht vielmehr vor bloſſe Gefangene anſehe. Auch noch bey dieſer Gelegenheit, und ſo lange die öſterreichiſche Armee in der Nähe geſtanden, iſt mittlerweile, daß man aus denen eigenen Wohn- und Schlafzimmern Sr. Majeſtät des Königs nach Aufſprengung der Thüren ein Corps de Guarde und Rumorplatz gemacht, das Churprinzliche Palais ſchärfer als vorher beſetzet, ein Officier mit dem Befehl, auf die beſtändige Anweſenheit der Königl. Herrſchaft genau Acht zu haben, und ſolche täglich zu überzehlen, in ſelbiges einlogiret, bey dem geringſten Allarm der Aus- und Eingang gänzlich verwehret, und ſo gar auf den in die Kirche führenden Gang Mannſchaft poſtiret worden, von welcher die Königl. Prinzen und Prinzeßinnen öfters im Vorbeygehen Tobacksdampf und ungebührliche Reden vertragen müſſen. Doch man mag nun Preußiſcher Seits gedachte Prinzen und Prinzeßinnen als Königl. Herrſchaften, oder als Gefangene betrachten; ſo war man ihnen an dem Orte ihres Aufenthalts, wo man ſie auch wider ihren Willen zu bleiben genöthiget, Sicherheit ſchuldig, um ſo mehr, da es nicht unbekannt war, daß der Churprinzeßin Königliche Hoheit ſich damahls bereits guter Hofnung befanden.

Anmerkung: Iſt ſchon oben angeführet, wie die Königliche Familie gehalten werde.

Die Lage des Schlosses und die Nothwendigkeit, sich von dieser Seite in Vertheidigungsstand zu setzen, haben den Herrn Commendanten gemüßiget, die Demarche zu thun, und einige Zimmer zu besetzen: Es ist aber nicht approbiret, wann ein oder der andere gemeine Soldat sich in dem der Königlichen Familie schuldigen Respect vergessen haben sollte, und es ist im voraus zu glauben, daß wenn der commandirende Officier davon Kenntniß erhalten hätte, solches nicht ohne scharfe Ahndung geblieben seyn würde.

Kurzgefaßte Nachricht: Diese Sicherheit konnte bey Anzündung derer Vorstädte ohnmöglich gewähret werden. Der Preußische Staatsminister von Bork sahe, nach dem Zeugniß des Herrn Grafens von Schmettau, in der Vollständigen Nachricht selbst die augenscheinliche Gefahr, der die Stadt und das Schloß, ja die Königliche Familie, dabey ausgesetzet seyn würden, gar wohl ein, und hielte es vor ein Wunderwerk, wenn die Feuersbrunst in den Vorstädten sollte abgehalten werden, nicht die Stadt zu ergreiffen, und darinnen die allergrößte Unordnung anzurichten. Ja die Ueberzeugung davon war so groß, auch wegen des vielen im Zeughauß befindlichen, und selbst in das Königliche Schloß angeführten Pulvers, so wohl gegründet, daß besagter Herr Staatsminister von Bork, nebst dem Herrn geheimden Rath von Eichel, und andern Preußischen Officianten sich, ehe noch das Unglück angieng, vor

ihre

ihre Personen zu retiriren vor gut befanden. Gleichwohlen beharrete der Gouverneur bey seinem Vorsatz, und declarirte sogar, daß er sich in der Stadt selbst von Hauß zu Hauß, ja zuletzt aus dem Königl. Schlosse und Churprinzl. Palais wehren, mithin alles seinem Endzweck aufopfern würde.

Ist dieses Raison de Guerre: so wird das Befugniß im Krieg weiterhin gar keine Einschränkung haben: man wird alle Orte, so Mauren und Gräben haben, vor Festungen ausgeben, und den Feind, dem an deren Erhaltung gelegen, durch deren angedrohete und zum Theil bewerkstelligte Verderbung abtreiben können. Ein Commandant, der solchergestalt einen ohnhaltbaren Ort zum Opfer seiner Hartnäckigkeit gemacht hätte würde vor ein paar hundert Jahren kein Quartier, vielmehr die härteste Begegnung zu gewarten gehabt haben, wie man davon in ältern Kriegen vielerley Beyspiele findet. Die Gewohnheit von dergleichen persönlichen Ahndungen ist blos um deswillen abgekommen, weil man heut zu Tage dem Soldaten-Stande ohnehin zutrauet, daß selbiger die behörigen Rücksichten und Achtungen niemals aus den Augen setzen werde.

In wie weit solches zu Dreßden geschehen, und in wie ferne man, wenn auch zu der That selbst ein gegründetes Befugniß vorhanden gewesen wäre, dennoch in der Art und Weise alle Gränzen überschritten, davon mögen die Preussischer Seits selbst angeführten Zeugnisse reden.

Sie sind um so mehr glaubwürdig, da sie gegen diejenigen beweisen, von denen sie ausgestellet worden.

Der Königl. Ober-Schenke von Bose, der Stadtrath und die Gerichte derer Vorstädte zu Dreßden, bejahen zwar allerdings, daß die Drohung, die Vorstädte anzuzünden, respective den 8. und 9. Nov. der Königl. Familie und ihnen hinterbracht worden, vermuthlich um durch selbige die österreichische Armee zum freywilligen Abzuge zu bewegen, und man glaubet preußischer Seits alles gethan zu haben, daß man dieses in aller Form erwiesen hat. Allein führet man denn nicht selbst dabey an, daß eben diese Drohungen den vorhergehenden Sommer über schon mehrmahlen, und so oft sich nur der Herr Gouverneur wegen derer Kayserlichen und Reichstruppen einige Sorge gemacht, geschehen sind? Und haben nach solchen Vorgang die armen Einwohner sich wohl vorstellen können, daß selbige diesesmal an einer Residenz, in Gegenwart einer Königl. Familie, und ohne dringende Noth, sogleich in der folgenden Nacht vollstrecket werden würde?

Anmerkung: Ob es zwar nicht ohnmöglich gewesen, daß das Feuer der Vorstädte sich in der Stadt communiciren können, so war doch, bey denen vorhandenen breiten Graben und vorliegenden Wällen, auch guten Anstalten, darunter noch keine würkliche Gefahr, indessen aber allezeit der Vorsicht gemässer, sie von der Gegend

gend der Stadt zu entfernen, wo der Feind die Attaque machen wollte.

Kurzgefaßte Nachricht: Die Stunde des über sie verhängten Schicksals war ihnen nicht angekündiget, noch zu Wegschaffung ihrer Habseligkeiten, und Räumung der Häuser einige Zeit gegeben worden, wie doch sonst auch nach der schärfsten Kriegsraison zu geschehen pfleget.

Dem Rathe der Stadt Dreßden wurden um 12. Uhr Mittags obgedachte Drohungen zu wissen gethan, und um 4. Uhr Nachmittags hatte man schon alle Thore geschlossen, so, daß weder einige Veranstaltungen in denen Vorstädten getroffen, noch einige Hülfe geleistet werden konnte. In Anlegung des Feuers selbst erwählte man gerade die Zeit des tiefsten Schlafes, wo Rettung der Personen und Güter am schwersten war.

Man hat mithin Preußischer Seits gewiß es sich nicht zuzuschreiben, wenn hieraus auch vor die Personen derer Einwohner nicht alle das Unglück entstanden ist, dessen man sich bey solchen Umständen natürlicher Weise hätte versehen können. Vielmehr hat man alles gethan, um solches recht vollkommen zu machen. Hätten die Aussteller derer angeführten Zeugnisse nicht aus Furcht manches, so ihnen bekannt, verschweigen müssen, so würde das Publicum von ihnen noch viele Umstände erfahren haben, vor denen man der Menschlichkeit des Herrn Gouverneurs selbst einen gerechten Abscheu zutrauet.

Anmerkung: Wann die vorhergehende

Drohungen nicht realisiret worden, so ist solches deshalb unterblieben, weil die Gefahr und Besorgniß niemals so nahe, als jetzo war, da der Feind sich der Stadt näherte, die Vorposten zurück trieb, mit Kugeln in die Stadt schoß, und Anstalten zur Attaque derselben machte; welcher Commendant würde aber wohl so einfältig seyn, denen Einwohnern, von welchen man ohne das wußte, daß sie mit dem Feinde colludirten, eine Stunde zu benennen, da man dergleichen ausführen will? Und wer weiß, ob es die Einwohner auch sodann nicht vor eitele Drohungen geachtet? Ohnfehlbar aber wäre solches dem Feinde so gleich verrathen, des Herrn Generallieutenants Grafen von Schmettau Excellenz haben übrigens das äusserste abgewartet, ehe Sie zu dieser Resolution geschritten.

Kurzgefaßte Nachricht: Man kann durch mehr als einen Augenzeugen darthun, daß Leute, die sich vor den Flammen retten wollen, die Treppe in ihren Häusern mit Holz und Stroh belegt, und die Thüren versperret gefunden haben; daß sie den freyen Ausgang, und die Erlaubniß, etwas von ihren Haabseligkeiten wegzuschaffen, mit Gelde haben erkaufen müssen, und daß sie dem ohngeachtet noch derer letzteren von der ersten Parthey, auf welche sie wieder gestossen, beraubet worden sind.

Allein auch schon aus denen Preußischer Seits der Welt vorgelegten Zeugnissen selbst erhellet so viel, daß die meisten derer verunglückten Personen durch die rasende Barbarey derer zu dieser

ter Unternehmung commandirten Freybataillons getödtet oder verwundet worden; und daß auch noch am 10. Novemb. Morgens in der Wilßdruffer Vorstadt ein Fuder Stroh mit Pech und Pulver gefüllet, gleich als von ohngefehr abgeladen worden, in dem ganz augenscheinlichen bösen Vorsatz, das Unglück, gleichsam als wäre solches zufälliger Weise geschehen, weiter zu verbreiten, damit man sich des davon zu besorgenden gerechten Vorwurfs entladen möchte. Hat dannenhero der Generalmajor Meyer, wie der Herr Graf von Schmettau versichert, Befehl gehabt, denen Einwohnern noch vor der würklichen Anzündung davon Nachricht zu geben: So können nunmehro hinwiederum besagter Herr Graf aus denen von ihnen selbst erforderten Zeugnissen völlig überzeuget seyn, daß sothaner Befehl keinesweges befolget worden. Haben sie selbst in der Stadt, wie solches die eigene Sicherheit der Garnison erforderte, alle gute Ordnung gehalten; so setzen hingegen eben diese Zeugnisse ausser allen Zweifel, daß solches in denen Vorstädten, wo die Commandirten sich, ihrem eigenen Anführen nach, von 3. bis 6. Uhr Morgens aufgehalten, keinesweges geschehen, ja nicht einmal des unschuldigen Bluts der Einwohner verschonet worden, dessen Vergiessung doch keine Kriegsraison erforderte.

Wer wird sich aber wohl einbilden, daß, wenn der ausgelassene Soldat so gar an diesen sich vergriffen hat, er seine Raubbegierde gegen die Güter der Abgebrannten mehreren Einhalt

werde gethan haben? Doch genung von dieser traurigen Scene, welche denen Preußischen Waffen niemals Ehre machen wird!

Es sind noch mehrere Gewaltthätigkeiten und Bedruckungen anzuführen übrig, durch welche sich das Verfahren der Preußischen Regierung in Sachsen von allem dem, was sonst im Kriege gebräuchlich ist, auf eine denen Einwohnern nur allzufühlbare Art unterschieden hat.

Anmerkung: „Daß die wenige verunglückte Personen durch die Commandirte der Freybataillons getödtet worden, wird aus denen dissei-tigen Schriften nimmermehr erwiesen werden können, und was wegen des Wagens mit Stroh, Pulver und Pech wieder angeführet wird, ist durch das vorhin beygebrachte Zeugniß der Vorstädtischen Viertelsmänner selbst schon wiederleget.„

Eine Ablehnung der denen Russen Schuld gegebenen Grausamkeiten und Retorsion auf die Preussen, findet sich in der T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 958. u. f.

Zu solchem Ende wurden auch allerley Rapports bekannt gemacht, welche die Rußische Officiers erstattet hätten, wodurch erweislich gemacht werden wollte, daß allenfalls die Preussische Unterthanen zu denen geklagten Excessen Gelegenheit gegeben hätten.

Hinwiederum (1) wollten dise Rapports als lauter Erdichtungen der Rußischen Officiers und

(1) s. T. Kriegscanzl. 1761. 2. Band, S. 247.

und Soldaten angegeben werden, um die ausgeübte Schandthaten dadurch zu beschönigen.

In einer Chur-Sächsischen Schrift von 1759. wurde behauptet: Die Excesse derer Russischen leichten Trouppen seyen in den Berliner Zeitungen bis ins unendliche, und öfters auf eine sich selbst widersprechende Art, vergrössert worden.

Eben so will auch an unten (1) bemerktem Ort dafür gehalten werden, daß vile Nachrichten von den Grausamkeiten der Engelländer gegen die Americaner, auch selbst einige angeblich von dem Congreß zu publiciren befohlene Briefe, von denen Feinden des Großbritannischen Ministerii erdichtet worden seyen.

§. 30.

Mehreres *remissive.*

Mehreres von allem disem kommt, bereits gemeldeter massen, unten an verschiedenen Orten, besonders auch, was in Kriegen unerlaubt seye, Cap. 20. vor.

Viertes Capitel.

Von dem Betragen gegen des Feindes Person, Familie, Wohnung, Güter und Bediente.

s. Versuch ꝛc. 9. Theil, Cap. 5.

Innhalt.

§. 1. Persönliche Achtung, §. 2. und Höflichkeiten. §. 3. Verlezung der Ehrer-

(1) in den neuest. Staatsbeg. 1778. S. 65.

bietung. §. 4. Persönliche Bedrohungen. §. 5. Harte Begegnungen. §. 6. Nachstellungen. §. 7. Abstellung des Kirchengebets für die Landesherrschaft. §. 8. Beleidigende Schreibart. §. 9. Subsistenz des feindlichen Hofes. §. 10. Reisesachen eines feindlichen Souverains. §. 11. Correspondenz eines feindlichen Souverains und seiner Familie. §. 12. Betragen gegen die Leibwache, §. 13. gegen der Residenz, §. 14. gegen feindliche Meublen, §. 15. gegen Lustschlösser. §. 16. Confiscation gewisser Hofwaaren. §. 17. Betragen, in Ansehung des Archivs, §. 18. gegen den Hofstaat, §. 19. gegen die Cabinetscanzley ꝛc. §. 20. Gegen die Staats- und andere Bediente, §. 21. und Officiers, §. 22. gegen die Herrschaftliche Jagden §. 23. und Waldungen. §. 24. Ansuchen dritter Höfe. §. 25. Art der Handlungen der feindlichen Höfe mit einander.

§. 1.

Heutiges Tages pfleget man einem feindlichen Souverain und dessen Familie nicht mehr hart- sondern vilmehr mit aller solchen hohen Standespersonen gebührenden Ehrerbietung, zu begegnen.

In einem Chur-Sächsischen Rescript vom 28. Febr. 1761. lautet es: „Gecrönte Häupter haben

haben sonst noch allemal geglaubt, daß, wenn sie an der einander schuldigen persönlichen Achtung, selbst in der heftigsten Wuth des Krieges, etwas ermanglen liessen, sie eben so vil sich selbst vergeben würden.„

Als dahero dem Oesterreichischen General Haddik im Jahr 1757. eine Expedition gegen die Königlich-Preußische Residenz Berlin, (allwo sich damals ein grosser Theil der Königlichen Familie befand,) aufgetragen wurde, gabe man ihme ausdrückliche Ordre: Ins besondere für das Königliche Haus (oder Familie) alle Achtung zu haben.

Im Jahr 1756. lase man aus Dreßden: Les Princes & Princesses de la Maison-Royale, dont les promenades étoient bornées à l'enceinte du Château, jouissent à présent de la liberté d'en faire dans les dehors de la Ville. La garnison Prussienne rend à L. A. R. les honneurs militaires, quand Elles sortent des portes, ou lorsqu'Elles y rentrent. Les Seigneurs & les Dames de leur Cour ont ordinairement l'honneur de les accompager à ces promenades.

In einer anderen Preußischen Schrift heißt es: „Man klaget, daß der dem Königlichen Hause schuldige Egard bey Seite gesezet worden: Wenn jemand unter meines gleichen den mir schuldigen Egard durch feindliche Handlungen bey Seite sezt; so sehe ich keine Verbindlichkeit, die mich nöthiget, mehr Egard gegen ihm zu hegen, als er gegen mir äussert.„

Man

Man sehe auch oben Cap. 3.

Hieher gehöret auch, wann man des feindlichen Souverains Person bey Gelegenheit schonet, wo dieselbe in Gefahr gerathen könnte.

Im Jahr 1778. wurde in denen öffentlichen Blättern gemeldet: Als der Kayser und der König in Preussen in Böhmen gegen einander gestanden, seye der Kayser auf eine Batterie gekommen, allwo der erste Feuerwerker sein Seherohr in der Hand gehabt, und, auf Befragen, gesagt: „Ihro Majestät! dort ist der König!„ Der Kayser hätte darauf das Seherohr auch genommen, und gesprochen: „Er ists!„ Als aber der Feuerwerker eine Canone gegen den König richten wollen, habe der Kayser ihme einen Verweis gegeben, und es seye kein Schuß weder von der Batterie, noch denen dabey stehenden Croaten, geschehen.

§. 2.

Persönliche Höflichkeiten.

Auch währenden Kriegs beobachten ferner feindliche Souverains in Ansehung ihrer selbsteigenen Personen und Familien den Wohlstand bey verschidenen Gelegenheiten.

Sie notificiren nemlich einander die Todesfälle und Regierungsantritte.

So lase man im Jahr 1762. Auszug eines Schreibens aus dem Brandenburgischen, vom 2. Febr. „Se. jetztregierende Rußisch-Kayserl. Majestät haben den Todesfall der höchstseligen Kayserin Elisabeth und Dero darauf erfolgte Bestei-

Besteigung des Rußischen Throns durch ein an unsers Königs Majestät erlassenes Schreiben bekannt gemacht, mit welchem der Rußisch-Kayserl. Cammerherr von Guttowitsch dieser Tagen an dem Königl. Hofe zu Magdeburg eingetroffen ist. Er hat darauf Ihrer Majestät, der Königin, dieses Schreiben in einer besondern Audienz überreicht.„

Diser Cammerherr und Obriste begabe sich auch hernach zu dem Prinzen Heinrich von Preussen ins Lager, und endlich zu dem Könige selber nach Breßlau:

Es ware aber freylich bey disem Fall vil besonderes, und der neue Kayser ware im Herzen ein Freund von dem von seiner Regierungsvorfahrerin äusserst feindlich behandelten König in Preussen; mit welchem er auch gleich darauf Friden schlosse.

Auf eine dergleichen erhaltene Notification legen auch die feindliche Souverains die Trauer an.

Für den König in Großbritannien, (mit deme Frankreich damals im Krieg verwickelt ware,) legte der Französische Hof im Jahr 1760. die Trauer auf drey Wochen an.

Oder das Notifications-Compliment wird, wann keine Trauer statt findet, wenigstens durch ein Gegencompliment erwidert.

So lase man im Jahr 1774.

L'on prétend aujourd'hui que l'Officier Russe, que nous avons dit être arrivé au commencement de Mai au Camp du Grand-Visir, n'étoit point chargé de propositions rela-

relatives à ce ſujet, mais uniquement de complimenter ce Premier-Miniſtre ſur l'avènement du Grand-Seigneur, qu'il avoit fait notifier au Comte de Romanzow par l'un de ſes principaux Officiers.

Gleiche Notificationen geſchehen auch bey Vermählungen.

Im Jahr 1761. 20. Sept. ſchriebe der Engliſche Miniſter, Stanley, an den Franzöſiſchen Miniſter, Herzog von Choiſeul:

Comme l'état de Guerre ne porte aucune atteinte aux ſentimens perſonnels du Roi de l'Angleterre pour Leurs Majeſtés très-chrétiennes, il eſt perſuadé de la part, qu'Elles voudront bien prendre à ſon Mariage, & j'ai entre mes mains des Lettres, par lesquelles Il communique cet événement heureux à Leurs Majeſtés. J'ai l'honneur, d'en envoyer les Copies à Votre Excellence, & je prends la liberté, Monſieur, de recourir à Vos lumières, pour être informé de la manière la plus convenable, de remettre ces Lettres, ſuivant l'état de ma créance, & ſuivant les uſages à Vôtre Cour.

Der Herzog antwortete:

Le Roi a pris la part la plus ſenſible au Mariage du Roi d'Angleterre. Si Vous voulez bien m'adreſſer les Lettres de Sa Majeſté Britannique, je les remettrai à Leurs Majeſtés.

Von anderen Vorfällen diſer Art zeugen folgende Beyſpile:

Als der König in Preuſſen im Jahr 1757.

zu

zu Dreßden ware, lieſſen die Königin in Polen und der Chur-Prinz von Sachſen den König an ſeinem Geburtstage durch zwey Standesperſonen complimentiren; denen er mündlich ein Dankſagungs-Compliment aufgab, auch ſolches durch ſeinen Feldmarſchall von Keith wiederhohlen lieſſe.

Hinwiederum lieſſe der König in Preuſſen der Königin in Polen durch ſeinen Feldmarſchall von Keith zu ihrem Geburts- und Namenstag gratuliren.

Als eben diſem Könige in der Bildergallerie eine Maria Magdalena beſonders wohl gefiele, machte die Königin in Polen ihme ein Geſchenk damit.

Als der König in Preuſſen im Jahr 1758. wieder nach Dreßden kame, hieſſe es:

Le Roi & le Prince Henri ſon Frere arriverent ici. Ils deſcendirent de Caroſſe au Palais, où ils furent récus par le Comte de Schmettau, Commandant de la Ville, accompagné des Miniſtres d'Etat & de Finances de S. M. Peu de tems après, ſurvint le Comte de Wackerbarth, Grand-Maître-d'Hôtel de la Cour, que S. A. R. le Prince Héréditaire de Saxe envoyoit au Roi, pour le complimenter ſur ſon heureuſe arrivée dans le lieu de ſa réſidence. On étoit alors à table; le compliment de félicitation ſe fit en peu de mots.

Ferner befahl der König in Preuſſen im Jahr 1756. daß der zu Leipzig wohnenden verwittwe-

wittweten Herzogin von Curland eine Ehrenwache gegeben, und das Spil vor ihr gerühret werden sollte.

Als im Jahr 1747. die zukünftige Dauphine durch das Teutsche Reich nach Frankreich paßierte, lase man:

L'Empereur a envoyé ordre dans toutes les Villes Impériales où Madame la Dauphine passera, de la complimenter en son nom, & de lui rendre tous les honneurs dûs à sa naissance & à son rang; bien loin d'avoir fait quelques dfficultés sur son passage au travers de l'Empire, comme certains Ecrivains l'ont voulu faire croire au Public.

Zuweilen bedienet man sich bei dergleichen Gelegenheiten dritter Personen. Z. E.

Den 15. Febr. 1757. richtete der Spanische Abgesandte, Don Jacob Masones de Lima und Soto-Mayor, bey dem Könige in Frankreich eine besondere Commißion aus, darum er im Namen des Königs von Großbritannien durch dessen Staats-Secretarium, Herrn Pitt, ersucht worden ware. Er bezeugte nemlich Sr. Majestät, wie vilen Antheil Se. Großbritannische Majestät an dem Ihro den 5. Jan. letzthin zugestossenen traurigen und unerwarteten Zufalle seiner vorgehabten Ermordung, und an Dero bald darauf erfolgter glücklichen Herstellung, nehmen. Der König trug hierauf, nach einem an den Spanischen Abgesandten gerichteten kurzen Compliment, ihm auf, dem Herrn Pitt zu antworten, und ihn zu versichern,

daß

daß er über diſe hierunter bezeugte Aufmerkſamkeit des Königs ſehr gerühret ſeye, und ſeine Erkenntlichkeit deßwegen verſichere.

Und hernach laſe man von London:

L'Ambaſſadeur d'Eſpagne à Paris a fait parvenir au Chevalier d'Abreu, Envoié Extraordinaire de la Cour de Madrid ici, des remerciments de la part de S. M. T. C. au Roi pour le compliment que S. M. a fait faire à ce Monarque ſur ſon rétabliſſement de la bleſſure, qu'il reçut de la main de ſon Aſſaſſin.

Nach dem Tode Kayſer Carls VII. ſchriebe der Königin in Ungarn Gemahl, der Großherzog von Toſcana, an deſſen Prinzen und Erblandes-Succeſſoren, den neuen Churfürſten von Bayern alſo:

„Rien n'eſt ſi touchant, que la perte que V. A. E. vient d'eſſuyer; la Reine en eſt auſſi touchée, que ſi Votre Maiſon Electorale avoit toujours vécu dans la plus étroite amitié avec la Maiſon Royale d'Autriche. Quant à moi, V. A. E. doit être perſuadée que les diſgraces de Votre Maiſon me trouveront toujours ſenſible. Pour le rétabliſſement de la Concorde, je ſai, qu'il y a des voies ſures pour y parvenir; il ne tient qu'à V. A. E. de les embraſſer.„

§. 3.

Verlezung der Ehrerbietung.

Hinwiederum findet man auch Beſchwerden,

daß ein kriegender Theil sich nicht so gegen den anderen betragen habe, wie es die Würde eines gecrönten Hauptes erfordere.

In einem im Jahr 1742. 26. Mart. datirten K. Ungarischen Circular-Rescript wurde geklagt: Daß die Ehrerbietung, so man gecrönten Häuptern schuldig seye, in Ansehung der Königin von Kayser Carls VII. Seiten auf mancherley Art verlezet worden seye.

Dagegen führete eben diser Kayser auch seiner Seits vilfältig über die Königin die bitterste Klagen in disem Stück.

§. 4.

Persönliche Bedrohungen.

Von persönlichen Bedrohungen gegen eine feindliche Familie hat man wenige und nur solche Beyspile, denen man anderer Seits eine gelindere Wendung zu geben suchte.

Als man im Jahr 1756. Oesterreichischer Seits Preussen vorwarf: Daß der Königin in Polen gedrohet worden seye, wann sie sich nicht von der Thüre des Cabinets, welches man eröfnen wollte, hinwegbegebe, militarische Gewalt gegen sie zu gebrauchen; antwortete man Preußischer Seits:

„Es ist allerdings an dem, daß der Königin von Pohlen Majestät, die anständigste Vorstellungen geschehen. Hochgedachte Königin hat sich selbst zuzuschreiben, daß man sich zulezt genöthiget gesehen, Deroselben die unangenehme Folgen zu verstehen zu geben, welche aus einem

längern

längern Widerstande entstehen müßten. Dadurch aber ist nicht gesaget worden, daß man die Majestät selbsten nicht mit militarischer Gewalt verschonen würde, wie hier unrichtig gefolgert wird, indem sich noch wohl glimpflichere Mittel dazu gefunden hätten, und gedachte Vorstellungen verlieren dadurch nichts an ihrer Anständigkeit, so lange nicht bewiesen ist, daß die Sache selbst unrechtmäßig gewesen sey. Wenn des Königs von Preussen Majestät ein Recht gehabt, sich solcher Briefschaften zu bemächtigen, so hat die Königin von Pohlen kein Recht gehabt, solches zu verhindern; und so wie des Königs von Preussen Majestät unstreitig befugt gewesen, alle mögliche und nöthige Mittel zu ergreiffen, um die Ihro aus Sachsen angedrohet gewesene Gefahr abzuwenden, und selbige selbst durch des Gegentheils Schriften zu beweisen, so haben Sie auch ein eben so gegründetes Recht gehabt, solche Mittel nicht allein gegen die Sächsische Lande und Unterthanen, sondern auch selbst gegen den König und die Königin von Pohlen, in so weit Sie sich in Person der Ausführung eines so gerechten Vorhabens widersetzen wollen, zu gebrauchen und auszuüben.„

An unten (1) angezeigtem Ort wird von der Belagerung Dreßden im Jahr 1758. gemeldet: „Der Gouverneur, Graf von Schmettau, hatte Sr. Königl. Hoheit dem Churprinzen sagen lassen, daß Selbige Sich dahin verwenden möch-

(1) s. T. Kriegscanzl. 1758. 3. Band, S. 943.

ten, damit die Oesterreichische Armee sich wiederum von der Residenz entferne, indem er — sonst solche Maaßregeln ergreiffen müßte, welche die Königliche Herrschaften nicht auffer Gefahr lassen würden; worauf auch würklich 4. Wagen, jeder mit 4. Pulverfässern beladen, so 60. Centner am Gewicht betragen haben sollen, in das Königliche Schloß gefahren worden. Die dabey commandirende Officiers hätten öffentlich gesagt, daß, wann sie sich retiriren müßten, dise Pulverwagen an denen 4. Ecken des Schlosses unter die Schwiebbogen gebracht werden würden, um es in die Luft zu sprengen.„

§. 5.

Harte Begegnungen.

Noch seltener seynd die Beschwerden, daß eines Souverains Familie würklich hart begegnet worden seye; und auch dise wollte man nicht als gegründet paßieren lassen.

Als in einer Chur-Sächsischen Schrift von 1756. einer gefangen gehaltenen und allerley Art von Bekränkungen unterworfenen Königlichen Familie gedacht wurde, antwortete man Preussischer Seits:

„Die angeblich gefangene Königliche Familie fährt täglich spazieren, hält wöchentlich drey Courtäge, welche sehr zahlreich sind, und hat währenden Carnevals Bals und Assembleen gehalten.„

Und deme, was Chur-Sachsen unter dem 23. Jul. 1757. bey dem Reichsconvent wegen

des

des Preußischen Betragens gegen die K. Polnisch-Chur-Sächsische Familie hat vorstellen lassen, (1) sezte Preussen den 1. Dec. eine Vertheidigung entgegen. (2)

§. 6.

Nachstellungen.

Noch empfindlicher nimmt man es auf, wann man behauptet, daß eines Souverains Person auf eine hinterlistige Weise nachgestellet worden seye.

Im Jahr 1741. 11. Mart. schriebe der König in Preussen an seinen Minister zu Maynz, von Danckelmann:

„Ohngeachtet der Mäßigung, welche ich bis jezo gegen den Wienerischen Hof bezeiget, und ohngeachtet, daß ich von Zeit zu Zeit alles ersinnliche unternommen, und die freundlichsten Vorstellungen gethan, zu einem Vergleich zu kommen, und den Streitigkeiten ein Ende zu machen, wenn er meinen unstreitigen Gerechtsamen Gerechtigkeit wiederfahren lässet, so fehlet doch sehr viel, daß ermeldter Hof, in Ansehung meiner, sich so bezeigen sollte. Man vergisset daselbst vielmehr alle Pflichten, welche eine Puissanz, auch so gar zur Zeit des Krieges, der andern schuldig ist, und gehet mit so weniger Behutsamkeit, und einer so unanständigen Weise, sowohl in Schriften, welche dieser Hof bekannt macht, als auch in den mündlichen Un-

(1) s. Teutsch. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 44.
(2) S. 1010.

terredungen mit seinen Ministern, mit mir um, daß kein Exempel vorhanden, wo man den Zorn und Eifer so weit getrieben hätte. Da ich indessen des hochmüthigen Bezeigens des Wienerischen Hofes, und der wenigen Behutsamkeit, welche derselbe gegen andere Puissanzen, auch zur Zeit des Friedens, an den Tag leget, gewohnet bin, so habe ich diese unter klugen Nationen, die auch bey den stärksten Irrungen eine gewisse Wohlanständigkeit beobachten, bishero unerhörte Art und Weise verachtet. Allein, man hat zu Wien geglaubet, wie man es dabey mit mir nicht bewenden lassen müsse, und hat, ohne auf die Kriegsgeseze Acht zu haben, welche auch unter den wildesten Völkern in obacht genommen werden, zu der verabscheuenden Extremität sich verleiten lassen, Kundschafter, Spions und Banditen ins Lager zu senden, um alle meine Unternehmungen auszuforschen, mich zu verrathen, den feindlichen Partheyen zu liefern, und so gar nach meiner Person zu trachten. Das, was noch die Abscheulichkeit am fürchterlichsten macht, ist das Bekänntniß eines Banditen, welcher war genöthiget worden, in Gegenwart des Herzogs von Lothringen, in dem Hofkriegsrathe, ausdrücklich dieser Sache halben, einen Eyd zu leisten; so ich aber kaum glauben kan. Ich gestehe, daß mir dasselbe, aus Liebe zum Herzog von Lothringen, nahe gehet, weil ich niemals würde geglaubet haben, daß er dergleichen Unanständigkeit, welche dem Wienerischen Hofe in den Augen der ganzen Welt

Schan-

Schande und Schmach zuziehen müssen, zu verstatten fähig gewesen wäre. Ich sehe mich, wiewohl ungerne, genöthiget, so wenig anständige Sachen von dem Namen des Oesterreichischen Hauses, und den Urhebern eines so verdammlichen Vorhabens, bekannt zu machen. Allein, da dieses zum Unglück mehr als zu wahr, und bewiesen ist, so habe ich euch hiervon Nachricht geben wollen, damit ihr solches an dem Ort, wo ihr euch aufhaltet, bekannt machen könnet.„

Der Wiener Hof hingegen nahme diese Beschuldigung als die gröste Beleidigung auf.

§. 7.

Abstellung des Kirchengebets für die Landesherrschaft.

Wann ein Souverain seines Feindes erobertes Land als eine Conquete und nun als sein selbsteigenes Land behandelt; so ist freylich eine Folge davon, daß man auch das bisherige Kirchengebet für die Landesherrschaft abgeändert wissen will.

Dahin gehöret folgendes: „Demnach Sr. Kön. Maj. zu Hungarn und Böhmen durch verläßige Nachrichten mißfällig zu vernehmen gekommen, was massen von denen Pfarrern und der Geistlichkeit in verschiedenen Orten auf dem Land, theils auch in denen Städten, noch immer die vormals üblich geweste öffentliche Andachten so wohl nach geendigter Predigt als vollendenten Litaneyen vor die ehemahlige Landes-

herrschaft- dann in dem heil. Meß-Opfer die Collecta pro Imperatore fortgesezet worden: diese öffentliche Gebeter aber de facto, da Se. Königl. Majestät die dies orthige Lande im allergnädigsten Besiz haben, zu dieser Intention eingestellt- und hingegen vor Se. Königl. Majestät angefangen werden; solchemnach würdet diese zu dem allhiesigen geistlichen Rath erfolgte Resolution denen sämmtlichen allhier sich befindlichen Klösteren der allerunterthänigsten Beobachtungs willen hiemit communiciret. Sign. München in Consilio Ecclesiastico den 28ten Febr. 1744.//

§. 8.

Beleidigende Schreibart.

Die Staatsschriften seynd besonders voll von Beschwerden und Gegenbeschwerden, daß derer im Krieg befangenen Theile Schriftensteller die gecrönten Häuptern auch zu solcher Zeit schuldige Ehrerbietung gegen einander aus den Augen gesezet hätten: Und da der Souverainen eigenen Personen so wenig geschonet wird; so ist kein Wunder, daß die auf ihren Befehl ausgegangenen Schriften eben so behandelt werden.

Einige wenige Proben aus denen nun einmal biß an das Ende der Welt in öffentlichem Druk da ligenden Schriften mögen von diser Materie, (welche, so unangenehm sie auch ist, doch allhier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden kan,) genug seyn.

Im Jahr 1742. 26. Mart. klagte die Königin

nigin in Ungarn in einem Circular-Rescript: Daß die für Kayser Carl VII. herausgekommene sogenannte patriotische Aufmunterung eine mit denen unanständigst- und unziemlichsten Schmähworten angefüllte recht unwürdige Schrift seye.

Ferner in einem Circular-Rescript vom 19. Sept. 1742. „Die in sothanen Rescripten gebrauchte Schreibart, ist von der Anderseitigen ohngemein unterschieden. Gleichwohl ist der dem Wienerischen Hof beygemessene Uebermuth gleichsam zu einer Gewohnheit worden, und die gegentheilige gröbste Anzüglichkeiten will man für lauter übermäßigen Glimpf geltend machen: und was denen Franzosen mehr als gebilliget wird, muß Uns, als des Reichs vornehmen Mitstand, verübelt werden.„

Und in einer Oesterreichischen Beantwortung eines Chur-Bayrischen Memorials von 1744. heißt es: „Wie schon oben erinnert worden, wird die unziemlichste grobe Schreibart bey denen Schriftstellern des Hofs zu Frankfurt allgemach zu einer Gewohnheit.„

Indessen waren die Oesterreichische Federn eben auch scharf genug gegen Kayser Carl VII. geschnitten; wie die häufige Circularrescripte ꝛc. dises Hofes bezeugen.

Es lautet dahero hinwiederum in einer Kayserlichen Schrift: „Ein anderer Sinn und Ausdeutung, als diese, mag wohl obiger Stelle nicht beygelegt werden, oder aber es müßte der Wienerische Schriftsteller, seiner Gewohnheit nach,

zu Wortverdrehungen wiederum seine Zuflucht nehmen, als welcher Kunstgriff ihm zu Bethörung des Publici, und um das verborgene Gift des schädlichen Mißtrauens, und hierauf besorglich folgender Zertrennung zwischen Haupt und Glieder des Reichs, desto füglicher ausstreuen zu können, ganz gemein und zugleich eigen zu seyn scheinen: So sich abermahlen in der Versezung des in dem Commißions-Decret enthaltenen Worts: vor diesmahl veroffenbaret, indem solches zu der Entlassung fremder Völker geflissentlich gezogen wird, und gleichwohlen doch selbiges nach dem klaren Wortverstand und Zusammenhang der Rede, einzig und allein zu der damahls aufs Tapet gekommener einsweilig- oder dismahliger Raumung des Königreichs Böheim gehöret, weilen Ihre Kayserliche Majestät durch den vorgeschlagenen Stillstand Ihren Erb-Gerechtsamen nichts zu vergeben gedächten, sondern, da sie gütliche Weg denen Waffen vorzuziehen des friedlich-bereitwilligsten Erbietens gewesen, würden Höchstdieselbe dieses Königreich vor diesesmahl zu räumen sich ebenfalls geneigt haben erfinden lassen, bis dahin Ihro durch gütliche Vergleiche nach Recht und Billigkeit entweder durch Wieder-Einraumung sothanes Königreichs, oder anderweitiger gleichgültiger Landen eine hinreichende Begnügung wiederfahren wäre. Wie lauter, rein und unveränderlich müssen demnach diejenige seyn, so die Worte so künstlich umzudrehen, und zu unzuläßigem Vortheil zu mißbrauchen wissen? In dem

dem Durchlauchtigsten Churhauß Bayern ist man keiner dergleichen Verdrehungen gewohnet. Es wird auch der jenseitige Schrifftsteller damit seinem Hof-schlechten Glauben und Vertrauen, auch wenigen Beyfall zubringen, wann er sogar Kayserl. Majestät geheiligte Person mit solcher Frechheit zu näheren, und Ihro derley Verdrehungen, welchen ein Teutsches Gemüth, viel weniger ein so hohes Haupt, nicht unterworfen, aufzubürden sich erkühnen darf; und würde ihm also gerathener seyn, eine solche der Hauptsach ohnehin nichts zu- noch abtragende, und sonsten allen obwohl im Krieg befangenen hohen Häusern ohnanständige Schreibart gar unterlassen zu haben, als noch ferner denen nachgefolgten weiteren Wienerischen Circular-Rescripten vom 16. und 19. Septembris anni currentis nicht allein die unartigste Schmähungen, sondern auch das Gift verderblicher Aufwicklereyen und Verhetzungen einzumengen. Und ob zwar man versichert ist, daß Kayserlicher Majestät angestammte Großmuth alle dergleichen nicht vermuthlich von dem rechten Wissen und Willen des Wienerischen Hofs selbsten herrühren könnende grobe Anzüglichkeiten mit Verachtung ansehen; so liesse sich doch ein recht im Grund aufrichtig patriotisches Herz nicht überwinden, solche Unarten und Grobheiten, die recht zur Gewohnheit zu werden, und fast auf jedes an die allgemeine Reichsversammlung ergehendes Commißionsdecret je länger desto ungescheueter ganz Respects-widrig in vollem Strohm auszu-

brechen

brechen beginnen, immerhin ohne alle billig verdienende Gegenahndung zu übersehen, wann nicht der ohnbewegliche Vorsatz gestellt wäre, niemahls die Gränzen einer anständigen Mässigung zu überschreiten, und also mit dem Exempel (wie die Art von und gegen hohe Häupter zu schreiben seye) vorzuleuchten. Des Wienerischen Concipienten freye und freche, will nicht sagen scoptische Feder, unterwindet sich mit einer ohne Schranken ausschweiffender Vermessenheit Ihrer Römisch- Kayserl. und Königl. Majestät geheiligte Person ein anmaßliches Oberhaupt zu benennen, Allerhöchstderoselben eine Mitverheerung Teutschlands fälschlich aufzubürden, ja sogar nicht undeutlich die Verlezung Teutscher Pflichten vorzuwerfen. Und alle solche und mehrere andere, so man hier zu wiederhohlen nicht würdig haltet, ohnverschämte Antast- und Verläumdungen sollen gleichwohl noch für glimpflich- und moderate Ausdruckungen gelten, und liebreicheste Zeichen eines zur Erneuerung solider Freundschaft jederzeit geneigten Willens abgeben.„

Im Jahr 1744. äusserte sich das Großbritannische Parlament gegen seinen König:

Un procédé si manifestement contraire à la foi de tant de Traités, ne pouvoit être aggravé plus fortement, que par la Déclaration de Guerre que le Roi des *François* a publiée contre V. Maj; Déclaration, qui contient des insinuations si injurieuses à la Dignité Royale de V. M. & à l'honneur du

nom

nom & de la Nation Britannique, que l'indignation que nous en reſſentons en nous-mêmes, ne nous laiſſe aucun doute, qu'il n'en réſulte un ſemblable effet ſur tous les cœurs de vos fidéles Sujets.

In einem K. Königlichen Circular-Reſcript vom 20. Sept. 1756. heißt es: „Wir halten um ſo überflüßiger, in eine weitläuftige Zergliderung diſes Memoire (vom 20. Aug.) einzugehen, da einem jeden bey deſſen bloſſer Einſicht in die Augen fallen muß, in was für unanſtändigen, harten und bedrohlichen Ausdrückungen ſolches verfaſſet ſeye, und wie wenig Preußiſcher Seits auf das, was Souverainen, die noch nicht die Feindſeligkeiten angefangen haben, einander ſchuldig ſeynd, zurückgeſehen, ja wie Uns, ſo zu ſagen, Befehlweis darinn vorgeſchriben werde, auf was Art die diſſeitige Antwort eingerichtet ſeyn müſſe, wann anderſt der feindliche Einfall unterbleiben ſollte. — So wenig Wir nun, — ohne Beleidigung Unſerer höchſten Würde alle billige Empfindlichkeit gänzlich verbergen können; ſo ſorgfältig iſt ſich befliſſen worden, ſich nicht, (wie anderer Seits geſchehen iſt,) den Vorwurf unziemlicher Ausdrückungen bey der unpartheyiſchen Welt zuzuziehen.„

In das Oeſterreichiſche Gegenmanifeſt von diſem Jahr ſeynd ſehr ſtarke Dinge eingefloſſen, welche des Königs in Preuſſen eigene Perſon betreffen.

Die Oeſterreichiſche „ſtandhafte Widerlegung

gung der Preußischen Beantwortung der Verzeichniß einiger Fridensbrüche„ fangt also an:

„Dem Berliner Hof fehlet es an Schriftstellern nicht, welche die offenbare Wahrheiten zu verdrehen, anstatt derselben leere Erdichtungen vorzulegen, andurch die ungerechteste Sachen zu beschönigen, und das Publicum zu verblenden, wohl gelernet haben.

Ein neues Meisterstück derley abscheulichen Kunstgriffen hat derselbe durch die so betitulte ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hof herausgegebenen so genannten Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofs wider die Berliner und Dreßdner Tractaten ausgeübten Friedbrüchigen Unternehmungen an den Tag geleget.

Es sind darinnen Aufzüge von allerhand Gattungen anzutreffen. Kundbare Facta werden widersprochen, irrige und erdichtete für Wahrheiten verkaufet; wichtige zur Sache gehörige Umstände entweder verschwiegen, oder auf eine ungleiche Art beygebracht; in Summa, das ganze Gebäu ist auf verführerische Gründe aufgerichtet, und so beschaffen, daß dadurch auch unpartheyische Gemüther, wann sie von der wahren Beschaffenheit keinen Unterricht erhalten sollten, gar leicht auf irrige Gedanken gerathen könnten.„

Hingegen lautet der Anfang der „Kurzen Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wiene-

Wienerischen Hofes auf das Königl. Preußische Manifest:

„Schwerlich wird man in denen Geschichten anderer gesitteter Völker alter und neuer Zeiten eine Schrift antreffen, welche mit so viel Stolz und Unanständigkeit abgefasset ist, als die, von dem Wienerischen Hofe zum Druck beförderte sogenannte: Beantwortung des, unter dem Titul: Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, sich wieder die Absichten des Wienerischen Hofes zu sezen, und deren Ausführung zuvor zu kommen, kundgewordenen Kriegesmanifests.

Die allen gekrönten Häuptern schuldige Achtung wird darinn gänzlich aus denen Augen gesetzet, und der Hauptinnhalt davon ist, ein elendes Gewebe von den allergröbsten Unwahrheiten und schändlichsten Erdichtungen, welche man dem Publico, in denen allerbittersten und gehäßigsten Ausdrücken, zwar glauben, mit nichts aber erweislich zu machen, gedenket.

Se. Königliche Majestät in Preussen würden Sich zu erniedrigen glauben, wenn Sie hierunter, obgedachtem Hofe, nachahmen, und eine gleichmäßige Schreibart annehmen wollten, welche unter gekrönten Häuptern ganz ungewöhnlich, und nur einem solchem Hofe zukommt, welcher, wie der Wienerische, in Ermangelung gerechter Ursachen und hinlänglicher Gründe, mit erdichteten Beschuldigungen und anzüglichen Ausdrücken sich zu begnügen suchet ꝛc.„

Im

Im Jahr 1756. hiesse es in einer Oesterreichischen Schrift: „Wohingegen alle Verfügungen, so vom Kayserl. Hofe ausgehen, nur mit dem Nahmen eines Wienerischen Stolzes und aufrührischen Unternehmens von demselben (Preussen) beleget, und wider beyde Kayserliche Majestäten die unziemlichste Beschuldigungen mit der ganz eigenen Preußischen Ausdrückungsart hervorgebracht werden.„

Preussen antwortete: „Er (der Wiener Hof,) hat allein das Recht, seine noch so ehrenrührige Schriften zur Reichstagsdictatur zu bringen, dahingegen die Königl. Preußische viel gemäßigtere Schriften davon ausgeschlossen werden. Die Wienerische Schriftsteller halten sich allein berechtiget, einem grossen Könige, der wohl eben die Achtung fordern kann, als beyde Kayserl. Majestäten, Uebermuth und Treulosigkeit vorzuwerfen, und dessen geheiligte Person mit niederträchtigen Anzüglichkeiten, und so gar mit Schmähschriften anzutasten, welche die Kayserin Königin öffentlich in Schutz nimmt, wie mit der bekannten Lettre du Camp de Budin geschehen.„

Ferner hiesse es Oesterreichischer Seits: „Nachdem alle bisherige Preußische Schriften in denen anzüglichsten und gröbsten Ausdrückungen zur allgemeinen Aergerniß verfasset seynd, so will man endlich in dem Preußischen Rescript in Antwort auf das Kayserl. Königliche Circulare vom 20. Sept. das Publicum überreden, als ob man weit davon entfernet seye, das un-

ter

ter Souverainen erforderliche Decorum auſſer Augen zu ſetzen.„

Die Preußiſche Beantwortung aber ſagt: „Der gegenſeitige Schriftſteller treibt hier die Unverſchämtheit auf den gröſten Grad, indem er denen Königl. Preußiſchen Schriften ohne den geringſten Beweiß einen Vorwurf macht, der gänzlich auf die Wieneriſche Schriften zurück fällt. Die Beantwortung des Königl. Preuſſiſchen Kriegesmanifeſts enthält bekanntermaſſen, anſtatt einer vernünftigen Vertheidigung, nichts als Schmähworte, Läſterungen, und perſönliche Anzüglichkeiten gegen einen groſſen König. Dieſe Anmerkungen ſelbſt ſind von ſolchen Vorwurfe nicht frey, und in der Hauptſache hat der Urheber derſelben nichts geleiſtet, als daß er ſich rühmen kann, künſtlich verdrehet, frech geläugnet- und verwegen beſchuldigt zu haben. Hergegen in denen Königl. Preußiſchen Schriften wird man keine Stelle zeigen können, in der man mit Anzüglichkeiten oder unanſtändigen Ausdrücken der Perſon der Kayſerin Königin oder des Römiſchen Kayſers zu nahe getreten wäre. Wenn man aber die Unternehmungen des Wieneriſchen Hofes, und die unbefugte Anmaſſungen des Reichshofraths mit ihrem wahren Nahmen beleget, ſo hat man daran nicht mehr gethan, als daß man der Wahrheit Gerechtigkeit hat wiederfahren laſſen.„

Noch eine Oeſterreichiſche Anmerkung gehet dahin:

„Gleichwie aber dergleichen Beweiß wider die offenkündige Wahrheit nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüßig, die zwey leztere Preußische Impressa, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegesmanifests vergeblich hat abgefertiget, und die Reichs-Garantie von dessen Ruhestöhrern angesonnen werden wollen, insbesondere zu berühren, indem das Publicum von der darinne angerühmten Achtung gegen gecrönte Häupter so wenig auferbauet worden, als wenig wesentliches dasselbe daran beobachtet, so einem ausbündigen, und nicht vielmehr höchst anzüglichen Muster gleichete, oder der Kayserin Königin Majestät die Gehäßigkeit einer würklichen Vergewaltigung Dero Reichsmitständen und gefährlicher Absichten wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten mit scheinbarem Grunde zuziehen könnte.„

Und die Preußische Beantwortung lautet: „Man muß dem Publico billig überlassen, ob selbiges dem Urtheil, welches der Verfasser derer Anmerkungen von denen hier benannten Schriften fället, beytreten, oder nicht vielmehr davon appelliren werde: So viel ist aber wohl gewiß, daß eben gedachtes Publicum sich verwundern muß, wenn die Wienerische Schriftsteller von der Achtung gegen gecrönte Häupter einige Erwähnung thun wollen, da sie selbige in ihren Schriften ganz verkennet zu haben scheinen, und sonderlich die hier angezogene Beantwortung des Preußischen Kriegesmanifests zu allen

allen Zeiten ein Muster einer unartigen und unanständigen Schreibart seyn wird.„

Und noch einmal: „Die unanständigen Ausdrücke, deren der Wienerische Schriftsteller sich hier bedienet, zeigen ebenfalls, daß der Wienerische Hof sich berechtiget halte, alle Reguln des Wohlstandes, und alle gecrönten Häuptern schuldige Achtung bey Seite zu sezen, zu einer Zeit, da er sich täglich darüber beschweret, daß man ihm nicht Ehrerbietung genug erweise.„

Am ärgsten hat es wohl der Verfasser der Anmerkungen über die Beantwortung der gerechten Sache Chur-Sachsens gemacht. Er schreibt unter andern gleich im Anfang: „Wie heilsam wäre es vor Chursachsen, wenn der Berliner Hof gegen das Völkerrecht, so zärtlich, als gegen die Schreibart gesinnet wäre. Würde ihm diese rühmliche Delicatesse diejenigen Ausschweifungen, so er gegen Chursachsen verübet, erlaubt haben, die kein Rechtschaffener denen rohesten barbarischen Völkern zu gute halten kann. — Nur muß ich die kritische Zärtlichkeit meines Schriftstellers mit ein paar Worten belohnen. Ich gebe ihm zu, daß die Berliner Schriftsteller in der Stärke ihrer Ausdrücke alle diejenigen Scribenten weit übertreffen, welche sie schon so ofte mit der Feder zu ecrasiren gedrohet. Auch darinne bin ich mit ihm einig, daß der gröbste Unterofficier nicht vermögend seyn kann, denen ihm untergebenen Soldaten auf eine so ungesittete und ungezogene Art zu begegnen, als viele Berliner Schrift-

steller das Verhalten derjenigen Höfe beurtheilen, die ihre Absichten dem Interesse des Preussischen Hofes aufzuopfern Bedenken tragen. Sollte man nicht bey Durchlesung vieler preussischen Schriften, welche die Unternehmungen des Berliner Hofes der Welt als gerecht vorbilden sollen, auf die Gedanken gerathen, daß ihre Verfasser die Gesellschaft der Wachtstuben weit sorgfältiger, als die Gesellschaft der Musen besucht haben müßten? Doch ist dieses freylich dem herrschenden Geschmack in den brandenburgischen Landen zuzuschreiben. Da dieser überhaupt kriegerisch, und etwas ungestümm ist, so darf man sich nicht wundern, wenn die preussischen Publicisten die Art des Vortrages in ihren Schriften darnach bilden.„

Man hat aber auch schon dafür halten wollen, daß der eine Theil zuweilen die Sachen hierinn zu weit treibe, und Ausdrücke als anstößig und beleidigend angebe, die doch dergleichen nicht seyen. So lase man im Jahr 1745.

On a trouvé mauvais à la Cour de *France*, que celle de *Vienne* ait publié, que l'Armée de Sa Maj. Très-Chrét avoit été forcée, de repasser encore le Rhin. On sent aisément, que ce n'est-là qu'une fausse délicatesse, & qu'elle ne l'auroit jamais repassé volontairement, si elle avoit pû rester en sûreté sur la droite de ce fleuve.

§. 9.

Subsistenz des feindlichen Hofes.

Ob und wie ferne ein Souverain seines Fein-

des

des Person und Familie die Subsistenz schuldig seye? lässet sich schwer überhaupt beantworten, und es kommt viles auf die Umstände an.

Als Oesterreich im Jahr 1742. ꝛc. die Chur-Bayerische Lande innehatte, liesse es deren angebohrenen, daraus flüchtigen, Regenten nichts zu seinem und seiner Familie Unterhalt daraus abfolgen.

Als der König in Polen im Jahr 1756. sich Anfangs noch im Lager bey Pirna bey seinen Trouppen befande, wurde nichts an Victualien in das Lager gelassen, ausser was für den König bestimmet ware.

Hernach klagte der Chur-Sächsische Gesandte der Teutschen Reichsversammlung: Daß von dem Könige in Preussen solche Wege eingeschlagen werden, wodurch es dem Könige in Polen, Churfürsten zu Sachsen, selbst und seinem Königlichen Hause an der Subsistenz ermanglen solle.

Ferner heißt es: „Selbst das Königliche Hauß hat, ausser denen 7800. Rthlrn, so Ihro Majestät der Königin, weil sie vor Dieselben in der Rentkammer bereits parat gelegen, im Monat September verabfolget worden, aller Vorstellungen ohngeachtet, von denen Landeseinkünften nicht das mindeste erhalten können: Man hat sich sogar nicht entsehen, denen Banquiers im Lande zu untersagen, dem Königl. Hause einigen Credit zu verschaffen.„

Den 18. Sept. 1756. hingegen schriebe der König in Preussen an den König in Polen:

„Ich habe sehr ungerne vernommen, daß einige von meinen Officiren so verwegen gewesen sind, verschiedenes Wildpreth, das für Ew. Majest. Person bestimmet gewesen, anzuhalten, Dieselben können versichert seyn, daß ich selbige, wann ich sie heraus zu bringen vermag, nach der Schärfe bestrafen, auch mir alles, was Dero Person und Dero Familie betrift, jederzeit heilig seyn lassen werde.„

Anderwärts meldete der König in Preussen: „Es ist notorisch, daß Wir es an denjenigen nicht ermangeln lassen, so die Politesse und Achtung sowohl gegen des Königs von Pohlen Person, in hinlänglich verstatteter Zufuhr der vor dessen Tafel benöthigten Victualien und Rafraichissements erfordert, als in Ansehung Dero Königlichen Gemahlin, welche, so viel Sie an Gelde verlangen, allemal erhalten, und noch nie daran den mindesten Abgang erlitten haben.„

Und in einer Preußischen Schrift heißt es: „Es ist unlaugbar, daß der Königin von Polen Majest. anfänglich die nöthige Gelder zu Dero Unterhalt aus denen Landeseinkünften verabfolget worden; wie man dann selbst in denen Sächsischen Schriften, eine Summe von 7800. Thl. empfangen zu haben, eingestehet: Da aber hochgedachte Königin nicht mehr dann 174000. Thlr. monathlich verlangt, welche damals in allen Sächsischen Cassen nicht vorhanden waren; so haben Se. Königliche Maj. nichts anders thun können, denn Hochdieselbe an des Königs von Polen Maj. zu verweisen. Nachdem

dem auch der König von Polen seine Trouppen zu denen Oesterreichern stossen lassen, und eine öffentliche Gesandtschaft nach Petersburg abgeschickt, um der Kayserin von Rußland Maj. zum Krieg gegen Preussen zu bewegen, folglich Derselbe sich nunmehro als einen offenbaren Feind aufzuführen angefangen; so kan Sr. Königl. Preußischen Maj. wohl nicht verdacht werden, wann Sie nunmehro Anstand nehmen, einem so übelgesinnten Hofe fernerweit einigen Vorschub zu thun.„

In der gerechten Sache Chur-Sachsens ꝛc. ward dagegen eingewandt: „Die gerühmte Zulassung alles erforderlichen Vorraths von Lebensmitteln und Erfrischungen ins Lager vor die Tafel Ihro Königl. Maj. in Polen war, (wie auf beyden Seiten bekannt genug seyn müssen,) mit so vilen Schwürigkeiten verknüpft, daß auch dise Proviantwägen einmal bey acht Tagen aufgehalten worden.„

Ferner: „Der ungehinderte Zufluß der Einkünfte aus der Königlichen Rentcammer hätte wenigstens Ihro Majestät der Königin und dem hohen Königlichen Hause diejenige Mittel gewähret, welche, jedesmahl aus Königl. Preussischen Händen ersehen zu müssen, nicht der mindeste Anschein des Rechts und der Wohlanständigkeit erfindlich zu machen; so wie die niemals geweigerte Auszahlung, deren man sich in dem Königl. Preußischen Circularrescripte vom 18. Octob. berühmet, mit der wahren Beschaffenheit der Umstände und denjenigen ganz wider-

sprechenden Veranstaltungen nicht zu vereinbaren stehet, nach welchen noch am 8. Novemb. 14000. Rthlr. aller Vorstellung zu den nöthigsten Tafelgeldern des Königl. Hofes und zur Unterhaltung Dero Hofstatt ungeachtet, dem Preußischen Beamten ausgeantwortet werden müssen.„

Preussen replicirte: Es seye die reine Wahrheit, daß der Königin von Polen dasjenige, was sie nach Billigkeit verlangen könne, ausgezahlt werden solle: Wenn aber so starke Summen gefordert würden, welche den grösten Theil der Landesrevenüen übersteigen, oder grössere verlangt worden, als würklich in allen Cassen vorhanden gewesen; so habe es wohl nicht anderst seyn können, als daß der König die Auszahlung derselben von sich ablehnen müssen: Und dises seye die wahre Ursach, warum er das angesonnene Gesuch, der Königin von Polen monathlich 174000. Thlr. zu Dero Ausgaben zu zahlen, verbeten habe. Ferner seye zwar einige Monathe hernach, als man die Cassen in Beschlag genommen, vorgegeben worden, daß darunter 14000. Rthl. Tafelgelder vor den Hof gewesen: Es habe aber an dem Beweis gefehlt, und es seye eine blosse Erfindung der Rendanten gewesen.

Sachsen duplicirte: „Daß der König in Preussen sich anmasset, der Königin in Pohlen Majestät die zu Unterhaltung Dero Königlichen Familie gewidmeten Gelder höchst-unverantwortlicher Weise zu entziehen; solches ist ohne

Zweifel

Zweifel eine Ungerechtigkeit, welche die Usurpation des Preußischen Hofes gegen Chursachsen auf das höchste treibet: Und woher hat denn der König in Preussen das Recht nebst dem Berufe erlanget, in Ansehung derjenigen Gelder ein entscheidendes Urtheil zu fällen, welches Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu bestimmen, einzig und allein vorbehalten bleibet? Eben so geartet und enorm ist das an die Banquiers zu Dreßden ergangene Königlich-Preußische Verbot, Ihro Maj. der Königin in Polen Vorschüsse an Geld zu thun.„

§. 10.

Reisesachen eines feindlichen Souverains, ꝛc.

Wie sich zween feindliche Souverains in Ansehung eines von ihnen durch des anderen Land an ein drittes Ort vorgehabten Reise betragen haben, belehret dises:

Den 11. Sept. 1756. schriebe der König in Preussen an den König in Polen:

„Wenn Dieselben heut oder morgen, wenn es Ihnen gefällig ist, wohin Sie es vor gut befinden, durch meine Armee gehen sollten; so wird Jedermann für Dero Person eben diejenige Hochachtung haben, als wenn Wir Bundesgenossen wären.„

Darauf schriebe der König in Polen den 15. Sept. an den König in Preussen:

„Da ich wegen des Unglücks, welches meine Erblande betroffen hat, dasjenige, was ich meinem Königreich schuldig bin, woselbst den

4. des künftigen Monats der ordentliche Reichstag seinen Anfang nehmen soll, keinesweges aus den Augen setzen kann; so mache ich mir die Versicherung zu Nutze, so mir Ew. Maj. noch in Dero Briefe vom 12. hujus wiederholt haben, und ersuche Sie, zu gestatten, daß ich mich mit meinen beyden Prinzen, meinem Minister, und meinem Gefolge, von hier nach Polen frey, ungehindert, und in aller Sicherheit begeben könne. Ich werde über Breßlau gehen, auf welcher Route die benöthigten Pferde, an der Zahl 130. am leichtesten anzutreffen seyn werden. Ich zweifle nicht, Ew. Maiest. werden mir in meinem Suchen nicht entstehen, und zugleich die Gütigkeit haben, mir ohne Vorschub ein paar Pässe vor zwey Officiers zu senden, die ich gerne voraus schicken wollte, um wegen der Pferde und Nachtquartier Anstalt zu machen.„

Der König in Preussen replicirte den 16. Sept.

„Was Dero Reise nach Polen anbelangt; so hofte ich, daß Sie die wegen der Armee angefangene Unterhandlung, als welche sich durch Dero Entfernung allzuweit hinausziehen dörfte, noch vorher zu Stand zu bringen belieben werden. --- Ich werde so dann keinen Anstand nehmen, so wohl die verlangte Pässe zu geben, als auch die Relais durch Schlesien nach Dero Wohlgefallen anlegen zu lassen.„

Den 17. Sept. wiederhohlte der König in Polen sein Ansuchen: Und als der König in Preussen nichts darauf antwortete, bate der

König

König in Polen nochmals: Sich darüber zu erklären, weil seine Gegenwart in seinem Königreich nöthig seye.

Darauf schriebe der König in Preussen: „Ew. Majest. scheinen wegen Dero Reise nach Pohlen ziemlich eilfertig, erinnern Sich aber nicht, wie ich in Ansehung Dero Trouppen und der meinigen, die Ihnen gegenüber stehen, eben so wenig noch länger warten könne. Meines Erachtens sollten diese beyden Punkte zugleich ausgemacht werden.„

Nachdeme sich aber die Sächsische Armee den 18. Oct. an Preussen ergeben hatte, schriebe der König in Preussen noch selbigen Tages an den König in Polen: „Da Euer Majestät mir Dero Verlangen zur Vornehmung der Polnischen Reise --- zu erkennen geben lassen; so habe ich unverzüglich alle diejenige Befehle gestellt, die Euer Majestät durch Dero Major Zedwitz von mir begehret haben. --- Euer Majestät haben nur anzuordnen, wie Sie die Strasse nach Dero eigenen Gefallen nehmen wollen: Und wenn Euer Majestät lieb wäre, unterwegens keine von meinen Trouppen anzutreffen; so geruhen Sie nur ferner, mir Dero Meinung hierüber durch den General Baron von Spörcken zu wissen zu thun, damit ich, derselben zu Folge, meine Leute so fort abwärts rücken lassen könne.„

Ob man eines Feindes Familie nöthigen könne, sich aus ihren Land anderswohin zu begeben? hat man verschidene Meinungen geäuffert.

Den

Den 13. Jun. 1757. verfügte sich der Preußische Commendant zu Dreßden, General von Bornstätt, zu der Königin in Polen, und eröfnete derselbigen, auf Befehl des Königs: Daß, da die dermalige Umstände die Gegenwart der Königin und ihrer Familie in diser Residenz und Landen nicht länger gestatten wollten, Sie Sich gefallen lassen würde, nebst sämtlichen jungen Herrschaften, und zwar binnen der darzu bestimmten 8tägigen Frist, sich nach Polen zu begeben. Bey der durch Schlesien anzustellenden Reise, (allwo man sich jedoch auch nirgends länger, als sonst gewöhnlich, aufzuhalten hätte,) wollte der König selbst die benöthigte Vorspannpferde durch Sachsen und Schlesien besorgen und parat halten lassen; wie er denn der Meinung wäre, es würde der Königin angenehm seyn, sich wiederum zu ihrem Gemahl zu verfügen.

Die Königin hingegen gabe mit mehrerem ihre Befremdung zu erkennen, und führte die Ursachen an, warum die Reise nicht thunlich seye: Sie könnte noch würde sich also nicht entschliessen, von Dreßden wegzugehen; und glaubte sie, um so weniger hierzu durch eigenmächtige gewaltsame Mittel und persönliche Thathandlungen angehalten werden zu können, oder auch dergleichen nur beförchten zu dörfen, da sie von gleichem Rang mit dem König seye, ihre Sache die gemeine Sache aller hohen Potentaten der Welt seyn würde, welche alle unvermuthete etwaige ausserordentliche Vergewaltigung und

Belei-

Beleidigungen nicht gleichgültig vernehmen, und ohne das convenable Ressentiment lassen könnten, noch würden. Endlich müßte die Königin zuvor ihres Herrn Gemahls Einwilligung und Gedanken darüber vernehmen; zu welchem Ende man einen Paß für einen Courier nach Warschau ausstellen möchte.

Der König in Preussen liesse aber auf die wegen dises Antrages geführte Beschwerden antworten: Vorhin hätte es geheissen, die Königin und ihre Familie seyen eingesperrt; daher habe er den Antrag machen lassen: Ob sie sich nach Warschau begeben wollten? Da sie aber keinen Lust darzu bezeugt, habe er es dabey bewenden lassen.

Gegen das feindliche Frauenzimmer ist man in Reisesachen noch nachgiebiger.

Im Jahr 1743. meldeten die öffentliche Blätter:

Cette Princesse, (die Herzogin von Modena) pour prévenir, que les Galères, destinées à la conduire en Provence, ne soient exposées à quelque inconvénient de la part de l'Escadre Angloise, a pris le parti de faire demander un Passeport à l'Amiral Matthews; mais la réponse de cet Amiral a été: Qu'une Princesse de sa naissance & de son rang n'avoit pas besoin de Passeport: Que les Galères sur lesquelles elle s'embarqueroit, ne souffriroient dans leur passage, ni retard ni interruption de la part de l'Escadre Angloise; & que, si S. A. R. avoit voulu préférer de se servir

d'un

d'un des Vaiſſeaux de ſon Eſcadre pour faire le trajet, il s'en ſeroit trouvé extrémement honoré.„

§. 11.

Correſpondenz eines feindlichen Souverains und ſeiner Familie.

Wegen der Correſpondenz eines feindlichen Souverains mit ſeiner Familie hat es auch ſchon Streitigkeiten gegeben.

Als der König in Polen im Jahr 1756. ſich zu ſeinen Trouppen ins Lager nach Pirna begabe, ſeine Gemahlin und Familie aber in Dreßden auch zu der Zeit verblieben, als der König in Preuſſen ſolches mit ſeinen Völkern hatte beſezen laſſen, wurde Niemanden erlaubt, ſich von Dreßden in das Lager nach Pirna= oder von da nach Dreßden zu begeben; doch wurde denen Couriers, welche der König und die Königin in Polen an einander ſandten, um ſich von ihrem Befinden Nachricht zu geben, diſe Freyheit geſtattet.

Nachhero wurde diſe Freyheit eingeſchränkt, und man laſe:

Le Roi (de Pologne) envoya à Dreſde ſon premier Page de la Chambre avec des Lettres pour la Reine. Lorſqu'il voulût rapporter la reponſe â S. M., les Houſſars Pruſſiens avoient déjà formé leur cordon & coupé toute communication entre la Ville & le Camp. Le Page fût pris; ſes lettres furent envoiées au Roi de Pruſſe, qui fit dire qu'on

pouvoit

pouvoit les rendre au Page & le renvoyer à Dresde, en lui insinuant de ne plus retourner.

Und als der König in Polen endlich nach Polen gienge, wollte die Correspondenz zwischen ihme und seiner Familie gar nicht mehr gestattet werden.

In einer Chur-Sächsischen Schrift von 1757. lässet man sich darüber heraus: „Ihro Königl. Majestät in Preussen hatten bey der Abreise Ihro Königl. Majestät in Pohlen nach Dero Königreich ohnbedingt versprochen, Ihnen die Correspondenz mit Dero Gemahlin Majestät mittelst durch Schlesien, wie auch sonst gewöhnlich, zu verlegender Ulanen frey zu lassen. Auf Befehl letztgedachter Ihro Königl. Majestät mußte der Generalmajor von Spörcken des Königs von Preussen Majestät hieran erinnern: Allein Dieselben hatten sich indeß --- beleidiget gefunden: Und da Ihnen beygefallen war, daß obbesagte Ulanenpostirung leichtlich zu ihrem Nachtheil gereichen könnte, so trugen Sie kein Bedenken, Ihr disfalls gegebnes Wort zurück zu nehmen.„

Der Chur-Sächsische General-Major von Spörcken schriebe nemlich den 3. Nov. 1756. an den König in Preussen:

„Nachdem es Ew. Majest. gefallen, mir die ausdrücklichsten Versicherungen zu ertheilen, daß der Lauf einer ordentlichen Correspondenz zwischen dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, Ihro Majest. der Königin, und der

Königl.

Königl. Familie, auch in Ansehung anderer Particulierbriefe, auf keine Weise untersaget werden würde, ja sogar der König mein Herr zum Behuf dieses Briefwechsels Uhlanen-Stationes durch Schlesien bis nach Dreßden anlegen könnte: So habe ich nicht ermangelt, davon meinen allerunterthänigsten Rapport abzustatten, jedoch nunmehro mit schmerzhafter und gerechter Rührung vernommen, daß an Statt dieser Ordre der Postmeister zu Crossen vielmehr unter dem 10. Octobr. eine ganz entgegen laufende erhalten, nämlich weder Briefe, noch Couriers, noch Estaffetten, unter keinerley Vorwand paßiren zu lassen. Bey diesen Umständen kann auf Ew. Königl. Majest. Wort, welches auf eine gerechte Sache gegründet ist, ich mich zuversichtlich beruffen, und nehme mir demnach, vermöge des von dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, mir deshalb ertheilten Befehls, die Freyheit, bey Höchstdenenselben dahin allerunterthänigst anzutragen, damit Ew. Königl. Majest. die dieserwegen nöthigen Befehle ergehen zu lassen geruhen mögen.„

Der König antwortete den 9. Nov.

„Ich werde niemals das Wort läugnen, so Ich Ihnen wegen derer zur Erleichterung des Briefwechsels Ihres Hofes von Warschau bis Dreßden anzulegenden Uhlanen Postirungen gegeben habe. Allein Sie werden sich erinnern, daß dieses Versprechen Bedingungsweise geschehen, und daß Sie mich von wegen des Königs, Ihres Herrn, damals versichert haben,

es würde Derselbe seine in Pohlen befindliche Trouppen keinesweges an den Wienerischen Hof geben, um sich deren in gegenwärtigem Kriege zu bedienen.

In Erfolg dieser Verbindung geschiehet es, daß Ich Ihnen nochmals zusage, wie ich bereit sey, diese Anlegung der Uhlanen-Postirung, mit aller darzu erforderlichen Sicherheit, zu erlauben, wenn Ihro Majest. der König, ihr Herr, so wie ich mich des von seiner Treu und Glauben versichert halte, bey denen Mir von Ihnen in seinem Namen ertheilten Versicherungen, seine Trouppen nicht zum Dienst meiner Feinde herzugeben, beharret. Woferne aber wider alles mein Erwarten Dieselben Ihre Gesinnungen und Zusagen deshalb ändern sollten, so werden Sie selbst einräumen müssen, daß die Anlegung dergleichen Uhlanen-Postirungen etwas unschickliches enthalte, indem die ganze Welt solche als Leute ansehen dürfte, deren hauptsächlichste Sorge seyn würde, alles, was sich auf der ganzen Route zutrügel, zu beobachten, und davon üblen Gebrauch zu machen. Solchergestalt richte Ich mich hierunter nach der Antwort, so Ich von Ihnen erhalten werde.„

Der General replicirte den 24. Nov. „Höchstdenenselben kann ich allerunterthänigst nicht bergen, wie die Bedingungen, auf welche Ew. Majest. Dero ausdrückliches Versprechen, die Anlegung der Uhlanen-Stationen zu Erleichterung der Correspondenz aus Pohlen nach Sachsen, und aus Sachsen nach Pohlen zu gestat-

ten, gesetzet haben wollen, mich ungemein befremdet haben. --- Ew. Königl. Majest. hatte ich nachgehends zu fragen die Ehre, ob die Correspondenz aus Sachsen nach Pohlen, und aus Pohlen nach Sachsen frey seyn würde? Worauf Sie mir die Gnade thaten, mit Ja! zu antworten. Ich fragte weiter, ob Dieselben für genehm hielten, daß man zu Beförderung dieser Correspondenz zwischen Ihro Majest. dem Könige, meinem Herrn, der Königin und der Königl. Familie die gewöhnlichen Uhlanenstationen anlegte? Ew. Maj. antworteten mir mit diesen ausdrücklichen Worten: Ja! das hat keine Schwierigkeit, sie können es dem Könige, ihrem Herrn, sagen; Er kann mit der Königin correspondiren, seine Uhlanen, welche Er will, kommen, und wie gewöhnlich, postiren lassen, um seine Correspondenz zu erleichtern und zu beschleunigen.

Darauf gaben Ew. Königl. Maj. mir Dero Königl. Wort, ohne Bedingung, ohne Vorbehalt, und ohne der 4. Polnischen Regimenter Erwehnung zu thun.„

Der König duplicirte den 2. Dec. „Ich finde mich genöthiget, meinen bisher obgewalteten Gefälligkeiten Schranken zu setzen, und vielmehr vor meine eigene Sicherheit, und das Wohl meiner Lande bedacht zu seyn, folglich den Durchgang derer Uhlanenposten durch solche, als eine Sache von bösen Folgen, und an welche weiter nicht zu gedenken ist, rund abzuschlagen 2c.„

Hierzu kame noch folgendes: Den 8. Aug. schriebe der Prinz Carl von Lothringen an den Oesterreichischen Generalen, Grafen von Nadasti:

„Obgemeldter Prinzen von Sachsen Liebd. haben mich belanget, die Verfügung zu treffen, daß die von der Königin in Pohlen Majestät an Sie mit Briefschaften beladene Expressen auf unseren Vorposten ungehindert paßiret, und mit einer Ordonnanz in das jeweilige Hauptquartier geschicket werden möchten. Unter diesen Expressen wäre ein sogenannter Rum, der am öfterstен anhero und wiederum zurück gesendet würde, dessen Nahme besonders unseren Vorposten bekannt gemacht werden möchte. Euer Excellenz belieben solchemnach die sogestaltige Ordre sogleich auszustellen, und daß sie genau befolget werde, mit allem Ernst darob zu halten?

P. S. Was oben wegen eines sogenannten Rum gemeldet worden, ist ein Misverstand; wie man sich jetzo näher expliciret, ist dieser Nahm nur die Losung vor alle aus Dreßden hiehero, oder von hier nacher Dreßden geschickt werdende Expressen; worüber also Euer Excellenz Dero Vorposten zu belehren sich angelegen seyn lassen wollen.„

§. 12.

Betragen gegen die Leibwache.

Leibwachen seynd Soldaten; müssen also meistens gleiches Schicksal erfahren, wie andere militarische Mannschaft; doch nicht allemal.

Im Jahr 1756. wurde aus Dreßden gemeldet: „Es wurde der Sächsischen Schweizergarde von 100. Mann, nebst deren Officiers, durch den Königl. Preußischen Commendanten ihre Erlassung angekündiget, und ihnen freygestellet, hinzugehen, wo sie wollten. Es wurde ihnen darauf das Gewehr abgenommen, und das Schloß von Preußischer Mannschaft besetzt, ihren beyden Hauptleuten aber, den Herren Generals Meagher und Horst, angedeutet, daß sie sich nach ihren Gütern begeben könnten.„

Eben so wurde auch vor des Churprinzens Quartier eine Preußische Wache gesezt.

Adeliche Cadets werden auch als eine Art von Leibwache angesehen und behandelt.

Als die Russen im Jahr 1761. Berlin einnahmen, wurden 97. Preußische Cadets nach Petersburg gebracht.

§. 13.

Betragen gegen der Residenz.

Allerley in Ansehung des Betragens gegen feindliche Residenzien seit 1740. sich zugetragene Vorfälle kan man aus folgendem ersehen.

Im Jahr 1757. wurde dem Oesterreichischen General Haddick eine Unternehmung gegen die K. Preußische Residenz Berlin aufgetragen; davon er selbsten folgendes berichtete:

„Sobald ich den 16. Oct. gegen Mittagszeit vor dem sogenannten Schlesischen Thore der Stadt Berlin unvermerkt angelanat, habe ich mich bey dem Ausgange des grossen Königl.

Waldes so vortheilhaftig postirt, daß ich ganz nahe an dem Thore und der Spree-Brücke stund, und doch nicht entdeckt werden konnte. Der Obrist des Baronianyschen Regiments, Uyhari, der sich während meinem Marsche mit 300. Pferden zur linken Hand halten müssen, hatte Befehl, die Stadt auf der Potsdammer Seite zu allarmiren. Ich schickte sogleich einen Trompeter an den Magistrat mit einer Brandsteuerfoderung von 300000. Thalern, und verlangte deßhalben vor Verlauf einer Stunde 4. Deputirte, mit der Bedrohung, widrigenfalls die Stadt zu canoniren, und alle Zwangsmittel zu gebrauchen. Der Magistrat ließ zur Antwort melden, daß, da er unter dem dasigen Gouvernement stünde, hätte er den Befehl an den Commendanten geschickt, der zur Antwort gegeben: Daß, wenn ein commandirender General so nahe vor einer Stadt stünde, er wissen sollte, ob ein Gouverneur mit einer hinlänglichen Besazung sich darinnen befände, und an den müsse alles, was die Stadt angienge, gelangen. Da nun der Trompeter mit dieser Antwort über anderthalbe Stunde vorsezlich zurück bliebe, schritte ich ohne weitern Verzug auf folgende Weise zur Attaque:

Der Obrist, Baron von Ried, führte die Avantgarde mit 150. freywilligen Grenadiers, denen die übrigen Croaten mit 2. Feldstücken folgten. Nach diesem marschirte der Obriste, Fürst Sulkowski, mit 2. Bataillonen teutscher Infanterie und 2. Falconetstücken, die zu Un-

terstüzung des erstern auſſer dem Graben, der von dem Thore ohngefehr 500. Schritte entfernt ist, postirt wurden. Die Husaren stunden unter den Generals von Baboczai und Mikrowski, die teutsche Cavallerie aber unter dem Obristen des Savoyischen Regiments, Grafen von Gourcy, und zwar auf einer kleinen Ebene, hinter der teutschen Infanterie in 2. Linien, um, wenn die Infanterie repoußirt würde, dem Feinde in die Flanque zu fallen. Dieser hatte die Spreebrücke mit ohngefehr 300. Mann besetzt, und die Aufzugbrücke in der Mitten aufgezogen, das Schlesische Thor gesperrt, und hinter demselben ein starkes Piquet gesezt.

Nach dieser Disposition ließ ich durch die Freywilligen die nechsten Häuser besezen, die zwey Grenadiercompagnien aber anrücken, und auf den Feind feuern. Die 2. Feldstücke ließ ich an das Ufer des Flusses setzen, und nicht allein auf die Trouppen, sondern auch auf die Ketten der Fallbrücke aus denselben schiessen; die 2. Falconetstücke aber agirten gegen das Thor. Die erstern waren so glücklich, mit dem dritten Schusse die Ketten entzwey zu schiessen, worauf die Brücke fiel, da denn die Grenadiers mit aufgepflanzten Bajonetten auf den Feind eindrungen, und ihn nöthigten, die Brücke und jenseitige Vorstadt mit 14. Todten in gröſter Verwirrung zu verlassen. Inzwischen wurde auch das Schlesische Thor durch die Falconetstücke und das kleine Feuer aufgesprengt, da ich denn mit 700. Croaten, 300. Husaren, und 400.

teutschen

teutschen Pferden durch das Thor in die Stadt ritte, und mich auf dem kleinen Felde, so zwischen derselben, und denen Gärten ist, rangirte. Die teutsche Infanterie wurde nebst der übrigen Cavallerie vor dem Thor zur Reserve gelassen, eine Grenadier-Compagnie aber, nebst 200 Croaten über und an die Spreebrücke gestellt.

Ich avancirte hierauf gegen das innere Cottbußische Thor, bey welchem ohngefehr 300. Mann stunden, um mich dessen ebenfalls zu bemeistern. Der Commendant ließ zwey nicht vollständige Bataillons anrücken, die sich längst der Mauer gegen mich näherten. Da ich sie in der Distanz, darinnen ich sie haben wollte, sahe, ließ ich sie durch die Husaren, die unter der Anführung der Obristen Camaroni und Orzy den ersten Angriff thaten, und durch die übrige Cavallerie mit dem Säbel und Pallasch in der Faust in vollem Gallop anfallen, auch sie durch die Croaten mit aufgepflanzten Bajonetten unter dem Baron von Ried, längst der Mauer in der Flanque attaquiren. Ohngeachtet nun des starken Gegenfeuers drunge alles so glücklich zu dem Thore hinein, daß fast alles todt geschossen, niedergehauen, oder gefangen, auch 6. Fahnen erobert worden. Die bey dem Thore hinter diesen Bataillons in Reserve stehenden 3. bis 400. Mann ergriffen die Flucht, wurden aber meistens von der Cavallerie eingeholt, und theils getödtet, theils gefangen genommen.

Da mir viele Ursachen im Wege lagen, in eine so grosse, weitläuftige und volkreiche Stadt

mit so weniger Maunschaft in der Ungewißheit, was annoch darinnen sey, so schlechterdings weiter einzudringen, schickte ich den Rittmeister, Baron von Walterskirchen, vom Alt-Modenesischen Regimente, nebst einem Trompeter an den Präsidenten der Stadt, mit der letzten Erklärung, daß, da ich bereits von der disseitigen Stadt Meister wäre, der Magistrat die Milde, welche Ihre Kayserl. Königl. Majestät auch bewaffnet zu beweisen gewohnt wären, nicht mißbrauchen, sondern sich sogleich unterwerfen, und die, über ihrem Haupte schwebende äusserste Gefahr nunmehro, da ich ihren Ungehorsam gezwungen, mit 500000. Thlr. Contribution, und 100000. Thlr. zu Befriedigung derer Trouppen, welchen nach allem Kriegsgebrauch die Plünderung der Stadt frey gelassen werden sollte, ablösen möchte. Immittelst hatte die Königl. Familie nebst dem Commendanten und der übrigen Garnison die Stadt verlassen, und sich nach Spandau begeben. Eine kleine Weile nach Absendung des obgedachten Rittmeisters erschiene der Syndicus mit zwey Deputirten des Raths, und declarirten, daß man zu Entrichtung der Brandsteuer sich willig finden lassen wollte. Die Sache wurde darauf so weit gebracht, daß die Stadt für Brandsteuer und Douceur für die Trouppen binnen 8. Stunden 185000. Reichsthaler zusammen brachte, und durch den Burgermeister selbsten herausschickte.

Da ich nun bereits durch Couriers und Estafetten benachrichtiget worden, daß der Prinz

Moritz

Moritz mit einem starken Corpo mit forcirten Märschen im Anzuge, und bereits den 14. die Elbe bey Torgau paßirt, auch der König selbst mit der Armee im Nachzuge begriffen wäre, so mußte ich mich aus der Schlinge ziehen, und dem mit einer so überlegenen Macht auf mich eilenden Feinde den Vorsprung abgewinnen. Ich setzte mich daher noch in der Nacht in Rückmarsch.„

Preußischer Seits wurde folgendes von Berlin unter dem 20. Oct. bekannt gemacht: „Es war den 16. dieses, als der Oesterreichische General Haddick vor hiesiger Stadt anlangte. Sein Corps hat, nach Aussage aller Deserteurs und Gefangenen, aus 8000. Mann regulirten Trouppen von Infanterie, Cüraßiers und Husaren bestanden, und war mit einem Train von Artillerie versehen. Er ließ die Stadt gegen 11. Uhr auffordern, und fast zu gleicher Zeit das Cöpenicker- und Cotbusserthor angreifen, welcher beyden Thore er sich nach einigem Widerstande bemächtigte, nachdem er die bey dem Cöpenicker-Thore befindlichen Palissaden über den Haufen schiessen lassen, und also mit hellem Haufen in die Vorstadt eindrunge. Es ist bekannt, daß Berlin gar keinen Wall und an den wenigsten Orten nur eine schwache Mauer, an andern aber gar nur Pallisaden hat. Ueberdem war es unmöglich, eine so weitläuftige ganz offene Stadt mit einer Garnison von fünf schwachen Bataillons, so sich darinnen befanden, zu vertheidigen, zumal da selbige nur eigentlich zur

Beschüzung der Königl. Familie bestimmt war. Diesem nach begab sich die Hohe Königl. Familie unter Bedeckung der ganzen Garnison nach der 2. Meilen von hier entlegenen Festung Spandau. Um aber den eindringenden Feind aufzuhalten, wurde ein Commando von 400. Mann nach denen beyden, von dem Feinde schon eingenommenen Thoren detaschirt, welches sich auch so wohl gehalten, daß die Oesterreicher einen grossen Verlust an Todten und Verwundeten gehabt, von welchen der General Baboczai kurz nachher an seinen Wunden gestorben. Von den Unsrigen hat man 50. Todte gefunden. Verschiedene sind gefangen worden, die übrigen aber, da sie der überlegenen Macht eines Feindes, der sie zu gleicher Zeit mit Infanterie, Cavallerie, und einem starken Cartätschenfeuer angegriffen, nicht länger widerstehen können, haben sich in die Stadt retiriret, und sind der Garnison nachgefolgt. Da die Königl. Familie aus der Stadt war, schickte der Magistrat auf Verlangen der Bürgerschaft Deputirte zu dem General Haddick, um zu accordiren, und da derselbe hinwiederum einige Officiers auf das Rathhauß gesandt, so wurde endlich eine Brandschazung von 200000. Thlr. verglichen. So bald erwähnter General diese Summa um 5. Uhr Morgens den 17. dieses empfangen, trat er mit seinem Corps den Rückmarsch in gröster Eilfertigkeit an, weil er ohne Zweifel von der Annäherung des Fürsten Moritz von Anhalt benachrichtiget war. Sowohl vor als nach der Capitulation

lation sind von ihnen grosse Excesse begangen, sehr viele Häuser geplündert, auch viele unschuldige Personen massacrirt worden, unter welchen leztern sich auch der achtzigjährige Geheimde Rath von Stosch befindet.„

Im Jahr 1760. wurde Berlin zum zweytenmal durch den Rußischen General, Grafen von Tottleben, heimgesucht; davon aber das mehrere unten in der Materie: Von Capitulationen zu ersehen seyn wird.

Im Jahr 1761. sezten die Franzosen der Herzoglich-Braunschweigischen Residenz Wolfenbüttel mit glüenden Kugeln so scharf zu, daß das Schloß der Herzoglichen Frau Mutter im Rauch aufgienge.

Als das Chur-Cöllnische Schloß Arensberg von denen Alliirten nach einem heftigen Bambardement erobert wurde, ward es, mit allen Churfürstlichen Meublen, Betten und Kostbarkeiten, völlig geplündert, hernach geschleift und vollends in die Asche gelegt.

Als hingegen eben dise Alliirte Neuhaus bey Paderborn verlassen mußten, wurde zwar Neuhaus rein ausgeplündert, das Fürst-Bischöflich-Paderbornische Schloß allda aber verschont.

Im Jahr 1756. 9. Sept. rückte der König in Preussen ohne Widerstand in des Königs in Polen Chur-Sächsischer Residenz Dreßden ein.

Den 16. Sept. schriebe der König in Polen an den König in Preussen: „So viel ich aus des obgedachten Generals Bericht vernommen habe,

habe, gedenken Ew. Majest. zu Dreßden eine Besatzung zu lassen, und meine Residenz, wo die Königin und meine Königl. Familie sich aufhalten, zu einem Waffenplatz zu machen. In denen blutigsten Kriegen hat man allezeit gewisse Hochachtung vor Königl. Personen geheget, und ihre Residenzen nicht eingenommen. Der König in Schweden ist zu den Zeiten des höchstseligen Königes, meines Herrn Vaters, als Feind in Sachsen gewesen, aber er hat nicht einen Soldaten in die Residenz gehen lassen. Ich überlasse dieses alles Dero Willkühr, und ersuche Dieselben inständig, sowohl um die Veranstaltung, daß man der Königin und meiner Familie Correspondenz nicht verhindere, als um die Gefälligkeit, bey meinem Hofe einen freyen Aus- und Eingang, auch meiner Equipage, und dem, was ich zu meinem Dienst nach Pohlen nöthig haben möchte, die Nachfolge zu gestatten. Ich wiederhohle mein Bitten wegen der Achtung und Sicherheit für die Königin, meine Königl. Familie, meinen Hof, Residenz, und das ganze Land, dessen Sich Dieselben bemächtiget.„

Der König in Preussen antwortete den 16. Sept. „Die Beschwerden, welche Dieselben wegen der Stadt Dreßden führen, sind von der Art, daß sie leicht gehoben werden können.„

Den 17. Sept. verlangte der König in Pohlen wieder, den Punct wegen der Residenz auszumachen:

Es bliebe aber bey der Besezung.

In

In einer Chur-Sächsischen Schrift von 1757. wurde hernach geklagt: Daß man sich der Residenz zum Hauptmagazin und Lazareth bedient, der Königlichen Gebäude nicht verschont, auch 12. Bataillons und 3. Escadrons hineingelegt habe. Ferner:

„Selbst das Königliche Schloß blieb nicht unangetastet. Gleich bey der Einrückung wurde dessen Eingang mit einer Preußischen Wache besetzet, und ob wohl an Ihro Majestät die Königin der Obriste von Lentulus im Nahmen Ihro Majestät des Königs in Preussen die ausdrückliche Versicherung überbrachte, daß von dieser blos zur Sicherheit des Schlosses bestimmten Wache kein Mann das Innere desselben betreten, vielmehr vor die Königliche Familie aller Egard getragen werden sollte, so erinnerte man sich doch dieser Zusage nur wenige Stunden. Denn noch selbigen Nachmittags wurden die zunächst an den Königlichen Gemächern befindliche Thüren der Geheimen Kabinets-Canzeley besezet, und die Aushändigung derer dazu gehörigen Schlüssel erzwungen ꝛc.„

Auch gehören noch folgende Vorfälle hieher: Der Commendant liesse die Schlüssel zu dem Japanischen Palast abfordern: Als er solche erhielte, liesse er an einem gewissen Ort das Gips abreissen; wornach man auf eine vermauerte Thüre, und durch selbige in einen Saal kame, darinn sich 3000. Zelten und andere Kriegsgeräthschaft befand, welche man zu der Zeit, als die Preussen Dreßden einnahmen, dahin verborgen

borgen hatte: Dise wurde so dann zum Gebrauch der Preußischen Trouppen weggenommen; was sich aber sonst in disem Palast befand, wurde unberührt gelassen.

Hernach lase man:

La néceſſité d'avoir en cette Ville des Magazins de fourage en réſerve pour la Cavalerie Pruſſienne avoit fait employer à cet uſage les appartemens à rez-dechauſſée du Palais d'Hollande, ou Palais du Japon, de même que les Bâtimens dépendants du Jardin; Mais le fourage qui s'y trouvoit étant conſumé, le Commandant a fait remettre les clefs à la diſpoſition de la Reine. Cette marque d'attention a été d'autant plus agréable à S. M., qu'il y a encore dans ce Palais une grande quantité de Porcelaine des Indes & de Saxe, de l'eſpèce la plus rare, appartenante au Roi.

Ferner wurde geklagt: Daß für eine Königliche Reſidenz, wie Dreßden, die Preußiſche Beſazung ungeziemend= auch, wegen der allzudichter Einquartierung, womit auch die Geiſtlichkeit nicht verſchont würde, einreiſſende Krankheiten zu beſorgen ſeyen.

Preuſſen replicirte: Wer wiſſe, wie vil Sorgfalt der König vor die Erhaltung ſeiner Armee habe, werde nicht glauben, daß er dieſelbe in Gefahr anſteckender Krankheiten ſezte.

Als hernach der König in Preuſſen Dreßden raumen mußte, es aber alsdann von neuem belagerte, ward in einem Oeſterreichiſchen

Bericht

Bericht gemeldet: Der Feind habe, gegen allen Kriegsgebrauch, und die gegen Residenzien gekrönter Häupter sonst übliche Aufmerksamkeit, disen prächtigen Ort auf das stärkste zu bombardiren angefangen.

Worinn die Preußische Antwort bestanden seye, ist leicht zu erachten, nemlich: 1. Dreßden seye eine Vestung, die 2. vom Feind besezt gewesen, und 3. von wo aus ihme Schaden gethan worden seye; man habe also 4. den Feind gesucht, wo man ihn antreffe. Man sehe hievon Cap. 3.

Endlich merke ich noch an, daß des Landesherrns Alliirte zuweilen selbsten etwas mit beytragen helfen, daß der Residenzien geschont werde. So erhielten die Oesterreichische Troupen im Jahr 1757. als die Königin in Polen in Dreßden ware, Befehl, nicht in selbige Gegenden zu streiffen:

Als aber die Königin todt ware, hörte dise Schonung auf, und die Oesterreicher trugen kein Bedenken, Dreßden förmlich zu belagern, ob gleich die Königliche Familie zum Theil noch darinn anwesend ware.

§. 14.

Gegen den feindlichen Meubles ꝛc.

An denen in der Residenz befindlichen feindlichen Meublen pflegt man sich nicht zu vergreiffen.

In einer Oesterreichischen Beantwortung eines Chur-Bayerischen Memorials von 1744.

heißt

heißt es: „Den Transport derer von München nach Augspurg zu überbringen verlangter Mobilien hat man mit beförderen geholfen, und wegen derer in Ingolstatt verschlossen gewester Kostbarkeiten sich nach Ausweis des Circular-Rescripts vom 14. Septembris jüngsthin hierbey sub Numero septimo geäussert.„

Den 24. Dec. 1756, hatten die drey Königlichen Prinzen von Preussen zu Dreßden alles Sehenswürdige, und unter andern die Zimmer auf dem Schlosse, imgleichen die Bildergallerie auf dem Stalle, besehen: Sie wurden von dem Kammerjunker, Herrn von Marschall, herumgeführet, welcher dafür eine goldene Repetieruhr und Tabatiere, 1000. Thaler an Werth, zum Geschenk erhielt.

Der König selbst nahme hernach auch die Bildergallerie auf dem grossen Stall verschidene mahl in Augenschein, und beschenkte die darüber gesezte Aufseher mit goldenen- mit Brillanten besezten-Repetiruhren, die Unterbediente aber mit 200. Thl.

Im Jahr 1757. hingegen solle der Preussische General-Major von Ingersleben die Chur-Sächsische Keller zu Dreßden visitirt, selbige versigelt- und von dem Aufseher derselben die Schlüssel darzu verlangt haben:

Auch wurde gemeldet: Daß die Bescheler von der Königlichen Stutterey zu Merseburg mit- weggenommen worden seyen.

Was ferner einen Zusammenhang mit dem

Krieg

Krieg hat, nimmt man ohnbedenklich hinweg. Z. E.

Von Dreßden sehe man vorhin §. 13.

Im Jahr 1757. mußte zu Hanover denen Franzosen die Staatsmontur der Officiers von der Hanoverischen Garde und dem Scheiterischen Regiment, nebst allem übrigen Vorrath von Regiments- und Compagniesachen, ausgelifert werden.

Noch weniger Anstand nimmt man, die in feindlichen Residenzien und anderwärts befindliche Artillerie, u. d. so vil deren nicht an dem Ort selbst zu dessen Vertheidigung vonnöthen ist, sich zuzueignen, und selbige anderswohin bringen- oder auch das, was beym Abzug nicht mit fortgebracht werden kan, unbrauchbar machen- oder verderben zu lassen; wie davon zu Cassel, Dreßden, Hanover, und sehr vilen anderen Orten, häufige Beyspile vorhanden seynd.

Was die Chur-Braunschweigische Troupen im Jahr 1759. aus dem Münsterischen Magazin an Artillerie, Gewehr, Munition, u. s. w. erhalten haben, sehe man in der T. Kriegscanzl. 1759. 3. Band, S. 270. u. f. Als die Regierung sich darüber beklagte, erhielte sie zur Antwort: Sie solle sich deßwegen nur beruhigt halten; es werde seiner Zeit alles wieder an Ort und Stelle kommen: Inzwischen möchten sie das Exempel von Hessen und den übrigen alliirten Landen vor Augen haben.

Ferner wurde von Cassel geschrieben: Die Franzosen hätten Anfangs einiges Geschüz aus

dem Zeughaus abgeführt; endlich aber es ganz ausgeleert, und dadurch einen Schaden von etlichen Millionen verursacht.

Als Preussen hierinn ein Vorwurf gemacht wurde, replicirte es: „Daß die Canonen aus den Zeughäusern zu Dreßden und Weissenfels und Zeiz weggeführet worden, ist wahr: Dises aber ist zu Sr. Königlichen Maj. Sicherheit, weßhalb Sie den Einmarsch in Sachsen unternommen, nöthig. Was würden Se. Königl. Maj. vor Sicherheit gehabt haben, wann sie in den Händen des feindlichen Sächsischen Hofes gebliben wären? würden nicht, wenn Se. Königliche Maj. sich mit dero Armee nur etwas von den Sächsischen Gränzen entfernet hätte, die in den Sächsischen Zeughäusern zurückgelassene Rüstung und Artillerie die Stellung einer neuen Armee erleichtert haben. Es würde einen grossen Widerspruch in sich fassen, einen Feind entwaffnen wollen, und ihme die Kriegsgeräthe lassen.„

Am allerwenigsten aber pflegt man sich etwas daraus zu machen, die in einem eroberten Lager befindliche Meubles eines feindlichen Souverains als eine gute Beute zu behandlen.

In der Schlacht bey Sorr im Jahr 1745. geriethe des Königs in Preussen Chatoulle in Oesterreichische Hände, und kame in Frankfurt eben an, als die Crönung Kayser Franzens vorgehen sollte.

Und im Jahr 1758. wurde eben dises Königs Garderobbe in der Schlacht bey Hochkirchen geplündert.

§. 15.

§. 15.

Gegen Lustschlösser.

Das Betragen gegen feindliche Lustschlösser u. d. ist nicht zu allen Zeiten einerley gewesen.

Als im Jahr 1757. dem Oesterreichischen General Haddik eine Expedition gegen die Chur-Mark Brandenburg aufgetragen wurde, erhielte er ausdrückliche Ordre, die Königliche Lusthäuser zu verschonen.

Als hingegen die Oesterreicher und Russen im Jahr 1760. zum zweytenmal in die Mark Brandenburg einfielen, wurde in einem Preussischen Bericht gemeldet: „Der Feind plünderte und verheerte alle (um Berlin) herumligende Gegenden. Charlottenburg, Schönhausen und Friderichsfelde, die Lustschlösser des Königs, der Königin und des Marggrafen Carls, nichts war der Wuth diser Feinde zu heilig, und nichts ward von ihnen verschonet. Man will hier gar nicht der Verwüstungen und barbarischen Grausamkeiten weitläuftig gedenken, welche daselbst von denen Russen und Oesterreichern ausgeübet worden.„

Doch wurde dem Oesterreischen General, Grafen von Esterhazy, das Lob beygelegt, daß er zu Potsdam alles in gutem Stand gelassen habe.

Nachmals machte man auch dises bekannt: „Daß Se. Excellenz, der Kaiserl. Königliche General, Graf von Esterhazi, in dem hiesigen Königlich-Preußischen Schloß zu Potsdam alles

unversehrt und unbeschädiget hinterlassen, die beste Mannszucht und Ordnung gehalten, und allen Respect gegen die Wohnung eines Souverains bezeugt, solches kan ich, nebst der ganzen Königlichen Hofstaat, zum grösten Ruhm gedachter Sr. Excellenz, zu bescheinigen nicht unterlassen. Potsdam, den 11. Oct. 1760.

F. R. Neiffer,
Intendant des Batimens &
des Jardins du Roi &c.

Ja der König selbst bezeugte disem General seine Erkenntlichkeit dafür. s. Cap. 3.

Im Jahr 1761. ergaben so dann die öffentliche Blätter ebenfalls:

Oschatz, den 23. Jan. Gestern ist ein Preußisches Freybataillon in dem Königlichen Jagdschlosse Hubertusburg eingerücket, hat eine Anzahl leere Wägen mit sich gebracht, auch viele Packkästen bestellet, und drohet mit Abführung derer Königl. Meubles, zu deren Aufziehung und Taxation man auch bereits verschritten ist. Viele derselben sind schon davon abhanden gekommen, und die goldenen Tressen hin und wieder von denen Tapeten abgeschnitten worden. Der commandirende Preußische Officier hat hiebey im Namen seines Königs den Antrag gethan, daß den Ueberrest solcher Meubles zu retiriren gestattet werden sollte, wenn man davor 300000. Rthlr. als 200000. sofort baar, und 100000. Rthlr. in Wechseln erlegen würde, widrigenfalls er das Schloß, seiner ha-

benden

benden Ordre gemäß, nicht nur völlig ausräumen, sondern auch demoliren lassen müßte.„

Anderen Nachrichten zu Folge wurde das kupferne Dach abgedeckt, und die Mobilien von dem Obersten Quinto Icilio für 160000. Thl. verkauft.

Ein Extract K. Polnisch- Chur-Sächsischen Rescripts vom 28. Febr. 1761. die Preussische Verwüstung des Jagdschlosses Hubertsburg betreffend, ist in der T. Kriegscanzl. 1761. 1. Band, S. 117. zu lesen.

Als man glaubte, daß es wegen dessen geschehen, wie nicht lang zuvor einige Preußische Lustschlösser behandelt worden seyn, wurde in besagtem Chur-Sächsischen Rescript vom 28. Febr. gemeldet: „Sind einige Unserer Cavallerie-Regimenter im vorigen Herbst mit bey der Expedition auf Berlin gewesen; so ist doch der ganzen Welt bekannt, daß selbige in Kayf. Königlichem Solde stehen, mithin nicht einmal deren Bestimmung von Uns abhänge: Soll also das Verfahren gegen Hubertsburg eine Rache seyn; so ist keine Beleidigung vorher gegangen: Soll es aber ein Mittel seyn, den Friden und die Aussöhnung zu erzwingen, --- deren Erlangung billig die Absicht bey allen Feindseligkeiten seyn solle; so läßt sich nicht leicht ein unbequemeres Mittel zu dergleichen Endzweck ersinnen, als ein Unternehmen, welches so fähig seye, von neuem persönliche Erbitterung zu zeugen, und seine Bundesgenossen zu Ausübung einer gerechten Wiedervergeltung in denen Bran-

denburgischen Landen in so einer Maaße, die sonst ihrer Denkungsart zuwider seye, zu erregen.„

Ferner: „Nie pfleget unbevestigten Schlössern und Häusern, selbst derer Potentaten, mit denen man in offenbarem Krieg befangen, Schuz und Sicherheit versagt zu werden. Berlin selbst und Potsdam haben jüngsthin ihre Erhaltung keinen andern als disen Grundsäzen zu danken gehabt; da sie sonst nichts vor der Rache gereizter Feinde würde haben schüzen können. Sollte hin und wieder von den Trouppen derer gegen des Königs in Preussen Maj. im Krieg befangenen Mächte, zu Ihro und ihrer Lande Nachtheil ein härteres verhänget worden seyn; (zu dessen Behauptung doch gewißlich ein mehrerer Beweis, als das blosse Vorgeben eines lezthin im Druck erschienenen gegenseitigen Exposé gehöret;) so wird man doch schwerlich beybringen, daß dergleichen auf eigene Ordre jener Mächte geschehen, und nicht vil mehr von ihnen selbst als Excesse, (dergleichen in jedem Kriege vorfallen,) betrachtet werden.„

§. 16.

Confiscation gewisser Hofwaaren.

Meublen und Waaren, so ohne Paß des Landesherrns durch ein feindliches Land zu gehen wagen, thun es nicht allemal mit Sicherheit. So lase man:

„Glogau, den 25. Oct. 1756. Verwichenen Sonntag trafen hier 5. Wagen mit Gütern für den König von Polen ein, so durchgehen wollten

ten

ten, und wozu sie mit Päſſen von dem Sächsischen Hofe und dem Gouverneur zu Dreßden versehen waren: Se. Majestät, unser König, haben aber alles confisciren lassen. Die Güter sind unserm Commendanten, dem Herrn Obristen von Hacke geschenkt, die Königl. Reit- und Frachtwagen-Pferde sind nach unserer Armee geführt, und die Wagen verkauft worden. Die Güter bestehen in delicaten Ungarischen und andern Weinen, und feinem Porcelain, ꝛc.„

§. 17.

Betragen in Ansehung des Archivs.

Wie weit sich, nach dem Europäischen Völkerrecht, die Rechte eines Siegers in Ansehung des in seiner Gewalt befindlichen feindlichen Archives erstrecken? darüber wurde im Jahr 1757. heftig gestritten.

Ohne der Wechselschriften: Von der Heiligkeit der Archive, (welche ohne Zweifel privat-Arbeiten waren,) zu gedenken; will ich dem in dem Versuch ꝛc. davon befindlichen hier noch folgendes beyfügen.

Im Sept. 1756. wurden forderist vor das geheime Cabinet zu Dreßden, worinn die geheime und auswärtige Affairen expediret werden, Preußische Wachten gestellt, mit Befehl, keine Briefschaften hinaustragen zu lassen.

Preussen meldete: Die nachmalige Eröfnung der Archive seye bloß darum geschehen, damit der König von verschidenen Schriften, wovon er bereits die Abschriften in Händen gehabt,

auch noch die Originalien überkommen möchte: Alle übrige Schriften habe man nicht angerührt, und der König habe sich auch zu jenem Vorgang nur einig und allein aus der Ursach entschlossen, damit er den Graf Brühl auffer Stand seze, das würkliche Daseyn diser Schriften abzulaugnen, und dagegen das Publicum von der Wahrheit alles desjenigen, was man ihme vorgeleget, desto besser überführen zu können.

In einem Kayserlichen Hofdecret an die Teutsche Reichsversammlung vom 10. Oct. 1756. wird gemeldet: Daß, mit gänzlicher auffer Achtsezung der geerönten Häuptern gebührender Achtung, das Chur-Sächsische Cabinet, in selbstiger Anwesenheit der Königin, gewaltthätig erbrochen worden seye.

In einer Chur-Sächsischen Schrift von 1757. heißt es: „Man träget billig Bedenken, das Andenken aller und jeder Umstände einer so verhaßten Handlung zu erneuern. --- Der allgemeine Unwillen ist denen Betrachtungen, so man darüber anstellen könnte, bereits zuvorgekommen. Genug, daß eine That, die eben so sehr wider Treu und Glauben, als gegen die Art, mit der sich sonst souveraine Häupter unter einander zu benehmen pflegen, streitet, dem Gegentheil in denen dadurch zu finden vermeinten Entdeckungen so wenig Nuzen geschaffet hat, daß solcher mit der Schande, dergleichen sich vorzuwerfen zu haben, keineswegs in Vergleichung gestellet werden kan.„

Und hernach:

„Die

„Die Archive derer Souverains werden sonst unter gesitteten Völkern so gar in öffentlichen Kriegsläuften vor heilig und ohnverlezlich gehalten.

Man mußte also vor allen Dingen auf eine Beschönigung der vorhabenden Beleidigung des Völkerrechts bedacht seyn. Man sahe sich zu dem Ende genöthiget, vorzugeben, als ob man von verschiedenen einen gerechten Verdacht gegen den Churfächsischen Hof erweckenden Unterhandlungen die Abschriften schon längst zufälliger Weise erhalten habe, und nur derer Originalien zu Dreßden um deswillen sich bemächtigen müsse, weil sonst dasiger Hof deren Wirklichkeit ableugnen dürfte.

Allein wenn dergleichen bedenkliche Abschriften schon vor Ihro Majestät des Königs in Preussen Eintritt in das Churfürstenthum Sachsen in Dero Händen gewesen sind, wie haben Sie denn oberwehnter massen vor Gott und aller Welt bezeugen können, daß Sie gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen nichts hätten?

Haben Sie aber wieder Höchstdieselben schon würklich Verdacht und Anzeigen gehabt, warum haben Sie denn nicht Dieselben vorhero deshalb befraget, und wegen eines vielleicht doch möglichen Mißverstandes Erläuterung verlanget? Ein Fürst, der so viel Menschenliebe zu haben vorgiebt, sollte offenbare Feindseligkeiten, die zu Vergiessung so vielen Menschenblutes, und zum Verderben so vieler Unschuldigen führen, wohl billig bis auf das äusserste, und bis kein güt-

liches Vernehmen mehr möglich, versparen. Die Ordnung des Völkerrechts bringet es so mit sich; und des Königs von Preussen Majestät haben selbst solche gegen den Wienerischen Hof, durch dessen zu dreyenmalen wiederholte gütliche Befragung, anerkennet, ohnerachtet Sie die Ursachen Dero gegen selbigen hegenden Mißvergnügens so gar zu einer Kriegeserklärung vor hinreichend geachtet haben.

Sind hingegen die Abschriften, so des Königs von Preussen Majestät besessen, von so einer Art gewesen, daß daraus gegen Sachsen etwas Würkliches nicht gefolgert werden können; haben solche blos entfernte Vermuthungen enthalten: So mögen alle Fürsten und Stände des Reichs von selbst ermessen, was daraus entstehen würde, wenn einem mächtigen Mitstande, einen Mindermächtigen zu überfallen, und sich dessen Lande und Archive anzumassen, blos um deswillen freystehen sollte, weil er vermuthet, daß in leztern vielleicht etwas, so er zu seinem Behuf und zur Rechtfertigung seines Verfahrens gebrauchen könne, vorhanden seyn möchte. Keiner unter ihnen, selbst unter denen, so von denen Preußischen Landen am weitesten entfernet, dürfte, zumal bey dem bishero Preussischer Seits bezeugtem Bestreben, in allen im Reich vorfallendenden Angelegenheiten die Hände einzuschlagen, leichtlich anzutreffen seyn, unter dessen geheimen Briefschaften sich nicht Spuren eines daher geschöpften gerechten Argwohns, des Wunsches, daß einer so weit um sich greifenden

fenden Uebermacht Ziel und Maasse gesezet werden möchte, und der Bemühung, vor seine eigene Sicherheit und Unterwürfigkeit dagegen hinlängliche Maaßregeln zu ergreifen, finden sollten. Würden sie aber wohl deswegen dem König von Preussen, oder irgends einem andern Staat, dessen Oberherrschaft sie nicht, als Unterthanen, erkennen müssen, das Rechtsbefugniß einräumen wollen, bey ihnen nachzusuchen?„

Und in eine Oesterreichische Schrift von 1756. liesse man einfliessen: „8vo. Traget man in dem leztern Königl. Preußischen Rescript vom 18. Octobr. keinen Scheu, zu erklären, als ob es eine offenbahre Calumnie sey, daß das Churſächsische Archiv wäre spoliirt worden, und gleich darauf heisset es dannoch, daß der König von Preussen einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die Copeyen in Händen gehabt hätte, gleichsam, als wann dieser leztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebete, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zu nehmen, oder als ob der vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliere, wann dessen Urheber nur das Ihm anständige wider den Willen des Eigenthumsherrn sich zueignet, das übrige aber unberührt in loco delicti zurück lasset, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesem Rescript gerühmet wird.„

Preussen antwortete: „Es ist und bleibet eine Calumnie, daß das Churſächsische Archiv

spoli-

spoliiret worden. Wer sich einer Sache bemächtiget, wozu er ein Recht hat, begehet kein Spolium. Die Beweise meiner Befugniß gehören zu dem Meinigen, welches ich in dem Stande der Natur nöthigen Falls mit Gewalt suchen kann. So wohl nach denen natürlichen als bürgerlichen Gesezen ist der Beklagte schuldig, dem Kläger die Beweise seiner Befugniß, so er in Händen hat, herauszugeben. Vornehmlich aber ist eine unläugbare Wahrheit, daß eine Macht, welche von einer andern Macht mit einer gewissen Gefahr bedrohet wird, ein vollkommenes Recht hat, nicht allein der angedroheten Gefahr zuvor zu kommen, sondern auch dem Gegentheil alle diejenige Mittel zu entreissen, wodurch selbiger ihr schaden könnte. Zu solchen Mitteln gehören ohnstreitig die Briefschaften, welche die angedrohete Gefahr beweisen, und durch deren Entwendung oder Zernichtung der Beweiß ohnmöglich gemacht werden könnte. Diese allgemeine Sätze sind leicht anzuwenden. Es würde ohnfehlbar der Graf von Brühl die Briefschaften, welche seine unerlaubte Intriguen gegen Preussen beweisen, bey Seite geschaft oder vernichtet, und hiernächst die Wahrheit der Abschriften abgeläugnet haben, wenn Seine Königliche Majestät von Preussen sich der Originalien nicht hätten versichern lassen. Auf solche Weise hätten Höchstdieselbe eine der gerechtesten Sachen nicht rechtfertigen können, und hätten sich bey dem größten Rechte, den Haß und die Vorwürfe des Publici zugezogen. Es ist also

dieser

dieser Schritt, so ungern auch Se. Königl. Majestät selbigen gethan, unumgänglich nöthig gewesen, und es haben Höchstdieselbe ein vollkommenes Recht gehabt, erwehnte Briefschaften aus dem Sächsischen Archiv wegnehmen zu lassen, nicht weil Sie die Copeyen davon schon in Händen gehabt, wie dieser ungereimte Schluß in denen Anmerkungen aus denen disseitigen Schriften erzwungen wird, sondern weil Sie aus solchen Abschriften die Ihro angedrohete Gefahr erkannt, und dadurch obausgeführtermassen ein Recht zu denen Originalien erlanget. Sie haben folglich nichts gethan, als Ihres Rechts sich zu bedienen, und ist es allerdings eine Mässigung von Deroselben gewesen, daß Sie bloß sich derjenigen Briefschaften bemächtiget, so Sie zu dem nöthigen Beweise gebrauchet, ohne sonst was in dem Archive anrühren, noch eine genauere Untersuchung anstellen zu lassen, wodurch ohne Zweifel noch mehrere Höchstderoselben nachtheilige Geheimnisse an den Tag gekommen wären.„

In einer anderen Preußischen Schrift heißt es: „Ich bewundere, daß man den Vorfall von Eröfnung des Dreßdner Archivs nicht lieber mit Stillschweigen übergehet, als daß man durch öftere Wiederholung desselben ein Andenken zu verewigen suchet, welches Sachsen bey der unpartheyischen Nachwelt in der That wenig Ehre bringen muß. Gesetzt, man erweise auch höchstens, daß man Preußischer Seits darinnen zu weit gegangen wäre, welches doch nicht geschehen

schehen kann, hat man denn damit das geringste gewonnen? Höret dadurch das Daseyn der darinnen gefundenen Nachrichten auf?„

§. 18.

Betragen gegen den Hofstaat.

Wann Personen, die zu dem Hofstaat eines feindlichen Souverains Familie gehören, sich verdächtig machen, bemächtiget man sich ihrer Person, oder schickt sie weiter.

Man sehe:

Anzeige einer von einigen zu dem Dreßdenschen Hofe gehörigen Personen, zum Nachtheil Sr. Königlichen Maj. in Preussen, mit Deroselben Feinden gepflogener Correspondenz. Mit Beylagen. Berlin, im September 1757. und in der teutsch. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 639.

Ferner machte man Preußischer Seits bekannt:

„Da vor einiger Zeit die Bagage des Oesterreichischen Generals, Grafen von Nadasti, den Königlich-Preußischen Trouppen in die Hände gefallen, hat man darunter verschidene original-Briefe gefunden, aus welchen sich klar an Tag gelegt, daß einige dem Hofe von Dreßden angehörige Personen mit den Feinden Sr. Königlichen Maj. zu Dero grösten Nachtheil nach wie vor einen gefährlichen Briefwechsel unterhalten, ungeachtet gedachter Hof so oft die Versicherung ertheilt, daß er seinen Bedienten nicht gestatten wolle, einige Correspondenz mit den

Feinden

Feinden Seiner Königl. Majestät von Preussen zu unterhalten. Es wird auch ein jeder Unpartheyischer und billig Denkender leicht von selbst erkennen, daß bey denen Umständen, darinn sich Sachsen anjezo befindet, ein solcher Briefwechsel höchst unerlaubt sey, wie denn auch die Feinde Seiner Königl. Majest. in denen von ihnen eingenommenen Landen den Königlichen Unterthanen bey Leib- und Lebensstrafe verboten, nach den übrigen Königlich-Preußischen Landen zu correspondiren. Se. Königl. Majest. sind also durch die in obgedachten Briefen entdeckte Umstände bewogen worden, den Königlich-Pohlnischen Churfächsischen Cammerjunker von Schönberg in Verhaft nehmen zu lassen, ---

Da man nun schon gewohnt ist, daß alle Handlungen und Unternehmungen Seiner Königlichen Majestät in Preussen von Dero Widerwärtigen auf eine verkehrte Art vorgestellet, und mit den schwärzesten Farben abgeschildert werden; so hat man mehrgedachte Correspondenz nach den Originalien abdrucken lassen wollen, damit das unpartheyische Publicum aus dieser Probe beurtheilen könne, ob Se. Königl. Majestät von Preussen nicht gegründete Ursach gehabt, wenn sie vorhin gegen den Dreßdenschen Hof zu Dero Sicherheit einige wiewohl sehr glimpfliche Maasregeln genommen, und der von Demselben gemißbrauchten Freyheit einige Schranken gesezet. Es erhellet aus den beygefügten Briefen, daß der Hof zu Dreßden der Oesterreichischen Generalität die Anschläge, um

Meissen

Meissen und Dreßden zu überrumpeln, an Hand gegeben, und die feindliche Spione sogar unter der Livree des Hofes in die Stadt gebracht, und darinn herum geführet worden, um dem Feinde von den disseitigen Anstalten Nachricht zu bringen. Ausser diesem hat der Cammerjunker von Schönberg sich noch besonders einer grossen Vergehung schuldig gemacht, daß er den in Königl. Militairdiensten stehenden Grafen von Frankenberg, einen gebohrnen Königl. Unterthanen und Vasallen, zur Desertion verleitet, und ihn durch seine Leute zu den Oesterreichern durchbringen lassen, wozu er von der Königin von Pohlen Majestät wohl keinen Befehl gehabt haben kann, und ist dieses Unterfangen um desto strafbarer, da im vorigen Winter die wiederholte Edicte in Sachsen publiciret worden, daß diejenige, so jemanden von den Preußischen Truppen zur Desertion behülflich seyn würden, ohne Unterscheid des Standes und der Person, mit Leib- und Lebensstrafe beleget werden sollten.„

Im Jahr 1757 lase man:

Le Major-Général de Rezow signifia à la Comtesse de Bruhl, Epouse du Premier-Ministre, qui étoit logée à la Cour depuis 5. mois, un ordre de se rendre dans son Palais, où il fut ensuite lui annoncer les arrêts de la part de S. M. Prussienne, sans cependant lui en dire les raisons. Cette Dame, pour qui tout le monde s'intéresse vivement, continuë d'être gardée à vuë par un Officier, deux Bas-Officiers & six Soldats.

Hernach

Hernach hieſſe es:

La Comteſſe de Brühl, que le Roi a jugé a propos de faire arrêter â Dresde, a été envoïée en Pologne; & S. M. l'a fait eſcorter juſques ſur les Frontières de la Sileſie.

Im Jahr 1757. beſagten die öffentliche Blätter aus Dreßden auch noch: Le Baron de Bornſtædt, (Preußiſcher) Commandant de cette Ville, aïant produit des preuves inconteſtables, qu'un des Domeſtiques du Prince Royal & Electoral avoit entretenu une correſpondance ſecrette avec les Autrichiens, ce Prince a abandonné à la ſevérité des Loix ce Domeſtique, qui a été arrêté par ordre du Roi de Pruſſe, & que Sa Maj. Pruſſienne a fait condamner ſeulement à quelques jours de priſon.

Die Chur-Sächſiſche Beſchwerden vom 23. Jul. 1757. auf dem Reichstag über das Preußiſche Betragen gegen einige Chur-Sächſiſche Hofbediente ꝛc. (1) lieſſe Preuſſen den 1. Dec. widerlegen.

§. 19.

Gegen die Cabinetscanzley ꝛc.

Eines feindlichen Souverains Cabinets-Canzleybediente ſeynd bey ihrer Betrettung der Kriegsgefangenſchaft eben ſo wohl unterworfen, als andere zur Armee gehörige Perſon: Aus Höflichkeit hat man ſie aber auch ſchon damit verſchont.

Im

(1) ſ. Teutſch. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 44.
(2) S. 1010.

Im Jahr 1745. wurde nemlich in der Schlacht bey Hochkirchen des Königs in Preussen Canzley, nebst denen Cabinets-Secretarien, denen Oesterreichern zu Theil: Des anderen Tages aber wurde ein Secretaire und etliche 100. Bediente ohne Ranzion wieder zurückgesandt.

§. 20.

Gegen die Staats- und andere Bediente.

Wann ein Feind ein Land einnimmt, kan er seines Gegentheils Staats- und Civil-Bediente in so fern nach Gefallen behandeln, daß er sie bey ihren Aemtern lassen- oder davon- oder auch gar aus dem Land- entfernen kan.

Uebrigens kommt es theils auf das Betragen gegen das gesammte Staatsministerium, theils gegen einzelne Mitglider desselbigen, an; so dann bey jenen 1. auf ihre Personen, 2. Güter und 3. Amtsverrichtungen.

Der Preußische Feldmarschall von Keith kündigte im Jahr 1756. denen Chur-Sächsischen Ministern an: Der König, sein Herr, seye gekommen, um von dem Churfürstenthum Sachsen Possess zu nehmen, und Er fände vor gut, die Regie der Lande durch die Seinige verwalten zu lassen: Da nun zweyerley Landesadministrationen nicht neben einander bestehen könnten; so hätten sie, die geheime Räthe, von nun an sich aller Activität zu enthalten, und sich in keinerley Angelegenheiten weiter zu mischen, oder einiger Expeditionen ferner zu unterziehen.

Chur-

Chur-Sachsen beschwerte sich darüber in öffentlichen Schriften.

Der König antwortete: Wann er denen Chur-Sächsischen Ministern insinuiren lassen, ihre gewöhnliche Conferentien vorerst in diser Crisi und bey Abwesenheit des Königs in Polen einzustellen, da Ihme die Veranlassungen eines solchen Ministerii nicht anderst, als zum höchsten Nachtheil, hätten gereichen können; so seye dennoch denen Chur Sächsischen Landen kein Schaden oder Nachtheil daraus erwachsen.

An einem anderen Ort heißt es: „Es ist falsch, daß das Geheime Raths-Collegium durch den Feldmarschall, Herrn von Keith, aus aller Activität gesezet worden. Es ist nur in Betracht der Verwaltung der Landes-Revenüen, und in so fern es hierinn Anordnungen ergehen lassen könnte, aus der Activität gesezet. Diese lassen Se. Königl. Majestät durch ein dazu niedergesextes Directorium selbst verwalten, folglich muß die Direction des Geheimen Raths-Collegii in so fern nothwendig aufhören. In allem übrigen, als Justiz- Consistorial- Lehns- und dergleichen Sachen, ist es gelassen, wie es gewesen, und es stehet noch jezt bey demselben, sich der Verwaltuug diser Sachen pflichtmäßig zu unterziehen.„

Sachsen replicirte: „Aus einer der strafenswürdigsten Absichten rühret die Inactivität des geheimden Consilii. Wie können die Preußischen Schriftsteller vorgeben, daß dasselbe ohne den Besiz der erforderlichen Landeseinkünfte die

Regierungsangelegenheiten verwalten könne? Wenn der Nervus rerum gerendarum der Regierung eines Landes gewaltthätiger Weise geraubet wird, so kann ja die Verfassung desselben ohnmöglich gehörigermassen unterhalten werden. Heißt es nicht auch hier: Qui tollit media, tollit finem.„

Im Jahr 1758. liesse Rußland, als es in dem Besiz des Königreichs Preussen ware, die Königlich-Preußische Staatsministers, und andere Personen, so sich ausser Landes geflüchtet hatten, citiren, sich wieder einzufinden; widrigen Falles ihre Güter confisciret werden sollten: Da sie nun nicht erschienen, wurde mit der Confiscation fortgefahren.

Als darauf der König in Preussen in Dreßden anlangte, wurde von daher berichtet:

Le même jour au soir, ce Comte (de Wackerbarth,) & ceux de Loos, de Rex, de Stubenberg & de Salmour, Conseiller intime, furent sommés de se trouver le lendemain à la Cour vers les 9. heures du matin. Ils comparurent personnellement au tems fixé, & le Comte de Schmettau leur signifia, que la volonté du Roi étoit, qu'ils se retirassent à Varsovie, dans l'espace de 3. jours. Ils demanderent qu'il leur fut permis de faire à S. M. des représentations sur un ordre si prompt & si imprévû; on leur refusa cette faveur. Ensuite le Commandant se rendit chés le Baron de Wetzel, Ministre de Conférence, Grand-Maître d'Hôtel de S. A. R. & Elect. Ma-

dame

dame la Princesse de Saxe, & Envoyé de l'Electeur de Baviere, à qui le Comte de Schmettau réitéra le même ordre, non rélativement à sa qualité de Ministre de la Cour de Munich-mais comme Ministre de Conférence de celle de Saxe; avec cette différence, qu'il lui étoit libre de choisir pour séjour l'une de ces 2. Villes, Münich, ou Varsovie. En exécutant ces Commissions de la Part du Roi, le Commandant dit à ces Mrs., que, quoique S. M. n'eût à rendre compte à personne de ses sentimens & de ses actions, il pouvoit néanmoins les assûrer qu'Elle n'usoit que de représailles, & qu'Elle en agissoit envers eux de la même maniere que les Russiens avoient traité ses Conseillers intimés. La Cour & le Sénat ont fait tous leurs efforts pour engager le Roi à changer de résolution, mais sans avoir pu en venir à bout.

Den 31. Oct. liesse ferner das K. Preußische Felddirectorium an die Chur-Sächsische Landesregierung dises ergehen:

„Nachdeme bey Sr. Königlichen Maj. in Preussen Deroselben geheimes Etats-Ministerium des Königreichs Preussen allerunterthänigst angezeigt ꝛc.

Als wird Namens Sr. Königlichen Maj. in Preussen, und auf Deroselben allergnädigsten Special-Befehl der Königl. Pohlnisch-Churſächsischen Landesregierung hieselbst aufgegeben, und dieselbe befehliget, sogleich nach Empfang

dieses, ohne den allergeringsten Verzug, Aufenthalt oder Einwendung, die ernstliche und nachdrückliche Verfügung zu treffen, daß die in hiesigen Landen belegene sämmtliche Güter derer Sächsischen geheimen Etats-Ministres, als ꝛc. in Sequestration gesetzet werden, und zu dem Ende die Pachter oder Verwalter dieser Güter alsofort in Eyd und Pflicht zu nehmen, und dahin anzuweisen, und verbindlich zu machen, von nun an keinen Groschen weiter an die Eigenthümer, deren Verwandte, Bevollmächtigte, Creditorn, oder wer es sonst sey, zu bezahlen, sondern die sämmtlichen Revenües, jedoch nach Abzug derer darauf haftenden Landes-Abgaben, an die Casse des Generalfeldkrieges-Directorii, gegen Quittung des dabey bestellten Hauptrendanten, Kriegsraths Westphals, terminlich oder monathlich richtig und getreulich abzuliefern, bey Strafe doppelter Erstattung, oder, dem Befinden nach, harter Leibesstrafe. Wie denn auch gedachte Pachtere und Verwaltere pœnaliter zu befehligen sind, durch Producirung derer Original-Anschläge, Pacht-Contracte oder Administrations-Rechnungen den Ertrag derer in Pacht oder Administration habenden Güter oder Pertinenzien ohne allen Rückhalt und Gefährde auf den zu leistenden Sequestrations-Eyd sofort getreulich anzugeben, ꝛc.„

Und den 22. Nov. folgte dises noch:

„Bey dem Königl. Preußis. Generalfeldkrieges-Directorio ist eingelaufen, was die Königlich-Pohlnisch-Churfächsische Landesregierung

ad

ad Decreta vom 31. prät. und 18. huius wegen Sequestrirung derer Güter einiger Sächsischen Ministres, unter dem 20. huius vorläufig angezeiget hat; und wird in Verfolg dieser Sache der versprochene nähere Bericht, wie solches alles ohne Anstand weiter zur Execution gebracht ist, förderlamst erwartet.

Nachdeme aber Se. Königliche Maj. in Preussen in Erfahrung gebracht, daß die Russen, nach ihrer Invasion in Preussen, wider alle bekannte und unter gesitteten Nationen üblich gewesene Kriegsreglen, nicht allein derer Königlichen Ministers in Preussen belegene Güter confiscirt, und die davon gefallene Revenües und Zinsen zurückbehalten, sondern auch über dem in gedachtem Königreich Preussen ein gleiches wegen derer Güter, so denen in Sr. Königlichen Maj. Diensten stehenden Officiers zuständig sind, unternommen- und sothane Güter und Revenües confisciret, auch so gar die von ihnen ausgeliehene Capitalien aufgekündiget und eingehoben haben:

Als sind höchstgedachte Se. Königl. Preussische Majestät bewogen worden, nach diesem Vorgang allergnädigst zu resolviren, dergleichen Proceduren mit denen schärfsten Repressalien zu beahnden; und wird daher, auf Allerhöchstderoselben Specialbefehl, die Königl. Pohlnische Churfächsische Landesregierung hierdurch fernerweit befehliget, alsofort, und ohne den allergeringsten Anstand, Aufenthalt oder Versäumniß ꝛc. alle und jede Güter und Capitalien derer Ge-

nerale und Officiere, welche unter denen Sächsischen Truppen bey den Oesterreichischen und Französischen Armeen, oder auch sonsten bey den Truppen einer andern Puissance, gegen Se. Königl. Majestät Dienste leisten, und worunter die Officiere derer sonsten in Pohlen stehenden Sächsischen Regimenter namentlich mit begriffen sind, in so ferne solche in denen zum Ressort derer zum Departement der hiesigen Landesregierung gehörigen Creyse und Provinzen belegen sind, in Beschlag und Sequestration auf eben die Art und Weise, wie solches in Rücksicht einiger Ministre-Güter unter dem 31. prät. verordnet worden, zu nehmen, und die davon fallenden Einkünfte zur Indemnisation derer Königlich-Preußischen Ministres und Officiere zur Oberkrieges Casse abzuliefern; gestalt sothane Güter und alle daher fallende Revenües und Hebungen hiedurch vor confiscirt declariret werden. Die Königl. Churfächsische Landesregierung hat also nicht nur sogleich nach Empfang dieses, ohne einen Augenblick zu versäumen, zu Erfüllung der Königlichen Resolution überall nach der Vorschrift vom 31. Octob. ohne alle Einwendung und Vorstellung bey zwey tausend Ducaten, und, dem Befinden nach, härterer Ahndung, sofort das nöthige zu verfügen, und denen Beamten und andern Gerichtsobrigkeiten zu injungiren, bey Vermeidung proportionirlicher Geld- und anderer empfindlicher Ahndung, hierunter ohne alles Ansehen der Person zu verfahren, sondern auch nach Vorschrift der Verordnung vom 31. prät.

prät. die Designation derer vorgedachten Generals, und Officiers-Güter, mit der Nachricht von dem Ertrag, dem Generalfeldkriegs Directorio, binnen 14. Tagen aus denen nächst belegenen, und binnen drey Wochen aus denen etwas entfernten Gegenden, Creyß- oder Amtsweise ohnausbleiblich einzusenden, bey Vermeidung der Königlichen Ungnade, und andern vorhin comminirten scharfen Ressentimens.„

Nachhero aber wurde der Rußische auf die Einkünfte der abwesenden Preußischen Bedienten gelegte Sequester wiederum aufgehoben, und es war zu dem Ende daselbst nachstehender Kaiserliche Befehl von dem General Lieutenant, wirklichen Cammerherrn, Gouverneur des Königreichs Preussen und Ritter von Korf, der dasigen Sequestrationscommißion unter dem 6. August bekannt gemacht worden: „Ihro Kaiserl. Majestät, meine allergnädigste Souveraine, haben aus Allerhöchstdenenselben angebohrner Kayserl. Großmuth und Menschenliebe, vermittelst eines allerhöchsten Rescripts vom 13. Julii dieses 1759sten Jahres, mir allergnädigst anzubefehlen geruhet, den im hiesigen Königreiche auf die adelichen Güter und das übrige Vermögen, so den abwesenden in des Königs von Preussen Majestät Diensten stehenden Personen zugehörig, bishero gelegten Sequester zu heben. Ich habe also diesen allerhöchsten Kayserl. Befehl, der Sequestrationscommißion zur allergehorsamsten Nachlebung, hierdurch bekannt machen wollen, mit dem Andeuten, daß, da der-

selben Verrichtungen nach gehobenem Sequester von selbst cessiren, die Commission wegen der unter ihrer Aufsicht gehabten Revenüen forderſamst die Rechnung zu schliessen, und mit den dazu gehörigen Verificationen und einem deutlichen Bericht ohne Anstand bey mir einzugeben habe; wie denn auch, wegen Retradirung der sequestrirt gewesenen Mo- und Immobilien an derselben Eigener oder deren Gevollmächtigte die nöthige Ordre an das hiesige Hofgericht zur ungesäumten weitern Verfügung an die Aemter, Justizcollegia, Erbämter, Officium Fisci und die übrigen Untergerichte in dem abschriftlichen Beyschluß von mir ergangen, und zugleich beyden Krieges- und Domainencammern davon zur gleichmäßigen Achtung Nachricht gegeben worden.„

In der Chur-Sächsischen kurzgefaßten Nachricht von 1759. heißt es davon:

„Bey Eroberung des Königreichs Preussen hatten Ihro Rußisch-Kayserliche Maj. die Güter derer Preußischen Ministrorum zu Königsberg, die Höchstdenenselben sich Anfangs, mittelst einer von ihnen selbst unterzeichneten, Capitulation unterworfen hatten, hernachmals aber heimlich aus dem Land entwichen waren, in Beschlag nehmen lassen: Jedoch war solcher Beschlag, auf eigene Vorbitte des K. Polnischen Hofes, vorlängst wieder aufgehoben worden: Man hatte so gar besagten Ministris die erhobene Nutznieſſung zurück gegeben. Dem ohngeachtet, und ob schon man Preußischer Seits

in

in obgedachter Aversional-Convention — aller Absicht auf auswärtige Umstände, und an andern Orten sich zutragende Begebenheiten, ausdrücklich entsaget hatte, ward dennoch von dem Preußischen General-Felddirectorio unterm 31. Oct. — der Landesregierung zu Dreßden auferleget, die Güter sämmtlicher Königl. Ministrorum in Sachsen in Sequestration zu nehmen.

Der Königl. Pohlnische Hof producirte sogleich unverwerfliche Urkunden, daß das Sequestrum in Preussen völlig gehoben, und sogar auch das Mobiliarvermögen derer dasigen Ministrorum ihnen zurück gegeben worden sey. Und das Preußische General-Feld-Krieges-Directorium hatte ausdrücklich versprochen, in solchem Fall auch in Sachsen die Sache wiederum in vorigen Stand zu setzen. Gleichwohl mußte sich bald darauf ein anderer recht vom Zaun gebrochener Vorwand finden, um sothane Versicherung zu entkräften.

Man gab vor, woran man vorher nicht gedacht hatte, ob wäre Rußisch-Kayserlicher Seits auch denen im Königreich Preussen angesessenen Preußischen Officiers ihr Vermögen eingezogen worden. Dieses sollten zuerst nur, besage der Verordnung sub D. die wieder Preussen würklich dienende, und namentlich die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Cavallerie-Regimentern befindliche Generals und Officiers entgelten.

Nachhero aber fand man vor gut, auch die Sequestration der Güter derer Königl. Ministers dieserwegen fortdauern zu lassen, ohne einige

ge andere Ursachen davon anzugeben, als daß es Sr. Majestät des Königs von Preussen Wille also sey.„

Preußischer Seits machte man dabey dise

Anmerkung:

„Es ist hiesigen Orts ganz unbekannt, daß die Königl. Herren Ministri in Preussen, wie angeführet wird, durch eine selbst unterzeichnete Capitulation sich anfänglich submittiret, und demnächst absentiret hätten. Ganz ungegründet aber ist, daß zu der Zeit, als auf die Königl. Cabinets Ordre vom 20. Octob. a. p. die Sächsische Sequestrationes unterm 31. ejusd. veranlasset worden, die Rußischer Seits auf die Güter der Herren Ministers in Preussen verhängte Sequestrationes schon wieder aufgehoben gewesen. Wäre die Beylage C. nicht Extractsweise, sondern in Extenso beygeleget, würde daraus zu ersehen seyn, daß zwar dazu vorlängst Hofnung gegeben, die Erfüllung, derer wiederholten Versprechungen ohngeachtet, aber nicht effectuiret worden, und daß eben dadurch Se. Königl. Majestät von Preussen bewogen worden, zu denen Repressalien zu schreiten. Es ist zwar unter den 6. Junii p. dieserhalb eine Kayserliche Verordnung aus Petersburg ergangen, aber nicht eher als medio Novemb. nach denen in Sachsen veranlaßten gleichmäßigen Verfügungen zu befolgen, der Anfang gemacht worden, und da Sr. Königl. Maj. um die Zeit gemeldet worden, daß die Güter Dero Officiers in Preussen auf gleiche Weise sequestriret wor-

den,

den, so haben Dieselbe durch eine Cabinets-Ordre vom 21. Novemb. a. p. diese Sequestrationes zugleich auf die wieder den Inhalt der Liliensteinischen Capitulation gegen Se. Königl. Maj. dienende Sächsische Officiers extendiret.

Der allegirte Passus aus der Beylage B. beweiset dasjenige nicht, was daher argumentiret werden will, bey Behandelung der Convention war die Frage von Prästationen und Entrichtungen derer Landesabgaben, und die Stände haben durch den angenommenen Ausdruck sich nur prospiciren wollen, daß dem Lande wegen auswärtiger Begebenheiten keine mehrere Abgaben angesinnet werden sollten. Wann es also wahr ist, daß nicht nur die Güter der Königl. Officiers in Preussen würklich sequestriret, sondern auch deren Capitalia in Beschlag genommen, dergleichen Verfahren noch sonst nicht erhöret ist, so ist dieses wohl keine vom Zaun gebrochene Gelegenheit, sondern eine gegründete Bewegursache zu nennen, wann Se. Königl. Maj. noch weiter resolviret haben, die Sequestrationes allhier nicht nur zu extendiren, sondern auch die Güter derer Ministrorum nicht eher wieder frey zu geben, bis die Güter Dero Officiere cum fructibus restituiret sind: Uebrigens hat man in der Verordnung vom 22. Nov. die bey denen sonst in Pohlen gestandenen Sächsischen Regimentern befindliche Generals und Officiers, so Güter in Sachsen haben, deshalb ausdrücklich erwehnen müssen, weil andergestalt die Dreßdensche Regierung ungewiß geblieben

seyn

seyn würde, ob selbige darunter mit begriffen wären.„

Die Kurzgefaßte Nachricht sagte ferner:

„Eben dieser Wille war lediglich der Grund, warum Dieselben hernach durch den Herrn Generallieutenant, Grafen von Schmettau, am 21. Nov. des Königl. Pohlnischen Cabinetsministre und Churprinzlichen Oberhofmeisters, Herrn Grafens von Wackerbarth Excellen, ingleichen derer dreyen Königlichen Conferenz Ministrorum und würklichen Geheimen Räthe, Herrn Grafen von Looß, von Rex, und von Grubenberg Excellenzien, andeuten lieſſen, innerhalb drey Tagen die Stadt Dreßden zu räumen, und sich nach Warschau zu begeben, ohne daß dem ersteren sein hohes Alter, und dem andern eine schon geraume Zeit anhaltende Krankheit zur Entschuldigung dienen mochte.

Es ward ihnen dabey eröfnet: Könige hätten von ihren Handlungen niemand Rechenschaft zu geben; so viel könne man ihnen indeß nicht verhalten, daß ihnen nichts anders begegne, als was von Rußischer Seite denen Preußischen Ministris zu Königsberg wiederfahren sey. Und doch war notorisch, daß Rußisch- Kayserlicher Seits die Sequestration derer Güter besagter Ministrorum, worüber man sich dermalen so sehr beschwerte, blos deswegen verhänget worden war, weilen selbige sich wider die Capitulation freywillig und heimlich entfernet hatten.

Des Königs von Preussen Majestät wollten ferner, daß der annoch in Dreßden befindlichen

Königs-

Königlichen Familie auf keinerley andere Art einiger Beyrath noch Dienst übrig bleiben sollte.

Deswegen wurden nicht allein Ihro Königliche Hoheit, der Churprinzeßin Oberhofmeister, Freyherr von Wetzel, in Ansehung seines dabey bekleidenden Churbayrischen Gesandschaftscharacters, nach Bayern, sondern auch noch mehrere andere Königl. Räthe und Diener nach Pohlen relegirt.

Mit dem Schlusse des 1758sten Jahres sind endlich auch die alle Kräfte des Landes und dessen Mitglieder übersteigende Geldanforderungen wieder angegangen, ohne daß man sich der obangezogenen Erklärungen, daß niemand mit neuen Abgaben beschweret werden sollte, im mindesten erinnert hätte.„

Die Preußische Anmerkung aber lautete:

„Die Verordnung, daß die Sächsischen Herrn Ministres sich von Dreßden wegbegeben müssen, hat wohl mit der Sequestrations-Sache keine Connexion, denn diese war schon im Octobr. veranlasset, und zur Zeit da die Sächsische Ministri von Dreßden abgehen mußten, hatte man schon ziemlich Hofnung, daß die Russische Generals in Preussen den Befehl ihrer Kayserin vom 6. Junii endlich zur Execution bringen wollten: Es sind aber die Correspondenz und Intriguen derer Sächsischen Herren Ministres an auswärtigen Höfen Sr. Königl. Majestät nicht unbekannt geblieben, weshalb Sie nöthig gefunden, solche zu entfernen, und zu ihrem Herrn nach Warschau zu senden, wo

sie

sie auch wohl eigentlich hingehören, und eben solche gute Ursachen haben des Königs Maj. gehabt, einigen andern der unstatthaften Correspondenz wegen verdächtigen Sächsischen Bedienten befehlen zu lassen, sich von Dreßden weg und nach Warschau zu begeben.

Der Freyherr von Wezel hatte zu Dreßden den Character eines Chur Sächsischen Geheimden Raths angenommen, und gehörte also zum Ministerio: Derselbige wollte nach München, und erhielte dazu so gleich die Erlaubniß.„

Den 26. Sept. 1757. liesse das Preußische General-Feldkriegsdirectorium in Sachsen dises ausgehen: „Da das General-Feldkriegsdirectorium in Erfahrung gebracht, daß sich verschidene Chur-Sächsische Beamte --- unsichtbar gemacht haben: Hieraus aber bey denen Aemtern nichts als lauter Unordnung entstehen kan; so wird denenselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn sie sich nicht a dato binnen 8. Tagen in denen ihnen anvertrauten Aemtern wieder einfinden, und ihren Obligenheiten gehörig nachkommen, auch den noch schuldigen Johannis-Termin gehörig berichtigen werden, mit Confiscation ihres samtlichen Vermögens wider sie verfahren werden solle. Man wird auch noch über dem deren Personen habhaft zu werden suchen; da sie dann, wegen ihrer Widerspenstigkeit, noch eine besondere und recht exemplarische Strafe zu gewarten haben.„

Eine Preußische Verordnung vom 4. Febr. 1760. wodurch die Chur-Sächsische Landesbe-

diente

diente ihrer Landesherrlichen Pflichten erlassen worden, liset man in der T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 603.

Was nun auch einzelne Staatsbediente eines feindlichen Souverains betrift; so will ich folgendes davon anmerken.

Im Jahr 1741. 23. Febr. schriebe der K. Preußische Obriste von Leswiz an den bißherigen Oesterreichischen Staatsminister in Schlesien, Grafen von Schafgotsch:

„Se. Königl. Majestät in Preussen haben eine allergnädigste Ordre ertheilet, Ew. Excellenz zu melden, wie Höchstdieselben gegen Ew. Excellenz Person und sämtliche Familie nichts ungnädiges hegten, auch nicht zugeben würden, daß denenselben und zugehörigen Herrschaften etwas widriges geschehen sollte: Da aber Ew. Excellenz noch würklich in Eyd und Pflicht von Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böheim stünden; so erlauben die jezigen Conjuncturen nicht anders, als Ew. Excellenz andeuten zu lassen, sich zu retiriren. Se. Königl. Majestät versicherten dargegen bey veränderten Umständen Ew. Excellenz Dero Königl. Gnade und Huld. Ich aber nehme mir die Freyheit, Ew. Excellenz zu Gnaden mich zu recommandiren, und beharre mit aller ersinnlichen Submißion

Ew. Excellenz 2c.

gehorsamster Diener,
J. G. von Leswitz
Obrister.

An Se. Excellenz den Herrn
Grafen von Schafgotsch ꝛc.

Da im Jahr 1756. der Kron-Groß-Canzler, Malachowski, aus Polen zu Dreßden anlangte, wurde ihm zwar Preußischer Seits mit aller Ehre begegnet, aber der Eingang in das Lager nicht gestattet, sondern nur erlaubet, an den König Augustum zu schreiben. Er kehrte hierauf wieder nach Polen zurücke.

Weil der König in Preussen endlich dem Churſächsischen Premierminister, Grafen von Brühl, Schuld gab, daß er seinen Herrn gegen Preussen verhezte; so liesse er denselben seinen ganzen Zorn empfinden. Man berichtete davon:

„Auf seinen (des Grafens) Gütern hausseten die Preussen sonderlich sehr übel. Vornehmlich mußten seine schönen Schlösser zu Pförten und Nischwitz vielen Schaden an den Gebäuden, Meublen und Gärten leiden. Sein Pallast zu Dreßden, worinnen der König in Preussen im ersten Winter sein Quartier gehabt, wurde zu einem Lazarethe gemacht, und in solchem vieles ruinirt, welches auch seinem schönen Garten in der Friederichstadt wiederfuhr.„

Eine umständliche Nachricht von Verbrennung des Brühlischen Guts zu Pförthen; s. in der T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 391. allwo auch die von dem Könige in Preussen an die Gräfin von Brühl erlassene Schreiben zu lesen sind. Z. E.

Den 1. Apr. 1757. schriebe der König in Preussen selbsten an die Gräfin von Brühl:

„Auf

„Auf den nur allzuwohl gegründeten vilen Verdacht, welchen ich geschöpfet habe, kan ich mich keiner Nachsicht mehr gegen Sie bedienen, noch gestatten, daß Sie länger zu Dreßden bleiben: Sie müssen sich daher entschliessen, nach Polen zu gehen, wohin sie etliche zu dem Ende befehligte Officiers den 4ten dises begleiten werden.„

Als man Chur-Sächsischer Seits sich darüber in einer öffentlichen Schrift beschwerte, antwortete man Preußischer Seits, daß es Repressalienweis geschehen seye.

Als im Jahr 1757. der Chur-Braunschweigische Staatsminister von Münchhausen vor Ankunft der Franzosen sich aus Hanover entfernte, liesse der Marschall von Richelieu sein Quartier versigeln.

§. 21.

Und Officiere.

Deme, was von Officieren, so in Feindes Diensten stehen, bereits gemeldet worden ist, füge ich nur noch dises bey:

Im Jahr 1747. wurde von dem Kayserlichen General, Herzogen von Ahremberg, berichtet:

„Es ist dieses der lezte Feldzug gewesen, den er verrichtet: Denn, weil die Franzosen sich Meister von denen Niederlanden gemacht, und folglich alle seine Güter sich in ihren Händen befanden, durfte er als ein nunmehriger Vasall der Krone Frankreich es nicht wagen, ferner wider dieselbe die Waffen zu führen, wenn er an-

ders seine Güter, wie ihm bedrohet worden, nicht ruiniren lassen wollte. Jedoch die Franzosen wollten daran nicht einmal genug haben, sondern begehrten gar, er sollte die Oesterreichischen Dienste gänzlich quittiren, welches er aber zu thun nicht gesonnen war. Er befand deshalben vor nöthig, im Jahr 1747. bey dem gesammten Reiche wider die Gefahr, womit seine Güter in den Niederlanden bedrohet wurden, Hülfe zu suchen. Er ließ zu dem Ende ein Memorial bey der Reichsversammlung übergeben, darinnen er vorstellte, wie nachtheilig es nicht nur vor alle unmittelbare Reichsfürsten, sondern auch vor das ganze Reich seyn würde, wenn die Krone Frankreich das Recht zu haben glaubte, die Güter eines Reichsfürsten, der Sitz und Stimme auf dem Reichstag hätte, bloß deswegen einzuziehen, weil er die Dienste eines Hofs nicht verlassen wollte, worinnen er doch schon lange vor dem Anfange des Kriegs gestanden. Er fand sich deshalb selbst zu Regenspurg ein, und empfahl sein Anliegen denen Gesandschaften seiner Mitstände mündlich. Ueberdieß ließ er auch ein Circularschreiben an die Reichsstände ergehen, darinnen er sich auf sein obgedachtes Memorial berief, und um Beschleunigung anständiger Instructionen ansuchte. Wieviel er ausgerichtet, hat man nicht erfahren. Indessen hielte er sich meistens auf dem Schlosse Ansereuse auf, und entfernte sich solchergestalt so wohl von denen Oesterreichischen Trouppen als Landen. Andern Nachrichten zu Folge soll

er

er zu Gheenen ein Hauß haben erbauen lassen, wo er sich bis nach geschlossenem Aachischen Frieden aufgehalten.„

Nach noch anderen Nachrichten hat diſe Französische Confiscations-Bedrohung nicht den Herzog von Ahremberg allein betroffen, sondern alle in denen Oesterreichischen Niderlanden begüterte, und zugleich in Oesterreichischen Kriegsdiensten, stehende Reichsstände. (1)

Im Jahr 1758. schriebe man aus Dreßden: Comme les *Russes* ont fait saisir en *Prusse* toutes les rentes, que des Officiers Prussiens pouvoient avoir dans le susdit Royaume, on va en user de la même maniere à l'égard de tous les biens, que les Officiers Saxons, présentement au service de l'Impératrice de Russie, ont en cet Electorat. Conf. §. 18.

§. 22.

Gegen die Herrschaftliche Jagden.

Chur-Sachsen beklagte sich im Jahr 1757. Daß die herrschaftliche Jagden von denen Preussen ruiniret worden seyen.

Preussen versezte: „Haben die Jagden etwas gelitten, so ist es wider Sr. Königlichen Maj. ausdrückliches Verbot geschehen: Und wer weiß, hat der Unterthan nicht selbst die Gelegenheit ergriffen, sich des Schadens, den er durch das zu sehr gehegte Wild erlitten, zu entledigen.„

Sachsen replicirte: Man würde dem Vor-

(1) Staatsschrift. unter K. Franz, 5. Band, S. 475.

geben gerne Glauben beymessen, wann nur nicht der Oberforstmeister in Dreßden die schriftliche Verordnung in Händen hätte, vermög deren denen allda in Garnison stehenden Regimentern, wöchentlich ein gewisses Quantum von Wildprett zu schiessen, nachgelassen worden seye: Ja man würde nicht einmal hierüber etwas sagen, wenn nicht noch darzu die Preußische Officiers, Feldjäger und Soldaten, täglich und ungescheut die dasige und andere Revieren durchstrichen, und wenn nicht das einzige Amt Hayn zu Anfang des Merzmonats dises Jahres binnen Einer Woche 10. 4spännige Fuhren hätte hergeben müssen, um das von denen Preußischen Feldjägern geschossene Wild nach Dreßden zu lifern; allwo es auf öffentlichem Markt feilgeboten worden seye.

Ferner: Die Beschädigung der Wildbahnen und Landesherrlichen Jagdrevier, welche die Preußische Soldaten gleichsam in dem Angesicht des Königs mit einem höchststrafbaren Frevel unternommen haben, seye gewiß.

§. 23.

Und Waldungen.

Ob ein Feind berechtiget seye, in seines Gegentheils Landen die Waldungen umzuhauen, bloß um aus dem gefällten Holz einen Geld-Erlös zu machen? ist in dem im Jahr 1756. angegangenen Krieg mehrmalen gestritten worden.

Den 23. Jul. 1757. klagte Chur-Sachsen über die Preußische Verwüstung derer dasigen Waldungen: (1)

Worauf

(1) s. T. Kriegscanzl. 1757. 3. Band, S. 41.

Worauf Preussen den 1. Dec. antworten liesse. (1)

Im Jahr 1758. wurde in Sachsen dises publicirt:

Comme, par ordre spécial de Sa Majesté le Roi de Prusse, notre très-gracieux Roi & Souverain, il a été résolu de vendre au plus Offrant & dernier Enchérisseur une quantité de Bois de toute espèce, propre à divers usages, du crû de la Fôrêt voisine de cette Capitale, & que le tems de la vente est fixé au 22. du courant:

On fait savoir par ces Présentes à tous & un chacun, qui ont envie d'acheter ce Bois, en tout ou en partie, de se trouver Vendredi prochain, 22 de ce mois, sur les 10 heures du matin, à l'Hôtel du Comte de Bestucheff, rue Maurice, dans la Vieille-Ville, pardevant les Commissaires nommés par le Roi à cet effet, afin d'enchérir le prix du Bois, & de passer avec des Commissaires des Contracts aux prix & aux conditions de leurs Acquisitions.

A Dresde, le 17. Décembre 1758.
(Etoit signé) Par Commission.
Zinnow, P. de Kleist.

Doch wurde diser Verkauf hernach wieder eingestellt.

Im Jahr 1759. lase man: „Die Franzosen wollen jezt alle Waldungen der Grafschaft

(1) S. 1004.

Hanau verkauffen. Sie haben diesen Verkauf an allen von ihnen besezten Orten durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen. Man hatte auch dem Magistrat zu Frankfurt angemuthet, dieses Avertissement an die öffentlichen Plätzen der Stadt zu affigiren. Da derselbe aber eben so, wie andere benachbarte Stände mehr, solches abgeschlagen, so haben die Herren Franzosen zu Frankfurt es selbst gethan. Es ist dieses Avertissement in teutscher und französischer Sprache verfasset, und folgenden Inhalts: „Aus Befehl des Königs. Es wird jedermänniglich zu wissen gethan, daß von heut an das Holz jeder und sämtlicher Waldungen, so von der Grafschaft Hanau dependiren, zu verkaufen seye, und diejenigen, so solches im ganzen oder in Theilen an sich zu erkaufen gesonnen sind, sich von heut an melden, und ihr Gebot thun können. Welche sich nun hierzu entschliessen wollen, werden ihre Erklärungen in Französischer Sprache schriftlich, und an Herrn Dumouriez Commissaire ordonnateur der Königl. Französischen Armee nach Frankfurt einsenden.„ Ein gleiches Schicksal betrift auch das jetzo unter Französischer Bothmäßigkeit stehende Herzogthum Cleve. Die deßfalls unterm 30. Sept. von dem Französischen Commissair-Ordonnateur Creance zu Wesel ergangene Bekanntmachung lautet dahin: Daß nach einem den 10ten, ermeldten Monats, von dem Königl. Kriegs-Minister, dem Herrn Marschall von Belisle, erlassenen Rescripte, alles Holz, sowohl

Bau-

Bau- als Brennholz in den Districten Cleve, Goch, Cranenburg und Brandt, wie auch Monterberg und jenseit des Rheins ganz und gar, ohne einige Ausnahme, verkauft, und zum Nutzen der Königl. Casse angewendet werden solle.

Und in eben disem Jahr wurde denen öffentlichen Blättern einverleibt:

„Lippstadt, vom 6. November. Nachdem man sowohl aus den öffentlichen Zeitungen, als einem von dem Französischen Commissario Ordonateur de Crance, zu Wesel unterm 30. Sept. c. publicirten gedruckten Patent ersehen, daß gesamte Königl. Preußische Holzungen im Clevischen, disseit und jenseit Rheins, ohne einzige Ausnahme verkauffet, und zum Nuzen der Königl. Französischen Casse angewendet werden sollen; So glaubet man zwar nicht, daß weder Einheimische noch Auswärtige zu diesem, allem Kriegsgebrauch und den natürlichen Rechten zuwider laufenden Vorhaben die Hand bieten, und sich zum Ruin dasigen Landes gebrauchen lassen werden: Inzwischen hat man doch Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. unsers allergnädigsten Herrens, mittelst dieses, einen jeglichen warnen wollen, sich in einen dergleichen unerlaubten Holzhandel, nicht einzulassen, und gewiß zu glauben, daß Se. Königl. Majestät es an denen, so sich mit solchem Handel bemengen möchten, über kurz oder lang zu ahnden wissen werden.„

Ein Preußisches Avertissement vom 25. Jan. 1760. die Verkaufung einer Anzahl Hol-

zes aus denen Chur-Sächsischen Gommerischen und Bitterfeldischen Amtsforsten betreffend, liefert die T. Kriegscanzl. 1760. 1. Band, S. 605. ferner eines vom 25. Febr. S. 606. hingegen auch ein Chur-Sächsisches Gegenavertissement vom 6. Febr. S. 608. so dann ein dagegen unter dem 10. Mart. ergangenes Kayserliches Patent, S. 633.

Eine Preußische weitere Intimation vom 22. Dec. 1760. wegen eines Holzverkaufs in den samtlichen Chur-Sächsischen Förstен, stehet in der T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 849. Eine Chur-Sächsische Warnung dagegen aber vom 29. Dec. S. 850.

Ein Preußisches Avertissement vom 17. Nov. 1761. den Holzverkauf in den Chur-Sächsischen und Lübbenschen Amtsforsten betreffend, s. *l. c.* 1761. 2. Band, S. 533.

Im Jahr 1761. besagten die Zeitungen wieder: „Die Königliche Forste zu Dublen, Bitterfeld und Gommern sind (von den Preussen) bey der Licitation dem bekannten Kaufmann Geßler aus Magdeburg vor 75000. Thlr. zugeschlagen worden.„

Anderes dergleichen vom Jahr 1762. sehe man in der T. Kriegscanzl. 1762. 1. Band, S. 257. 2. Band, S. 290.

§. 24.

Ansuchen dritter Höfe.

Wir haben auch schon Beyspile gehabt, daß, wann anverwandte dritte Höfe eines Kriegführenden

renden Theils vermeinet haben, es geschehe dem lezteren in Ansehung seiner Person und Familie zu vil, selbige andere dritte Höfe ersuchet haben, darinn eine Milderung zu bewürken:

So lase man im Jahr 1756. aus Neapel:

La sensibilité qu'excite dans le cœur de L. M. l'état du Roi de *Pologne*, Electeur de Saxe, est telle, que pour y procurer quelque changement, le Roi a fait inviter le Chevalier Gray, Envoyé d'*Angleterre*, de se rendre au Palais, où S. M. a témoigné à ce Ministre, qu'Elle lui sauroit gré s'il vouloit écrire à sa Cour, pour engager S. M. Brit. à faire usage de son crédit auprès du Roi de Prusse, afin d'obtenir que L. M. & la Famille-Royale de Pologne éprouvâssent les ménagemens, que les circonstances présentes rendoient de jour en jour plus nécessaires.

Hernach aber wurde aus Neapel geschrieben:

Sur l'avis que le Roi a reçu, que, par une suite des ordres du Roi de *Prusse*, la Reine de *Pologne*, Electrice de Saxe, & tout ce qui reste de la Famille Royale après d'Elle, se trouvoient en quelque sorte renfermés dans le Château de Dresde, Sa Majesté s'est déterminée, à faire à Sa Majesté Prussienne des repréfentations amiables, pour l'engager à vouloir bien concilier les fâcheuses circonstances actuelles avec ce, qu'exigent d'attentions & d'égards les éminentes qualités per-

perſonnelles d'une Souveraine, qui touche de ſi près Sa Majeſté & ſa Maiſon Royale.

§. 25.

Art der Handlungen der feindlichen Höfe mit einander.

Wenn feindliche Souverainen währenden Krieges etwas an einander bringen wollen, bedienet man ſich darzu gern dritter neutraler Perſonen.

So ſchriebe man im Jahr 1744. aus London:

Depuis que la Guerre eſt déclarée contre la *France*, s'il y a quelque choſe à régler avec cette Couronne, on ſe ſert du canal de Mr. van Hoey, Ambaſſadeur de *Hollande*, qui, ayant été requis de s'employer à régler avec celle-ci tout ce qui concerne la ſureté des effets des deux Nations, n'a négligé aucuns ſoins pour arranger les choſes à cet égard d'une manière dont elles euſſent lieu d'être ſatisfaites. Le Duc de Newcaſtle, Secretaire d'Etat du Roi de la Grande-Bretagne, a écrit à cet Ambaſſadeur une Lettre par laquelle il le remercie de ſes ſoins, & ajoute ce qui ſuit:

„J'ai vu avec plaiſir les ſentimens que la Couronne de France fait paroître touchant l'extradition des marchandiſes de part & d'autre; mais il me paroît inutile de s'amuſer à faire un nouveau réglement ſur ce ſujet, puiſqu'il y a été pourvu amplement par les Traités, nommément par celui d'Utrecht.

Quant

Quant à l'échange des prisonniers, je vous envoie, Monsieur, le Cartel établi entre l'Angleterre & l'Espagne; & j'espère que la Cour de France, suivant la promesse qu'elle en a donnée, relâchera les Vaisseaux Anglois qui ont été saisis avant la publication de la Déclaration de la guerre. Au-reste, je prie V. Exc. de vouloir bien faire les représentations convenables par rapport au Vaisseau que les François ont pris, & qui revenoit d'Espagne avec des prisonniers échangés.„

In dem zwischen Oesterreich und Preussen im Jahr 1778. geführten würklichen Krieg aber wechselten Anfangs die Kayserin-Königin und der König in Preussen, hernach aber der Kayser und der König in Preussen, mehrere eigenhändige Schreiben mit einander, welche die Beylegung des Krieges zur Absicht hatten.

Fünftes Capitel.

Von Gesandtschaftssachen.

s. Versuch ꝛc. 9. Theil, Cap. 6.

Innhalt.

§. 1. Einige Vorerinnerungen. §. 2. Feindliche Gesandte, §. 3. am feindlichen Hof, §. 4. an feindliche Höfe, §. 5. Betrettung im eigenen Land, §. 6. in Feindes Landen, §. 7. zur See, §. 8. an neutrale

Höfe

Höfe im eigenen Land, §. 9. an eines Feindes Hof. §. 10. Gesandte zugleich feindliche Officiers. §. 11. Feindliche Gesandte in neutralen Landen, §. 12. an dritten Orten. §. 13. Feindlicher Höfe Streitigkeiten über Gesandtschaftssachen. §. 14. Repressalien in Gesandtschaftssachen. §. 15. Dritte Gesandte an dem Hof eines kriegführenden Theils. §. 16. Betragen gegen neutrale Gesandte an dem eigenen Hof, §. 17. an des Feindes Hof, §. 18. in neutralen Landen. §. 19. Freundes Gesandte, §. 20. bey Feldzügen. §. 21. Ehrenbezeugungen gegen Gesandte im Feld. §. 22. Gesandte bey Kriegshandlungen. §. 23. Betragen der Gesandten in Kriegsvorfällen. §. 24. Gesandtschaftliche Familien und Gefolg. §. 25. Feindlicher Höfe Handlungen durch dritte Gesandte. §. 26. Andere öffentliche Personen. §. 27. Couriere. §. 28. Dritter Höfe Verwendungen in dergleichen.

§. 1.

Einige Vorerinnerungen.

Ehe ich zu der Sache selber schreite, merke ich forderist dises an:

1. Unter denen Gesandten lasse ich hier auch diejenige Personen mitlauffen, welche nicht eigentlich

gentlich als förmliche Gesandte, doch aber als Gesandtemäßige öffentliche Personen, paßiren.

2. Und so auch unter denen Feinden diejenige Höfe, welche zwar nicht Hauptparthien in einem Krieg seynd, doch aber alliirte oder hülfsleistende Theile.

§. 2.

Feindliche Gesandte.

Eines feindlichen Hofes Gesandte können in Kriegszeiten auf verschidene Weise in Betracht kommen; wie sich aus dem jezo gleich folgenden ergeben wird.

§. 3.

Am feindlichen Hof.

Bey dem Ausbruch eines Krieges finden sich öfters noch Gesandte von dem einen kriegführenden Theil an des andern Hof.

Das wenigste, was sich solchen Falles in Ansehung ihrer verfügen läßt, ist, wann man ihnen bedeutet, nicht mehr bey Hof zu erscheinen.

Meistens aber werden die Gesandte so gleich entweder von ihrem eigenen Herrn abberuffen, oder von dem Landessouverain fortgeschaft.

Dergleichen abberuffene Gesandte pflegen mehrmalen ebenfalls bekannt machen zu lassen, daß, wer etwas an sie zu forderen habe, sich deßwegen bey ihnen melden könne: Ja, wann sie eine solche Nachricht bekannt machen lassen, ehe noch ein Krieg würklich erkläret ist, schliesset man daraus, daß der Krieg nunmehro auf dem Ausbruch stehe.

Ein

Ein Gesandter ꝛc. der mehrere Eigenschaften hat, wird zuweilen dennoch abgeruffen; zuweilen hingegen verbleibt er in einer solcher Eigenschaften da, wo er ist.

Im Jahr 1778. hiesse es: „Von dem Chur-Sächsischen Residenten zu Wien, Herrn von Pezold, vermuthete man, daß er in der Qualität eines Geschäftsträgers des Corporis Evangelicorum daselbst ferner verbleiben würde, wie solches der Chur-Sächsische Resident in dem Oesterreichischen Succeßionskriege auch that, und in lezterer Qualität den ganzen Krieg daselbst aushielt. Allein ganz unvermuthet erhielt derselbe von seinem Hofe Rappel, und wird deswegen nächster Tagen abreisen.„

Gemeiniglich suchen und erhalten sie zu solchem Ende Pässe, und reisen so dann ohne Aufenthalt oder Einschränkung ab, wann und wohin sie wollen:

Oder man schicket ihnen zwar Pässe zu, schreibet aber ihnen etwa die Zeit der Abreise und des Aufenthalts im Land, oder auch den Weg, den sie nehmen sollen, vor.

Selten gibt man ihnen Jemand zu, der sie begleiten, und biß an die Gränze bringen muß.

Röm. Kayser.

Im Jahr 1778. wurde, (nachdem die gütliche Conferentien zu Berlin zwischen Oesterreich und Preussen abgebrochen worden waren,) so wohl der Preußische Gesandte zu Wien, Baron von Riedesel, als der Preußische Resident allda, von Jacobi, von ihrem König abgeruffen: Der

Gesand-

Gesandte beurlaubte sich persönlich bey dem Staatscanzler, Fürsten von Kauniz: Des Residentens Ehegattin aber, so von Wien gebürtig ware, erhielte Erlaubniß, noch einige Monate auf ihrem zwey Stunden von Wien gelegenen Landgut zu Hatersdorff zu verbleiben, durfte aber nicht mehr nach Wien kommen.

Als im Jahr 1746. zu Genua die bekannte Aufruhr gegen die Oesterreicher entstunde, wurde dem Genuesischen Minister zu Wien, Spinola, angedeutet, innerhalb 24. Stunden Wien- und in 6. Tagen die Oesterreichische Erblande zu verlassen.

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „Nachdem der Kayserl. Königl. Hof die Nachricht erhalten hatte, daß man Hanöverischer Seits den im Kloster Seeven geschlossenen Vergleich gebrochen, und daß sich die alliirte Armee wieder in Bewegung gesezt hätte; so wurde den 16. December dem Chur-Braunschweigischen zu Wien befindlichen Minister, Freyherrn von Steinberg, zu erkennen gegeben: Wie Ihro Kayserliche Majestäten Willensmeynung dahin gehe, daß er weder bey Hofe weiter erscheinen, noch mit dem Kayserl. Königl. Ministerio fernern Umgang pflegen solle, bey welchen Umständen er von selbst einsehen würde, daß ihm ein längerer Aufenthalt zu Wien nicht mehr angenehm fallen könnte. Diser Minister, welcher

den

(1) in der Staats- und Kriegs-Gesch. 4tem Band, S. 421.

den ganzen Nachdruck einer solchen Eröfnung wohl einsahe, suchte demnach sofort um die benöthigten Pässe zu seiner Abreise an, welche er darauf den 21sten nebst dem Legationssecretaire, von Meixner, und dem Legationscanzellisten, Gärtner, über Regensburg und Berlin antrat.„

Im Jahr 1778. wurde, als der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen angienge, auch des Chur-Sächsischen Hofes, (der mit Preussen gemeinsame Sache machte,) Gesandter zu Wien, Graf von Hoym, abgeruffen.

Frankreich.

Im Jahr 1756. erschiene der K. Preußische Gesandte zu Paris, Freyherr von Knyphausen, nachdeme der Krieg in Sachsen angienge, nicht mehr bey Hof, nahme auch keine formliche Abschidsaudienz; doch wiederfuhre ihme nicht das geringste widrige, wie einige öffentliche Blätter irrig angegeben hatten.

Großbritannien.

Als im Jahr 1762. der Spanische Gesandte zu London abberuffen wurde, und damit der Krieg zwischen beeden Cronen ausbrache, wurde ihme von Hof eine starke Bedeckung zugegeben, um ihne vor aller Ausgelassenheit des Pöbels zu schüzen.

Im Jahr 1779. übergabe der Spanische Gesandte am Großbritannischen Hofe einem Königlichen Staatssecretaire seines Königs Kriegserklärung, und reisete darauf ab.

Pforte.

Deme, was anderwärts von der Gefangenschaft

schaft des Rußischen Ministers am Türkischen Hofe gemeldet worden ist, seynd auch dise Nachrichten von 1769. und 1770. aus Constantinopel beyzufügen:

L'Ambassadeur d'*Angleterre* présenta, ces jours-ci, un nouveau Mémoire au Divan, par lequel il représenta, que, si Mr. Obreskow, Ministre de *Russie*, en Arrêt au Château des Sept-Tours, y venoit à mourir, vu l'extrême foiblesse de sa santé, on ne manqueroit pas de présumer que ce fut par dessein prémédité, & qu'il étoit à craindre que si, pendant le cours de la guerre, un des Généraux, ou des Grands Officiers Turcs, tomboit entre les mains des Russes, ils ne lui fissent subir un sort encore plus malheureux. Cette répresentation eut des suites favorables; car, quoique le Divan n'aît pas répondu à ce Mémoire, ce Ministre Russe fut transféré, quelques jours après, dans la maison de Dis-dar, Concierge dudit Château, laquelle est de bois, & où il est avec toute sa suite.

Ferner: Le Grand-Seigneur a déclaré que les 4 Enfans de Mr. Obrescoff, Ministre de *Russie*, ainsi que plusieurs de ses Gens, resteroient ici, desorte que le second Bâtiment Suédois, à bord duquel on espéroit de les embarquer, a aussi mis à la voile; on présume de cet ordre que Mrs. Obrescoff & Lewaschoff & leur suite demeureront prisonniers à l'Armée.

Im Jahr 1770. On eſt informé que le Sr. Obréſcow, Miniſtre de *Ruſſie*, a été transféré à Demotica proche d'Andrinople. Il y eſt logé aſſez commodement, & ſelon les apparences il y reſtera pendant la Guerre. Son ſort eſt adouci par ce changement dont il eſt redevable aux repréſentations de l'Ambaſſadeur d'Angleterre; Mais on ignore où ſe trouve actuellement le Sr. Lebaſchow ſon Collégue.

Im Jahr 1771. hieſſe es: Il eſt certain, que la *Porte* a conſenti à l'élargiſſement de Mr. Obreskow, Miniſtre de *Ruſſie*. Cette Cour ayant déclaré rondement & avec fermeté, qu'Elle ne ſe préteroit à aucune Propoſition d'Accommodement, avant que la violation du Droit des Gens, commiſe en la Perſonne de ſon Miniſtre, ne fût reparée, le Grand-Seigneur a déja envoyé ordre au Camp du Grand-Viſir, où Mr. Obreskow étoit actuëllement détenu, de le relâcher d'abord avec toute ſa Suite. On a auſſi permis aux Enfans de ce Miniſtre, qui, depuis l'enlèvement de leur Père, s'étoient retirés chez leur Oncle, le Sr. Abbot, Négociant Anglois demeurant ici, de l'aller rejoindre, & ils viennent de partir avec tous les autres Ruſſes qui ſe trouvoient ici, ſous l'eſcorte de 200 Janiſſaires.

Hauptſächlich ſolle ſich die Pforte durch die Vorſtellungen des Röm. Kayſerlichen Hofes zu diſer Loslaſſung haben bewegen laſſen.

Portu-

Portugall.

Was im Jahr 1762. wegen des Spanischen Gesandtens am Portugiesischen Hofe Abreise in die Madriter Hofzeitung gesezet worden ist, solle umständlicher und (in der Uebersezung,) also gelautet haben:

„Den 4. May ist der Portugiesische Gesandte, Don Joseph de Sylva, mit den benöthigten Päßen, von hier abgereiset, um wieder nach Lissabon zurücke zu kehren. Der Inhalt der Päße war: Daß man ihm überall die gebührende Ehre erzeigen, und nirgends anhalten sollte. Der König hat also nicht dem lächerlichen Exempel folgen wollen, welches das Ministerium zu Lissabon gegeben hat, indem es den Gesandten unsers Monarchen, Don Joseph Dorrero, in der Stadt Estremos so lange feste hält, bis der Portugiesische Gesandte daselbst angelanget und ausgewechselt. Es ist dieses ein Verfahren, worüber man sich um so vil mehr zu verwundern hat, da die Portugiesische Regierung einen Unterschied zwischen dem Spanischen Gesandten und dem gevollmächtigten Französischen Minister gemacht hat, indem der Gouverneur des Plazes Estremos diesem erlaubet hat, seine Reise forzusezen, wenn er anders solches hätte thun wollen. Wir glauben nicht, daß der Portugiesische Hof ein Exempel von einer dergleichen Auswechselung der Ministers in der Geschichte findet, oder daß er sich deswegen werde entschuldigen können, besonders, weil er unserm Gesandten zu seiner Abreise die weitläuf-

tigsten Päſſe ertheilet, und ihn hernach in einem Gränzplaze anhalten laſſen.„

Preuſſen.

Als ſich die gütliche Conferentien zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen zu Berlin im Jahr 1778. zu Ende neigten, laſe man:

„Berlin, vom 4. Jul. Der Kaiſerl. Königl. Geſandte, Herr Graf von Cobenzel, hat in der heutigen hieſigen Zeitung alle diejenigen, die an ihn oder ſeine Leute einige Forderung haben, vorladen laſſen, um ſich bis den 8. dieſes in des Herrn Geſandten Wohnung melden zu können; nach Verſtreichung dieſes Termins wird keine weitere Forderung mehr angenommen.„

Den 6. Jul. reiſeten darauf des Geſandtens Gemahlin und Privatſecretarius von Berlin ab, und es wurde ihnen bis an die Gränze eine Bedeckung von Preußiſchen Huſaren zugegeben: Und nachdeme der Geſandte ſeine Zurückberuffung von Wien erhalten hatte, folgte er auch ſelbſten nach.

Nachdem im Jahr 1757. bey dem Königl. Preußiſchen Hofe (1) die Nachricht eingelaufen war, daß ſich die Königl. Schwediſche Armee verſchiedener Städte in dem Herzogthum Pommern bemächtiget, folglich die Crone Schweden einen öffentlichen Krieg gegen Se. Preußiſche Majeſtät angefangen hätte; ſo lieſſen dieſelben dem bisher zu Berlin geſtandenen Königl. Schwediſchen auſſerordentlichen Geſandten, Baron

(1) Beytr. zu den Kriegs- und Staatsgeſch. 3. Band. S. 286.

ron von Wulffenstierna, andeuten, nicht weiter am Hofe zu erscheinen; worauf sich derselbe, nachdem er vorher um die nöthigen Passeports zur Abreise angehalten hatte, den 17. Septemb. nach Stockholm zurück verfügte. Weil aber gedachter Herr Gesandte seinen Legationssecretaire, den Baron von Nolken, in Berlin zurückgelassen hatte, und selbiger sich der von dem Königl. Preußischen Ministerio deshalb an ihn ergangenen Erinnerung ungeachtet abzureisen weigerte, so wurde derselbe durch einen Officier bis an die Gränze begleitet, wovon der Hof zu Berlin folgende nähere Umstände publiciren ließ:

„Da der Königl. Schwedische Minister, Herr von Wolffenstierna, seinen Legationssecretair, den Freyherrn von Nolken, nach seiner Abreise hier gelassen hat; so hat das Königl. Ministerium nicht umhin gekonnt, dem letztern zu erkennen zu geben, daß er wohl thun würde, sich auf das schleunigste von hier wegzubegeben, weil Se. Majestät in Deroselben Hauptstadt und Staaten nicht mehr eine Person dulden könnten, welche einer Macht zugehörete, die einen offenbahren Krieg mit Höchstdenselben angefangen hätten, und daß sie auch bereits Dero zu Stockholm befindlichen Legationssecretair, Herrn Diestel, den Befehl zugeschicket, Stockholm zu verlassen. Wie gemäß auch diese Insinuation den Regeln des Völkerrechts gewesen ist: so hat der Freyherr von Nolken dennoch nicht für gut befunden, sich darnach zu richten, unter dem Vorwande: Daß er ohne vorherigen Befehl

seines Hofes nicht abreisen könne; und ob man ihm gleich 8. Tage Zeit gelassen, ihm auch sowohl schrift- als mündlich zu verstehen gegeben, daß dergleichen besondere Widersezlichkeit, weder durch die Befehle seines Hofes, der in den Staaten des Königes keine ertheilen könne, noch durch den Character, womit er bekleidet wäre, dessen Activität durch die von den Schwedischen Truppen begangenen Feindseligkeiten aufgehöret hätte, nicht entschuldiget werden möge; so hat er sich dem ohngeachtet geweigert abzureisen. Nachdem man nun also alle Wege der Gelindigkeit erschöpfet; so hat man sich endlich gezwungen gesehen, den Freyherrn von Nolken, unter der Escorte eines Officiers, dem man jedoch anbefohlen hat, ihm mit aller Höflichkeit zu begegnen, bis an die Gränzen führen zu lassen.„

Da auch der Königl. Preußische bisher zu Stockholm befindlich gewesene Gesandte, Graf von Solms, den 21. Sept. zu Berlin eingetroffen war, und man auswärts vorgeben wollte, als wenn derselbe, auf erhaltenen Rappel, von dem Königl. Schwedischen Hofe ohne Abschid zu nehmen, abgegangen sey; so wurde diesem Gerüchte von dem Königl. Preußischen Ministerio öffentlich widersprochen und angezeigt: Daß, da erwehnter Minister von dem Könige, seinem Herrn, Erlaubniß erhalten, sich seiner eigenen Angelegenheiten wegen eine Zeitlang nach Teutschland zu begeben, derselbe sich bey dem Hofe so wohl, als den vornehmsten Reichsräthen, vor seiner Abreise aus Stockholm beurlaubt hätte.„

Mehr-

Mehreres davon sehe man Cap. 1. wie auch unten §. 13.

Ferner lase man: „Den 15. Oct. langte der Königl. Preußische Legationssecretaire, Herr Distel, aus Stockholm zu Stralsund an. Es wurde ihme so fort eine Wache zugeschickt, von welcher er, (wie in Berlin mit dem Königl. Schwedischen Gesandtschaftssecretaire geschehen ware,) über die Gränzen gebracht wurde.

Schweden.

Von Schweden ist, ausser dem allererst erzählten, auch noch dises zu bemerken:

Im Jahr 1741. schriebe man aus Stockholm: Lorsque la Resolution fut prise, de déclarer la Guerre à la *Russie*, Mr. Gedda, Chancelier de la Cour, alla le notifier à Mr. Bestuchef, à qui il dit, que Sa Maj. le prenoit sous sa protection, ainsi que tous les Russes qui se trouvoient dans ses Etats, & on donna une Garde à ce Ministre, pour le mettre à couvert des insultes de la populace. Ce Ministre est parti le 17. pour Elseneur, & il a été escorté par deux Officiers. Avant son départ il a fait distribuer par un Secretaire une Protestation par écrit aux autres Ministres Etrangers; elle est conçuè en ces termes. „Comme en consequence des ordres de mon Empereur, je me suis employé avec ardeur à procurer un accommodement entre les deux Nations pendant le tems que j'ai residé ici, je ne puis me dispenser de déclarer, que le titre d'Empereur, qu'on a af-

fecté d'omettre, eſt reconnu en la perſonne de mon trèsgracieux Monarque par toutes les principales Puiſſances, & que je ne doute point que ma Cour ne ſoit en état de faire connoître à toute la Terre ſa bonne cauſe & la droiture de ſa conduite.„

Spanien.

Im Jahr 1762. ſchriebe man aus Madrid: „Geſtern langte hier ein beſonderer Staatsboth mit dem folgenden Bericht an: Daß unſer ehemaliger Bothſchafter an dem Hof von Belem zu Badajotz angelanget; jedoch ſeine Reiſe nicht eher fortſezen könne, als nicht der bisherige Portugieſiſche Abgeſandte an unſerm Hof ebenfalls allda eingetroffen ſeyn werde. Dem Franzöſiſchen Abgeſandten, ſo mit dem erſtern zu gleicher Zeit ankame, machte man nicht die mindeſte Beſchwerlichkeiten; er entſchloſſe ſich aber, gleicherdingen bis zur Auswechſelung derer Geſandten, wie im Jahr 1737. geſchehen, allhier zu bleiben.

Ferner:

Don Joſeph de Sylva, Ambaſſadeur de *Portugal*, portit d'ici le 4. Mai, pour retourner à Lisbonne avec les Paſſeports néceſſaires, portant, qu'il lui ſeroit rendu partout les honneurs dûs & qu'il ne ſeroit arrêté nulle part. Le Roi, ſuivant les ſentimens de ſon ame roiale, n'a point voulû ſuivre l'exemple, que le Miniſtére de Lisbonne a donné en faiſant arrêter dans la Ville d'Eſtremos Don Joſeph Torrero, Ambaſſadeur

de

de notre Monarque, jusqu'à ce que l'Ambassadeur de Portugal y fût arrivé & échangé. C'est une extravagance d'autant plus notable, que le Gouvernement Portugais a fait une différence entre l'Ambassadeur d'Espagne & le Ministre-Plénipotentiaire de France, le Gouverneur de la place d'Estremos aiant permis à celuici de continuer sa route, s'il l'avoit voulû. Nous ne croions pas, que la Cour de Lisbonne trouve dans l'Histoire un exemple de pareil échange de Ministres, & des circonstances aussi distingués, & qu'Elle se puisse excuser là-dessus, surtout après avoir donné les Passeports les plus amples à notre Ambassadeur pour le faire partir, & le faire ensuite surprendre & arrêter dans une place frontiére, en se dédisant ainsi publiquement. Cette conduite a même causé beaucoup de rumeur parmi les Habitans de Lisbonne. Ils voyent très-bien, que sous le prétexte d'échanger les deux Ambassadeurs, on a violé réellement la foi des passeports, & que pour excuser ce procédé, l'on allegueroit envain l'échange de 1735. qui ne peut servir de régle d'étiquette, s'étant fait sans convention, & par un pur hazard, qui voulut que le Marquis de Capizelatro & Pedro Alvarez Cabral, Ambassadeurs des deux Puissances, se rencontrassent alors sur les Frontieres.

Was Spanien deßwegen in seine Kriegserklärung gegen Portugall hat einfliessen lassen, sehe man oben Cap. 1.

Als

Als Chur-Sachsen im Jahr 1778. seinen Gesandten von Wien abberufte, wurde auch der Kayser, Königliche Minister zu Dreßden abgefordert: Und damit dessen Abreise desto weniger Anstand finden möchte, liesse der Chur-Sächsische Graf von Bose bekannt machen, daß er denen, so an den Gesandten etwas zu fordern hätten, die Bezahlung leisten wolle.

Wann ein Souverain nicht als eine Hauptparthie, sondern nur als hülfleistender Theil, betrachtet wird, geschiehet es mehrmalen, daß doch noch ein Gesandter ꝛc. von ihme an dem andern Hof verbleibet, und geduldet wird.

Als Frankreich von 1741. an Krieg gegen die Königin in Ungarn führte, doch denselben noch nicht erkläret hatte, ware ein Französischer Legations-Secretaire, als Chargé des Affaires, in Wien: Es wurde ihme aber endlich beditten, sich fortzumachen.

Als Genua im Jahr 1744. öffentlich Französisch- und Spanische Parthie genommen hatte, wurde doch noch ein Minister von der Republic zu Wien geduldet, biß, obgedachter massen, im Jahr 1746. die Revolte gegen Oesterreich zu Genua entstunde.

So bliebe auch der Abbé de la Ville als Französischer Minister im Haag, nachdeme Frankreich bereits die vereinigte Niderlande im Jahr 1745. feindlich behandelte.

Eben so geschiehet es auch, daß, wann ein Hof nicht das Ansehen haben will, daß man dem andern feindlich begegne, des lezteren Gesand-

sandter noch ferner geduldet wird, auch ihme wohl eine eigene Erklärung deßwegen geschiehet. Z. E.

Als im Jahr 1756. dem Chur-Sächsischen Gesandten zu Berlin die Preußische Einrückung in die Chur-Sächsische Lande bekannt gemacht wurde, geschahe es mit dem Anhang, daß er seinen Gesandtschafts-Posten ruhig fortsetzen könnte, und man ihme unverändert fort die seinem öffentlichen Character anklebende Achtung bezeugen würde.

Etwas ganz besonders aber ist es, wann gerade zu eben der Zeit, da die Gesandte, wegen eines ausbrechenden Krieges, abgefordert werden oder wordenseynd, eine andere öffentliche Person auf einige Zeit an einen derer feindlichen Höfe abgesandt wird.

Dahin gehöret, was man im Jahr 1744. von London lase:

Aussitôt qu'on eut reçu de Paris la Déclaration de Guerre de la *France*, la Cour envoya ordre à Mr. Thompson de revenir au plutôt, & en même tems la Cour fit partir le Lord Clinton pour Paris. On a d'abord fait nombre de conjectures sur le sujet de sa Commission; mais on a su depuis, qu'elle étoit toute naturelle, puisqu'il n'étoit chargé, que de convenir clairement avec le Ministère de France, du terme, qui sera fixé, pour que les Sujets des deux Nations aient le tems de retirer leurs effets & de pourvoir

à la fureté de leurs Capitaux, comme cela eſt ſtipulé dans les Traités.

So ſchickte auch die Kayſerin-Königin im Jahr 1778. zweymal Jemanden an den König in Preuſſen in ſein Lager, und hernach nach Braunau, ab, um mit dem Könige und ſeinen Miniſtern Fridenshandlungen zu pflegen.

Wie es übrigens ein Souverain mit ſeinen abgeforderten Geſandten halten will, kommt lediglich auf ihne ſelbſt an.

Im Jahr 1778. laſe man: „Berlin, vom 12. Sept. Unſer vormaliger Reſident am Kayſerlichen Hofe, Herr Legations-Rath von Jacobi, iſt nach Königsberg in Preuſſen abgegangen. Se. Majeſtät haben ihm, bis er wieder angeſtellt wird, zum Zeichen ihrer Zufriedenheit, eine jährliche Penſion von 1200. ſo wie aus eben den Urſachen unſerem vorigen Geſandten zu Wien, dem Herrn Baron von Riedeſel, eine Penſion von 2000. Rthlr. bewilligt.„

§. 4.

Feindliche Geſandte an feindliche Höfe.

Ein ſeltener Fall iſt, wann während eines würklichen Krieges feindliche Höfe Geſandte, oder andere öffentliche Perſonen, an einander ſchicken.

Meiſtens iſt ſo dann die Abſicht, Fridenshandlungen zu pflegen; davon an ſeinem Ort ein mehreres.

Ein Beyſpil von einer Ceremonielgeſandtſchaft

schaft währenden Krieges aber hat man an disem Bericht aus Berlin:

L'on est informé que le Chambellan Baron de Goltze & le Comte de Malzan se sont mis en chemin pour St. *Petersbourg*, afin d'y complimenter l'Empereur & l'Impératrice de Russie sur leur avénément au Trône, au nom du Roi. Le premier s'en retournera peu de tems après; mais l'autre y restera en qualité de Ministre Plénip. de S. M.

Dabey ist aber nicht ausser Acht zu lassen, daß diese beede Potentaten damals schon im Herzen Freunde waren und die Kriegshandlungen gleich darauf eingestellet wurden.

§. 5.

Feindliche Gesandte im eigenen Land.

Es kan sich ferner zutragen, 1. daß ein kriegführender Theil in seinen eigenen Landen einen Gesandten von seinem Gegentheil antrift.

Dahin gehöret der Fall von dem Französischen Marschall von Belleisle, der sich in denen Chur-Braunschweigischen Landen hat betretten lassen; wovon viles in dem Versuch 2c. gemeldet worden ist; deme ich hier noch folgendes beyfüge.

Eine Geschichtserzählung von diesem Vorfall (1) lautet also:

„Der Marschall war den 18. Dec. 1744. zur Nacht von Cassel, wo er von Frankfurt über

(1) in denen neu. hist. gen. Nachr.

über Hanau angelangt war, abgereiset, und langte den 20. Nachmittags mit 3. Bagage-Wagen und etliche 20. Personen in einer Kutsche zu Elbingerode, einem Chur-Hanöverischen Städtgen an, wo er in dem daselbst befindlichen Preußischen Posthause schon die Postpferde, die ihn nach Werningerode bringen sollten, hatte bestellen lassen. Der Postmeister gieng sogleich zu dem dasigen Amtmann, und berichtete ihm die Ankunft zweyer vornehmen Herren, die ein grosses Gefolge bey sich hätten, und nichts als Französisch redeten. Da nun der Amtmann leichte merken konnte, daß es Französische Generals wären, ihm aber das Gerüchte von dem Marsche einer Französischen Armee gegen die Hanöverischen Lande nicht unbekannt war, hielte er es für seine Schuldigkeit, diese fremden Herren um ihren Namen und Paß zu fragen. Er ließ darauf in der Stille einige Einwohner und Bauern wehrhaft machen, durch die er sowohl die Personen von der Suite des Marschalls, da sie einzeln aus einander giengen, in Verwahrung bringen, als auch die Zugänge zu dem Posthause wohl besetzen ließ.

Er gieng alsdenn mit einigen Landsoldaten nach der Stube, worinnen sich der Marschall mit seinem Bruder, den er vor seinen Secretair ausgab, befand. Er traf ihn in der Stube auf- und niedergehend an, als einen, der sich nichts widriges befürchtet. Als der Amtmann ihn gegrüsset, fragte er ihn: Sie sind vermuthlich ein Passagier, mein Herr? Worauf der Marschall

mit

mit Ja antwortete. Der Amtmann fragte weiter: Wie heißen Sie denn? Der Marschall versezte: Warum fragen Sie mich dieses, und wer sind Sie, daß Sie mich so zur Rede sezen wollen? Der Amtmann fuhr weiter fort: Aber wer sind Sie denn? Der Marschall antwortete: Ich glaube nicht, Ihnen weder davon, noch von meinem Namen Rechenschaft geben zu dürfen. Gut denn! versezte der Amtmann, ich weiß, Sie sind ein Französischer General, und da Frankreich dem Könige von Engelland, unserm allergnädigsten Herrn, auf dessen Gebiete sie sich befinden, den Krieg angekündiget hat, so mache ich, der ich Amtmann hiesiges Orts bin, Sie zum Kriegsgefangenen. Mich zum Kriegsgefangenen! rief der Marschall aus. Ja mein Herr, sprach der Amtmann, und als einen solchen bitte ich Sie, mir Ihren Degen zu geben. Ich bin also auf dem Gebiete des Königs von Engelland! sagte der Marschall; dieses habe ich nicht gewust; wo sind denn meine Leute? Sie sind in Sicherheit, antwortete der Amtmann. Der Marschall fieng an: Wird man mir denn Niemand lassen mich zu bedienen? Hierauf versezte der Amtmann, er hätte schon eine Staffette nach Hannover abgehen lassen, deshalben von der Regierung Befehl einzuholen; sobald er solchen erhalten, würde er sich demselben gemäß erzeigen. Als nun der Marschall sahe, daß keine Möglichkeit sey, sich zu wehren, gab er seinen Degen von sich.

Man brachte die beyden Brüder nach dem

Schlosse Scharzfeld und von dar nach Osterode, ihre Schriften aber wurden nach Hannover geschaft. Der Marschall schrieb den 21. Dec. an die Regierung zu Hannover und bat um ein standesmäßiges Tractament, weshalben er bat, die Sache schleunigst an Se. Großbritannische Majestät zu berichten, von daher auch bald der Befehl anlangte, die Herren von Belleisle zu Osterode so lange zu bewahren, bis ein anderes verfügt würde, immittelst sollte ihnen mit aller, ihrem Character gemäßen, Achtung begegnet werden. Man schickte daher die kostbarsten Weine und zwey Hofköche nach Osterode, und befahl der Jägerey, das benöthigte Wildpret zu liefern. Sie wurden nicht nur fleißig von den Vornehmsten von Adel aus der dasigen Nachbarschaft besuchet, sondern es fanden sich auch viele Standspersonen von Hannover ein, um ihnen die Zeit zu vertreiben. Der Marschall erwiese sich daher in seinem Arreste ganz gelassen. Die größte Unlust machte ihm sein Hüftwehe, welches ihn bisweilen angriffe.

Die Freude über der Gefangennehmung der beyden Herren von Belleisle war in Engelland nicht zu beschreiben. Hohe und niedere nahmen Theil daran, und trunken auf die Gesundheit des Amtmanns zu Elbingerode viel hundert Gläser aus. Der König selbst beschenkte denselben mit 1000. Pfund Sterlings und einer weit einträglichern Stelle. Man beschloß diese beyden vornehmen Gefangenen nach Engelland bringen zu lassen. Zu Stade sollten sie eingeschifft werden.

Den

Den 18. Jan. 1745. geschahe der Aufbruch von Osterode. Als sie Abends zu Calenberg anlangten, kriegte der Marschall sein gewöhnliches Hüftweh, daher man bis den 21. daselbst stille liegen muste. Man sezte darauf die Reise langsam fort, gieng bey Hannover vorbey, und langte über Neustadt und Verden den 26. Jan. zu Stade an, nachdem des Marschalls Bruder schon den 24. daselbst angekommen war. Unter ihrer Suite sollten sich einige verstellte Ingenieurs und Officiers befinden, welche das Terrain recognosciren, und für die französischen Trouppen einen bequemen Weg über den Harz suchen sollten, in welcher Meynung man dadurch bestärket wurde, daß der Marschall sonst keine Ursache gehabt hätte, von der ordentlichen Straße von Cassel nach Berlin abzugehen, und am Fuße des Harz-Gebürges über Elbingerode zu reisen.

Der Französische Hof erzeigte sich über diese fatale Begebenheit sehr bestürzt. Er gestund zwar zu, daß der Marschall ein wahrer Kriegsgefangener wäre, behauptete aber, daß er Kraft eines Cartels von 1743. vor 32000. fl. zu ranzioniren sey. Es muste daher nicht nur der Marquis von Argenson an den Herzog von Newcastle schreiben, sondern es wurden auch die General-Staaten ersucht, an dem Großbritannischen Hofe deshalben Vorstellungen zu thun. Sonderlich nahm sich der Kayser dieser Gefangenen gar sehr an, weil sie nicht nur auf des Reichs Grund und Boden arretirt worden, sondern sich auch in seinen Verrichtungen befunden

hatten. Der Kayserl. Gesandte zu London bat daher um ihre Loßlassung gar sehr, und stellete vor, daß er ja als ein Kayserl. Abgesandter anzusehen sey. Allein die Antwort des Königs lautete hart, wenn er sprach: „Der Marschall hat „mir nichts davon melden lassen, er hat sich aber „für meinen Kriegsgefangenen erklärt; und das „soll er auch bleiben; er ist ein Feind sowohl meiner Person, als meines Hauses und meiner „Staaten; alle seine Projecte und Absichten sind „mir schon bekannt.„

Immittelst hatte sich auch der Graf von Bünau auf Kayserl. Befehl zu Hannover eingefunden, und der dasigen Regierung wegen der Gefangenschaft der Herren von Belleisle ein Memorial übergeben, darinnen er alles beygebracht, was dieselbe Unbilliges mit sich führte. Es hieß: die Französische Kriegsdeclaration sey bloß wider Großbritannien publicirt worden; der Marschall sey nur aus Irrthum und keinesweges aus nachtheiligen Absichten auf Hannöverischen Grund und Boden gekommen; er sey als ein Gesandter gereiset, dem das Völkerrecht zu statten komme; seine Reise hätte die Angelegenheiten des Kayserß zum Zwecke gehabt; er habe die Qualität eines Reichsfürstens; er sey in einem Preusischen Posthause abgestiegen; ihm komme das Exempel des Grafens von Holderneß zu statten; man habe sich aller seiner Schriften bemächtiget ꝛc. Alleine es wurden ihm den 21. Jan. eine schriftliche Antwort darauf ertheilet, darinnen alle diese Gründe

wider-

widerlegt, und die Gefangenschaft der beyden Brüder gerechtfertiget wurde.

Die guten Herren von Belleisle musten sich demnach ihren Arrest gefallen, und sich von einem Orte zum andern schleppen lassen. Weil die See wegen des starken Frostes nicht offen war, verzog sich ihr Aufenthalt zu Stade bis den 16. Febr. Sie wurden zwar standesmäßig bewirthet, aber von Niemanden leichtlich besucht. Den 16. Febr. frühe geschahe zu Stade der Aufbruch, nachdem die vornehmen Gefangenen dem, Tags vorher aus Engelland angekommenen, Obristen, Grafen von Douglas, übergeben worden. Den 17. Abends giengen sie von Curhaven vor Hamburg an Bord des Englischen Kriegsschiffs Wager, das der Capitain und nachmalige Admiral Bings commandirte. Es befanden sich zu dessen Bedeckung noch einige Schiffe dabey. Den 24. stiegen sie zu Harwich ans Land, wo sie den Königl. Werft und die Stückgießerey besahen. Der Marschall theilte an den Capitain und die ganze Equipage sehr reiche Geschenke aus, und ließ den König bitten, ihn wegen der zur See ausgestandenen, Beschwerlichkeit zu erlauben, daß er die übrige Reise zu Lande thun dürfte, welches er auch erhielte.

Den 1. März brach er mit seinem Bruder von Harwich auf, und langte den folgenden Tag Nachmittags in seiner sechsspännigen Carosse unter Bedeckung zweyer Compagnien zu Pferde über Greenwich, wo er die Nacht über geblieben, und und alles Sehenswürdige daselbst in Augenschein

genommen, zu Windsor an, wo man alles zu seinem Aufenthalte schon veranstaltet hatte. Jeder von den beyden Brüdern hatte sein Appartement für sich. Der General Folliot führte das Commando daselbst, und 8. Capitains mit 90. Mann von den Garden zu Fuß dieneten zu ihrer Bedeckung. Man hatte für ihre Tafel täglich 50. Pfund Sterlings verordnet, der Französische Hof aber hatte dem reichen Banquier zu London, von Neck, Ordre gegeben, ihnen 120000. Pf. Sterlings zu ihrem Bedürfnis auszuzahlen. Sie hatten übrigens Ursache, über das gute Tractament, so ihnen wiederfuhr, vergnügt zu seyn. Sie empfiengen auch von verschiednen vornehmen Herrn des Hofs, mit Erlaubniß des Königs, die Visite.

Den 10. März begaben sich die Staats-Secretarii, der Herzog von Newcastle und der Graf von Harrington, nach Windsor, wo sie zu Mittage mit dem Marschall und dessen Bruder speiseten. Die beyden gefangenen Brüder stunden in der Meynuug, daß es nur eine Visite aus Höflichkeit wäre, weil sie ihnen viele Ehre bezeigten und anfangs von lauter indifferenten Dingen redeten. Alleine nach der Mahlzeit nahm der Herzog von Newcastle eine andere Gesichtsstellung an, veränderte die Sprache und fieng an, mit dem Marschall ernsthafter zu reden. Unter andern fragte er ihn: Was derjenige Entwurf zu bedeuten hätte, in welchem die sichersten Maasregeln feste gesezt worden, das Churfürstenthum Hannover zu überfallen?

Der

Der Marschall gab darauf zur Antwort: „Es „könnte ganz wohl seyn, daß man unter seinen „Schriften etwas gefunden hätte, worinnen der „Hannöverischen Staaten gedacht würde, aber „es sey nicht die Meynung, dieselbigen anzu„greiffen.„ Der Herzog versezte: „Es stehet „nicht zu läugnen, und ich scheue mich nicht, „es Ihnen zu sagen, mein Herr, daß es ihr ei„genes Werk ist; Ihre angebohrne Art ist uns „gegenwärtig viel zu bekannt, als daß wir dar„an zweifeln sollten: Gewiß die Aufführung „von Frankreich ist eben so unerhört, als die „Aufführung derer Personen, welche diese Kro„ne darzu anwendet, alle vier Theile der Welt „mit Uneinigkeit anzufüllen.„ Der Marschall protestirte darwider und wollte es durchaus nicht zugestehen, daß sein König etwas wider das Churfürstenthum Hannover habe vornehmen wollen.

Nicht lange hernach erhielte er nebst seinem Bruder die Freyheit, nicht nur auf dem erhabenen Gange zu Windsor spazieren zu gehen, sondern auch an seine Freunde und Angehörigen in Frankreich zu schreiben. doch mussten sie beyde sich verpflichten, sich in keine Staatssachen zu mischen. Den 6. April erhielten sie auf Parole die Erlaubniß, sich von Windsor hinweg zu begeben, aber nicht über 10. Englische Meilen in der Rundung von diesem Orte zu entfernen, auch der Hauptstadt sich nur auf ,. Meilen zu nähern. Sie mietheten darauf das Haus der

Herzogin von Northumberland bey Windsor auf ein Jahr für 200 Pfund Sterlings und bezogen solches den 24sten dieses. Alleine ihr Aufenthalt allhier dauerte nicht viel über ein Viertel Jahr, indem sie im August ihre völlige Freyheit erhielten, mit der Bedingung, daß sie wider den König von Großbritannien und dessen Alliirte so lange nicht dienen wollten, biß das Cartel von 1743. erfüllet worden. Vor ihrer Abreise nach Frankreich wurden sie sowohl von dem Herzoge von Newcastle zu Claremont, als dem Herzoge von Grafton zu Hamptoncourt herrlich bewirthet. Sie giengen den 26. August zu Douvres zu Schiffe und langten den 27. frühe zu Calais an. Der Marschall wurde unter Lösung der Canonen empfangen. Er war kaum ans Land getretten, als er schon 3 Couriers vom Könige antraf, die auf ihn warteten. Er fertigte gleich einen davon an seine Gemahlin ab, der ihr zwey Meilen vor der Stadt begegnete; und sie selbst traf ohngefähr zwey Stunden darauf zu Calais ein, wo sie von ihm aufs zärtlichste empfangen wurde. Den andern Tag früh reisete er mit seinem Bruder zum Könige nach Flandern, sie aber kehrte nach Paris zurücke. Er beschenkte den Obristen Dury, der ihn begleitet, und alle Officiers und Gemeinen, die sich auf dem Schiffe befunden, sehr reichlich. Den 28. August langte er bey dem Könige in dem Hauptquartiere zu Lippelo an. Der Monarche empfieng ihn sehr gnädig, gab auch sogleich Befehl, die Englischen Gefangenen nach

dem

dem obgedachten Cartel wieder auf freyen Fuß zu stellen.„

Weiter gehört hieher das:

Pro-Memoria des Königlich-Großbritannisch- und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Ministerii zu Hannover auf des Kayserlichen Ministri, Grafens von Bünau, Excellenz am 18. und 19. Jan. 1745. beschehenen Antrag, die Loslassung des Marschalls de Belleisle & Consorten betreffend.

Nachdeme Se. Königliche Majestät von Großbritannien und Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg die in Dero teutschen Landen zu Elbingerode vor einigen Wochen geschehene Aufhebung des Französischen Herrn Marschalls Duc de Belleisle Excellenz, und dessen Suite, in der Ueberzeugung, daß solche rechtmäßig seye, gebilliget, und Dero teutschen Ministerio wegen fernerer Verwahrung dieses vornehmen Gefangenen, seiner Gesellschaft und Bedienten, gewiße gemeßene Befehle ertheilet haben; so werden des dermalen allhier subsistirenden Kayserlichen Ministri, Herrn Grafen von Bünau, Excellenz zweifels ohne zuforderist von selbsten ermessen, daß es in des Ministerii Mächten nicht stehe, von solchen Befehlen abzuweichen, oder daran etwas zu ändern, mithin auf den-in wohlermeldten Herrn Ministri Excellenz, vorgestern und gestern eingekommenen Exhibitis vom 18. und 19. hujus enthaltenen Antrag vor sich etwas zu beschliessen, sondern daß es dessen Schuldigkeit und die Bewandtnus der Sachen

erfordere, seines Allergnädigsten Herrn Königlicher Majestät davon allerunterthänigst zu berichten, und zu Höchst-Deroselben Entschließ- und Verfügung das Weitere heimzustellen.

Hierinn und in der Versicherung, daß der Bericht abgelassen, und man nicht ermangelt habe, besagte beyde Exhibita anzuschliessen, bestehet auch dasjenige, was man vor jezo auf diese, so viel das darinn vorgebrachte Desiderium an sich betrift, zu erwiedern, sich im Stande findet.

Gleichwie man aber aus denen zu dessen Unterstüzung angebrachten Ursachen, zugleich mit Leydwesen wahrgenommen hat, daß die Rechtmäßigkeit des Disseitigen Verfahrens in Zweifel und zu dem Ende solche Säze und Meynungen herbey gezogen werden wollen, von deren Richtigkeit und Zureichung in dem gegenwärtigen Falle man sich ohnmöglich überzeugen kan; Also glaubet besagtes Ministerium, weder wider Ihrer Königl. Majestät Willensmeynung anzustossen, noch mehrbemeldten Herrn Grafens Excellenz, etwas unangenehmes zu erweisen, wenn dasselbe hierüber eine freundschaftliche Erläuterung ertheilet, und wenigstens die vornehmsten Ursachen und Umstände in der Kürze darleget, woher dasselbe sich versichert hält, daß die ganze ohnpartheyische Welt an dem Disseitigen Verfahren nichts zu tadeln finden werde.

I.) Ist notorisch, daß gegen Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg

burg unterm 15. Merz 1743. eine offentliche Kriegs-Declaration von Seiten der Cron Frankreich, und darauf hinwiederum eine Gegen-Kriegs-Declaration von Seiten Seiner Königlichen Majestät gegen die Cron Frankreich ergangen, und in der Französischen Kriegs-Declaration nicht nur durch und durch Seiner Königlichen Majestät Königlich und Churfürstliche Qualität in den Worten: Roy d'Angleterre, Electeur d'Hannovre, zusammen genommen, sondern auch die gewöhnliche Clausul:

„Ordonne & enjoint S. M. T. C. à tous
„ses sujets, Vassaux & Serviteurs de
„courre-sus aux sujets de Roy d'Angle-
„terre, Electeur d'Hannovre.

enthalten seye.

Die lezte Clausul hat bereits an und vor sich, vermöge der in denen natürlichen Rechten gegründeten Sein-selbst-Erhaltung, einen jeden von Seiner Königlichen Majestät Unterthanen berechtiget, in Vorfallenheiten ein gleiches gegen Französische Unterthanen zu erweisen.

Die von Seiten Seiner Königlichen Majestät herausgekommene Gegen-Declaration hat solche Befugniß bestättiget; Und so wenig Ihro Allerchristlichste Majestät gut gefunden haben, zwey verschiedene Kriegs-Declarationes heraus zu lassen, davon die eine gegen Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien, als König, und die andere gegen eben dieselbe, als Churfürsten, gerichtet gewesen wäre, eben so wenig sind Seine Königliche Majestät von Groß-Britan-

tan-

tannien schuldig gewesen, zwey verschiedene Gegen-Declarationes, eine als König, und die andere als Churfürst, ergehen zu lassen; Wannenhero dann mehrgedachten Herrn Ministri Excellenz von selbsten erkennen werden, daß Dero von diesem Umstande hergenommene Zweifel sich leichtlich selbst auflösen. Was

II.) Unter der Ausdruckung: Roy d'Angleterre, Electeur d'Hannovre &c. verstanden-und wie es mit der Französischen Kriegs-Declaration gemeynet seye? das zeiget die That selbst und der Verfolg der Sachen. Dann wenn man gleich voraus sezet, daß die Crone Frankreich in ihrer Kriegs-Declaration habe dunkel sprechen-und solche Terminos gebrauchen wollen, denen sie nach ihrer Convenienz demnächst eine andere Deutung, als worinn sie von der ganzen Welt angenommen worden, hätte geben können, (welcher Vorsaz allenfalls nicht zu billigen stünde) so siehet doch ein jeder, was es zu bedeuten, und wie die Cron Frankreich Ihre Kriegs-Declaration gemeynet habe, wenn dieselbe von dem äussersten Ende von Teutschland, nemlich vom Brißgau her, eine Armee nach dem Mittel-und Nieder-Rhein, wo weder Ihro Kayserliche Majestät Conqueten machen wollen, noch eine der Cron Frankreich sich entgegen stellende Armee vorhanden, noch einst ein Durchmarsch zu Behuf der Kayserlichen Kriegs-Operationen nöthig ist, schicket; Wann nicht nur alle Zeitungen davon voll sind, sondern auch Französischer Seits eingestanden-und selbst ausgestreu-

gestreuet wird, daß solches in der Absicht geschehe, die hiesige Länder anzufallen; Wann eben diese Absicht sich aus public gewordenen untrügbaren Urkunden bestättiget; Wann der Marschall de Maillebois den Durchmarsch vor seine unterhabende Armee eben darum, daß selbige zu Ländern derjenigen, welchen Ihro Allerchristlichste Majestät den Krieg angekündiget hätten, kommen können, bey andern Ständen verlanget; Wenn neutrale Reichsstände darum, weil sie mit Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien in Freundschaft zu stehen angesehen werden, mit Winterquartieren und Drangsalen gewaltsamer Weise beleget werden; Wenn Französische Trouppen durchreisende Officiers von Seiner Königlichen Majestät Teutschen Trouppen so, wie dem Fähndrich von Künsberg von hiesiger Garde auf seiner Reise aus Braband nach seiner Heimath, und zwar verschiedene Tage vor des Herrn Marschall de Belle-Isle Aufhebung, im Nassauischen wiederfahren ist, auf neutralen Reichs-Grund und Boden beym Kopf nehmen, und zur Gefangenschaft nach Französischen Vestungen schicken, und was dergleichen Dinge mehr sind.

Und was bleibet Reichsständen, welche sich auf die Art von der Cron Frankreich bekrieget, und feindlich angegriffen sehen, an der andern Seite aber wahrnehmen, daß kein Reichsschuz zu hoffen seye, sondern gar dieselbe Französische Trouppen, welche ihren Umsturz bewirken sollen, unter dem Namen Kayserlicher Hilfsvölker, sich

so

so lange verbergen, bis sie ihren Streich ausführen zu können vermeynen, anders übrig, als daß Sie sich gegen die andringende Gewalt und Unrecht selbst so gut wehren und schüzen, als Sie können.

Ob

III.) Der Herr Marschall in militarischen Verrichtungen, Recognoscir- und Kriegsveranstaltungen gereiset seye, oder nicht? das hat man Dissеits nicht wissen können, und kan auch darum unbekümmert seyn, weil die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit seiner Arretirung davon nicht abhanget.

Gleichwie aber gewiß ist, daß Er die hiesige Lande gar leicht hätte vermeiden können, und Er eben darum bey verschiedenen Leuten den Verdacht erwecket hat, daß Er durch seine eigne Augen sich habe belehren wollen, ob durch denselben Weg, den Er genommen, in sothane Lande mit einer Armee füglich einzubrechen stehe? Also ist auch nicht weniger gewiß, daß, wenn Er mehrgedachte Lande sicher hätte berühren wollen, Er darzu einen Paß von Seiner Königlichen Majestät oder dem hiesigen Ministerio zu verlangen und auszuwirken nöthig gehabt hätte, welches Er aber, man weiß nicht warum? nicht gethan hat.

Dieser Saz ist so richtig und klar, daß er nicht in Zweifel gezogen werden kan, ohne zugleich die bekanntesten und ohnstrittigsten Principia des Völkerrechts, und den Fidem so vieler von Seculis her vor Augen liegender Actorum Publicorum anzufechten, nach welchen die so

gar

gar auf offentliche Fridenscongresse abgeschickte Bottschafter jedesmals Passeports von denen im Krieg befangenen Theilen genommen haben, und aus welchen der Schluß von selbsten folget, daß diejenigen, welche nicht um Friedens Willen durch fremdes Land reisen wollen, darzu noch vielmehr eines Passes ohnumgänglich bedürfen.

Des Herrn Marschalls von Belle-Isle Excellenz haben

IV.) Auch Zweifels ohne von dieser Wahrheit sich selbst gerühret gefunden, als dieselbe in einem den 21. December a. pr. von Neuhof anhero geschriebenen Briefe dero Gefangennehmung vor eine Fatalität, und sich nebst dero Herrn Bruder vor Gefangene von Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien, erkannt und zu dem Ende ihre Parole gegeben haben.

Dann ob zwar diese Anerkennung die Sache gleichfalls allein nicht decidiret, so zeuget dennoch selbige von der innerlichen Ueberzeugung, worinn der Herr Marschall gestanden, und sie kan vor keine Wirkung einer Furcht oder Ueberraschung angesehen werden, da der Brief allererst den Tag nach der Arretirung, welche am 20. December geschehen, geschrieben worden ist. Ob

V.) Der Herr Marschall als Gesandter auf der Reise begriffen gewesen seye, und an was vor einen Hof Er habe reisen wollen, das sind durchaus gleichgültige Umstände, weilen einem Gesandten, nach einstimmigen Principiis des Völkerrechts, ausser dem Territorio desjenigen, an welchen Er geschicket wird, und in einem

feind-

feindlichen Territorio, keine Freyheiten und Vorzüge zukommen.

Man kan jedoch hiebey zu bemerken nicht umhin, daß der Herr Marschall selbst nicht nur bey der Gefangennehmung sich keine andere Qualität, als von Maréchal de France und Duc angegeben, sondern auch bis auf diese Stunde keinen Charakter von Gesandten oder Ministre jemals angezogen noch weniger sich dazu legitimiret habe. Daß

VI.) Ihro Kayserliche Majestät, wie des Herrn Grafens von Bünau Excellenz weiter anzuführen beliebet, denselben selbst in Dero eigenen höchsten Verrichtungen gebrauchet haben, das hat man zwar, wie man gern gestehet, wegen der Neuigkeit des Exempels daß ein Marschall de France von dem Oberhaupt des Teutschen Reichs als Gesandter gebrauchet wäre, sich nicht vorgestellet: Man gestehet aber auch zugleich, nicht begreifen zu können, wie, wann der Herr Marschall dermalen zugleich Kayserliche Geschäfte auf sich gehabt haben sollte, diejenige Qualität, die man Ihm daher aufbürden will, die Er selbst nicht anziehet, noch vielleicht einst agnosciret, und die allenfalls zufällig ist, von der Hauptqualität eines Königlich-Französischen, mithin in Absicht Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien, feindlichen Generals, Bedientens, Vasallens und Unterthanens, oder auch, wenn Er sich selbst so qualificiren könnte und wollte, Gesandtens, sich werde trennen lassen, oder, wie selbige habe hindern können, ge-

gen

gen Ihn, da Er nicht etwann in eines Dritten neutralen Landen, sondern in den hiesigen Seiner Königlichen Majestät mit allen Rechten eines Teutschen Reichsfürsten zustehenden Landen betreten worden ist, so zu verfahren, als es seine Hauptqualität, der Mangel eines Passes, und die allgemeine Observanz in solchen Fällen mit sich gebracht hat.

Siehet man

VII.) Auf die von des Herrn Ministri Excellenz nicht aber von dem Herrn Marschall gleichfalls angezogene Qualität eines Teutschen Reichsfürsten; So könnte man zwar dissеits dagegen einwenden, daß man davon, wie es auch in der Wahrheit ist, eigentlich nicht informiret gewesen seye, noch jemahls eine doch sonsten unter Teutschen Reichsfürsten gebräuchliche Notification erhalten habe, daß des Herrn Marechall Excellenz selbiger sich theils selbst nicht bedienen, theils, wenn sie sich ein- oder andermahl Prince schreiben oder nennen, solches Prädicat, zum Despect der Teutschen Reichsfürsten, dem Maréchal und Duc beständig nachsezen, mithin darauf wenig oder nichts zu rechnen selbst anzeigen.

Man begnüget sich aber bemerklich zu machen, daß, gleichwie Exempel genug in der teutschen Historie vorhanden sind, daß ein teutscher Reichsfürst den andern, mit welchem er in eine Fehde gefallen, gefangen genommen habe, also auch der Respectus eines teutschen Reichsfürsten bey dem Herrn Maréchal billig und unstrittig cesire, so lange, und in so ferne dieser

der Cron Frankreich dienet, und in solchen Diensten wirklich begriffen ist.

VIII.) Dienet, wegen der angezogenen Freyheit der Posten, zur Erläuterung, daß die auf einer disseitigen bisherigen Toleranz und Nachbarlichen Freundschaft beruhende Königlich-Preussische Posterpedition zu Elbingerode, in einem Bürgerlichen- der ordentlichen Jurisdiction unterworffenen Hause, und von Leuten, die eben derselben Jurisdiction unterworfen sind, exercirt, und die vorfallende Fuhren durch der hiesigen Unterthanen Spannwerk befördert werden, eben dergleichen auch vor des Herrn Marschal Excellenz und Dero Suite bestellet gewesen seynd, und Ihro Königl. Majestät von Preußen weder Landeshoheit, noch Gerichtbarkeit, noch Eigenthum an und in dem Flecken und Amt Elbingerode haben, mithin, nach der Ihro beywohnenden Erleuchtung, Zweifels ohne selbst finden werden, daß Dero Gerechtsamen nicht zu nahe getreten seyn könne.

Endlich und

IX.) Ist man disseits nicht gemeynet, den gegenwärtigen Casum mit dem, was Kayserl. Seits gegen den Englischen Gesandten Mylord Holderneß, im verwichnen Jahr ausgeübet worden ist, zu vergleichen, oder zu rechtfertigen, sondern erkennet vielmehr, daß zwischen beyden ein gar merklicher, obgleich des Herrn Grafen von Bünau Excellenz sehr entgegen stehender Unterscheid vorwalte, nehmlich a) daß Mylord Holderneß von Trouppen einer Puissance, mit

welcher

welcher Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien keinen Krieg haben, der Herr Marschall von Bell-Isle aber von Leuten eines Herrn gefangen genommen ist, welchem die Crone Frankreich öffentlich den Krieg angekündiget, und gegen welche dieselbe die feindseligste Unternehmungen vor hat, und b) daß Mylord Holderneß auf fremdem neutralen Grund und Boden, der Herr Maréchal Duc de Belle-Isle aber in Seiner Königl. Majestät eigenen Landen angehalten worden ist.

So rechtfertig aber solchem allem nach es ist, daß man sich des Herrn Marschalls Person, und der zu seiner Suite gehörigen Personen bemächtiget hat; Eben so rechtfertig ist es

X.) Daß man sich der bey ihnen befundenen Briefschaften bemächtiget hat, weil diese nicht mehr privilegirt seyn können, als die Personen, und, indeme man, nach dem Principio seiner Selbstbeschüzung, befugt ist, einen feindlichen General, Gesandten, Bedienten und Unterthanen in hostico oder in eigenem Lande darum anzuhalten, damit er nicht schade, und feindliche Absichten ausführe; So ist man nicht weniger befugt, seine Briefschaften anzuhalten und einzusehen, damit man die Absichten des Feindes erfahren, und sich davor in Obacht nehmen könne.

Und diese Befugnis wird durch das Verhalten gesitteter Völker, und die Meynungen der Rechtslehrer solchergestalt bestättiget, daß das Königl. Groß-Britannische und Chur-Braunschweig-Lüneburgische Ministerium in alle Wege

zuverläßig hoffen darf, es werde keine einzige Puissance oder Reichsstand, Ihrer Königlichen Majestät seinem Allergnädigsten Herrn, das geschehene verdenken, und die Cron Frankreich selbst, wenn ihr gleich solches empfindlich ist, dennoch den Grund und die Befugnis nicht umstossen können: Im übrigen aber findet man noch zu erwehnen nöthig, daß des Herrn Marschal Excellenz sowohl, als dero Herr Bruder von Anfang bis hieher mit solcher Distinction, und deren gesamte Suite mit solcher Gelindigkeit tractiret worden sind, daß es dasjenige, was Sie von Rechtswegen verlangen könnten, übertrift, und daß ihnen anfänglich die Freyheit vergönnet worden, in der Stadt Osterode herum, und mit allen Leuten umzugehen, man aber nachher sich genöthiget gesehen habe, ihnen solche Freyheit darum zu benehmen, weil, ausser dem in allen Stücken impertinenten Betragen der Domestiquen, solche Freyheit nur darzu mißbrauchet worden ist, allerhand Ränke zu erdenken, um heimlich Briefe wegzuschaffen, und zu bekommen, und allerhand Dinge zu beginnen, die mit des Herrn Marschall Parole nicht wohl- und mit der Situation eines Gefangenen noch viel weniger sich vereinigen lassen, ob man gleich dem Herrn Marschall und der ganzen Suite frey gelassen hat, und noch frey läßet, Briefe offen und ohnchiffrirt abzulassen und zu empfangen.

Hannover den 21. Jan. 1745.

Aus dem Königl. Churfürstl. Ministerio.

Vor

Vor des Kayserl. Ministri, Herrn Grafen von Bünau Excellenz.

Das Mémoire de Monsieur d'Argenson touchant l'arret de Monsieur le Marechal de Belle-Isle, presenté aux *Etats-Generaux*, lautet also:

Le Roy a été informé, que le Duc de Belle-Isle, Maréchal de France, & le Chevalier, son Frere, Lieutenant General de ses Armées, en voiageant dans l'Allemagne s'étoient rendus le 20. du mois de Dec. dernier dans une Maison de poste, qui se trouvoit sur la route de Cassel à Berlin, & qui appartient au Roy de Prusse, ayant ses armes & ses livrées; qu'étant entré dans la Cour de cette Maison, où ils auroient crû devoir ètre en sûreté, ils y avoient été arrétés par un nombre de gens armés, sans qu'ils se soit présenté aucun Officier de caractére; mais seulement un homme qui s'est dit Bailif d'Elbingerode, & par les ordres duquel il a été commis contre M. de Belle-Isle les violences les plus outrées, qui ont continué jusqu'à leur arrivée à Osterode, où ils ont conduits comme des Criminels, sans aucun égard pour leur Personne & la dignité dont ils sont revétus, & dont le Bailif avoit une pleine connoissance.

De pareils excés ne sont tolerés dans aucun Païs & dans aucunes circonstances, & les Souverains doivent respectivement s'en faire justice. S. M. ne doute pas, que le

Roy de la Grande Bretagne n'ait déja envoié ſes ordres pour la punition du Baillif d'Elbingerode, & S. M. demande quelle ſoit prompte, & faite avec autant d'éclat & de ſeverité, que ſa conduite a été indécente & contraire à toutes les régles de la juſtice & de l'humanité.

S. M. eſt auſſi informée, que Mrs. de Belle-Isle continuent à être retenus à Oſterode. Elle en ignore les motifs. Lorsqu'ils ont été arrêtés, ils n'étoient accompagnés d'aucunes Troupes, voiageant avec leurs Domeſtiques, & avoient lieu de croire, qu'ils jouiroient de la liberté des chemins, comme tous ceux qui traverſent l'Allemagne, ſoit pour leurs affaires particulieres, ſoit pour celles de leur Maitre. Si on prétend, qu'ils ont emprunté le Territoire de Hanovre, & que dans l'enclavement qu'ils ont traverſé, il n'y ait point de tranſit établi, & ſi la Maiſon de poſtes, où ils ont été inſultés, n'a pas des franchiſes particulieres, on ne peut regarder Mrs. de Belle-Isle que comme priſonniers de guerre. C'eſt ſurquoi il eſt difficile de prendre en peu de tems tous les éclairciſſemens neceſſaires, & comme un plus long delai les laiſſeroit dans l'incertitude de leur ſort, le Roy, pour prévenir toutes difficultés, & faire ceſſer leur détention, à donné des ordres pour faire paier leur rançon; en exécution du Traité de Cartel, ſigné à Francfort le 18. Juillet 1743. &

qui

qui a eu sa pleine & entiere exécution pendant la fin de la campagne de 1743. & de celle de 1744.

S. M. est persuadée, que si les ordres du Roy de la Grande Bretagne ne sont pas déja envoié à la Régence de Hanovre, il ne tardera pas à y en envoier de positifs, pour les faire mettre en liberté, soit en les regardant comme simples Voiageurs, soit en les traitant comme Prisonniers de Guerre, & en faisant recevoir le prix de la rançon reglée par le Cartel, dont le montant est actuellement deposé chez de Banquiers sûrs de Londres, de Hannover, d'Amsterdam, & de Hamburg, au choix de S. M. Britannique, & c'est ce que S. M. demande & attend de la fidelité du Roy d'Angleterre à ses engagemens, ainsi qu'elle feroit elle mème en pareil cas.

S. M. n'a pû faire remettre ce Mémoire par ses Ministres à ceux de S. M. Britannique, attendu les circonstances présentes; mais Elle a ordonné, qu'il fut remis à Mr. van Hoey, Ambassadeur des Etats Generaux auprès d'Elle & S. M. ne doute pas, que ce Ministre ne s'emploie auprès des Etats Generaux, pour obtenir par leurs bons offices une prompte expedition des ordres du Roy d'Angleterre à sa Régence de Hannover pour la punition du Baillif d'Elbingerode; & pour la liberté de Mr. de Belle-Isle.

Tous les Princes & Etats ſont intereſſés à ce que la ſûreté de grands chemins ne ſoit point interrompuë; c'eſt ce qui établit la neceſſité d'une punition exemplaire contre le Baillif d'Elbingerode.

L'execution de Traités de Cartel ne peut & ne doit être retardée ſous quelque prétexte que ſe ſoit; & ſuivaut celui de Francfort, tout priſonnier doit être en liberté 15. jours après ſa détention, au moiens de l'échange ou de la rançon.

Eine andere Schrift:

S'il eſt permis, de faire arrêter un Ambaſſadeur, qui paſſe ſans Paſſeport, par les Etats de Celui, avec qui ſon Maître eſt en Guerre?

iſt hieher zu weitläuftig. Man findet ſie auch an unſen (1) angezeigtem Ort.

Von dieſer Belleisliſchen Sache ſehe man auch ADELUNG (2)

2 Kan es ſich obgedachtermaſſen begeben, daß feindliche Höfe ſich mit einander vergleichen, auch noch währenden Krieges Miniſters an einander zu ſchicken, um wegen des Fridens mit einander zu handlen; welchen Falles dann alles darauf ankommt, was ſie dißfalls für Abreden mit einander nehmen.

So

(1) in den Staatsſchriften nach K. Carl VII. I. Band, S. 189.

(2) in der Staatsgeſch. Europ. 4. Theil, S. 285. 299. 346.

So machten es Frankreich und Großbritannien im Jahre 1762. wie in dem Versuch ꝛc. mit mehrerem zu ersehen ist.

Im Jahr 1778. fande sich ein Oesterreichischer Minister, Freyherr von Thugut, in des Königs in Preußen Lager ein.

Freylich aber muß dergleichen mit Wissen und Willen des anderen Theiles geschehen.

Den 15. Jul. 1758. schriebe der Französische Marschall von Belleisle an den Marschall von Contades: „Ich habe ihnen geschrieben, nicht zu leiden, daß die Preußische und Englische Gesandte ins Lager kommen, und sie in Verhaft nehmen zu lassen, wenn sie sich dahin ohne Paß, oder Erlaubniß, (welche Sie ihnen gewiß nicht geben werden,) begeben sollten.„

§. 6.

Feindliche Gesandte in Feindes Landen.

Wenn eines kriegführenden Theils Gesandter in dritten Landen, die auch feindlich behandelt werden, ohne Paß angetroffen wird, kostet es ihn seine Freyheit.

Im Jahr 1745. 10. Febr. wurde der Graf von Sade, bevollmächtigter Französischer Minister bey dem Churfürsten zu Cölln, von einer Oesterreichischen Parthie in denen Churpfälzisch-Jülchischen Landen aufgehoben, und Frankreich beschwerte sich nicht darüber, weil Frankreich und Oesterreich in einem Krieg verfangen waren, darinn die Chur-Pfälzische Lande von Oesterreich als feindliche behandelt wurden.

Anderwärts wurde gemeldet:

On attend à la Citadelle d'Anvers le Comte de Sade, Miniſtre de France auprès de l'Electeur de Cologne, qui a été arrêté ſans Paſſeport dans le Pays de Juliers par le Partiſan Bethune.

§. 7.

Feindliche Geſandten zur See.

Gleiche Bewandtnis hat es, wann ein Geſandter über das Meer reiſen- und vor denen feindlichen Floeten ſicher ſeyn will.

Im Jahr 1757. bekame man von Rom zu leſen:

On attendoit ici dans peu l'Evêque de Laon, nommé Ambaſſadeur du Roi T. C. auprès du S. Siege; mais les Anglois aiant refuſé de lui accorder un paſſeport pour faire paſſer ſes bagages & équipages par Mer, ſon arrivée eſt retardée encore de quelque tems.

§. 8.

Feindliche Geſandte an neutrale Höfe im eigenen Lande.

Noch kan es ſich zutragen, daß eines Kriegführenden Theiles Geſandter, ſo an einen neutralen Hof beſtimmet iſt, oder von demſelben zurückgehet, anhält, daß er durch ſeines Herrn Feindes Land paßieren dörfe.

Diſes kan ſo dann, nach Gefallen, entweder bewilliget- oder abgeſchlagen werden.

Im Jahr 1762. wurde berichtet:

Mr.

Mr. de Porter, ci-devant Ambassadeur du Roi de la *Grande-Brétagne* à la *Porte*, & qui y a terminé son Ambassade, a fait demander à *l'Imp. Reine*, & en a obtenu la permission de passer par ses Etats pour retourner à Londres; une partie de ses Bagages a déjà passé ici.

Im Jahr 1763. aber lase man von Wien.

Le Comte de Dietrichstein, Ministre Plénipotentiaire de Leurs Majestés Impériales à la Cour de *Dannemarc*, est de retour ici depuis quelques jours. Il seroit arrivé plûtot, s'il eut pu obtenir un Passeport du Roi de *Prusse*; la demande en avoit été faite, mais suivie d'un refus.

Als der Großbritannische Gesandte zu Madrid, Graf von Bristol, im Jahr 1761. den Spanischen Hof verließe, bate er den König in Frankreich, (mit welchem Großbritannien damals in Krieg verfangen war,) den Weg nach Haus durch Frankreich nehmen zu dörfen.

Und im Jahr 1762. wurde aus Paris gemeldet: Der Großbritannische nach Turin gehende Gesandte habe zu seiner Reise durch Frankreich Französische Päße erhalten, auch sich verschiedene mahle mit denen Französischen Ministern besprochen; sogar habe man ihn und sein starkes Gefolg mit Festins beehret.

§. 9.

Feindliche Gesandte an eines Feindes Hof.

Wei-

Weiter kan sich ereignen, daß ein Kriegführender Theil seines Gegentheils Residenz, in welcher sich Gesandte an solchen Hof befinden, erobert.

Was sich nun bey dergleichen Vorfall zugetragen habe, belehret folgendes.

Als im Jahr 1756. der Französische Gesandte zu Dreßden, Graf von Broglio, bey seiner ihme von Preußen angekündigten Abreise seinen Secretaire zurückließe, und disem zugemuthet wurde, sich nach Warschau zu begeben, entschuldigte er sich damit, daß er Befehl habe, an dem Hofe der Königin zu bleiben, um von Dero Gesundheits-Zustand der Dauphine von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben: Er wolle inzwischen dises Ansinnen nach Paris melden; ehe er aber von seinem Hof Befehl darzu erhalte, könne er Dresden nicht verlassen: Er mußte aber dennoch fort.

Ein anderer Bericht lautet:

Le 23. du mois dernier (Mars) le Roi de *Prusse* fit signifier à Mr. Hennin, chargé des affaires de *France* auprès de la Cour de Saxe, qu'il eût à se retirer d'ici dans trois jours. Sur l'intimation de cet ordre, Mr. Hennin répondit, que le Roi son Maitre lui avoit enjoint de rester à Dresde. On lui répliqua que pour le justifier auprès de sa Cour, on le feroit conduire par un Officier des Troupes du Roi, & qu'on lui fourniroit les Chevaux dont il auroit besoin. Il se determina donc à faire ce qu'on exigeoit de

lui,

lui, & partit le 26. au matin, avec un Officier Prussien qui doit l'accompagner jusqu'aux frontieres de l'Electorat. Il a pris la route de Leipzig.

Wie übrigens Frankreich dises aufgenommen habe, belehret folgende Nachricht aus Paris:

L'ordre envoyé par le Roi au Marquis de Valori de se retirer de la Cour de *Prusse*, sans prendre congé, a eu non seulement pour cause les circonstances présentes du tems, mais aussi l'incident arrivé au Comte de Broglio, Ambassadeur de S. M. à la Cour du Roi de Pologne, lequel à été empêché d'aller acquitter des ordres dont il étoit chargé auprès de S. M. Polon.

Wann eines feindlichen Gesandtens Bagage in einem feindlichen Ort, Lager, &c. ertappet wird, ist es eine gute Prise.

Im Jahr 1744. erbeuteten und behielten die Oesterreicher zu Veletri das Silbergeschirr des Französischen Ambaßadeurs am Sicilianischen Hofe, des Marquis de l'Hôpital.

Doch thut zuweilen ein commandirender General darinn mehr, als man nach strengen Rechten fordern könnte.

Im Jahr 1743. schriebe man aus Frankfurt (1):

Les Ministres étrangers sont revenus ici d'Augsbourg, & ont eu audience de l'Empereur. Le Comte de Lautrec, Ambassadeur

(1) Merc. hist. 1743. Tom. 2. p. 64.

deur de *France*, eſt arrivé le dernier, ayant eu une rencontre avec quelques Houzards. Ne s'entendant pas avec les Domeſtiques de Son Excellence, il y eut quelques coups tirés de part & d'autres. Les Houzards prirent quelques bagages de l' Ambaſſadeur, qui, pour les tranquilliſer, leur donna ſa bourſe, ſa bague & ſa montre; mais le Prince Charles ayant été informé de cette avanture, il ordonna à l'Officier de ce Houzards, de renvoyer tout ce qui appartenoit à l'Ambaſſadeur.

§. 10.

Geſandte zugleich feindliche Officiers.

Ein Geſandter an einem Hofe zu ſeyn, und zugleich gegen denſelben im Krieg zu dienen, ſchicket ſich nicht; iſt aber doch nicht ohne Beyſpiel.

Der Franzöſiſche Ambaßadeur im Haag, Marquis de Fenelon, hatte dieſen Poſten noch nicht nidergelegt, und gienge doch als Franzöſiſcher General-Lieutenant gegen die vereinigte Niderlande zu Feld, büßete auch dabey in einer Action ſein Leben ein.

§. 11.

Feindliche Geſandte in neutralen Landen.

Eines Kriegsführenden Theiles Geſandte, ſo durch neutrale Lande reiſen, ſeynd darinn von Rechtswegen ſicher:

Doch geſchiehet es nicht allemal.

Im

Im Jahr 1744. erstattete der Großbritannische nach Venedig gehende Gesandte, Graf von Holderneß, an seinen Hof diesen Bericht:

„Als ich am 16. Sept. zu Emskirchen, als der zweyten Post von Nürnberg, angelangt, sendete ich einen meiner Bedienten, mit einem Wegweiser begleitet, nach Nürnberg, um daselbst zu begehren, daß man die Stadtthore bis zu meiner Ankunft offen lassen mögte. Nachdem ich indessen fortgereiset, und bis auf eine Viertelmeile von Fahrenbach kommen, wo ich frische Pferde nehmen wollte, kehrete ein anderer, meiner zu Pferde in einer kleinen Weite voraus reitender Bedienter in Begleitung zweyer Husaren, die ihm begegnet, zu meiner Carosse zurück. Der eine dieser beyden Husaren, welcher ein wenig Französisch reden konnte, sagte zu mir: Sie wären in Diensten der Königin von Ungarn und vom Esterhasischen Regimente bey dem Korpo des Generals von Bärnklau und wäre ihnen befohlen, auf dieser Strasse zu patrouilliren, ihr Officier aber sey im nächsten Dorfe, dem sie meine Ankunft berichten wollten. Allein bey meiner Gelangung nach Fahrenbach, vernahme ich, diese Husaren gehöreten dem Kayser, und daß sie meinen voraus nach Nürnberg abgesendeten Bothen gefangen genommen und durchsuchet. Es hätten auch die Kayserlichen eine Stunde von da einen besezten Posten von einem Officier und 30. Mann, und daß ich in Gefahr stehe, geplündert zu werden. Auf diese Nachricht bliebe ich in Fahrenbach, bis ich eine Bedeckung

von

von dem etliche Stunden von dannen mit einem starken Detachement stehenden Kayserl. General-Lieutenant von St. Germain erhalten könnte. Da ich nun im Begriff ware, an ihn zu schreiben, kam ein Corporal mit zwey Husaren zu mir, welche forderten, ich sollte mich mit ihnen zu ihren Ober-Commendanten begeben, mit dem Anfügen, sie wären beordert, keinen Oesterreicher, Engelländer noch Holländer paßiren zu lassen. Ich weigerte mich dessen, und schluge dagegen vor, es mögte einer von ihnen mit einem meiner Leute samt einem Brief zu dem General sich begeben, um ihm solchen Brief einzuhändigen, welches sie eingiengen und bewerkstelligten, worauf ich folgenden Tages am 17ten durch einen Officier folgende Antwort des Grafens von St. Germain empfienge:

„Mein Herr!

„Obwohl der Kayser, mein allergnädigster Herr, mit dem Könige von Großbritannien nicht im Kriege verwickelt ist, gleichwohl da Ihro Großbritannische Majestät mit denen Feinden Ihrer Kayserl. Majestät in Allianz stehet; so kan ich für mich keinen Ausspruch thun, ob Ew. Excellenz ein Kriegsgefangener sind oder nicht. Auf allen Fall aber wünschete ich, daß sie belieben mögten, mir eine Versicherung auszustellen, wodurch sie declariren, daß, woferne man sie als einen Kriegsgefangenen ansehen müste, sie sich dieser Bedingung ergeben wollten. Ich habe indessen die Ehre, ihnen einen Officier zu

schicken,

schicken, welcher Sorge tragen wird, daß alles, was Ihnen etwan entzogen worden, wieder gegeben werde, und welcher Ew. Excellenz nach Nürnberg escortiren soll. Es folgt dabey ein Passeport, damit sie ihren übrigen Weg in aller Sicherheit fortsezen können. Ich habe die Ehre zu seyn

Der Graf von St. Germain.„

Der, von dem Herrn von St. Germain an mich geschickte Officier eröfnete mir hierauf, daß er Befehl habe, die in dem Briefe des Generals anverlangte Versicherung von mir zu empfangen. Ich versezte zwar darauf: Es schicke sich nicht, den Minister eines Fürsten, welcher mit Ihro Kayserl. Majestät nicht Krieg führe, zum Gefangenen des Kayfers zu machen. Er gabe mir aber zur Antwort: Daß er seiner empfangenen Ordre folgen müsse. Ich sahe mich also genöthiget, folgende Schrift zu unterzeichnen:

„Nachdem ich auf meiner Reise durch die Kayserl. Truppen angehalten worden, so hat mir der Herr Graf von St. Germain einen Paß mit dem Vorbehalt zugestellet, daß, wenn Ich von Ihro Kayserlichen Majestät für einen Kriegsgefangenen erkläret würde, ich mich dieser Bedingung unterwerfen wollte. Declariret und unterschrieben zu Fahrenbach den 17. Sept. 1744.„

Holderneß.

Hierauf befahl der Officier, man solle meinen Bedienten, welcher bis dato zu Fürth, einer

von Fahrenbach nur eine Stunde entfernten Stadt, aufgehalten war, wiederum in Freyheit sezen. Und dieser Officier war sodann sorgfältig, mit noch vier Husaren mich bis nach Nürnberg zu escortiren u. s. f.„

Es wurde aber dem Gesandten sein Revers hernach wieder zugestellt.

Im Jahr 1758. ward der vormalige Secretair des ehedem zu Frankfurt gewesenen Königl. Preußischen Residentens, von Freytag, Namens Dorn, ein Frankfurter Notarius, in einer Postkalesche, unter Bedeckung von 10. Dragonern aus Frankfurt weg, und vorerst nach Straßburg abgeführet, woselbst der Commendant dasiger Stadt bereits gemessenen Befehl erhalten, wohin er denselben weiter bringen zu lassen hätte. Eben dies Schicksal wiederfuhr an demselben Tage auch der Person des obbemeldten von Freytag selbst. Es hatte zwar schon derselbe bald nach dem Ausbruch des jezigen Krieges sich aus der Stadt Frankfurt begeben müssen, und seitdem zu Dillenburg aufgehalten; allein hieselbst ward er anjezt durch 6. Mann aufgehoben, und nach Hanau gebracht, woselbst man ihn scharf bewachete, und seine Papiere genau untersuchet wurden. Es geschahe dies zu eben der Zeit, als die beyde zu Cölln subsistirende Großbritannische und Preußische Minister, auf Befehl des Hofes von Versailles, die dasige Stadt raumen mußten. Für die Ursache dieses Verfahrens wurde bekannt

gemacht,

gemacht, daß die eingezogene Herren seit einiger Zeit des Nachts viele Exemplarien der Preußischen wegen der Sächsischen Officiers und Deserteurs ergangenen Avocatorien, an den Ecken und Wachen zu Frankfurt hätten anheften lassen.

Den 19. Apr. 1759. (1) liesse die Chur-Brandenburgische Comitialgesandtschaft ein pro memoria wegen Ausschaffung der Preußischen Residenten ꝛc. zu Cölln und Frankfurt bekannt machen.

Die darzu gehörige Hauptstücke seynd:

1. K. Französischer Befehl an den General, Marquis von Torcy:

Versailles, den 7. März 1759.

Es ist Sr. Königl. Majest. hinterbracht worden, daß die Herren von Cressen und Ammon, Residenten der Könige von Engeland und Preussen zu Cölln am Rhein, einen Briefwechsel daselbst unterhalten sollen, welcher denen Absichten, warum Se. Majestät Dero Truppen nach Deutschland geschickt haben, entgegen läuft. Sie haben mir demnach aufgegeben, Ihnen anzuzeigen, welchergestallt Sr. Majestät Wille ist, daß Sie gedachten beyden Residenten selbst oder durch einen Staabsofficier declariren oder declariren lassen sollen, daß sie sich innerhalb zweymal 24. Stunden aus der Stadt Cölln weg begeben sollen, mit dem Anerbieten, daß ihnen Pässe gegeben werden sollen, damit sie sich an

(1) s. T. Kriegscanzl. 1759. 2. Band, S. 153.

solche Oerter, welche sie selbst für gut finden werden, und welche von den Truppen Sr. Majest. nicht besezt sind, hin begeben können. Der Herr Herzog von Choiseul ist eben im Begriff, an den Herrn Baron von Breteuil zu schreiben, um den Churfürsten von Cölln von dieser Willensmeynung Sr. Majestät zu benachrichtigen, zufolge dessen ich mir zu melden ausbitte, was ihrer Seits geschehen ist.

Ich habe die Ehre auf das vollkommenste zu seyn ꝛc.

Der Marschall von Belleisle.

2. Schreiben des Preußischen Ministers von Ammon an den Herrn General, Marquis von Torcy.

Mein Herr!

Ich habe gestern mit vieler Bestürzung von dem Plazmajor vernommen, daß Sie Befehl erhalten haben, mich zu zwingen, die Kayserl. freye Reichsstadt Cölln binnen zweymal 24. Stunden zu verlassen. Ich ermangele demnach nicht, Ihnen heute, zufolge meines Versprechens, meinen darüber gefaßten förmlichen Endschluß wissen zu lassen.

Ich will mich hier gar nicht wegen der Zeitfrist, die Ihnen mir zu bestimmen gefällt, in eine Erörterung einlassen, noch auch untersuchen, was für ein Bewegungsgrund diesen Befehl eben jezt veranlasset haben möchte, nachdem Sie mich zwey Jahre lang bey weit bedenklichern Zeitumständen, als die gegenwärtigen sind, ruhig allhier

hier geduldet haben. Eben so wenig will ich die hierbey vorkommende Irregularität bemerken, da mir Ihr Antrag ohne Theilnehmung der Stadt, bey welcher, und nicht bey der französischen Armee, ich accreditiret bin, geschehen ist. Ich will über alles dieses Verfahren meinen Hof urtheilen lassen, und mir nur bloß die Ehre nehmen, Ihnen, mein Herr, dasjenige vorzustellen, was Ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß nämlich ein Minister durchaus keine andern Befehle, als allein von seinem Hofe, annehmen könne, welcher, da er ihn in einen gewissen Posten gesezt hat, ihn auch einzig und allein von selbigem wieder abruffen kann. Ich hoffe also von Ihrer Billigkeit, daß Sie mir die nöthige Zeitfrist nicht abschlagen werden, um dem Könige, meinem Herrn, meinen allerunterthänigsten Bericht von diesem Vorfall abstatten, und Sr. Majestät Befehle darüber einholen zu können, wie auch, daß Sie unterdessen alle Gewaltthätigkeiten einstellen werden, die gegen Personen, so der Vorzüge des Völkerrechts, und zwar in einem Staate, welcher der Oberherrschaft desjenigen, der daselbst dergleichen Gewaltthätigkeiten vorzunehmen gedächte, nicht unterworfen ist, geniessen, sich nicht geziemen würden.

Ausserdem aber gebe ich Ihnen einen andern Umstand zu bedenken, welchem ich Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen bitte. Ich bin hieselbst nicht allein als Resident Sr. Königl. Majestät von Preussen accreditiret, sondern ich ha-

be hier auch die Function eines Con-Directorialraths und Gesandten bey dem hiesigen Directorio des Niederrheinisch-Westphälischen Creyses zu verwalten. Dieses Directorium ist ein Gerichtstribunal NB. des Reichs, woselbst wir, nicht die Aussprüche meines Hofes, sondern die Urthel des Kayfers und des Reichs, zur Vollziehung bringen, dergestallt, daß ich in dieser Würde ein untergeordneter Kayserlicher und nöthiger Gevollmächtigter bin, auch im Besize des Rechts stehe, allhier, bey dem Directorio des hiesigen Creyses selbst alsdenn zu bleiben, wenn ich, wider alle Billigkeit, nicht als Resident des Königs, meines Herrn, in diesem freyen Staate, der Ihre Oberherrschaft nicht erkennet, bleiben könnte.

Dieses ist in der Wahrheit dergestallt gegründet, daß, als der Hof zu Wien mich ohngefehr vor zwey Jahren in Absicht der jezterwehnten leztern Würde aus der Stadt haben wollte, und sich deshalb an den hiesigen Magistrat, bey welchem ich accreditiret bin, wendete, (eine Formalität, die Ihnen, mein Herr, gänzlich aus der Acht zu lassen gefällt,) ich gedachtem Magistrate in Absicht meiner vorangeführten Qualität, als Creyß-Directorialrath, Vorstellungen machte, und demselben anheim stellte, diese Vorstellungen, wenn man es vor nöthig hielte, selbst an den Kayser gelangen zu lassen. Der Magistrat that dieses, und Se. Kayserliche Majestät fanden meine Gründe so bündig, daß Sie seit dieser Zeit von Ihrem Vorhaben, mich von

dieser

dieser Stadt zu entfernen, gänzlich abgelassen haben.

Es steht Ihnen frey, mein Herr, sich bey dem Magistrat zu erkundigen, ob sich dieses nicht dergestalt verhält. Ich ersuche Sie demnach gleichfalls, Ihrem Hofe, bevor Sie die geringste Gewaltthätigkeit gegen mich brauchen, einen nähern Bericht von diesen Umständen abzustatten, welche man aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewußt hat, weil ausserdem das Königl. Französische Ministerium, als viel zu erleuchtet, keine Befehle, die auf den Umsturz der Reichstribunalien zielen, gegeben haben, noch sich einer grössern Macht angemasset und noch strenger verfahren haben würde, als der Kayser selbst.

Se. Kayserl. Majestät haben noch neuerlich aus der Reichskammer eine Sentenz ergehen lassen, in welcher der König, mein Herr, zufolge seiner unwidersprechlichen Rechte, in seiner Würde, als Con-Director dieses Creyses, nicht übergangen worden ist, und dem zufolge ist mir die Vollziehung dieser Sentenz, in Absicht meiner Würde, als untergeordneter Commissarius, zugleich nebst meinen Collegen bey dem Directorio, denen Ministern derer Churfürsten von Cölln und Pfalz, mit überlassen worden. Auch dieses, mein Herr, steht Ihnen frey, bey denen vorgedachten hier befindlichen Ministern zu erfragen.

Bey dieser Beschaffenheit der Umstände, die man sehr wahrscheinlicher Weise nicht gewußt hat, ersuche ich Sie wiederhohlt und feyerlichst,

dieses Ihrem Hofe vorzustellen, und dessen fernere Ordren einzuholen. Wo nicht, so werden Sie sich gefallen lassen, für alle üble Folgen, so daraus entspringen können, zu stehen.

Ich habe also die Ehre, Ihnen zu declariren, daß ich nicht von hier gehen kan, wenigstens nicht eher, als bis ich vorläufig die Befehle des Königs, meines Herrn, darüber erhalten habe. Sollten Sie auf diese Erklärung Gewalt gegen mich brauchen, so würde ich derselben nicht widerstehen können.

Dem Herrn Plazmajor hat es gefallen, das Exempel des Herrn Grafen von Broglio gegen mich anzuführen. Ob solches auf Befehl, oder aus eigener Bewegung geschehen sey, weiß ich nicht. Es kommt lediglich meinem Hofe zu, darauf zu antworten. Indessen werden Sie, mein Herr, dasjenige, was in dieser Sache bekannt und ausgemacht ist, zu bedenken belieben, nemlich, daß der Herr Graf von Broglio willens war, durch die im Felde versammlete Armee des Königs, meines Herrn, zu reisen, um sich zu der feindlichen zu begeben, ja daß er so gar die Wachen der Armee forciren wollte. Wenn ich mich jemals in dergleichen Fall betreten lassen werde, so werden Sie vollkommen wohl daran thun, wenn Sie mich sofort in Verhaft nehmen lassen.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Consideration zu seyn ꝛc.

Cölln, den 14. März 1759.

G. F. von Ammon.

3. Antwort des Generals von Torcy an den von Ammon. Cölln, den 14. März 1759.

Mein Herr!

Ich habe das Schreiben, womit Sie mich eben beehret haben, erhalten. Statt aller Antwort darauf begnüge ich mich Ihnen zu sagen, daß es mir nicht zukommt, mich in die geringste nähere Untersuchung einzulassen, und daß es mir unumgänglich oblieget, die ihretwegen erhaltenen Befehle, die ich Ihnen gestern durch den Herrn Major von Champagny mitgetheilt habe, vollziehen zu lassen.

Schicken Sie sich also, mein Herr, dazu an, Freytags als den 16ten dieses früh abzureisen, damit ich Ihnen zu Ihrer Sicherheit einen Paß ausfertigen lassen könne. Ich habe die Ehre mit vollkommener Consideration zu seyn ꝛc.

Torcy.

4. Schreiben des ꝛc. von Ammon an den Magistrat der Reichsstadt Cölln.

P. P. Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledlen habe ich bereits in den Personen der beyden ersteren Herren Burgemeistern zu hinterbringen die Ehre gehabt, wasgestallten die dermalen sich hier befindende Französische Generalität sich beygehen lassen, mir ohne derofelben mindeste Communication höchst unbefugter Dingen zuzumuthen, die hiesige Kaiserl. freye Reichsstadt innerhalb zweymal 24. Stunden zu räumen.

Ich habe zwar wider diesen höchstwiderrechtlichen Antrag bey dem französischen General de Torcy in der abschriftlich hierneben kommenden Anlage, die triftigsten Remonstrationen eingeleget, in der Zuversicht, er würde darauf allerdings reflectiren, und dabey declariret, daß ich ohne vorgängige Ordre Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Herrn, als welche mich anhero geschickt und accreditiret, ohnmöglich von hier abgehen könnte, mir solchen Endes die benöthigte Zeit zu Erlangung dieser allerhöchsten Ordres erbittend, und Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. haben Sich auf mein Belangen nicht weniger dabey verwendet, und mich von Dero gethanen Demarches benachrichtigen lassen.

Allein diesem allen ohnerachtet hat bemelder General de Torcy in seinen Mißhandlungen und Thätlichkeiten fortgefahren, dermassen, daß er sich so gar durch eine unerhörte Beleidigung des Völkerrechts, zumahlen in einem freyen und der Domination seines Hofes keinesweges unterworfenen Staat, beykommen lassen, mir vor einigen Stunden im Angesicht und zum Scandal der ganzen Stadt, Wachten ins Hauß zu schicken, welche mich mit Gewalt anhalten sollen, annoch heute die Stadt zu räumen.

Ich muß also der Gewalt, welcher ich zu widerstehen nicht vermag, nachgeben. Immittelst habe nicht von hier abgehen mögen, ohne Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. solches anzuzeigen, wider dieses höch-

ste

ste Unrecht und Vergewaltigung feyerlichst zu protestiren, und Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Hoch- und Wohledl. geziementlich zu belangen, sothane Protestation ad acta publica dieser Stadt zu reponiren.

Für mich übrigens in allgebührender Consideration stets beharrend.

Cölln am Rhein,
den 16. Mart. 1759.

G. F. von Ammon.

§. 12.

Feindliche Gesandten an dritten Orten.

Wann derer Kriegführenden Theile Gesandte sich an dritten neutralen Orten beysammen befinden, wird ihnen der privat-Umgang mit einander untersagt:

Indessen kan es doch geschehen, daß sie an gewissen Orten bey gewissen Gelegenheiten (z. E. zu Regensburg auf dem Re- und Correlationssaal, oder in denen Collegiis,) zusammenkommen; wobey sie jedoch einander nicht sprechen.

Im Jahr 1759. lase man aus Regensburg:

Il paroît un Extrait des Registres de la Commission Impériale sur la maniere dont Mr. de Wollenberg, Directeur de la Chancellerie de cette Commission, fit, le 13. du mois dernier, son Message à Mr. de Gemmingen, Envoyé Electoral de Brunswick. Comme cet Extrait differe en quelques points de celui que l'Ambassade Electorale de Brunswick a publié sur la même affaire,

nous

nous croyons devoir le raporter. Il eſt conçu en ces termes.

Mr. de Wollenberg étoit chargé par la Commiſſion Impériale de faire ſes civilités à Mr. de Gemmingen, & de lui notifier en même tems, que comme dans les divers Ecrits imprimés que S. Ex. avoit diſtribués ici ou ailleurs au nom de l'Electorat de Brunſwick, le reſpect dû au Chef Suprème de l'Empire étoit extrémement bleſſé, & qu'on y oublioit entierement la Dignité Impériale & celle du Conſeil Aulique, l'Empereur n'avoit pû s'abſtenir plus long-temps d'en témoigner ſon reſſentiment, & d'ordonner à ſa Principale Commiſſion de ſuſpendre & de rompre à l'avenir toute fréquentation & ſociété avec Mr. l'Envoyé Electoral, ainſi qu'on le lui déclaroit préſentement.

Que S. A. le Principal Commiſſaire étoit fâchée en ſon particulier que les choſes en fuſſent déja venuës ſi loin; qu'elle eſpéroit cependant que les circonſtances changeroient bientôt, pour qu'elle eût le plaiſir de voir Mr. l'Envoyé chez elle & de lui rendre ſervice.

Mr. de Gemmingen avoit en main, dès le commencement de la converſation, une feuille de papier contenant la réponſe qu'il me lut; ce qui prouve inconteſtablement qu'elle étoit déja préparée. Elle portoit en propres termes: „Que dans tous les Ecrits qu'il avoit publiés par ordre de ſa Cour, il n'y avoit autre choſe ſinon: 1. Que S. M.

Imp.

Imp. avoit réellement violé à l'égard du Roi-Electeur son Maître la Capitulation de son Election qu'Elle avoit si saintement jurée. 2. Que l'Impératrice-Reine avoit envahi & traité hostilement l'Electorat de Brunswick; qu'il avoit fallu en informer le Public d'une maniere énergique, & qu'on n'avoit connu d'autre voye que celle-là: Que tout cela étoit une suite des procédés dont le Ministére Impérial s'étoit rendu responsable contre son Roi: Qu'on avoit déja prévu depuis longtems que dans de pareilles conjonctures il en faudroit enfin venir à une interruption de tout Commerce réciproque; mais qu'il pouvoit assurer que le Roi son Maître ne s'en embarrassoit point du-tout.„ Il répêta même avec un ris mocqueur: Nous ne nous en embarrassons point absolument; & qu'il devoit me le dire de la part de sa Cour: Qu'il sçavoit bien que ce que le Principal Commissaire Impérial, & lui, faisoient dans les affaires, se faisoit par ordre de leurs Cours respectives, en quoi ils étoient à plaindre. Ensuite il ajouta comme de son chef: Tout le mal qui arrive en Allemagne doit être uniquement attribué au Ministére Impérial. Qu'il étoit obligé d'avouer que dans tout le monde on ne pouroit pas trouver un plus mauvais Ministère, vû qu'il donnoit à son Maître des Conseils qui devoient nécessairement tourner à son propre préjudice.„ Il eut probablement continué, si je n'avois

rompu

rompu la converſation en prenant congé de lui.

Fait à Ratisbonne, le 12. Janvier 1759.

On voit par ce raport de Mr. de Wollenberg, que les termes dont s'eſt ſervi Mr. de Gemmingen, ſont un peu plus modérés & plus décens qu'on ne l'avoit d'abord publiè: Celui d'Impertinence ſurtout ne s'y trouve point.

Verſchidene Berichte vom 12. Jan. 1759. wegen des von dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario dem Chur-Braunſchweigiſchen Comitialgeſandten aufgekündigten Umgangs, ſehe man auch in der T. Kriegscanzl. 1759. 1. Band, S. 328. u. f.

Als Preuſſen im Jahr 1756. mit Chur-Sachſen brache, und Frankreich ſich der Sache annahme, ergienge ein Circularbefehl an alle Franzöſiſche Geſandte an den auswärtigen Höfen, dahin: Da das gute Vernehmen zwiſchen dem Pariſer und Berliner Hof gänzlich abgebrochen worden ſeye; als ſollten die K. Franzöſiſche Miniſters aller Orten ferner nicht den geringſten Umgang mit den K. Preußiſchen Miniſtern pflegen, und diſen Befehl aller Orten, wo ſie ſich befänden, bekannt machen.

§. 13.

Feindlicher Höfe Streitigkeiten über Geſandtſchaftsſachen.

Zuweilen bekommen feindliche Höfe über Geſandtſchaftsſachen Streit mit einander, und ſuchet

suchet immer einer dem andern etwas darinn zur Last zu legen.

Im Oct. 1757. liesse Schweden an denen auswärtigen Höfen dises bekannt machen:

„Es ist aus denen abseiten Sr. Königl. Majestät von Schweden beym Reichstage zu Regensburg geschehenen Declarationen sattsam bekannt, daß Allerhöchstdieselben, bloß als Garant des Westphälischen Friedens, die bereits ausgebrochene Feindseligkeiten wider die Staaten und Länder des Königs von Preussen, nicht aber in Betracht einiges eigenen Nuzens, verhänget haben.

Se. Königl. Majestät hätten zwar seit vielen Jahren zurück schon Ursachen genug gehabt, grosse Beschwerden wider den König von Preussen zu führen, und die gar wohl einen offenbaren Krieg hätten veranlassen können, um sich desfalls die erforderliche Satisfaction zu verschaffen: Allein Se. Königl. Majestät haben Höchstdero eigene mit des Teutschen Reichs allgemeinen Angelegenheiten nicht vermischen wollen, damit Dero Betragen dem Ansehen einer Sr. Königl. Majestät natürlichen Uneigennüzigkeit nicht zuwider scheinen möge.

Aus diesem Grunde haben Se. Königl. Majestät die Schritte, so der König von Preussen thun möchte, erst absehen wollen, um darnach Dero Maaßregeln zu nehmen; und da die Ausübung der Garantie derer Westphälischen Frieden keine Feindseligkeiten zwischen Schweden und Preussen erfordert; so hätten Se. Königl.

Majestät

Majestät um so weniger vermuthet, daß der König von Preussen solche Proceduren vornehmen würde, welche, da sie directe Schweden betreffen, auch zwischen beyden Höfen directe Feindschaft, anstatt einer relativen, zuwege bringen, welche leztere die aufhabenden Garantieverbindungen nur mit sich führen. Wie aber der Preußische Hof sich hierbey verhalten, ersiehet man aus folgenden Umständen:

Es hat nemlich der Graf Solms durch seine unvermuthete Abreise, ohne gehörige Abschiedsaudienzen zu nehmen, auf eine wenig anständige Art alle Correspondenz abgebrochen. Se. Königl. Majestät aber haben den Envoyee von Wulfenstierna nicht eher zurückberuffen, als bis der obgedachte Preußische Gesandte abgereiset war; und wie der Preußische Legationssecretair allhier in Stockholm zurückgelassen worden, so blieb ebenfalls der Baron von Nolken in Berlin. Der Berlinische Hof aber wollte an eben dem Tage, da er den Rappel an vorgedachten seinen Legationssecretair abschickte, den Baron von Nolken fortweisen; und da dieser seine Instructionen vorgestellet, auch eine Extrapost begehret, um desto geschwinder neue Ordres von seinem Hofe einzuholen, so ward ihm solche verwilliget, durch welche Verwilligung denn der Preußische Hof selbst zu erkennen gegeben: 1) Daß der Baron von Nolken von seinem Hofe Verhaltungsbefehle nöthig gehabt; 2) die Nothwendigkeit, wenigstens so viel Zeit abzuwarten, als erforlich wäre, um eine Antwort zu erhalten, welches

ches von dem 21. Sept. an, da der Courier abgegangen, bis auf den 2. October, an welchem Tage der Baron von Nolken bis an die Gränzen abgeführet worden, natürlicher Weise nicht möglich gewesen.

Es ist also aus dem Verhalten Schwedens deutlich zu ersehen, daß es seine Schritte nach den Preußischen Demarchen genau abgemessen, und man dürfte sich also nur hinlänglich von demjenigen unterrichten, was allhier in Ansehung des Secretairs Diestel beschlossen und ausgefertiget worden, um ein gleiches Verhalten mit dem Baron von Nolken zu observiren; mithin hat keine Nothwendigkeit den Berlinischen Hof gezwungen, weder den Baron von Nolken wegzuweisen, noch ihm zu dräuen, und ihm würklich Gewalt anzuthun, wie solches gleichwohl geschehen, da er den 2. October, des Abends, von einem Officier, nebst zween Unterofficiers, bis an die Gränzen abgeführet ward.„

Was man aber Preußischer Seits hierauf geantwortet habe, sehe man oben Cap. 1. desgleichen oben §. 3. in disem Capitel.

§. 14.

Represalien in Gesandtschaftssachen.

Daß auch in Gesandtschaftssachen zu Kriegszeiten Represalien statt finden, belehret, über das schon oben dißfalls vorgekommene, auch folgendes:

In (1) Absicht des im August 1757. durch ein Oesterreichisches Commando in Sachsen aufgehobenen Königl. Preußischen Legationssecretairs am Königl. Polnischen Hofe, Pleßmann, hatte der zu Wien bisher nicht vor gut befunden, denselben auf das Verlangen Sr. Preußischen Majestät auf freyen Fuß zu stellen, und es waren die zur Auswechselung der Gefangenen ernennten Commissarien ausdrücklich angewiesen worden, Kayserl. Königlicher Seits vorzustellen, daß man gedachten Pleßmann um so weniger loß lassen könnte, da seine Gefangennehmung auf besonderes Ersuchen des Hofes zu Warschau geschehen wäre. Auf diese Erklärung schickten Se. Preußische Majestät dem Commendanten zu Dreßden den Befehl zu, einen von den vornehmsten Secretairs des Königl. Polnischen Hofes ebenfalls in Verhaft nehmen, und ihm auf gleiche Art, wie mit dem Pleßmann zu Wien verfahren würde, begegnen zu lassen. Zufolge dieser Ordre wurde auch daselbst der Legationsrath, Just, eingezogen, und Anfangs in einem engen Gefängniß eingeschlossen, hernach aber, auf die Vorbitte des Churprinzen, in seiner Wohnung durch zwey Soldaten bewachet. Durch diese Repressalien wurde endlich die Befreyung des Pleßmanns bewürket, und das Ministerium zu Berlin ließ dem Publico folgende Umstände von der Art und Weise, wie man ihm während seiner Gefangenschaft begegnet hatte, vor Augen legen:

„Es

(1) Staats- und Kriegs-Gesch. 4. Band, S. 652.

„Es war den 10. August vorigen Jahres, als der Herr Pleßmann zu Reichenbach in Sachsen durch eine Oesterreichische Husarenparthey von 50. Mann, unter Commando des Capitains Varsvare, aufgehoben wurde. Er wurde durch dieses Detachement nach Eger geführet, wo er den 13. gedachten Monats ankam, und in ein Particulairhauß einlogiret wurde. Während seines dasigen Aufenthalts hatte ein Corporal und eine Ordonnanz beständig die Wache bey ihm in seiner Stube; ausserdem war noch eine Schildwache vor der Stube und eine vor die Haußthüre gestellet. Er hatte nicht die Freyheit ans Fenster zu gehen, und dem Corporal war auch der Befehl gegeben worden, ihm nicht zuzulassen, daß er mit seinem Bedienten sprechen könne. Den 26sten kündigte man ihm seine Abreise auf den folgenden Tag an, ohne ihm jedoch dabey zu sagen, wo man ihn hinführen würde. An dem bestimmten Tage kam der Plazmajor nebst einem Profos, welcher Fesseln mitbrachte, die er, wie man sagte, Befehl hätte, ihm und seinem Bedienten anzulegen. Der Herr Pleßmann wurde durch die ausserordentliche Härte eines solchen Verfahrens auf das äusserste gerühret, und er that alle mögliche Vorstellungen dagegen; es versicherte ihn aber der Plazmajor, daß solches auf besondern Befehl Ihro Majestät der Kayserin-Königin geschehe, und er mußte also mit dem größten Verdrusse erfahren, daß man mit ihm als dem grössesten Missethäter umgienge. Die Bestürzung über

diese schimpfliche Begegnung verursachte in seinem Körper eine so plözliche als geschwinde Bewegung, daß er viele Monate lang nicht laut hat sprechen können. In diesem Zustande wurde er und sein Bedienter, an Händen und Füssen geschlossen, durch Prag nach Wien mit einer Wache von einem Hauptmann, einem Feldwebel, einem Corporal und einem Soldaten geführet. Als er in dieser Hauptstadt ankam, führte man ihn ins Stockhauß, wo man ihn in ein kleines finsteres und unreinliches Gefängniß sezte. Es war dasselbe mit doppelten Thüren versehen, davon die eine von Eisen und die andere von Holz war. Bey seinem Eintritt nahm man ihm die Fesseln ab, und ob man wohl ihm andere anlegte, so wurden ihm doch auch diese in der Folge abgenommen. Er schmachtete in diesem engen Behältnisse ohngefehr 14. Tage lang, wo er während dieser Zeit auf einer hölzernen Bank schlafen mußte. Nachher zog man ihn heraus, und führte ihn in ein ander Gefängniß, das Rumorhauß genannt. Hier wurde er in eine kleine Kammer eingesperret, die, wie er nachher erfahren hat, die allerheimlichste des ganzen Hauses war. Das in die starke Mauer angebrachte viereckigte etwas weite Fenster, war mit 4. Gittern verwahret, davon das eine solche kleine Löcher hatte, daß auch an den hellesten und schönsten Tagen kaum ein dunkles Licht hinein fallen konnte. Er wurde dergestalt verwahret, daß er niemals nichts von seinem Bedienten vernehmen konnte, welchen

chen man ebenfalls so fest eingeschlossen hatte, und von dem er sogleich bey dem Eintritt in das Stockhauß war abgesondert worden. Diesem Bedienten ist, wie man dem Herrn Pleßmann gesagt hat, besonders befohlen worden, an niemanden nichts von ihrem beyderseitigen Zustande etwas zu sagen. In diesem Gefängnisse hat der Secretair Pleßmann über 7. Monate, bis an den Tag seiner Befreyung zugebracht. Er ist nicht eher herausgekommen, als bis er in den Wagen gestiegen, um nach Jägerndorf gebracht zu werden, wohin ihn ein Corporal und ein Soldat beständig begleitet hat.„

§. 15.

Dritte Gesandte an dem Hof eines kriegführenden Theils.

Auch dritte Höfe, welche mit einem der kriegführenden Theile alliirt seynd, aber doch sonsten an dessen Schicksalen Antheil nehmen, ruffen zuweilen ihre Gesandte von einem solchen Hof ab, wann ein Krieg ausbricht.

Als der König in Preussen im Jahr 1756. mit Chur-Sachsen brache, forderte der König in Frankreich seinen Gesandten am Preußischen Hof, Marquis de Valory, ab.

§. 16.

Betragen gegen neutrale Gesandten an dem eigenen Hof.

Wann ein Krieg ausbricht, wird denen Gesandten derer neutralen Machten, so sich an dem

Hof eines derer Kriegführenden Theile befinden, Nachricht davon gegeben, auch ihnen die deßwegen ergehende Manifeste oder Gegenmanifeste zugestellt, um sie an ihre Höfe einzusenden; wie ich bereits Cap. 2. angemerket habe.

§. 17.

An eines Feindes Hof.

Wann sich der seltene Fall zuträget, daß ein Kriegführender Theil seiner Gegenparthie Residenz in die Hände bekommt, und in selbiger sich noch Gesandte befinden, welche an seines Feindes Hof accreditiret seynd; so wird zwar selbigen wohl niemalen feindlich begegnet werden, wann sie von einem Hof dependiren, der an dem Krieg gar keinen Antheil nimmt: Ist aber ihr Hof ein hülfleistender Theil; so würden sie zwar vermuthlich auch nicht als Feinde behandelt werden, übrigens aber dem Sieger nicht zu verdenken seyn, wann er ihnen die Abreise ankündigte:

Solcher Herrn hingegen, die den Krieg mit in eigenem Namen führen, Gesandte könnten sich der Kriegsgefangenschaft nicht entziehen, wann man gut fände, sie damit zu belegen.

Als der König in Preussen im Jahr 1756. Dreßden einnahme, liessen die an dem Chur-Sächsischen Hof befindliche Gesandte vom zweyten Rang, gegen die sonstige Gewohnheit, die Wappen ihrer Herrn vor ihrem Quartier aufhängen:

Der König in Preussen aber liesse vor jedes

solches Quartier eine Schildwache sezen: auch wurden dise Häuser, gleich andern, mit Einquartierung belegt.

Sachsen äusserte sich bey diser Gelegenheit: Die bey der Einquartierung begangene Verlezung des Völkerrechts gegen die auswärtige Gesandte habe der König in Preussen allerdings nicht gegen Sachsen, sondern gegen diejenige Souverains zu verantworten, deren Würde dadurch beleidiget worden seye: Man zweifle aber nicht, daß selbige, nach der bereits darüber geäusserten gerechten Empfindlichkeit, sich deßhalb Recht zu verschaffen, und einer Macht, die keine andere neben ihr mehr einiger Achtung würdig zu schäzen scheine, Schranken zu sezen wissen würden.

Doch hatten die Dänische, Großbritannische, Chur-Bayrische, Chur-Pfäizische und Holländische an dem Chur-Sächsischen Hof accreditirte Gesandten verschidene male Audienz bey dem Könige; sie wohneten auch denen Assembleen mit bey.

Hernach aber liesse der Preußische Commendant zu Dreßden die allda befindliche fremde Ministers wissen: Ob sie nicht dem König in Polen, an welchen sie eigentlich accreditiret seyen, folgen wollten? worauf dieselbe auch, biß auf den Sicilianischen und Holländischen, fortgiengen:

Von dem Sicilianischen hiesse es endlich:

Le Courier que le Duc de Ste. Elizabeth, Ministre du Roi des Deux-Siciles auprès de

cette Cour, avoit dernièrement depêché à la ſienne, en étant revenu, & lui ayant apporté ordre, de partir d'ici pour ſe rendre auprès du Roi de Pologne à Varſovie, il n'attend plus, pour entreprendre ce voyage, que le retour d'un Exprès qu'il a envoyé en Bohème, & qu'il a chargé d'y demander à Sa Majeſté Pruſſienne les Paſſeports dont il a beſoin.

In der gerechten Sache Chur-Sachſens ꝛc. (1756.) wurde davon gemeldet: „Damit diſem Widerſpruch der Preußiſchen Declarationen mit den über Sachſen verhängten Drangſalen ja kein unpartheyiſcher Zeuge übrig bleibe, ward den in Dreßden befindlichen Bothſchaftern und Geſandten der unverlängte Abzug zuentboten. Die Würde ihrer Höfe, und die ihnen ſelbſt in dem Lande und an dem Hofe des Fürſten, an den ſie geſandt worden, anklebende Vorrechte haben diſe Miniſtri ſelbſt zu vertretten gewußt: Nunmehro aber wurden ſie auch überzeugt, daß es dem Preußiſchen Hofe noch zu wenig geweſen wäre, die Reichsſazungen zu verlezen, wenn vor deſſen Eingriffen den Rechten und der Wohlanſtändigkeit der Völker noch einige Ehrerbietung wäre vorbehalten worden.„

Preuſſen replicirte: „Das Völkerrecht iſt dadurch, daß Se. Königl. Majeſtät einigen Geſandten wiſſen laſſen, daß Sie es lieber ſehen würden, wenn ſie ſich zu Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen, da ſie an Höchſtdieſelben accreditiret wären, begeben möchten, im geringſten nicht verlezet.

verlezet. Die Nothwendigkeit der Umstände erforderte, daß in Dreßden eine vorzüglich starke Garnison geleget werden mußte. Die Stadt ist bekanntermassen nicht von gar weitem Umfange, sollte also der Bürger nicht mit Einquartierung überlastet werden, so war es nothwendig, daß solche auf alle Häuser ohne Ausnahme vertheilet wurde. Die Häuser der Gesandten konnten also davon nicht wohl ausgenommen werden. Bey der Anwesenheit der Gesandten würde hieraus viel Ungelegenheit entstanden seyn. Diesem allen vorzubeugen, war also wohl nichts natürlicher, und selbst der Achtung, welche Se. Königl. Majestät vor die Gesandten fremder Mächte hegen, nichts gemässer, als daß Sie die Gesandten ersuchten, Sr. Königlichen Majestät in Polen nach Warschau, wohin Höchstdieselben schon abgegangen waren, zu folgen. Ueberdieß wäre dieses allenfalls eine Sache, welche gegen die Souverains derer Abgesandten, nicht aber gegen den Sächsischen Hof, zu rechtfertigen stünde. Se. Königl. Majestät haben nicht Ursach, weder das gute noch das böse Zeugniß der fremden Gesandten zu verlangen, noch zu scheuen. Sie handeln in allem offenbar. Die Wahrheit bricht doch einmal hervor, und ihr Glanz zerstreuet doch endlich die Nebel der Verläumdung und Bosheit.„

In einer andern Preußischen Schrift heißt es:

„Wie weit das Recht eines Gesandten gehe, mögen die Rechtslehrer und Publicisten unter

sich ausmachen. Ich sehe aber keinen Grund, aus welchem ein Gesandter sich anmassen könne, wider einen Monarchen, in dessen Gegenwart er sich befindet, Cabalen zu machen. Ohne einige Bestimmung zu sagen: Man habe wider alles Völkerrecht fremde Gesandten weggewiesen, beweiset die Unbefugniß, solches zu thun, keineswegs. Warum führet man nicht würkliche Vorfälle an, um das Publicum in Stand zu sezen, darüber selbst zu urtheilen? Der Herr von Broglio war als Königl. Französischer Abgesandter an Se. Königl. Majestät in Polen gesandt. Gedachte Se. Majestät hielten sich zu Warschau auf. Der Herr von Broglio blieb zu Dreßden, die Königl. Preußischen Handlungen zu verkundschaften, und denen Feinden Preussens von allem Nachricht zu geben. Hatte der König von Preussen unrecht, ihn nach Warschau an denjenigen Herrn zu weisen, an welchen er gesandt war? Was kann man nun von dem Zeugnisse eines Gesandten hoffen, der sich zu solchen Dingen brauchen ließ? Sollte nach demselben das Publicum beurtheilen: Ob das Preußische Verfahren in Sachsen glimpflich und gelinde sey? so wird es grosse Gefahr lauffen, ein unrichtig Urtheil zu fällen. Gleichwohl beruft man sich auf das Zeugniß solcher Gesandten.„

§. 18.

Betragen gegen neutrale Gesandte in neutralen Landen.

Wann neutraler Höfe Gesandte in neutra-

len

len Landen angehalten werden, ist es ein strafbarer Excess.

Dahin gehöret dises Deprecations-Schreiben des Königlich-Ungarischen Obristens von Handler an den Churfürsten zu Maynz, wegen Arrestirung dessen Reichsdirectorial-Gesandtens, Freyherrns von Linker:

Hochwürstigster Erz-Bischoff und Churfürst,

Gnädigster Herr, Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden kan ohnehin nicht verborgen seyn, was für ein Zufall Dero von Frankfurt nach Maynz in der Reise begriffen gewesenen Churfürstlichen Directorial-Gesandten, Herrn Baron von Lincker, betroffen, und wie solcher aus Irrthum nach Trebur abgeführet worden sey: Nun hat mich eines Theils die Unwissenheit und blosse Uebermaß meines Dienst-Eyfers zu dießfälliger keinerdings auf die Beleidigung des von Ihnen, Herrn Baron, bekleidenden mir gänzlich unbekannt gewesenen hohen Gesandtschaftscharacters angesehene Anhaltung desselben lediglich verleitet, würde auch keinen Augenblick versäumet haben, nach endlicher Erkennung hierunter begangenen Fehltritts, mich selbsten bey Ew. Churfürstl. Gnaden einzufinden, und meine dießfalls schuldige Entschuldigung gehorsamst einzulegen: Indem aber die dermalige fürwährende lebendige Kriegsoperationen meine Entfernung von der Armee für jezo nicht gestatten, so solle solche meine unterthänigste Deprecation Ew. Churfürstl. Gnaden hiermit schriftlich in tiefsten Respect abzulegen

nicht

nicht umhingehen, zu Dero Reichs-kündigen Großmuth und Milde aber der getrösteten Zuversicht leben, daß Höchstdieselben geruhen werden, diesem meinem obversicherter massen aus keiner bösen Absicht, sondern vielmehr aus Mißkennung der Sachen Wichtigkeit, und übermäßigen Diensteyfer entsprungenen Fehler in höchsten Gnaden nachzusehen, und diese demselben mildest beyzubehalten, welcher in Bereuung des vergangenen in tiefsten Respect zu heissen verlanget

Ew. Churfürstl. Gnaden

Feld-Lager Lauterburg,
den 10. Jul. 1744.

unterthänig-gehorsamster Diener
A. von Handler, Obrister.

§. 19.

Freundes Gesandten Betragen.

Endlich so ist auch noch anzumerken, wie sich die Gesandte freundschaftlicher Höfe bey einem kriegführenden Theil während solcher Kriegszeiten zu betragen haben, oder pflegen.

Zuvor aber will ich noch dises anführen: Als der König in Preussen im Jahr 1756. Dresden eingenommen hatte, wurde in öffentlichen Blättern folgendes gemeldet:

Le 14. de ce mois (Sept.) après la Messe, les Miniſtres étrangers furent invitez à une audience, dans laquelle S. M. la Reine de *Pologne* leur adressa le Discours suivant.

Mes-

MESSIEURS.

„Les circonstances présentes me forcent de vous déclarer que S. M. Prussienne, avant d'entrer en Saxe, fit donner au Roi mon Epoux les assurances les plus fortes d'une Amitié inaltérable. Sur des assurances pareilles, & aussi peu équivoques, le Roi mon Epoux ne balança point à accorder aux Troupes Prussiennes un passage simple & exempt de préjudice (Transitum innoxium,) aussitôt que S. M. le Roi de Prusse l'eût demandé à notre Ministre à Berlin. Nous n'avons pas même eû la moindre défiance en voyant entrer ces Troupes étrangeres sur notre Territoire. Mais au lieu d'une exacte discipline, & d'un payement régulier que nous attendions d'elles, nous avons vû avec douleur que le Prince de Brunswich, non content d'avoir fait mettre le scellé sur toutes les Chaisses de nos Revenus à Leipsig, a convoqué nos Etats pour leur donner des ordres tout contraires à nos intentions. Sur ces entrefaites, le Roi mon Epoux envoya le Général Meager à S. M. Prussienne, avec ordre précis de lui déclarer qu'on ne pouvoit combiner ces sortes d'Actes d'hostilité avec les Déclarations précédentes qui ne renfermoient que des assurances d'amitié, & que d'ailleurs le Roi n'avoit d'autres vuës que d'observer la plus exacte Neutralité dans toute cette Guerre. La Réponse que le Général Meager en reçut par écrit n'étoit qu'un

Extrait

Extrait de la Déclaration publiée de la part du Roi de Pruſſe pour juſtifier les motifs de ſon entrée dans ce Païs. Après une Réponſe auſſi vague, & auſſi peu catégorique, le Roi de Pologne, mon Epoux, toûjours animé d'un vrai deſir d'entretenir la paix en Allemagne & le repos dans ſes Etats, pria le Lord Stormont & Mr. de Malzahn d'aller au Camp Pruſſien pour ſçavoir les intentions du Roi de Pruſſe, & les propoſitions dont il s'agiſſoit. Mais loin de rien propoſer, & de rien entendre, le Roi de Pruſſe répliqua au Lord Stormont: „Tout ce que vous me propoſerez ne me convient point; & pour faire des propoſitions, je n'en ſçais aucune.„ Apres le retour de Milord, le Roi ſe rendit à Pirna. J'y voulus envoyer mon Page, chargé d'une Lettre de ma part, mais on l'arrêta; & même on m'a refuſé d'y pouvoir envoyer un Gentilhomme qui ne ſeroit chargé d'aucunes Lettres.

„Enfin quoique le Général Lentulus m'ait aſſuré hier de la part du Roi de Pruſſe que la Garniſon qu'on avoit miſe ici y étoit pour ma ſureté, & même à mes ordres, on en eſt venu néanmoins à l'extrêmité de me démander aujourd'hui les Clefs du Cabinet & des Archives; & n'ayant pû reſiſter à la force dont on me menaçoit, je les ai remiſes entre les mains de l'Officier qui en avoit la Commiſſion. Mais, pour ſurcroit de chagrin, mes Miniſtres de Conference m'ont com-

communiqué dans ce moment l'Insinuation qui leur a été faite par le Général Keith, en vertu de laquelle le Roi de Prusse leur donne la démission de leurs Emplois, en leur faisant sçavoir qu'il substituera à leur place ses Conseillers, qui auront toûjours soin de l'administration du Païs.

„Telle est, Messieurs, la triste situation où nous nous trouvons. Nous espérons que vous en ferez un fidéle raport à vos Cours respectives, persuadez qu'Elles n'aprouveront pas le tort qui nous arrive, & qu'au contraire Elles comprendront qu'il est de leurs intérêts d'épouser les notres.

En finissant ce Discours, la Reine se retira les larmes aux yeux.

§. 20.

Gesandte bey Feldzügen.

Wann ein Souverain in Person zu Felde gehet, folgen ihme die Gesandte an seinem Hof bald ebenfalls nach, bald nicht; je nachdeme es der zu Felde gehende Souverain, oder des Gesandtens Principal, gut findet:

Und folgen die Gesandte; so halten sie sich entweder im Lager selbsten auf, oder in einer benachbarten, ihnen zu solchem Ende angewiesenen, oder von ihnen freywillig erwählten, Statt, oder andern Ort.

Im Jahr 1744. schickten die General-Staaten einen ausserordentlichen Gesandten an den König in Frankreich, als er sich in dem

Feldzug

Feldzug in denen Niderlanden befande. Es hieſſe:

Leurs Hautes Puiſſances ont député le Comte de Waſſenaer Seigneur de Twickel, Frère du Comte d'Opdam, qui partit pour ſe rendre auprès de Sa Majeſté Très-Chrétienne auſſitôt qu'il eut reçu ſes inſtructions. Son Excellence eſt paſſée par Anvers, Bruxelles, Mons, & Valenciennes, & s'eſt rendue à l'Abbaye d'Anchin entre Lille & Tournay, où le Roi lui a donné audience le 18. de ce mois. Après qu'il eut expoſé à Sa Majeſté la Commiſſion dont il étoit chargé, elle lui répondit:

„Le Choix que les Etats-Généraux ont fait de vous, Monſieur, ne pouvoit que m'être très-agréable par la Connoiſſance que j'ai de vos Qualités perſonnelles. Toutes mes démarches envers votre Républiques depuis mon avènement à la Couronne ont dû lui prouver combien je déſirois d'entretenir avec elle une ſincère Amitié & une parfaite Correſpondance. J'ai fait connoitre aſſez long-tems mon inclination pour la Paix; mais plus j'ai différé de déclarer la Guerre, moins j'en ſuſpendrai les effets.

Mes Miniſtres me feront le rapport de la Commiſſion dont vous êtes chargé; & après l'avoir communiquée à mes Alliés, je ferai ſavoir à vos Maitres quelles ſont mes dernières réſolutions.„

Im Jahr 1746. meldete man von Paris:

Daß

Daß die fremde Ministers dem Könige auf seinem Feldzug nach Brabant gefolget seyen.

Im Jahr 1741. berichtete man aus Berlin: Alle allda befindlich gewesene fremde Ministers seyen dem Könige in Preußen nach Breßlau gefolget, allwo der König ihnen ordentlicher Weise in seinem Gezelt Audienz zu ertheilen pflege.

Hernach lase man: Alle fremde Gesandte an dem Preußischen Hof hätten sich seit der Schlacht bey Mollwiz nach Breßlau begeben; von dannen sie sich von Zeit zu Zeit in das Hauptquartier verfügen, um den König ihre Aufwartung zu machen.

Und zwar fanden sich zu Breßlau Ministers ein von Großbritannien, Chur-Bayern, Dännemarck, Spanien, Frankreich, den vereinigten Niderlanden, Rußland, Schweden, und Chur-Sachsen.

Als der König in Preußen im Jahr 1778. in Böhmen einbrach, fande sich ein Rußischer geheimer Legations-Secretair bey ihme im Lager ein; welcher vile Stunden lang mit dem Könige conferirte, und alsdann über Neiß wieder zurückgienge.

Im Jahr 1778. bekame man ferner zu lesen: Der am Berlinischen Hof stehende Sächsische Gesandte, Graf Zinzendorf, hat schleunigen Befehl bekommen, sich zu Sr. Majestät, dem Könige, in dessen Lager nach Böhmen zu begeben. Der-

selbe befindet sich auch schon unterweges, und wird sehr bald daselbst eintreffen.„

§. 21.

Ehrenbezeugungen gegen Gesandte im Feld.

Als im Jahr 1741. der Französische Marschall und Gesandte von Belleisle, nebst dem Marquis de Valois, dem Chevalier de Belleisle, und vielen Französischen Officieren, bey dem König in Preußen in dem Hauptquartiere anlangte, schickte der König ihme ein Detachement von 150. Reutern entgegen, ließe auch, dem Marschall zu Ehren, die ganze Armee ausrücken.

§. 22.

Gesandte bey Kriegshandlungen.

Ueber das bereits oben gesagte, will ich noch dises beyfügen:

Im Jahr 1758. ware der Französische Gesandte am Wienerischen Hof mit dabey, als die in Französische Dienste übernommene Chur-Sächsische Trouppen Chur-Sachsen, Oesterreich und Frankreich, den Eyd der Treue ablegten.

Im Jahr 1760. wurde dem Französischen Minister bey dem Nider-Sächsischen Crayß, von Champeaux, beygemessen, daß er ein Unternehmen auf die Pulvermagazine zu Hamburg vorgehabt habe; wogegen er sich aber in einem Schreiben rechtfertigte. (1)

§. 23.

(1) s. die T. Kriegscanzl. 1760. 2. Band, S. 435.

§. 23.

Betragen der Gesandten in Kriegsvorfällen.

Ob, wann und wie ferne ein freund- oder feindlicher oder neutraler Gesandter bey wichtigen Kriegsbegebenheiten sich öffentlich auf die eine oder andere Weise herauslassen dörfe, ohne bey seinem eigenen Hof, oder sonsten, anzustoßen? muß er selbsten von Rechtswegen am besten wissen.

Im Jahr 1741. berichtete man aus Petersburg.

On a remarqué ici, que de tous les Ministres étrangers qui y résident, il n'y en avoit point sur qui l'affaire de Wilmanstrand eût fait plus d'impression que sur l'Ambassadeur *Turc*. Dès-que la chose fut confirmée, il en fit demander avec empressement la relation, pour la faire traduire en Turc, & l'envoyer à Constantinople. Le Courier qui a été dépêché pour porter cette nouvelle au Général Romanzow, a ordre de remettre les dépêches de cet Ambassadeur Ottoman au Gr. Vizir.

Nach dem im Jahr 1742. bey Czaslau erfolgten Treffen zum Vortheil des Königs in Preußen, ließe der Spanische Gesandte am Röm. Kayserlichen Hof, Graf von Montijo, ein prächtiges Feuerwerk abbrennen.

Im Jahr 1758. meldete man aus Wien: Von dem bereits auf der der Rückreise nach Constantinopel begriffenen Türkischen Bottschaftre

wurde auf die ihm zugekommene Nachricht von den glücklichen Progressen der Kayserl. Königl. Waffen ein Glückwünschungsschreiben an Ihro Kayserliche Majestät abgesendet, und nach dessen Empfange sofort von Wien aus ein Courier an den Kayserl. Königl. Gesandten, Herrn von Schwachheim, nach Constantinopel abgefertiget.

Als die Rußen im Jahr 1759. bey Kunnersdorf einen Sieg über die Preußen erfochten, schriebe man aus Petersburg: „Die erste Nachricht von diesem Siege, brachte den 24. Aug. Abends der Brigodier, Fürst Chowanski, nach Petersburg, worauf noch um 8. Uhr die Canonen zu Peterhof, wo sich damals die Kayserin aufhielte, gelöfet wurden. Die Kayserin erhub sich sogleich nach Petersburg, wo sie in dem Winterpallaste des Nachts um 1. Uhr die Glückwünsche von den fremden Gesandten empfienge.„

Als die Engelländer im Jahr 1762. Havana eroberten, wurde gemeldet, daß unter denen fremden Ministern zu Londen, welche dem König in Großbritannien Glück darzu gewünschet haben, auch der Sicilianische Gesandte, Fürst von St. Severino, gewesen seye.

Im Jahr 1773. berichtete man: „Smirna vom 13. Aug. Auf die hier eingegangene Nachricht, daß die Armee des Großveziers unweit Silistria einen vollkommenen Sieg über die Russen erfochten, ließ die Regierung die Bedienten der Europäischen Consuls vor sich kommen, und befahl ihnen, sie sollten ihren Herren hinterbringen, daß wegen dieser glücklichen Begebenheit öffent-

öffentliche Freudensbezeugungen angestellt, auch Morgens, Mittags, und Abends, die Stücke von den Castellen und den Türkischen Schiffen abgefeuert werden würden: Man hofte demnach, daß sie, als Freunde, Theil an diesem Feste nehmen wollten. Die Consuls fanden für anständig, sich nach dieser Einladung zu richten, liessen bey Sonnenaufgang ihre Flaggen aufstecken, und so oft das grobe Geschüz von den Castellen abgefeuert wurde, that jedes auf der Rhede vor Anker liegende Schiff der fremden Nationen 7. Schüsse aus seinen Kanonen.„

§. 24.

Feindlicher Höfe Handlungen durch dritte Gesandte.

Währenden Krieges lassen sich mehrmalen dritte Gesandte neutraler Höfe bey einem derer Kriegführenden Theile gebrauchen, gleichsam ein Sprachrohr zwischen denen kriegenden Parthien abzugeben.

Nachdeme im Jahr 1744. Frankreich den Krieg an Großbritannien erkläret hatte, bediente sich (schon oben angemerkter massen,) lezteres des Holländischen Ambassadeurs zu Paris, von Hoey, in allem, worinn es mit dem Französischen Hof etwas abzumachen gab.

Im Jahr 1778. ließe der König in Preußen, durch Einschluß an den Rußischen Gesandten zu Wien, Friedensvorschläge an den dasigen Hof gelangen.

§. 25.

Gesandtschaftliche Familien und Gefolg.

Die Gemahlinnen, Kinder und Gefolg derer Gesandten haben meistens das Schicksal des Gesandtens ꝛc. selöst:

Zuweilen aber dispensirt man in Ansehung derselbigen; etwa auch nur eine Zeitlang.

Im Jahr 1778. bekame man zu lesen: „Die Gemahlin des vormaligen K. Preußischen Residentens zu Wien, Herrn von Jacobi, eine gebohrene Wienerin, welche sich seit der Abwesenheit ihres Gemahls, aus besonderer Vergünstigung, noch zu Haderdorf aufhielt, wird gleichfalls abgehen.„

Im Jahr 1773. ergaben die öffentliche Blätter:

„Constantinopel, vom 3. Dec. Nach der Ankunft eines eigends aus dem Lager des Großveziers gefertigten Tartars, ließ die Pforte am 19ten Nov. dem Königl. Preußischen Gesandten, Herrn von Zegelin, bekannt machen, daß sie die Abreise der drey Familien, um welche er angesucht hätte, erlaubte, und die Befehle zu ihrer Reiseroute bis Buckarest gegeben werden sollte. Besagte drey Familien sind die Schwiegermutter des vormaligen Rußischisch-Kayserlichen Gesandten, Herrn Obreskow, und ihre Tochter, die Frau Pini, derer Sohn die Amtsverrichtungen als erster Dollmetscher und Secretarius des Hofes zu Petersburg bey dem Herrn Obreskow versehen hat, und drey andere von ihren Kindern, sodann des Herrn Panajerodoro,

vor-

vormaligen Dollmetschers des Herrn von Zegelin, nunmehro aber in Rußischen Diensten. Die Pforte hat aber wider alle Erwartung ihre Gesinnung in Betreff dieser leztern geändert, und dem Herrn von Zegelin anzeigen lassen, daß sie ihre Gründe hätte, dieselbe nicht eher als bis auf näheren Befehl abreisen zu lassen. Bisher sind die Gründe noch nicht bekannt; Herr Zegelin hat aber auf den Widerruf dieser Weigerung stark gedrungen, und unter andern die Vorstellung gethan: „daß, obgleich Herr Panajerodoro ein gebohrner Unterthan des Großherrn sey, so könnte er jedoch anders nicht als ein Preußischer Unterthan angesehen werden, der, kraft des Baraths oder Kaiserlichen Patentes, so Se. Hoheit ihm selbst zu Befreyung von seinen Verbindlichkeiten, als gebohrner Unterthan von der Pforte, verliehen hätten, Herr über seine Person, seine Angehörige und sein Vermögen wäre. Diese Vorstellungen schließt der Herr von Zegelin mit der Frage: „Ob dann die Barathe oder Verbindlichkeiten, in welche die Ottomannische Regierung sich durch ihre Capitulationen mit den Franken eingelassen hätte, von keiner Gültigkeit mehr wären?„ Auch hiebey hat er es nicht gelassen, sondern sich an die übrigen hier stehenden ausländischen Minister gewendet, und sie eingeladen, daß sie sich, zu Behauptung gewisser Rechte, die sie gewiß nicht verlieren wollten, und welche man ihnen inskünftig gleichfalls strittig machen könnte, mit ihm vereinigen möchten. Alle, ausser dem Königl. Französischen Bott-

schafter, haben sich wirklich auf seine Einladung eingestellet.„

§. 26.

Andere öffentliche Personen.

Von Begebenheiten in Kriegszeiten mit öffentlichen Personen, die keine formliche Gesandte seynd, will ich, über das bereits angeführte, noch folgendes bemerken.

Im Jahr 1747. lase man von Wien.

On a apris avec indignation les violences que les Révoltez (zu Genua) ont commises contre Mr. Mariconi, Agent de l'Impératrice-Reine auprès de la République. En partant le 10. du Quartier general de S. Pierre d'Arena, il s'arrêta avec son Secrétaire à la Maison du Marchand Santago. Les Révoltez en ayant eu le vent, firent un detachement de 20. hommes, qui assiegèrent la Maison, menaçant d'enfoncer les portes où les Allemands étoient. Le Sr. Santaga, l'Agent Mariconi, son Secrétaire & ses Domestiques, se mirent en devoir de se defendre, dans l'espérance, que le Gouvernement, auquel on donna part de cette violence, pourroit leur envoier des secours. On remontra en meme tems aux Séditieux, qu'il n'y avoit aucun Allemand dans cette Maison, ni rien qui appartint aux Troupes Allemandes, mais inutilement. Ils redoublerent le feu de leurs Mousqueterie, & tenterent de mettre le feu à la porte, avec de la paille

faute

faute de bois. Les assiegez tirerent de leur côté, & blesserent deux hommes de la troupè, ce qui suffit pour la faire retirer. Mais elle revint le lendemain à la charge, avec un renfort de cent hommes. On fit alors avec elle une espèce de Capitulation, en vertu de laquelle on lui ouvrit la Maison, à condition, qu'il n'y entreroit que 4. ou 5. hommes à la fois. Ils visiterent tous les appartements, & on leur donna quelque rafraichissements de Vin & quelques Génouines; après quoi ils se retirerent, sans avoir été au grénier, ou l'Agent & son Secrétaire étoient cachés. Cette troupe étoit à peine partîe, qu'on apprit, qu'une autre se préparoit à revenir visiter le grénir. Sur cet avis M. Mariconi fit loüer secrétement une petite barque, & s'étant deguisé en matelot, il se sauva par Mer à Vado, où il est encore. Le jour suivant 13. les Révoltés saccagerent sa Maison à Génes, pillant & enlevant ses meubles, son argenterie, & tout ce qui lui appartenoit. Quelques heures après ils se transporterent à sa Maison de campagne, qu'ils saccagerent aussi; & enfin ils porterent leur rage, jusqu'à proposer de faire vendre les fonds, qu'il a dans la banque de S. George, ce qui n'eut pourtant pas lieu. Le Secrétaire, qui n'avoit point pû partir avec son Maitre & qui s'étoit refugié chez un Chanoine de ses amis, alla porter ses plaintes au Secrétaire d'Etat, Don Joseph Ser-

torio, qui lui repondit, qu'en effet, le Gouvernement auroit du proteger la Maiſon de l'Agent de S. M. Impériale, & les garantir d'un pareil traitement, mais qu'il n'étoit pas en état de brider la fureur de la populace.

Im Jahr 1756. wurde in einer Röm. Kayſerlichen Citation gegen den König in Preußen angeführet: daß er, wider das Völkerrecht, den Chur-Sächſiſchen General Meager, welcher an ihne mit Briefen geſendet worden ſeye, mehrere Tage als einen Kriegsgefangenen habe herumführen laſſen.

Als im Jahr 1746. nach der Revolte zu Genua einige Großbritanniſche Schiffe vor dem Haven zu Genua erſchienen, ſchickte das Volk einige Deputirte an den Commandeur, welcher ſie aber nicht ſprechen wollte, weil ſie nicht von der rechtmäßigen Regierung abgeordnet ſeyen.

§. 27.

Couriere.

Couriere, die mit keinen Päßen vom Feind verſehen ſeynd, paßiren in Feindes Landen, und an dritten Orten, wo man ſie erhaſchen kan, nicht frey.

Im Jul. 1778. gienge ein Chur-Sächſiſcher Adjutant als Courier mit Depeſchen an den Kayſer nach Böhmen: Unterwegens aber traf er den General Laudon an, welcher ihn nicht weiter paßieren ließe, wohl aber verſprache, die Briefſchaften an den Kayſer zu befördern; auf welche Weiſe er auch die Antwort zurück erhielte.

Im

Im Jahr 1745. (1) hatte eine vornehme Person zu Rom gewiße verkleidete Leute abgeschickt, einen Spanischen Courier in dem Herzogthum Maßa aufzuheben, und ihm seine Briefschaften abzunehmen: Als dises geschehen ware, flüchteten sie sich auf den Grund und Boden der Republic Lucca. Der Courier brachte seine Klage bey dem Magistrat der Stadt Morigno so an, welcher sie als Straßenräuber in Arrest nehmen ließe, und seinen Bericht nach Lucca erstattete; allwo der Rath dem Courier seine Briefschaften wieder zustellen ließe, und die Thäter in Arrest behielte: Als sie aber ihre Päße vorzeigten, und darthaten, daß sie Oesterreichische Soldaten wären, wurden sie wieder auf freyen Fuß gestellt. Die Höfe zu Madrid und Neapel aber nahmen solches hoch auf, und verlangten deßwegen Gemugthuung. Um nun aller unangenehmen Weiterungen vorzubiegen, schickte der Rath zu Lucca Deputirte nach Wien, Turin, Neapel und Madrid, um das Betragen der Republic zu rechtfertigen.

Den 8. Oct. 1756. arretirten die Preußen einen Courier, welchen der Französische Gesandte zu Dreßden in das Chur-Sächsische Lager sandte, nahmen ihme seine Depeschen ab, und sandten sie in das Hauptquartier.

Im Jahr 1757. befahl Rußland, als es seine Kriegsoperationen gegen Preußen anfienge, künftig keine Preußische Couriers mehr durchzulassen.

Was

(1) Adelungs Staatshist. Europ. 5. Th. S. 9.

Was sich im Jahr 1745. mit einem von denen Oesterreichern aufgefangenen Courier zugetragen habe, welchen der Chur-Pfälzische Gesandte auf dem Wahltag zu Frankfurt an seinen Hof abgeschickt hat, erhellet aus seiner folgenden Relation:

„Nachdeme des Churpfälzischen Zweytern Wahl-Bottschaftern Freyherrn von Menßhengen, meines gnädigen Herrn, Excellenz, mich den 9ten leztverwichenen Monaths Junii von hier nach Mannheim per Postam mit einem an des Freyherrn von Wachtendonck Excellenz aufgehabten Schreiben, welches die in Schlesien zwischen Preußen und denen Oesterreichern unterm 4ten Junii vorgefallene Action in sich enthalten, abgeschicket, so begegnete mir das Unglück, durch fünf Oesterreichische Husaren ohnweit Eberstadt umringet und aufgefangen zu werden. Sie fragten mich: Woher ich käme und wohin ich weiters gehen wollte? Worauf ich antworte: Von Frankfurt und wäre nach Mannheim zu gehen befehliget: Von da muste ich mit ihnen zu ihrem commandirenden Officier, welcher sich auf dem bey Eberstadt in dem Wald liegenden Bergschloß mit der übrigen Mannschaft aufhielte, reithen; da ich nun dahin gekommen, fragte mich dieser: Woher ich käme, wohin ich wollte, und wer ich seye? Ihme sagte ich hierauf: Daß von meinem gnädigen Herrn, dem Zweytern Chur-Pfälzischen Wahl-Bottschaftern, Freyherrn von Menßhengen Excellenz bey deme ich, als Secretair zu stehen die Ehre hätte, nach

Mann-

Mannheim abgeschicket seye: Derselbe versezte weiters: Ich würde ohne Zweifel Briefe bey mir haben? und da ich mit Ja antworte, sagte er: Ich möchte selbige nur bey mir behalten, es wäre ihm leyd, in seine Hände gerathen zu seyn, und könnte mich meinen Weg nicht weiter reiten lassen, gestalten von seinem commandirenden Officir alle reitende Passagiers, und wann sie auch mit Passeporten versehen wären, anzuhalten und dieselbe ihme einzubringen, die Ordres hätte, er zweifle aber nicht, daß nachdeme derselbe vernommen habe, wer ich seye, mich ohne den mindesten Anstand wieder zurück gehen lassen würde: Tages darauf den 10ten um 4. kamen wir zu Höchst im Odenwald an, allwo der commandirende Officier der Obristwachtmeister vom Baronaischen Regiment, Namens Bertroni, gelegen; wie ich nun zu diesem ins Zimmer, wo er im Bett gelegen und eine Flasche mit Wein neben sich stehen gehabt, getretten, redete der Lieutenant ihn in Hungarischer Sprache an, und soviel ich darab abnehmen konnte, daß ich bey dem Churpfälzischen Wahlbottschaftern Secretair seye: Er, Obristwachtmeister, antwortete darauf gemeldtem Lieutenant in nehmlicher Sprache, und befahle ihme, mich zu visitiren, den Brief, meinen silbern Hirschfänger, Geld und Gelds werth abzunehmen, welches dieser auch aufs genaueste vollziehen und solches alles dem Maior zur Beuth geben muste, und schälte mich also inclusive des Sourtout, den ich auf dem Leib hatte, gänzlich aus; Während dieser Visitirung hat gedachter

dachter Major den Brief aufgebrochen, und in der Durchlesung mit Veränderung der Farb mir eiferig denselben unter die Naß gestossen, sagend: Diese Zeitung ist s. v. erlogen, und dergleichen unziemliche Worte mehr: Befahle sogleich dem Lieutenant, mich zu den übrigen Arrestanten in die Scheuer zu führen, auch die Stieffeln auszuziehen, von dem Postpferd den Sattel abzunehmen, und sobald das Schreiben an den General Trips, so er meinetwegen erlassen, fertig wäre, sogleich einen Wachtmeister und 8. Hussaren zu commandiren, um mich mit denen übrigen Gefangenen nach Miltenberg, wo der General Trips gelegen, zu führen; beym Herausgehen aus dem Zimmer kame ein Trompeter, nahme meinen Huth vom Kopf, und sezte mir seinen dagegen auf, womit der Plünderung der Schluß gemacht wurde. Des Nachmittags um 3. Uhr langten wir zu Miltenberg an, und wurden in das Quartier des Generalen Trips gebracht, weilen aber dieser nicht zu Hauß, sondern zu Kleinheubach bey dem Fürsten von Löwenstein ware, führte man mich mit mehreren Gefangenen in ein Zimmer, und stellte dafür eine Wacht von zwey Mann mit aufgepflanzten Bajonetten. Gegen 7. Uhr des Abends kame endlichen der General Trips mit denen Generalen Bärenclau und Roth wieder von Kleinheubach zurück, eine kleine halbe Stunde darnach wurden wir zu denen Generalen gebracht, und da ich der erste in das Zimmer gegangen, fragte der General Berenclau, den bey mir gehabten Brief in Händen habend: Ob ich

der

der Secretair seye, der so schöne Zeitung bey sich gehabt? und wie ich ihme nicht gleich geantwortet, wiederholte er, ob ich der Secretair sey? Ich sagte endlich Ja: und er erwiederte mit diesen Worten: Diese Zeitung ist nicht wahr, für die Belohnung will ich ihn auf sechs Jahr in Hungarn reiten, und annebens morgigen Tages 52. Orte in dem Pfälzischen anstecken lassen. Ich wollte nun mich wegen alles dieses sowohl, als wegen deren mir abgenommenen Effecten und Baarschaft, fort des gewaltthätigen Verfahrens bey ihme, Bärenclau, beklagen, er fiele mir aber in die Rede: Der Churfürst von Pfalz ist unser Feind, und was geschehen ist, ist ganz recht. Unter diesem fluchte und sacramentirte der zugegen gewesene Roth und wendete sich auf einmal gegen den General Bärenclau, vor seiner niederkniend und sagend: „Ew. Excellenz bitte ich zu Gnaden, einen solchen teutschen s. v. canalieusen Franzosen lassen Sie doch gleich aufhenken:„ Hiernächst wurde ich fortgeschickt, und in das mehreren Gefangenen angewiesene Zimmer gebracht, wo man mich aus Befehl des Generalen Trips durch einen Adjutanten bis auf die Beinkleider, welche man mir auch auszuziehen zumuthen wollte, visitiret: Die Nacht hindurch wurde mit doppelter Wache von Croaten, deren zwey mit aufgesteckten Bajonetten für der Thür und mit zwey entblößten Säbeln in dem Zimmer waren, bewachet, mit dem Befehl, niemanden weder mit einem noch dem andern reden, vielweniger in das Zimmer gehen zu lassen; um 5. Uhr Morgens als den

11ten kame der Adjutant, befahle uns marschfertig zu halten, und da man mir Tags vorhero die Postpferde abgenommen hatte, bathe um Erlaubnuß ein Lehenpferd zu nehmen, fort bey dem Churmaynzischen Amtskellern allda, als mit welchem ich ehehin bekannt gewesen, etwas Geld zu meiner Nothdurft zu leyhen, aufnehmen zu können, schluge man mir ersteres ab, und erlaubte das nöthige Geld zu leihen. Ich muste also mit annoch 15. Gefangenen nach Umpffenbach zu Fuß fortgehen, wo wir gegen 12. Uhr des Mittags kamen, und nachdem der Wachtmeister uns bey dem Generalen von Bärenclau meldete, liesse er mich zu sich kommen, und sagte beym ersten Anblick: Wie thut das Couriers Lauffen zu Fuß? worauf mich gegen ein so unrechtliches Verfahren, als auch gegen die beschehene Ausplünderung beschweret, er mir aber wieder geantwortet: Ich müste wissen, daß der Churfürst von Pfalz der Königin Feind, und ich ein Gefangener seye, darnach hat er seinem Adjutanten befohlen, daß er samtlichen Gefangenen was zu essen geben, und zugleich 6. Reuter mit einem Corporal um die Gefangenen weiter nach Wertheim in das Hauptquartier zu escortiren, commandiren sollte. Da truge sich nun zu, daß ein meiner Vetteren, der Amtskeller zu Bischofsheim, mich wahrgenommen, und befraget hatte, wie ich in diese Gegend käme? Ich erzählte ihm mein Schicksal und das unerlaubte grausame Verfahren, mit dem Ersuchen mir doch zu einem Pferd behülflich zu seyn, darauf er mir

dann

dann die Zusag gethan hatte, mit dem General Bärnclau derohalben sprechen zu wollen, und sogleich auch sich zu ihme begeben, fort mein an ihn gesuchtes Begehren demselben vorgestellet, mit dem Anhang, daß ich ein Vetter von ihm seye, und wie er selbsten die Ohnmöglichkeit sehete, mir zu einem Pferd behülflich zu seyn, so erbiethete er sich eine Caution von 3000. fl. für mich zu stellen, wann man mir, mit ihme in seiner Kutsche nach Wertheim zu gehen erlauben würde, welches dann endlich der General Bärnclau mit dem Beding jedoch, auf meine Parole mich nicht zu entfernen, gestattet hatte. Gegen 5. Uhr desselben Abends fuhre mit meinem Vettern nach Wertheim in das Traunische Hauptquartier, welcher bey seiner Ankunft mich sogleich zu dem Königl. Adjutanten von Clers bringen muste, besagter Adjutant sagte alsdann zu mir und meinem Vettern, wie daß dem Generalen von Traun allbereits durch ein Schreiben vom General Bärnclau meine Ankunft wissend gemacht worden, und er äusserte sich zu gleicher Zeit auch dahin, daß, wann er Amts-Keller die dem Generaln Bärnclau versicherte Caution, und ich meine gegebene Parole, mich nicht aus dem Traunischen Hauptquartier zu entfernen, noch an jemanden zu schreiben, erneuern würde, mir alsdenn frey darinn herum zu gehen erlaubet seyn sollte, dennoch aber hätte mich täglich bey ihnen sehen zu lassen. Die in dem bey mir gehabten Brief bemeldte Zeitung hingegen belangend, seye solche ganz ungegrün-

det, und wann in Schlesien etwas vorgefallen wäre, der Graf von Traun davon gewisse Nachricht überkommen haben würde: Bey dieser Gelegenheit beschwerte mich über die an mir verübte Violenzien, und zeigte anbey an, daß, nachdem ich schon einen Tag hindurch von denen Husaren wäre angehalten gewesen, der Obristwachtmeister von dem Baronaischen Husarenregiment mich den zweyten Tag hernach ganz ausgeschälet hätte, worauf er aber antwortete, daß ich ihme zur Beut geworden seye, deme ohngeachtet wollte er es dem Grafen von Traun vortragen, und gienge darauf von mir hinweg. Auf die beständig hin wiederholte Restituirung deren mir abgenommenen Sachen wurde mir endlich von dem Königl. Adjutanten von Klers bedeutet, alles dieses in einem pro memoria zu specificiren, welches man sofort dem Obristwachtmeistern Pertroni zu wieder Herbeyschaffung der abgenommenen Sachen zuschicken würde, wovon nichts destoweniger (ausser meinen Sattel und Stiefel, welche der General Trips vorenthalten hatte,) nichts zurück erhalten können; Nachdeme ich nun 5. ganzer Wochen bey und mit der Armee herum geschleppet worden, wurde mir endlich den 12. dieses nebengehender Passeport mit dem mündlichen Befehl ertheilet, mich hinwieder nacher Frankfurt zu verfügen, da aber nicht ehender aus dem Hauptquartier gehen wollte, ehe und bevor man mir das gegen Recht und Billigkeit Hinweggenommene würde restituiret und eine hinlängliche

Sa-

Satisfaction prästiret haben, liesse man mir zu zweymalen durch einen Officier, und in Specie die Chur-Maynzische Hofcammer-Räthe Moßbach und Endlich, unter deren Auspiciis und Aufsicht seither meiner Ankunft zu Wertheim ich gestanden, ernstlich zu wissen machen, daß nunmehro einen Passeport hätte, mithin fortgehen sollte, widrigenfalls man mich zur Verantwortung ziehen würde: Darauf ich dann den 14. hujus von dem Hauptquartier zu Hofheim ab- und anhero zu Fuß zurück gegangen, woselbst des Abends um 8. Uhr glücklich anlangte. Während obiger meiner langwierigen Gefangenschaft wurde mir nicht das mindeste zu meinem Unterhalt gereichet, ausser einer einzigen Mittagsmahlzeit, die ich bey des Generalen von Bärnclau Officianten zu Umpffenbach eingenommen hatte. Das Quartier aber und die Fortbringung meiner von einem Ort zum andern nahmen die Chur-Maynzische Hofcammer-Räthe jedesmal über sich. Frankfurt, den 22. Julii 1745.

C. Schlipp.

Beylage:

Wir Franz der Dritte, von Gottes Gnaden, Herzog zu Lothringen und Baar, Großherzog zu Toscana, König zu Jerusalem, Marquis, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Masson und Nomeni, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein

ckenstein ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Feld-Marschall, und der Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen Mit-Regent.

Demnach Vorweiser dieses des Chur-Pfälzischen Wahlgesandten, Freyherrn von Menßhengen, Secretarius, N. Schlipp, von hinnen nacher Frankfurt abzugehen, die Erlaubniß, und hierzu gegenwärtigen Paßport erhalten hat; Als wird hiermit jedermänniglich Standesgebühr nach, respective dienstfreundlich ersuchet, die Unserem Commando untergebene Soldateſca aber zu Roß und zu Fuß gemessen erinnert, auch ernstlich befehlcht, obgedachten Secretarium Schlipp, nebst seiner bey sich habenden Bagage nicht nur obbesagter massen frey und ungehindert paßiren, sondern auch demselben allen beförderlichen Willen und Vorschub ohnschwer angedeyen zu lassen, so man gegen jene in diesen und derley Begebenheiten zu erwiedern erbiethig ist: Die Untergebene aber vollziehen daran ihre Schuldigkeit. Signatum Haupt-Quartier Schwalbach den 12. Julii 1745.

Franz.

(L. S.) Ad Mandatum Regiæ Suæ Serenitatis proprium.

Aug. Thom. Freyherr von Wöberen.

Chur-Pfalz beschwerte sich sehr über disen Vorgang: Oesterreichischer Seits aber ware man viler Umstände nicht geständig, oder schobe die Schuld auf das Betragen des Couriers, und die Unwissenheit der Soldaten, ingleichem,

daß

daß der von Menßhengen sich noch nicht als Chur-Pfälzischer Wahlbottschafter legitimiret habe.

Den 18. Aug. wurde eben diser Chur-Pfälzische Secretarius, so von dem Chur-Pfälzischen Wahlbottschafter mit einem Paß versehen ware, unter denen Canonen von Mannheim abermalen durch Oesterreichische Husaren arretirt, folgenden Tages aber von dem General Baronai wieder losgelassen, mit vermelden: Der Herr General liesse depreciren wegen des vorgegangenen, und der Lieutenant habe sehr gefehlt, daß er, nachdeme er den Paß eingesehen, den Secretarium seinen Weg nicht habe fortsezen lassen.

Der Churfürst von Pfalz beschwerte sich wiederum sehr darüber, so wohl bey dem Wahlconvent, als bey dem Oberrheinischen Crays: Es beruhete aber dennoch abermalen alles auf sich.

Im Dec. 1757. wurde der Chur-Braunschweigische Legations-Cancellist bey dem Reichsconvent zu Regensburg von seinem Gesandten als Courier verschickt, aber von Oesterreichischen Husaren angehalten, und ihm seine Briefschaften abgenommen; worüber sich die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft bey dem Reichsconvent in einem pro memoria sehr beschwerte.

Der Reichsvicecanzler, Graf von Colloredo, schriebe auch den 25. Dec. deßwegen an den commandirenden Generalen, Prinzen von Sachsen-

sen-Hildburghausen: Daß man zu Wien gewünschet hätte, es möchte gedachter Cancelliſt nicht angehalten worden seyn; mit beygefügtem Befehl im Namen des Kayſers, ihn ungesäumt in Freyheit zu sezen, und ihm mit aller Anständigkeit zu begegnen; worauf auch der Prinz den 29. Dec. an den Generalmajor von Ferntheil schriebe: „Der Chur-Braunschweigiſche Legations Cancelliſt la Grange iſt von denen auf Vorposten stehenden Husaren wider mein Wiſſen und Willen angehalten worden; welches mir sehr unlieb gewesen; Derselbe soll also von dem Herrn General-Wachtmeiſter unverzüglich nach Empfang diſes erlaſſen werden. Beſagter Cancelliſt hat ſich ſelbſt ſeine Arretirung zuzuſchreiben, indem er die Vorpoſten einer Armee paßieren wollen, ohne, wie es Herkommen iſt, bey dem commandirenden General um den freyen Durchzug und einen Paſſeport anzuhalten. Die Schriften, die ihm von den Husaren, da er in Verhaft kommen, abgenommen und eröfnet worden, ſchicke ich ihme, unter meinem Pettſchaft, nebſt ſeinem Paß, zurück. Was aber das Pacquet anbetrift, ſoll beykommendes Atteſtat des Coburger Poſtamts, allwo ſolches an Behörde expediret worden, zu ſeiner Legitimation, ingleichen auch der von mir unterſchribene Paß zu ſeinem ſicheren Geleit, und damit er nicht etwan von einer anderweiten Poſtierung aufgehalten werde, gegeben werden. Ich will nicht glauben, daß bey ſeiner Arretirung ihm etwas an Geld oder Effecten von denen Huſaren

ren genommen worden; massen ich nichts dergleichen in Erfahrung gebracht habe: Falls aber solches wider Vermuthen geschehen wäre; so hat der Herr General-Feldwachtmeister ihme das Geld, (welches von mir restituiret werden wird,) gleich baar zu ersezen, die Effecten hingegen nach seiner eigenen Angabe und Tax zu vergüten, und an den Obristen Etwös zu schreiben, daß er solche bonificiren solle.„

Die Verhandlungen vom Jahr 1758. welche dise Arrestirung des Chur-Braunschweigischen Legationscancellisten la Grange und die Verlezung derer ihme aufgegebenen Briefschaften betreffen, findet man in der T. Kriegscanzl. 1758. 1. Band, S. 160. u. f. 220. u. f. 381.

Und ein Chur-Brandenburgisches pro memoria vom 25. Febr. 1758. die Wegnehmung Preußischer Depeschen an den Comitialgesandten auf der Post betreffend, S. 165.

Als Kayser Carl VII. Churfürst in Bayern im Jahre 1743. gegen die von der Königin in Ungarn in Böhmen vorgenommene Crönung eine Protestation durch einen Courier nach Prag übersandte, solle die Protestation zwar nicht angenommen, der Courier aber dennoch mit einer Crönungsmünze von 20. Ducaten am Werth beschenkt worden seyn.

§. 28.

Dritter Höfe Verwendungen in dergleichen.

Da die Verlezung der Gesandtschaftlichen Gerechtsamen als eine gegen das Völkerrecht an-

anstossende Beleidigung angesehen wird; so ist leicht begreiflich, daß auch dritte Höfe sich nicht gleichgültig dabey bezeugen.

Als die Franzosen im Jahr 1742. sich in Franken zurückzogen, und bey diser Gelegenheit eine Erbitterung des Landvolks gegen sie bemerkt wurde, gabe der Magistrat zu Nürnberg dem Französischen Gesandten zu seiner Sicherheit eine Wache.

Auch haben wir schon oben gehört, daß, als die Türken im Jahr 1769. bey Anfang des Krieges mit Rußland, dessen Residenten gefangen genommen, mehrere andere Höfe sich der Sache nachdrücklich angenommen haben.

Register.

A.

Abschneidung des Wassers, ob erlaubt? 81.
Abstellung des Kirchengebets für die Landesherrschaft. 279.
Achtung, persönliche für den Feind. 268.
Alliirte; s. Freund.
Archive, feindliche; Betragen in Ansehung derselben. 327.
Arrestirung feindlicher Gesandten; s. Gesandte.
Artillerie, feindliche; Betragen gegen sie. 321.

B.

Bediente, feindliche; Betragen gegen sie. 265. 338.
Bedrohungen, gegen des Feindes Person. 274.
Begegnung; s. Betragen.
Beleidigende Schreibart gegen den Feind. 280.
Belleisle (von) Marschalls Gefangennehmung. 383.
Beschuldigung verletzter Kriegsraison; Vertheidigung dagegen. 245.

Register.

Beschwerden, über Verlezung des Kriegsgebrauchs. 118.
Besezung neutraler Lande. 48.
Bestrafung, der Militarexcesse. 105.
Betragen, gutes in Feindes Land, 217. übles, in des Feindes Land, 232. in eigenem oder Freundes Land, 244. gegen des Feindes Person, Familie, Wohnung, Güter und Bediente, 265. hartes gegen dieselbe, 276. gegen Gesandte in Kriegszeiten. 365.
Bóses; dessen Vergeltung mit Gutem im Krieg. 217.
Brand, wann nach der Kriegsraison erlaubt. 59

C.

Cabinetscanzley, feindliche; Betragen gegen derselben. 337.
Cabinetsschriften, feindliche; Betragen in Ansehung derselben. 327.
Confiscation, feindlicher Hofwaaren. 326.
Correspondenz; eines feindlichen Souverains und seiner Familie. 502
Couriere; deren Schicksale in Kriegszeiten. 458

D.

Dritte, Höfe; deren Ansuchen, in Sachen, so feindliche Souverainen ꝛc. betreffen, 322. feindliche Gesandte an dritten Orten, 427. dritte Gesandte an dem Hof eines kriegführenden Theils, 437. feindlicher Höfe Handlungen durch sie, 453. dritter Höfe Verwendungen in Gesandtschaftssachen in Kriegszeiten. 471.

E.

Ehrenbezeugungen, gegen Gesandte im Feld. 450.
Ehrerbietigkeit, gegen des Feindes Person verlezt. 273.
Eigene Lande; was darinn nach der Kriegsraison erlaubt. 47.
Entschuldigungen, der Militarexcesse. 113.
Excesse; deren Verhüt- und Bestrafung. 105. Entschuldigung. 113.

F.

Familie, feindliche; Betragen gegen ihr, 265. Correspondenz mit derselben. 502. Gesandtschaftliche Familie; deren Rechte in Kriegszeiten. 454.
Feind; feindlich; s. Land; Person; und vile andere Namen.

Feldzüge; Gesandte dabey. 447.
Freundes, Land; übles Betragen darinn. 244.
Freundes Gesandten Betragen in Kriegszeiten. 444.
Fruchtfelder; deren Ruinirung. 80.

G.

Gebiet; s. Lande.
Gefangennehmung; s. Arrestierung.
Gefolg, gesandtschaftliches; dessen Rechte in Kriegszeiten. 454.
Gesandte, feindliche; Betragen gegen sie in allerley Fällen. 366 u. f.
Gesandtschaftssachen zu Kriegszeiten. 365.
Güter, feindliche; Betragen in Ansehung derselben. 265.
Gutes; Böses damit vergolten, im Krieg, 217. s. auch: Betragen.

H.

Handlungen, feindlicher Höfe mit einander 364. durch dritte Gesandte. 453.
Harte Begegnung gegen des Feindes Person. 276.
Höfe; (s. auch: Dritte; Souverainen;) feindliche Gesandte am eigenen Hof. 367.
Höflichkeiten, persönliche gegen den feindlichen Souverain. 268.
Hofstaat, feindliche; Betragen gegen derselben. 334.
Hofwaaren, feindlicher Confiscation. 326.

J.

Jagden; Feindes Betragen gegen die herrschaftliche 357.

K.

Kirchengebet, für die Landesherrschaft abgestellt. 279.
Kriegsdisciplin; 1. 82.
Kriegsgebrauch; Beschwerden wegen dessen Verlezung. 118.
Kriegsgeseze 3.
Kriegshandlungen; Gesandte dabey. 451.
Kriegsmanier 1.
Kriegsraison, überhaupt 1. 4. Beziehung darauf, 43. namentlich in gewissen Fällen. 46.
Kriegsvorfälle; Betragen der Gesandten dabey. 451.

L.

Land, eigenes; dessen Preisgebung, 47. oder Ruinirung, 47. neutraler Besezung, 48. des feindlichen Ruinirung, 72. eines Betragen in des Feindes Land, 217. übles, in des Feindes 232.

232. in eigenem oder Freundes Land, 244. feindliche Gesandte im eigenen Land, 383. in Feindes Landen, 409. an neutrale Höfe in eigenen Landen, 586. in neutralen Landen. 411.
Landesherrschaft; das Kirchengebet für sie abgestellt. 279.
Lebensmittel; deren Wegnahm. 80.
Leibwache, eines Feindes; Betragen gegen sie. 307.
Lustgebäude, feindliche; Betragen gegen sie. 323.

M.

Magazine; deren Ruinirung. 75.
Meubles, feindliche; Betragen gegen sie. 319.
Militar-Excesse; s. Excesse.

N.

Nachstellungen, gegen des Feindes Person. 277.
Neutral. N. Lande Besezung. 48. feindliche Gesandte an neutrale Höfe, im eigenen Lande, 410. in neutralen Landen. 411. Betragen gegen neutrale Gesandte an dem eigenen Hof. 437. an eines Feindes Hof. 438. in neutralen Landen. 442.
Normen, der Kriegsdisciplin. 2.

O.

Oeffentliche Personen; Begebenheiten mit ihnen in Kriegszeiten. 456
Oesterreich; dessen Beschwerden über Preussen, wegen verlezter Kriegsraison, und Preussens über Oesterreich. 119. u. f. 245. u. f.
Officiers; Betragen gegen feindliche, 355. Gesandte zugleich feindliche Officiers. 414.

P.

Person, (s. auch: Souverain; öffentliche) eines feindlichen Souverains; Betragen gegen derselben. 265.
Plünderung, wann nach der Kriegsraison erlaubt 70.
Preisgebung seines eigenen Landes. 47.
Preussen; Oesterreichische Beschwerden über Preussen, und Preussens über Oesterreich, wegen verlezter Kriegsraison. 119. u. f. 245. u. f.

R.

Rasierung; s. Schleifung.
Reisesachen eines feindlichen Souverains 297.
Represalien, wegen Verlezung

Iezung der Kriegsraison 2c. 215. in Gesandtschaftssachen. 433.
Residentien; deren Schonung. 59. Betragen gegen denselben. 265. 308.
Ruinirung seines eigenen Landes, 47. des feindlichen, 72. der Magazine, 75. der Fruchtfelder, 80. eines feindlichen Landes. 72.

S.

Schleifung, nach der Kriegsraison. 70.
Schonung, der Residentien. 59.
Schreibart, gegen den Feind, beleidigende. 280
Souverain; (s. auch: Hof; Person;) Reisesachen eines feindlichen Souverains. 297. Correspondenz mit seiner Familie, 502. feindlicher Handlungen mit einander. 364.
Staatsbediente, feindliche; Betragen gegen sie. 338.
Streitigkeiten, feindlicher Höfe über Gesandtschaftssachen. 430.
Suite; s. Gefolg.

V.

Vergeltung böses mit gutem im Krieg. 217.
Verhütung, der Militarexcesse. 105.
Verlezung, des Kriegsgebrauchs, 118. der Ehrerbietung gegen des Feindes Person. 273.
Verschonung; s. Schonung.
Vertheidigung, gegen die Beschuldigung verlezter Kriegsraison. 245.

W.

Waldungen; Betragen gegen die feindliche 358.
Wasser; dessen Abschneidung ob erlaubt. 81.
Wegnahm der Lebensmittel. 80.
Wohnung, feindliche; s. Residenz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Beyträge zu dem neuesten Europaeischen Voelckerrecht in Kriegszeiten

Bd.: 2. (1780). - 472 S.

Tübingen 1780

J.publ.e. 270-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556985-0
VD18 8032729X-001